

Bilanzierung latenter Steuern – Einflussfaktoren auf die Wahlrechtsausübung von HGB-Bilanzierern

Inauguraldissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften
(doctor rerum oeconomicarum)

vorgelegt von
Diplom-Ökonom Matthias Hilser
aus Essen

Essen, im Januar 2016

Die Dissertation kann wie folgt zitiert werden:

urn:nbn:de:hbz:468-20170919-103549-6

[<http://nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn%3Anbn%3Ade%3Ahbz%3A468-20170919-103549-6>]

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	III
Inhaltsverzeichnis	V
Verzeichnis der Abbildungen	IX
Verzeichnis der Tabellen.....	XI
Verzeichnis der Modelle	XV
Verzeichnis der Formeln	XVII
Verzeichnis der Abkürzungen.....	XIX
1 Einleitung.....	1
11 Problemstellung und Ziel der Arbeit.....	1
12 Gang der Untersuchung	12
2 Latente Steuern im Einzelabschluss	13
21 Ansatz latenter Steuern im Einzelabschluss.....	13
22 Bewertung latenter Steuern im Einzelabschluss.....	33
23 Ausweis latenter Steuern im Einzelabschluss	39
24 Latente Steuern im Einzelabschluss nach IFRS.....	53
25 Zwischenergebnis.....	56
3 Latente Steuern im Konzernabschluss	59
31 Überblick.....	59
32 Ebenen der Bilanzierung latenter Steuern.....	60
33 Wahl des Steuersatzes.....	86
34 Ausweis latenter Steuern im Konzernabschluss.....	87
35 Latente Steuern im Konzernabschluss nach IFRS.....	91
36 Zwischenergebnis.....	93

4	Bilanzpolitik bei der Bilanzierung latenter Steuern	95
41	Grundlagen der Bilanzpolitik	95
42	Bilanzpolitische Implikationen latenter Steuern.....	100
43	Zwischenergebnis.....	109
5	Empirische Untersuchung des Bilanzierungsverhaltens von HGB- Bilanzierern bei latenten Steuern	113
51	Hypothesenbildung	113
52	Datenbasis	128
53	Deskriptive Analyse.....	130
54	Auswahl der Regressionsmodelle und Untersuchungsdesign.....	163
55	Auswertung der Ergebnisse.....	172
56	Robustheit der Ergebnisse	197
6	Zusammenfassung.....	201
	Anhang	207
	Quellenverzeichnis.....	229
	Verzeichnis der Kommentare und Handbücher zur Bilanzierung	229
	Verzeichnis der Aufsätze	230
	Verzeichnis der Monographien.....	238
	Verzeichnis der Rechtsquellen der EG/EU	243
	Gesetzesverzeichnis	243
	Verzeichnis der Verwaltungsanweisungen	244
	Verzeichnis der Materialien aus dem Gesetzgebungs- oder Standardsetzungsprozess.....	244
	Verzeichnis der Internetquellen.....	246

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	III
Inhaltsverzeichnis	V
Verzeichnis der Abbildungen	IX
Verzeichnis der Tabellen.....	XI
Verzeichnis der Modelle	XV
Verzeichnis der Formeln	XVII
Verzeichnis der Abkürzungen.....	XIX
1 Einleitung.....	1
11 Problemstellung und Ziel der Arbeit.....	1
12 Gang der Untersuchung	12
2 Latente Steuern im Einzelabschluss	13
21 Ansatz latenter Steuern im Einzelabschluss.....	13
211. Gesetzliche Grundlagen zur Bilanzierung latenter Steuern	13
212. Passive latente Steuern	15
213. Aktive latente Steuern.....	21
214. Ermittlung latenter Steuern	25
22 Bewertung latenter Steuern im Einzelabschluss.....	33
221. Anzuwendender Steuersatz	33
222. Abzinsung.....	36
23 Ausweis latenter Steuern im Einzelabschluss	39
231. Aufrechnung aktiver und passiver latenter Steuern	39
232. Sonstige Ausweisfragen	43
24 Latente Steuern im Einzelabschluss nach IFRS.....	53
25 Zwischenergebnis.....	56

3	Latente Steuern im Konzernabschluss	59
31	Überblick.....	59
32	Ebenen der Bilanzierung latenter Steuern.....	60
321.	Latente Steuern aus Anpassungen der Wertansätze an konzerneinheitliche Bilanzierungsvorschriften.....	60
322.	Latente Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen.....	64
322.1	Latente Steuern aus der Kapitalkonsolidierung.....	64
322.2	Latente Steuern aus der Schuldenkonsolidierung ..	65
322.3	Latente Steuern aus der Zwischenergebnis- eliminierung.....	67
322.4	Latente Steuern aus der Anwendung der Equity- Methode	69
33	Wahl des Steuersatzes.....	86
34	Ausweis latenter Steuern im Konzernabschluss.....	87
35	Latente Steuern im Konzernabschluss nach IFRS.....	91
36	Zwischenergebnis.....	93
4	Bilanzpolitik bei der Bilanzierung latenter Steuern	95
41	Grundlagen der Bilanzpolitik	95
411.	Begriffsdefinition	95
412.	Instrumente der Bilanzpolitik.....	96
42	Bilanzpolitische Implikationen latenter Steuern.....	100
421.	Ansatz aktiver latenter Steuern	100
422.	Saldierung latenter Steuern.....	104
423.	Bilanzanalytische Aspekte latenter Steuern	107
43	Zwischenergebnis.....	109
5	Empirische Untersuchung des Bilanzierungsverhaltens von HGB- Bilanzierern bei latenten Steuern.....	113
51	Hypothesenbildung	113
52	Datenbasis	128
53	Deskriptive Analyse.....	130

54	Auswahl der Regressionsmodelle und Untersuchungsdesign.....	163
55	Auswertung der Ergebnisse.....	172
56	Robustheit der Ergebnisse	197
6	Zusammenfassung.....	201
	Anhang	207
	Quellenverzeichnis.....	229
	Verzeichnis der Kommentare und Handbücher zur Bilanzierung	229
	Verzeichnis der Aufsätze	230
	Verzeichnis der Monographien.....	238
	Verzeichnis der Rechtsquellen der EG/EU	243
	Gesetzesverzeichnis.....	243
	Verzeichnis der Verwaltungsanweisungen	244
	Verzeichnis der Materialien aus dem Gesetzgebungs- oder Standardsetzungsprozess.....	244
	Verzeichnis der Internetquellen.....	246

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1:	Abgrenzung der verschiedenen Differenzen nach dem Timing-Konzept und nach dem Temporary-Konzept	20
Abbildung 2:	Anwendungsvoraussetzungen der Gesamtdifferenzenbetrachtung	31
Abbildung 3:	Ausweismöglichkeiten bei Vorliegen eines Aktivüberhanges latenter Steuern	41
Abbildung 4:	Ausweismöglichkeiten bei Vorliegen eines Passivüberhanges latenter Steuern	42
Abbildung 5:	Abgrenzung der verschiedenen Entstehungsebenen temporärer Differenzen	63
Abbildung 6:	Auswirkung des Ansatzwahlrechtes aus dem Einzelabschluss auf den Konzernabschluss bei einem Bruttoausweis im Einzelabschluss und im Konzernabschluss.....	101
Abbildung 7:	Auswirkung des Ansatzwahlrechtes aus dem Einzelabschluss auf den Konzernabschluss bei einem Nettoausweis im Einzelabschluss und im Konzernabschluss.....	102
Abbildung 8:	Auswirkung des Saldierungswahlrechtes aus dem Einzelabschluss auf den Konzernabschluss bei Vorliegen eines Aktivüberhanges latenter Steuern im Einzelabschluss und einem Bruttoausweis im Konzernabschluss	105
Abbildung 9:	Auswirkung der Bereinigung um die ausgewiesenen aktiven latenten Steuern bei einem Bruttoausweis sowie bei einem Nettoausweis latenter Steuern auf das Bilanzbild.....	108
Abbildung 10:	Anteil der Branchencluster an der Stichprobe im Vergleich zu allen deutschen Unternehmen.....	133
Abbildung 11:	Ausweis latenter Steuern und Gruppeneinteilung als Aktivierer bzw. Nicht-Aktivierer	148

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 12: Ausweis latenter Steuern und Gruppeneinteilung als Saldierer bzw. Nicht-Saldierer	152
Abbildung 13: Ausweis latenter Steuern und Gruppeneinteilung bei Modell 3.....	167

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Komponenten einer regelmäßigen Fortschreibung des Equity-Wertes.....	74
Tabelle 2:	Ermittlung des Unterschiedsbetrages	75
Tabelle 3:	Aufteilung des Unterschiedsbetrages bei der Equity-Methode ohne Berücksichtigung latenter Steuern.....	76
Tabelle 4:	Bilanzen nach Erstbewertung der at-equity bilanzierten Beteiligung ohne Berücksichtigung latenter Steuern	77
Tabelle 5:	Folgebewertung der Beteiligung ohne Berücksichtigung latenter Steuern	79
Tabelle 6:	Bilanzen nach Folgebewertung der at-equity bilanzierten Beteiligung ohne Berücksichtigung latenter Steuern	80
Tabelle 7:	Aufteilung des Unterschiedsbetrages bei der Equity-Methode unter Berücksichtigung latenter Steuern.....	81
Tabelle 8:	Folgebewertung der Beteiligung unter Berücksichtigung latenter Steuern	83
Tabelle 9:	Bilanzen nach Folgebewertung der at-equity bilanzierten Beteiligung unter Berücksichtigung latenter Steuern	85
Tabelle 10:	Erwartete Effekte der betrachteten Einflussfaktoren auf die Angabe des Aktivierungs- und Saldierungsverhaltens	127
Tabelle 11:	Einteilung der relevanten Primärbranchenklassen der Deutsche Börse AG in die Branchencluster konjunkturabhängig und konjunkturunabhängig.....	131
Tabelle 12:	Einteilung der relevanten Primärbranchenklassen der Deutsche Börse AG in die Branchencluster ACI, CFBR, CP, MSTT und OTH.....	132
Tabelle 13:	Lage- und Streuungsmaße der Variablen für die Unternehmen der Stichprobe	143

Tabelle 14:	Mittelwerte und Mittelwerttests der Variablen für die zur Untersuchung des Aktivierungsverhaltens betrachteten Unternehmen.....	149
Tabelle 15:	Mittelwerte und Mittelwerttests der Variablen für die zur Untersuchung des Saldierungsverhaltens betrachteten Unternehmen.....	153
Tabelle 16:	Korrelationskoeffizienten nach Bravais-Pearson und Spearman für die Stichprobe zur Untersuchung des Aktivierungsverhaltens.....	157
Tabelle 17:	Korrelationskoeffizienten nach Bravais-Pearson und Spearman für die Korrelationen zwischen der Variablen AKTIVIERER, den Primärbranchenklassen sowie der Umlaufintensität und Mittelwerte der Umlaufintensität pro Primärbranchenklasse	159
Tabelle 18:	Korrelationskoeffizienten nach Bravais-Pearson und Spearman für die Korrelationen zwischen der Variablen AKTIVIERER, den Branchenclustern sowie der Umlaufintensität und Mittelwerte der Umlaufintensität pro Branchencluster	161
Tabelle 19:	Korrelationskoeffizienten nach Bravais-Pearson und Spearman für die Stichprobe zur Untersuchung des Saldierungsverhaltens	162
Tabelle 20:	Ergebnisse der untersuchten Modelle unter Verwendung der Branchencluster konjunkturabhängig und konjunkturunabhängig.....	175
Tabelle 21:	Variablen mit signifikanten Effekten auf das Aktivierungsverhalten.....	179
Tabelle 22:	Effekt-Koeffizienten der untersuchten Modelle unter Verwendung der Branchencluster konjunkturabhängig und konjunkturunabhängig.....	184

Tabelle 23:	Ergebnisse der untersuchten Modelle unter Verwendung der Branchencluster ACI, CFBR, CP, MSTT und OTH.....	189
Tabelle 24:	Korrelationskoeffizienten nach Bravais-Pearson und Spearman für die Korrelationen zwischen der abhängigen Variablen des Modells 6 (SALDIERER_2), den Primärbranchenklassen sowie der Umlaufintensität und Mittelwerte der Umlaufintensität pro Primärbranchenklasse.....	191
Tabelle 25:	Korrelationskoeffizienten nach Bravais-Pearson und Spearman für die Korrelationen zwischen der abhängigen Variablen des Modells 6 (SALDIERER_2), den Branchenclustern sowie der Umlaufintensität und Mittelwerte der Umlaufintensität pro Branchencluster	192
Tabelle 26:	Effekt-Koeffizienten der untersuchten Modelle unter Verwendung der Branchencluster ACI, CFBR, CP, MSTT und OTH	196

Verzeichnis der Modelle

Modell 1:	AKTIVIERER.....	165
Modell 2:	SALDIERER	165
Modell 3:	Vier-Gruppen-Fall.....	166
Modell 4:	Drei-Gruppen-Fall.....	169
Modell 5:	AKTIVIERER_2.....	170
Modell 6:	SALDIERER_2.....	171
Modell 7:	ANGABEN	172

Verzeichnis der Formeln

Formel 1:	Berechnung der Fremdkapitalquote	138
Formel 2:	Berechnung des Verhältnisses der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum Gesamtkapital	138
Formel 3:	Berechnung der Umlaufintensität	139
Formel 4:	Berechnung der Gesamtkapitalrentabilität.....	140
Formel 5:	Berechnung des Verhältnisses des Wachstums der Umsatzerlöse zu den Umsatzerlösen der Vorperiode.....	140

Verzeichnis der Abkürzungen

A

a. A.	anderer Auffassung
Abs.	Absatz
ACI	Automobile, Construction and Industrial
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
ADS	Adler/Düring/Schmaltz
a. F.	alte Fassung
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft(en), Die Aktiengesellschaft (<i>Zeitschrift</i>)
AICPA	American Institute of Certified Public Accountants. Inc.
AktG	Aktiengesetz
APB	Accounting Principles Board
AR	The Accounting Review (<i>Zeitschrift</i>)
Aufl.	Auflage

B

BB	Betriebs-Berater (<i>Zeitschrift</i>)
BBK	Buchführung, Bilanz, Kostenrechnung (<i>Zeitschrift</i>)
BC	Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (<i>Zeitschrift</i>)
Bd.	Band
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (<i>Zeitschrift</i>)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bilanzkomm.	Bilanzkommentar
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BiRiLiG	Bilanzrichtliniengesetz
BMJ	Bundesministerium der Justiz (seit dem 17.12.2013: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz)
BR	Deutscher Bundesrat

Verzeichnis der Abkürzungen

bspw.	beispielsweise
BStBK	Bundessteuerberaterkammer
BT	Deutscher Bundestag
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise

C

ca.	circa
CFBR	Consumer, Food, Beverage and Retail
Co.	Compagnie
COM	Commission
CONCL	Conclusions
c. p.	ceteris paribus
CP	Chemicals and Pharma

D

DB	Der Betrieb (<i>Zeitschrift</i>)
DBW	Die Betriebswirtschaft (<i>Zeitschrift</i>)
DG	Directorate-General
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
DP	Discussion Paper
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
DStR	Deutsches Steuerrecht (<i>Zeitschrift</i>)
dUE	Veränderung der Umsatzerlöse (Variable)

E

E-Bilanz	Elektronische Bilanz
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch

XX

ERS	Entwurf Stellungnahme zur Rechnungslegung
EStÄR	Einkommensteuer-Änderungsrichtlinie
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

F

f.	folgende (Seite)
ff.	fortfolgende (Paragrafen, Jahre)
Fifo	First in – first out
FKQ	Fremdkapitalquote (Variable)
FN	Fachnachrichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (<i>Zeitschrift</i>)

G

GE	Geldeinheiten
GewStG	Gewerbsteuergesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKR	Gesamtkapitalrentabilität (Variable)
GmbH	Gesellschaft(en) mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn-und Verlustrechnung

H

HB II	Handelsbilanz(-en) II
Hdj	Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen
HdR	Handbuch der Rechnungslegung
HdR-E	Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss
HFA	Hauptfachausschuss

Verzeichnis der Abkürzungen

HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber

I

IAS	International Accounting Standard(s)
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committee
i. d. F.	in der Fassung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit

J

JAE	Journal of Accounting and Economics (<i>Zeitschrift</i>)
JAPP	Journal of Accounting and Public Policy (<i>Zeitschrift</i>)
JAR	Journal of Accounting Research (<i>Zeitschrift</i>)
jr.	junior

K

KG	Kommanditgesellschaft
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KOM	Kommission
Komm.	Kommentar
KoR	Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (<i>Zeitschrift</i>)
KPMG	Klynveld Peat Marwick Goerdeler
KStG	Körperschaftsteuergesetz

L

Lifo	Last in – first out
LN(BS)	Natürlicher Logarithmus der Bilanzsumme (Variable)

M

MSTT	Media, Software, Technology and Telecommunication
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen

N

N/A	nicht verfügbar
No.	Number
Nr.	Nummer
NWB	Neue Wirtschafts-Briefe (<i>Zeitschrift</i>)

O

OLS	ordinary least squares
OTH	Other

P

PiR	Praxis der internationalen Rechnungslegung (<i>Zeitschrift</i>)
PLZ	Postleitzahl (Variable)
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
PwC	PricewaterhouseCoopers

R

RECHTF	Rechtsform (Variable)
RegE	Regierungsentwurf
RefE	Referentenentwurf
RGBl.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
RS	Stellungnahme zur Rechnungslegung

Verzeichnis der Abkürzungen

S

S.	Seite
SFAS	Statement of Financial Accounting Standards
SMEs	Small and medium-sized entities
sog.	so genannte(n/r)
Sp.	Spalte
S:R	Status:Recht (<i>Zeitschrift</i>)
StuB	Unternehmensteuern und Bilanzen (<i>Zeitschrift</i>)
StuW	Steuer und Wirtschaft (<i>Zeitschrift</i>)

T

Tz.	Textziffer
-----	------------

U

u. a.	und andere
Ubg	Die Unternehmensbesteuerung (<i>Zeitschrift</i>)
UINTENS	Umlaufintensität (Variable)
UK	United Kingdom
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles

V

V.	von
VDAT	Veröffentlichungsdatum (Variable)
VERBKIQ	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten-Quote (Variable)
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche

W

WiSt	Wirtschaftswissenschaftliches Studium (<i>Zeitschrift</i>)
WP	Wirtschaftsprüfer
WPG	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Variable)
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (<i>Zeitschrift</i>)

Z

z. B.	zum Beispiel
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft (<i>Zeitschrift</i>)
zfbf	Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (<i>Zeitschrift</i>)
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (<i>Zeitschrift</i>)
zykl.	zyklisch

1 Einleitung

1.1 Problemstellung und Ziel der Arbeit

Am 29. Mai 2009 wurde mit Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)¹ die bedeutendste Reform des deutschen Bilanzrechts seit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz (BiRiLiG)² aus dem Jahr 1985 umgesetzt.³ Mit dem BilMoG sollte den Unternehmen eine moderne Bilanzierungsgrundlage geboten werden, ohne die Eckpunkte des Bilanzrechts nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufzugeben. Hierbei sollte das HGB weiterhin der Ausschüttungsbemessung dienen sowie Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung sein. Im Zuge des BilMoG sollte das HGB so weiterentwickelt werden, dass es dauerhaft eine vollwertige Alternative zu den International Financial Reporting Standards (IFRS)⁴ darstellt. Allerdings sollte die Bilanzierung nach den Regelungen des HGB die Unternehmen mit weniger Kosten belasten als die Bilanzierung nach IFRS.⁵

Nach der in der Gesetzesbegründung zum BilMoG vertretenen Ansicht wäre es nicht zielführend gewesen, die Unternehmen zur Aufstellung eines Einzelabschlusses nach IFRS zu verpflichten, da dies aufgrund der höheren Komplexität und der umfangreichen Anhangangaben sowie der höheren Änderungsgeschwindigkeit der IFRS mit zusätzlichen Kosten verbunden gewesen wäre. Ebenso bestünde vor allem für kleine und mittelgroße Unternehmen die Gefahr, dass aufgrund des höheren Detaillierungsgrades der IFRS wettbewerbsrelevante Informationen offengelegt werden müssten. In der Gesetzesbegründung zum BilMoG wird auch deutlich,

¹ Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG vom 25. Mai 2009.

² Bilanzrichtlinien-Gesetz – BiRiLiG vom 19. Dezember 1985.

³ Zur historischen Entwicklung des Rechnungslegungsrechts vgl. SCHÖN, W., Entwicklung des Handelsbilanzrechts, S. 133-159.

⁴ IFRS Foundation (Hrsg.), International Financial Reporting Standards.

⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 1.

dass der inzwischen vom IASB veröffentlichte „IFRS for SMEs“⁶ aus denselben Gründen abgelehnt wird wie die „Full-IFRS“.⁷

Zu den umstrittensten Änderungen im Gesetzgebungsverfahren zählte die Bilanzierung latenter Steuern. So waren im Regierungsentwurf noch eine Ansatzpflicht für aktive latente Steuern sowie ein Saldierungsverbot für aktive und passive latente Steuern wie nach International Accounting Standard 12 (IAS 12) vorgesehen.⁸ Letztlich wurde aber am Ansatzwahlrecht für den Überhang aktiver latenter Steuern im Einzelabschluss sowie am Saldierungswahlrecht im Einzel- und Konzernabschluss festgehalten (§§ 274 Abs. 1 und 306 HGB sowie §§ 274 Abs. 2 und 306 HGB a. F.). Im Konzernabschluss bestand gemäß § 306 HGB a. F. schon vor dem BilMoG eine Aktivierungspflicht für aktive latente Steuern.

Das Aktivierungswahlrecht für den Überhang aktiver latenter Steuern im Einzelabschluss wurde auf Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates beibehalten.⁹ Zudem wurde später auf Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundestages auch das Saldierungswahlrecht für aktive und passive latente Steuern beibehalten.¹⁰ Diese Anpassungen gegenüber dem Gesetzesentwurf wurden damit begründet, dass man die Unternehmen nicht mit zusätzlichen Kosten belasten wollte. Vor allem bei der Ermittlung und Dokumentation sowie bei dem Nachweis der wahr-

⁶ Mit dem „IFRS for SMEs“ hat der IASB am 9. Juli 2009 eine weniger komplexe Alternative zu den „Full-IFRS“ veröffentlicht, um mit diesem die Bedürfnisse und Fähigkeiten von kleinen und mittelgroßen Unternehmen zu bedienen, vgl. IASB-Veröffentlichung vom 09. Juli 2009, abrufbar unter <http://www.IFRS.org> (Stand: Januar 2016).

⁷ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 33 f.; SCHILDBACH/STOBBE/BRÖSEL gehen aufgrund dieser in der Gesetzesbegründung zum BilMoG getroffenen Einschätzungen davon aus, dass die Pflicht zur Aufstellung eines HGB-Einzelabschlusses auch in Zukunft beibehalten wird, vgl. SCHILDBACH, T./STOBBE, T./BRÖSEL, G., Der handelsrechtliche Jahresabschluss, S. 95. Zudem haben im Jahr 2009 lediglich 5,2 % der nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen ihren Konzernabschluss (freiwillig) nach IFRS aufgestellt, vgl. KÜTING, K./LAM, S., Bilanzierungspraxis in Deutschland, S. 994.

⁸ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 9 und 67.

⁹ Vgl. BR-Drucksache 344/08 (Beschluss), S. 8.

¹⁰ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 12 f. und 22.

scheinlichen Realisierbarkeit der aktiven latenten Steuern wurden Mehrkosten erwartet.¹¹

Ebenso spielte die Bilanzierung latenter Steuern bei den Überlegungen der Europäischen Kommission und des Europäischen Rates zur Reduzierung der durch EU-Regelungen verursachten Verwaltungslasten für Unternehmen eine Rolle,¹² da die Pflicht zur Bilanzierung latenter Steuern und die damit einhergehenden Kosten auf der 4. EG-Richtlinie¹³ beruhten, die in Deutschland mit dem BiRiLiG umgesetzt wurde. Hierbei schlug die EU-Kommission vor, zumindest kleine und mittlere Unternehmen von der Bilanzierung latenter Steuern zu befreien.¹⁴ Die EU-Kommission stützte ihr Vorhaben auf das Feedback der Betroffenen, welche den Ausweis latenter Steuern als aufwendig für die Unternehmen und gleichzeitig als irrelevant für die Adressaten bezeichneten.¹⁵

Das Vorhaben der EU-Kommission wurde in den eingegangenen Stellungnahmen überwiegend positiv aufgenommen. Von Unternehmen wurde der Vorstoß sogar einhellig begrüßt. Die Gegner des Vorschlages führten an, dass latente Steuern nützliche Informationen liefern und dass die Mitgliedsstaaten bereits nach der 4. EG-Richtlinie kleine Unternehmen von der Bilanzierung latenter Steuern befreien könnten.¹⁶ Im Zuge der Überarbeitung der Richtlinien wurde auch der IFRS for

¹¹ Vgl. BR-Drucksache 344/08 (Beschluss), S. 8. Zur Anpassung des Regierungsentwurfs des BilMoG vgl. auch Abschnitt 214.

¹² Vgl. Kommission der europäischen Gemeinschaften, KOM(2006) 689, S. 4; Kommission der europäischen Gemeinschaften, KOM(2006) 691, S. 2; Europäischer Rat, 7224/07 – CONCL 1, S. 10.

¹³ Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25.07.1978.

¹⁴ Teilweise wurde in der Literatur trotz der expliziten Bezugnahme auf kleine und mittlere Unternehmen der Vorschlag so aufgefasst, dass die Befreiung von der Bilanzierung latenter Steuern für alle Unternehmen gelten sollte, da die Überlegung dem Punkt „Vereinfachungen für alle Unternehmen“ zugeordnet war, vgl. KNORR, L./BEIERSDORF, K. S. M., Vereinfachung des Unternehmensumfelds, S. 2114 f.; Kommission der europäischen Gemeinschaften, KOM(2007) 394, S. 20; Kommission der europäischen Gemeinschaften, Synthesis of the Reactions to COM(2007)394, S. 13.

¹⁵ Vgl. Kommission der europäischen Gemeinschaften, KOM(2007) 394, S. 20.

¹⁶ Vgl. Kommission der europäischen Gemeinschaften, Synthesis of the Reactions to COM(2007)394, S. 13.

SMEs beraten.¹⁷ Dieser wurde indes mehrheitlich abgelehnt.¹⁸ Begründet wurde diese Ablehnung unter anderem mit der Komplexität der Regelungen zu latenten Steuern.¹⁹ Hierzu wurde auch angeführt, dass latente Steuern bei der Kreditwürdigkeitsprüfung durch Banken ohnehin grundsätzlich eliminiert würden.²⁰

Schließlich hat das Europäische Parlament die neue Rechnungslegungs-Richtlinie²¹ am 12. Juni 2013 verabschiedet.²² Nach Art. 53 der Richtlinie waren die Regelungen bis zum 20. Juli 2015 von den Mitgliedsstaaten umzusetzen. Die neue Rechnungslegungs-Richtlinie verlangt für den Fall, dass passive latente Steuern angesetzt werden, quantitative Angaben im Anhang zum Saldo der latenten Steuern und zu dessen Veränderung während des Geschäftsjahres.²³ Hierdurch entsteht für nach HGB bilanzierende Unternehmen kein nennenswerter Mehraufwand, da ein passiver Saldo latenter Steuern nach § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB ohnehin anzusetzen ist. In Deutschland wurde die Richtlinie mit dem am 23. Juli 2015 in Kraft getretenen Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) umgesetzt.²⁴

Grundsätzlich führen die bestehenden Unterschiede zwischen dem Handelsrecht und dem Steuerrecht zu latenten Steuern.²⁵ Diese Diskrepanzen haben sich im Zuge des BilMoG vor allem mit der Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit weiter

¹⁷ Kommission der europäischen Gemeinschaften, Konsultation zum IFRS für KMU.

¹⁸ Vgl. hierzu auch SCHILDBACH, T./STOBBE, T./BRÖSEL, G., Der handelsrechtliche Jahresabschluss, S. 88.

¹⁹ In Befragungen nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen in Deutschland aus den Jahren 2007 und 2010 waren diese ebenso mehrheitlich der Meinung, dass die Bilanzierung latenter Steuern mit hohen Kosten verbunden ist. Zum Nutzen der Bilanzierungspflicht latenter Steuern kommen die Befragungen allerdings zu keinem einheitlichen Ergebnis, vgl. EIERLE, B./HALLER, A./BEIERSDORF, K., Ergebnisse einer Befragung, S. 34-37 sowie EIERLE, B./HALLER, A., IFRS for SMEs, S. 20.

²⁰ Vgl. Kommission der europäischen Gemeinschaften, Summary Report on the Responses Received to the Working Document of the Commission Services, S. 8.

²¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013.

²² Vgl. Kommission der europäischen Gemeinschaften, European Parliament vote on the Accounting and Transparency Directives.

²³ Vgl. Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, Art. 17 f).

²⁴ Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG vom 17. Juli 2015.

²⁵ Vgl. COENENBERG, A. G./HILLE, K., Latente Steuern in Einzel- und Konzernabschluss, S. 601 f.

erhöht.²⁶ Bedingt durch unterschiedliche Ansatz- und Bewertungsregeln oder eine unterschiedliche Ausübung von Wahlrechten, kann die Steuerbilanz von der Handelsbilanz abweichen. Zudem können bei der Erstellung des Konzernabschlusses latente Steuern entstehen.²⁷

Bei der Bilanzierung latenter Steuern können im Wesentlichen zwei Konzeptionen unterschieden werden.²⁸ Nach dem gewinn- und verlustrechnungsorientierten (GuV-orientierten) Timing-Konzept sind nur zeitlich begrenzte Differenzen zu berücksichtigen, die ergebniswirksam entstehen und sich in der Zukunft ebenso ergebniswirksam auflösen werden. Auf diese Ergebnisdifferenzen werden latente Steuern gebildet, um den ausgewiesenen Steueraufwand an den fiktiven Steueraufwand anzugleichen. Der fiktive Steueraufwand ergibt sich, indem das handelsrechtliche Ergebnis mit dem anzuwendenden Steuersatz multipliziert wird.²⁹

Mit dem BilMoG wurde ein grundsätzlicher Wechsel vom Timing-Konzept zum Temporary-Konzept vollzogen.³⁰ Das Temporary-Konzept liegt ebenso der Bilanzierung latenter Steuern nach IFRS und US-GAAP zugrunde. Nach diesem Konzept wird grundsätzlich der Buchwert jedes Vermögensgegenstandes bzw. jeder Schuld in der Handelsbilanz mit dem korrespondierenden Wertansatz in der Steuerbilanz verglichen. Zudem sind auch erfolgsneutrale temporäre Differenzen in der Bilanz zu berücksichtigen. Hierbei ist es nicht ausschlaggebend, wann sich die temporären Differenzen ausgleichen werden. Somit sind im Gegensatz zum Timing-

²⁶ Vgl. WENDHOLT, W./WESEMANN, M., Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss, S. 65; PANNEN, M./BONGAERTS, D., in: Die Bilanzrechtsreform 2010/11, Passive latente Steuern, Rn. 514 m. w. N.; SIEGEL, D., Latente Steuern im Jahresabschluss, S. 38-43 m. w. N. und ausführlich zu dem Bedeutungsgewinn latenter Steuern vgl. HERZIG, N., Ende der Einheitsbilanz, S. 225-254.

²⁷ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Konzernbilanzen, S. 443.

²⁸ Vgl. COENENBERG, A. G./HILLE, K., Latente Steuern nach der neu gefaßten Richtlinie IAS 12, S. 537.

²⁹ Vgl. KÜTING, K./WEBER, C.-P., Konzernabschluss, S. 209-214; COENENBERG, A. G./HALLER, A./SCHULTZE, W., Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, S. 475-480. Zum anzuwendenden Steuersatz bei der Bilanzierung latenter Steuern im Einzelabschluss vgl. Abschnitt 221 und zur Wahl des Steuersatzes bei der Bilanzierung latenter Steuern im Konzernabschluss vgl. Abschnitt 33.

³⁰ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 37 und 67 f.; BT-Drucksache 16/12407, S. 87.

Konzept nicht nur zeitliche, sondern auch quasi-permanente Differenzen³¹ zu berücksichtigen. Grundsätzlich führen lediglich permanente Differenzen³² nicht zu latenten Steuern.³³ Nach der in den Gesetzesmaterialien vertretenen Auffassung sind im Zuge des BilMoG allerdings einzig die erfolgsneutral entstandenen latenten Steuern erstmals zu berücksichtigen, da grundsätzlich auch schon nach § 274 HGB a. F. quasi-permanente Differenzen zu berücksichtigen seien.³⁴

Mit dem Konzeptionswechsel räumt der Gesetzgeber bei der Bilanzierung latenter Steuern der Darstellung der Vermögenslage Vorrang vor der Darstellung der Ertragslage ein. Die Vergleichbarkeit des ausgewiesenen Ertragsteueraufwandes mit dem handelsrechtlichen Ergebnis rückt gegenüber der zutreffenden Darstellung künftiger Steuerverpflichtungen und Steuerguthaben in den Hintergrund. Durch die Vorwegnahme von künftigen Steuereffekten aus der Realisierung von Vermögensgegenständen und der Erfüllung von Schulden durch die Bilanzierung latenter Steuern soll ein zutreffender Nettovermögensausweis erreicht werden.³⁵

Nach KARRENBROCK wird die Informationsfunktion des Jahresabschlusses durch die Bilanzierung latenter Steuern dann gestärkt, wenn einerseits ihre Ermittlung objektiv möglich ist und andererseits ihre Berücksichtigung zu einer besseren Dar-

³¹ Quasi-permanente Differenzen gleichen sich erst zu einem nicht absehbaren Zeitpunkt durch bestimmte unternehmerische Dispositionen, wie die Veräußerung eines Grundstücks, oder bei Liquidation des Unternehmens aus, vgl. SCHILDBACH, T., Latente Steuern auf permanente Differenzen, S. 940. Diese Differenzen werden auch als quasi zeitlich unbegrenzte Differenzen bezeichnet, vgl. COENENBERG, A. G./HILLE, K., Latente Steuern in Einzel- und Konzernabschluss, S. 603.

³² Permanente Differenzen gleichen sich niemals aus, vgl. COENENBERG, A. G./HILLE, K., Latente Steuern in Einzel- und Konzernabschluss, S. 602.

³³ Vgl. FEDERMANN, R., Bilanzierung nach Handelsrecht, Steuerrecht und IAS/IFRS, S. 282-286; BITZ, M./SCHNEELOCH, D./WITTSTOCK, W., Der Jahresabschluss, S. 191-198; BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, S. 563-566. Zu den einzelnen Differenzen, die nach dem Timing-Konzept bzw. dem Temporay-Konzept unterschieden werden, vgl. Abschnitt 212.

³⁴ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 67. Hierbei werden allerdings Zweifel daran geäußert, dass passive latente Steuern auf quasi-permanente Differenzen gemäß § 274 Abs. 1 HGB a. F. als Rückstellung angesetzt werden konnten.

³⁵ Vgl. KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., Das BilMoG und die latenten Steuern (Teil 1), S. 716; PRINZ, U./RUBERG, L., Latente Steuern nach BilMoG, S. 345; WENDHOLT, W./WESEMANN, M., Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss, S. 65; HALL, G. VAN/KESSLER, H., in: Handbuch BilMoG, Latente Steuern, S. 465 f.; SIEGEL, D., Latente Steuern im Jahresabschluss, S. 44 und 75 f.

stellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führt.³⁶ Allerdings deutet die Vielzahl der von der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) festgestellten Fehler bei der Bilanzierung latenter Steuern darauf hin, dass dies nicht immer möglich ist. So stellte die DPR in den Jahren 2005 bis 2010 in 32 Fällen eine fehlerhafte Bilanzierung latenter Steuern fest.³⁷ Damit sind die latenten Steuern nach „Unternehmenserwerb und -verkauf“, „Angaben Berichterstattung“ und „Anhangangaben (allgemein)“ noch vor der Bilanzierung von Finanzinstrumenten die viertehäufigste Fehlerquelle in den von der DPR in den Jahren 2005 bis 2010 geprüften (IFRS-)Abschlüssen.³⁸

Die Bilanzierung latenter Steuern im Einzelabschluss ist in § 274 HGB geregelt. Für den Konzernabschluss wird § 274 HGB durch § 306 HGB i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB ergänzt.³⁹ Hierbei werden mehrere Ebenen unterschieden, auf denen Differenzen zwischen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen entstehen können. Auf Ebene der Einzelgesellschaft entstehende Differenzen werden allgemein als inside basis differences I bezeichnet.⁴⁰ Über diese inside basis differences I hinausgehende temporäre Differenzen zwischen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz, die sog. inside basis differences II, entstehen durch Anpassungen der Wertansätze an konzerneinheitliche Bilanzierungsvorschriften und aufgrund von Konsolidierungsmaßnahmen. Zudem werden noch sog. outside basis differences⁴¹ unterschieden. Diese entstehen, wenn das (anteilig) im Konzernabschluss angesetzte

³⁶ Vgl. KARRENBROCK, H., Latente Steuern in Bilanz und Anhang, S. 38.

³⁷ Vgl. Präsidium der DPR, DPR Tätigkeitsbericht 2010, S. 8. Für eine detaillierte Analyse der festgestellten Fehler vgl. auch KEITZ, I. VON/OLIVER, M., Analyse von der DPR festgestellter Fehler, S. 513-521.

³⁸ Die DPR prüft die Rechnungslegung von am regulierten Kapitalmarkt in Deutschland vertretenen Unternehmen, vgl. <http://www.frep.info>.

³⁹ Vgl. GROTTTEL, B./LARENZ, S. K., in: Beck Bilanzkomm., § 306 HGB, Rn. 3.

⁴⁰ Die im Folgenden verwendeten Begriffe „inside basis differences“ und „outside basis differences“ stammen aus den IFRS. Diese werden indes auch im Schrifttum zur handelsrechtlichen Rechnungslegung verwendet, vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Konzernbilanzen, S. 398-403.

⁴¹ Vgl. LIENAU, A., Latente Steuern bei der Währungsumrechnung, S. 10.

Eigenkapital bzw. Nettovermögen einer Tochtergesellschaft von dem Beteiligungsbuchwert in der Steuerbilanz des Anteilseigners abweicht.⁴²

Bisher war strittig, ob auf sämtliche inside basis differences II latente Steuern zu bilden sind.⁴³ Nach dem GuV-orientierten Timing-Konzept waren nur auf Ergebnisdifferenzen latente Steuern zu bilden. Die Kapitalkonsolidierung bildet aber einen erfolgsneutralen Anschaffungsvorgang ab. Dennoch forderte DRS 10.4 i. V. m. DRS 10.16 die Bildung latenter Steuern auf zeitliche Differenzen, die aus der Aufdeckung stiller Reserven und Lasten im Zuge der Kapitalkonsolidierung entstanden sind. Die Möglichkeit zur Bilanzierung latenter Steuern aus der Kapitalkonsolidierung vor dem BilMoG wurde allerdings überwiegend nicht genutzt.⁴⁴

Mit dem BilMoG wurde § 306 HGB wie auch § 274 HGB dem bilanzorientierten Temporary-Konzept folgend angepasst. Nunmehr sind latente Steuern aus der Kapitalkonsolidierung zwingend zu berücksichtigen.⁴⁵ Diese Ausdehnung der Bilanzierung latenter Steuern wird in der Gesetzesbegründung zum BilMoG als angemessen erachtet, um den Abschlussadressaten einen besseren Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu ermöglichen.⁴⁶

Indes bezieht sich § 306 HGB nur auf die Vollkonsolidierung. Bei der anteilmäßigen Konsolidierung sind wegen des Verweises in § 310 Abs. 2 HGB auf § 306 HGB allerdings ebenfalls latente Steuern zu bilanzieren. Bei der Equity-Methode ergibt sich die Pflicht zur Berücksichtigung latenter Steuern nicht unmittelbar aus dem Gesetz, sondern aus DRS 18.26 f. Ein Verbot zur Berücksichtigung von latenten

⁴² Vgl. LIENAU, A., Latente Steuern im Konzernabschluss nach IFRS, S. 101 f. sowie 197-202.

⁴³ Vgl. GELHAUSEN, H. F./FEY, G./KÄMPFER, G., Rechnungslegung und Prüfung nach BilMoG, S. 554 f. m. w. N.

⁴⁴ Vgl. HALL, G. VAN/KESSLER, H., in: Handbuch BilMoG, Latente Steuern, S. 468; OSER, P., Latente Steuern bei der Kapitalkonsolidierung, S. 211.

⁴⁵ Gemäß § 306 Satz 1 HGB i. V. m. DRS 18.10 und DRS 18.14 besteht sowohl für aktive als auch für passive latente Steuern auf temporäre Differenzen aus der Kapitalkonsolidierung eine Ansatzpflicht, wohingegen im Einzelabschluss gemäß § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB i. V. m. DRS 18.10 nur passive latente Steuern ansatzpflichtig sind, da § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB i. V. m. DRS 18.12 für einen aktiven Überhang latenter Steuern ein Ansatzwahlrecht gewährt.

⁴⁶ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 83.

Steuern auf outside basis differences ergibt sich wiederum aus § 306 Satz 4 HGB i. V. m. DRS 18.29. Durch die Berücksichtigung latenter Steuern auf erfolgsneutral entstandene Differenzen im Konzernabschluss werden laut Gesetzesbegründung zum BilMoG keine relevanten Mehrkosten für die Unternehmen erwartet.⁴⁷

Nach dem BilMoG eignen sich vor allem das beibehaltene Aktivierungswahlrecht im Einzelabschluss sowie das beibehaltene Saldierungswahlrecht im Einzel- und Konzernabschluss für eine empirische Untersuchung, da nach dem im Zuge des BilMoG neu in das HGB aufgenommenen § 314 Abs. 1 Nr. 21 HGB auch über die latenten Steuern aus den Einzelabschlüssen der voll und quotal einbezogenen Unternehmen im Konzernanhang berichtet werden muss.⁴⁸ Diese Ausweitung der Angabepflichten im Konzernanhang wird als eine entscheidende Verbesserung angesehen, da die Einzelabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen bei Erfüllung der Kriterien des § 264 Abs. 3 HGB nicht veröffentlicht werden müssen und Ansatzwahlrechte im Konzernabschluss gemäß § 300 Abs. 2 Satz 2 HGB ohnehin neu ausgeübt werden dürfen.⁴⁹

Durch die Wahlrechte zur Aktivierung und Saldierung kommt den latenten Steuern eine zentrale bilanzpolitische Bedeutung zu. Die Ausübung des Ansatzwahlrechtes erhöht das Eigenkapital und führt im Jahr der Bildung der aktiven latenten Steuern zu einem höheren Ergebnis. Aus der Auflösung der aktiven latenten Steuern in späteren Perioden resultiert allerdings ein niedrigeres Ergebnis. Zudem ist bei einem saldierten Ausweis das Gesamtkapital geringer als bei einem unsaldierten Ausweis. Dies führt zu einer höheren Eigenkapitalquote (Eigenkapital/Gesamtkapi-

⁴⁷ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 44.

⁴⁸ Vgl. GROTTTEL, B., in: Beck Bilanzkomm., § 313 HGB, Rn. 65; GROTTTEL, B., in: Beck Bilanzkomm., § 314 HGB, Rn. 130; KRIMPMANN, A., in: Haufe HGB-Komm., § 314 HGB, Rn. 100.

⁴⁹ Zudem brauchen bestimmte offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB, wenn sie in einen Konzernabschluss einbezogene Mutterunternehmen sind, gemäß § 264b HGB ihren Jahresabschluss nicht zu veröffentlichen.

tal)⁵⁰ bei saldiertem Ausweis. Eine Ergebniswirkung hat die Saldierung indes nicht.⁵¹

Untersuchungen bezüglich des Anteils der Unternehmen an der jeweiligen Stichprobe, welche das Aktivierungs- und Saldierungswahlrecht ausüben, liegen bereits vor.⁵² Die Einflussfaktoren auf die Ausübung dieser Wahlrechte wurden indes bisher nicht untersucht, obwohl Untersuchungen zu Einflussfaktoren auf Bilanzierungsentscheidungen in der Rechnungslegungsforschung durchaus üblich sind.⁵³ Somit ist bislang nicht bekannt, wodurch sich die Unternehmen, welche das Aktivierungs- bzw. das Saldierungswahlrecht ausüben, von den Unternehmen unterscheiden, welche eines der Wahlrechte oder beide Wahlrechte nicht ausüben. Hiermit ist bei der Bilanzierung latenter Steuern eine Forschungslücke identifiziert, welche in dieser Arbeit geschlossen werden soll. Die Forschungsfrage lautet folglich:

Welche Einflussfaktoren bestimmen die Ausübung des Aktivierungs- und Saldierungswahlrechtes latenter Steuern?

⁵⁰ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzanalyse, S. 231.

⁵¹ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Bilanzanalyse und Bilanzpolitik nach BilMoG, S. 120.

⁵² Vgl. hierzu KEITZ, I. VON/WENK, M. O./JAGOSCH, C., HGB-Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 2), S. 2506 f.; HAHN, K. U. A., Latente Steuern in der Bilanzierungspraxis (Teil II), S. 620 f.; MÜLLER, S./PANZER, L./REINKE, J., Angabepflichten zu latenten Steuern, S. 940 sowie KEITZ, I. VON/GLOTH, T., Praxis ausgewählter HGB-Anhangangaben (Teil 1), S. 136-138. Hierbei untersuchen VON KEITZ/WENK/JAGOSCH sowie VON KEITZ/GLOTH HGB-Einzelabschlüsse von IFRS-Konzernabschlusserstellern, vgl. KEITZ, I. VON/WENK, M. O./JAGOSCH, C., HGB-Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 1), S. 2445 bzw. KEITZ, I. VON/GLOTH, T., Praxis ausgewählter HGB-Anhangangaben (Teil 1), S. 129 und HAHN U. A. beschränken sich auf HGB-Konzernabschlüsse, welche bis zum 1.9.2011 veröffentlicht wurden, vgl. HAHN, K. U. A., Latente Steuern in der Bilanzierungspraxis (Teil I), S. 573. Dagegen betrachten MÜLLER/PANZER/REINKE zufällig ausgewählte Einzel- und Konzernabschlüsse nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen, vgl. MÜLLER, S./PANZER, L./REINKE, J., Angabepflichten zu latenten Steuern, S. 939 f.

⁵³ Vgl. STONE, M./RASP, J., Logit and OLS for Accounting Choice Studies; FIELDS, T. D./LYS, T. Z./VINCENT, L., Empirical Research on Accounting Choice; CAZAVAN-JENY, A./JEANJEAN, T./JOOS, P., Accounting choice and future performance; FABHAUER, J. U. A., Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste nach IAS 19. Zur Einordnung dieser sog. Accounting Choice-Forschung in die empirische Rechnungslegungsforschung vgl. GASSEN, J., Empirische Rechnungslegungsforschung, S. 362 f.

Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt daher in der Analyse der Einflussfaktoren auf die Ausübung dieser Wahlrechte, um so bilanzpolitisches Verhalten bei der Bilanzierung latenter Steuern zu erklären. Hierfür werden die Regelungen sowie der Diskussionsstand zur Bilanzierung latenter Steuern im Einzel- und Konzernabschluss vor allem nach HGB dargestellt und kritisch gewürdigt. Ebenso werden bilanzpolitische Motive zur Ausübung der Wahlrechte herausgearbeitet.

Bei der hierauf aufbauenden empirischen Untersuchung der Einflussfaktoren auf die Ausübung der Wahlrechte, werden HGB-Konzernabschlüsse betrachtet.⁵⁴ Hierfür sind Konzernabschlüsse besser geeignet als Einzelabschlüsse, da in den Konzernabschlüssen die wesentlichen Informationen für die Unternehmensbeteiligten bereitgestellt werden und Bilanzpolitik somit vorwiegend in den Konzernabschlüssen zu erwarten ist.⁵⁵ Ebenso wird durch die Betrachtung von HGB-Konzernabschlüssen dem Problem begegnet, dass bei Gesellschaften, welche in einen IFRS-Konzernabschluss einbezogen werden, andere bilanzpolitische Anreize bestehen können als bei reinen HGB-Bilanzierern. Zudem beschränkt sich die Untersuchung auf Abschlüsse, die nach der Modernisierung des HGB durch das BilMoG aufgestellt wurden.⁵⁶

Latente Steuern bei Organschaften und die Übergangsregelungen des BilMoG zu latenten Steuern sind nicht Teil dieser Arbeit.⁵⁷

⁵⁴ Hierbei wird auch die Nutzung der Wahlrechte im Einzelabschluss am Konzernabschluss abgelesen, da die in den Konzernabschluss einbezogenen Einzelabschlüsse gemäß § 264 Abs. 3 HGB regelmäßig nicht veröffentlicht werden und Ansatzwahlrechte im Konzernabschluss gemäß § 300 Abs. 2 Satz 2 HGB ohnehin neu ausgeübt werden dürfen.

⁵⁵ Vgl. HEINTGES, S., Bilanzkultur und Bilanzpolitik, S. 188.

⁵⁶ Die Stichprobe enthält die Konzernabschlüsse der Geschäftsjahre 2010 bzw. 2010/2011 von 200 Unternehmen.

⁵⁷ Vgl. hierzu bspw. BERTRAM, K., in: Haufe HGB-Komm., § 274 HGB, Rn. 73-87 bzw. BIEG, H., Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, S. 279.

12 Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit ist in sechs Kapitel gegliedert. Im Anschluss an dieses Kapitel werden im zweiten Kapitel die für das Verständnis der folgenden Ausführungen erforderlichen konzeptionellen Grundlagen gelegt. Hierfür werden Ansatz, Bewertung und Ausweis latenter Steuern im Einzelabschluss erläutert.

Im dritten Kapitel werden die handelsrechtlichen Regelungen zu latenten Steuern im Konzernabschluss dargestellt. Hierbei wird auf die verschiedenen Ebenen der Bilanzierung latenter Steuern eingegangen, um einerseits die latenten Steuern im Konzernabschluss von den latenten Steuern im Einzelabschluss abzugrenzen und andererseits die zur Bilanzierung latenter Steuern im Konzernabschluss führenden Sachverhalte darzustellen.

Anschließend werden im vierten Kapitel Möglichkeiten der Bilanzpolitik bei der Bilanzierung latenter Steuern behandelt. Hierfür wird zunächst der Begriff der Bilanzpolitik definiert. Zudem werden bilanzpolitische Instrumente vorgestellt. Weitergehend werden hieraus mögliche Anreize zu bilanzpolitischem Verhalten bei der Bilanzierung latenter Steuern abgeleitet. So sollen potentielle Erklärungsgründe für Bilanzpolitik bei der Bilanzierung latenter Steuern theoretisch hergeleitet werden.

Im fünften Kapitel wird das Bilanzierungsverhalten von HGB-Bilanzierern bei latenten Steuern empirisch untersucht. Hierfür werden zunächst Hypothesen formuliert, die auf den im vierten Kapitel hergeleiteten Erklärungsgründen für bilanzpolitisches Verhalten aufbauen. Weitergehend wird das Untersuchungsmodell vorgestellt und die verwendeten Variablen werden analysiert. Zur Erklärung des Bilanzierungsverhaltens wird eine logistische Regressionsanalyse verwendet. Verschiedene Robustheitstests schließen das Kapitel ab.

Die Arbeit schließt mit einer thesenförmigen Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und verschiedenen Ansätzen für anknüpfende Forschungsarbeiten im sechsten Kapitel.

2 Latente Steuern im Einzelabschluss

21 Ansatz latenter Steuern im Einzelabschluss

211. Gesetzliche Grundlagen zur Bilanzierung latenter Steuern

Die Regelungen zur Bilanzierung latenter Steuern im Einzelabschluss haben nicht alle nach HGB bilanzierenden Unternehmen anzuwenden, da § 274 HGB zu den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften und bestimmte Personenhandelsgesellschaften im zweiten Abschnitt des dritten Buches des HGB zählt. Zudem sind in einen Konzernabschluss einbezogene, einer Kapitalgesellschaft gemäß § 264a Abs. 1 HGB gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften gemäß § 264b HGB von den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften und bestimmte Personenhandelsgesellschaften befreit. Allerdings sind nach dem Publizitätsgesetz (PublG) weitere Unternehmen bestimmter Rechtsformen (§ 3 PublG), welche bestimmte Schwellenwerte überschreiten (§ 1 PublG), zur Rechnungslegung verpflichtet und haben § 274 HGB sinngemäß anzuwenden.

Darüber hinaus sind nach § 274a Nr. 4 HGB kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB und ihnen gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften grundsätzlich von der Bilanzierung latenter Steuern befreit.⁵⁸ Diese Unternehmen dürfen gemäß § 288 Abs. 1 HGB zudem auf die in § 285 Nr. 29 und 30 HGB verlangten Anhangangaben bezüglich latenter Steuern verzichten. Indes wird in der Literatur diskutiert, ob sie und ebenso Nicht-Kapitalgesellschaften bei Erfüllung der Ansatzkriterien für Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB passive latente Steuern anzusetzen haben.⁵⁹ Hierbei sind die passiven latenten Steuern nach Auf-

⁵⁸ Zu den kleinen Kapitalgesellschaften zählen nach § 267a Abs. 1 HGB auch die sog. Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a Abs. 1 HGB.

⁵⁹ Hierbei wird mehrheitlich die Meinung vertreten, dass Rückstellungen für passive latente Steuern bei kleinen Kapitalgesellschaften und bei Nicht-Kapitalgesellschaften grundsätzlich zu berücksichtigen sind, vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 68; GRAF VON KANITZ, F., Rückstellungspflicht nach § 249 HGB und passive latente Steuern, S. 895; MÜLLER, S./KREIPL, M., Passive latente Steuern und kleine Kapitalgesellschaften, S. 1702; HFA DES IDW, IDW RS HFA 7, Tz. 26; IDW (Hrsg.), Position des IDW zur Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer; KIRSCH,

fassung des IDW wie nach § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB zunächst mit den aktiven latenten Steuern zu saldieren.⁶⁰ Allerdings sind nach IDW RS HFA 7 Tz. 26 abweichend von der Bilanzierung latenter Steuern nach § 274 HGB keine latenten Steuern auf quasi-permanente Differenzen zu bilden.

Dagegen haben mittelgroße Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB und ihnen gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften latente Steuern nach § 274 HGB zu bilanzieren. Sie brauchen allerdings nach § 288 Abs. 2 Satz 1 HGB die Angaben bezüglich latenter Steuern nach § 285 Nr. 29 HGB im Anhang nicht zu machen.

Die Abgrenzung latenter Steuern nach dem BilMoG hat gemäß § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB nach dem bilanzorientierten Temporary-Konzept zu erfolgen.⁶¹ Somit sind auf Differenzen aus der Gegenüberstellung von Handels- und Steuerbilanz latente Steuern zu bilden, wenn sich diese Differenzen in künftigen Geschäftsjahren voraussichtlich auflösen und somit eine künftige Steuerbelastung bzw. Steuerentlastung erwartet wird. Dieser bilanzorientierte Ansatz spiegelt sich auch in den im Zuge des BilMoG von „Steuerabgrenzung“ in „Latente Steuern“ geänderten Paragraphentiteln der §§ 274 und 306 HGB wider.⁶²

H.-J./HOFFMANN, T./SIEGEL, D., Latente Steuern nach § 249 HGB, S. 1293-1295; HIRSCHBERGER, W., Passive latente Steuern im Mittelstand, S. 188; KARRENBROCK, H., Passive latente Steuern als Verbindlichkeitsrückstellungen, S. 238; POLLANZ, M., Zwei Berufsstände drei Meinungen, S. 58 f. Für Argumente gegen eine Berücksichtigung dieser vgl. LÜDENBACH, N./FREIBERG, J., Steuerlatarenzrechnung auch für Personengesellschaften?, S. 1579-1584; MÜLLER, I., Passive latente Steuern gemäß § 249 HGB, S. 1046-1050; Bundeskammerversammlung der Bundessteuerberaterkammer, Bundessteuerberaterkammer zum Ausweis passiver latenter Steuern als Rückstellungen, Tz. 3-8; BRÖSEL, G./HAAKER, A., Verursachung von Verbindlichkeitsrückstellungen, S. 235-238; HAAKER, A., Schildbürgerstreich einer Rückstellung für latente Steuern, S. 248 f.

⁶⁰ Vgl. HFA DES IDW, IDW RS HFA 7, Tz. 27; KARRENBROCK, H., Passive latente Steuern als Verbindlichkeitsrückstellungen, S. 239; a. A. Bundeskammerversammlung der Bundessteuerberaterkammer, Bundessteuerberaterkammer zum Ausweis passiver latenter Steuern als Rückstellungen, Tz. 9.

⁶¹ Vgl. dazu Abschnitt 11 sowie Abschnitt 212.

⁶² Die Paragraphentitel wurden erst auf Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundestages geändert, vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 12 und 22. KARRENBROCK hatte bereits die Beibehal-

Hierbei sind gemäß § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB die nach Saldierung mit den aktiven latenten Steuern verbleibenden passiven latenten Steuern anzusetzen. Verbleiben nach Saldierung hingegen aktive latente Steuern dürfen diese gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB angesetzt werden. Ebenso können aktive und passive latente Steuern gemäß § 274 Abs. 1 Satz 3 HGB auch unsaldiert angesetzt werden.

Bei der Berechnung der aktiven latenten Steuern sind gemäß § 274 Abs. 1 Satz 4 HGB auch steuerliche Verlustvorträge zu berücksichtigen. Allerdings dürfen Verlustvorträge grundsätzlich nur in der Höhe einbezogen werden, in der innerhalb der nächsten fünf Jahre Gewinne erwartet werden, mit denen die Verlustvorträge steuermindernd verrechnet werden können.⁶³

212. Passive latente Steuern

Wie in Abschnitt 11 bereits erwähnt werden latente Steuern grundsätzlich auf Differenzen zwischen handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und den diesen gegenüberstehenden steuerrechtlichen Wertansätzen gebildet.⁶⁴ Weitere Bedingungen für den Ansatz latenter Steuern sind die Wahrscheinlichkeit der künftigen Auflösung der zugrundeliegenden Differenz sowie eine Steuerentlastung oder Steuerbelastung bei Auflösung dieser Differenz.⁶⁵

tung des Titels „Steuerabgrenzung“ im Referentenentwurf des BilMoG kritisiert und die Änderung in „Latente Steuern“ vorgeschlagen, vgl. KARRENBROCK, H., Von der Steuerabgrenzung zur Bilanzierung latenter Steuern, S. 329.

⁶³ Vgl. ausführlich zu latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge Abschnitt 213.

⁶⁴ Vgl. PANNEN, M./BONGAERTS, D., in: Die Bilanzrechtsreform 2010/11, Passive latente Steuern, Rn. 519 f.

⁶⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 67.

Somit sind passive latente Steuern grundsätzlich zu bilden, wenn

- in der Handelsbilanz Vermögensgegenstände oder aktive Rechnungsabgrenzungsposten höher bewertet werden als in der Steuerbilanz oder diese Bilanzposten in der Steuerbilanz nicht angesetzt werden oder
- in der Handelsbilanz Schulden oder passive Rechnungsabgrenzungsposten niedriger bewertet werden als in der Steuerbilanz oder diese Bilanzposten in der Handelsbilanz nicht angesetzt werden.⁶⁶

Vermögensgegenstände sind in der Handelsbilanz bspw. höher bewertet als in der Steuerbilanz, wenn Vorräte bei steigenden Preisen gemäß § 256 HGB in der Handelsbilanz nach dem Fifo-Verfahren („first in – first out“)⁶⁷ bewertet werden, aber in der Steuerbilanz gemäß R 6.8 Abs. 4 EStR nach dem Durchschnittsverfahren. Zudem dürfen selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gemäß § 248 Abs. 2 HGB in der Handelsbilanz aktiviert werden, während § 5 Abs. 2 EStG dies für die Steuerbilanz untersagt.

Schulden sind in der Handelsbilanz bspw. niedriger bewertet als in der Steuerbilanz, wenn langfristige Rückstellungen gemäß § 253 Abs. 2 HGB in der Handelsbilanz mit einem höheren Zinssatz als dem gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG für die Steuerbilanz vorgeschriebenen Zinssatz von 5,5 % abgezinst werden.⁶⁸

Neben diesen Bilanzdifferenzen, die gleichzeitig zeitliche Ergebnisdifferenzen darstellen, sind auch quasi-permanente und erfolgsneutrale Bilanzdifferenzen zu be-

⁶⁶ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, S. 567.

⁶⁷ Nach dem Fifo-Verfahren werden gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens nicht einzeln bewertet, sondern in Summe. Hierfür wird eine bestimmte Verbrauchsfolge angenommen. Es wird unterstellt, dass früher angeschaffte oder hergestellte Vermögensgegenstände („first in“) auch früher verbraucht oder veräußert werden („first out“) als die später angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände. Somit werden die zuerst angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände auch zuerst als Aufwand erfasst, vgl. QUICK, R., in: Bilanzrecht, § 256 HGB, Rn. 33-37.

⁶⁸ Vgl. HERZIG, N./BRIESEMEISTER, S., Das Ende der Einheitsbilanz, S. 1-10; PANNEN, M./BONGAERTS, D., in: Die Bilanzrechtsreform 2010/11, Passive latente Steuern, Rn. 519; BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, S. 569.

rücksichtigen.⁶⁹ Quasi-permanente Differenzen liegen bspw. dann vor, wenn ein Vermögensgegenstand des nicht abnutzbaren Anlagevermögens in der Handelsbilanz abgeschrieben wird, dies steuerrechtlich allerdings nicht zulässig ist. Diese Bilanzdifferenz löst sich erst bei bestimmten unternehmerischen Entscheidungen oder bei Liquidation des Unternehmens auf und ist somit quasi-permanent. Schon vor dem BilMoG wurde die Berücksichtigung quasi-permanenter Differenzen diskutiert, da diese Differenzen bis zur Liquidation des Unternehmens zeitlich begrenzt sind. Indes widerspräche eine Berücksichtigung dieser Differenzen dem Prinzip der Unternehmensfortführung.⁷⁰ So wurde die Berücksichtigung quasi-permanenter Differenzen vor dem BilMoG auch überwiegend abgelehnt.⁷¹

Erfolgsneutrale Differenzen liegen bspw. dann vor, wenn bei Umwandlungen nach dem Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) in der Handelsbilanz stille Reserven aufgedeckt werden, aber steuerlich die Buchwerte fortgeführt werden.⁷² Da nach dem gemäß § 274 HGB anzuwendenden Temporary-Konzept grundsätzlich auf alle Bilanzdifferenzen latente Steuern gebildet werden, sind auch bei erfolgsneutral entstandenen Bilanzdifferenzen latente Steuern anzusetzen.⁷³ Im HGB gibt es auch keine Regelung wie IAS 12.22 (c), nach der es zulässig ist, Bilanzdifferenzen bei der erstmaligen Erfassung von Vermögenswerten und Schulden nicht zu berücksichtigen.⁷⁴ In den Gesetzesmaterialien wird in der Bildung latenter Steuern auf erfolgs-

⁶⁹ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 67; PRINZ, U./RUBERG, L., Latente Steuern nach BilMoG, S. 345; HALL, G. VAN/KESSLER, H., in: Handbuch BilMoG, Latente Steuern, S. 469. Vgl. zudem vorrangig für den Konzernabschluss DRS 18.2 und 18.51.

⁷⁰ Zum Prinzip der Unternehmensfortführung vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, S. 131 f.

⁷¹ Zur Diskussion der Berücksichtigung quasi-permanenter Differenzen vor dem BilMoG vgl. ADLER, H./DÜRING, W./SCHMALTZ, K., ADS, 6. Aufl., § 274 HGB, Rn. 16; COENENBERG, A. G./HALLER, A./SCHULTZE, W., Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse, 20. Aufl., S. 432. Für die Zulässigkeit der Berücksichtigung quasi-permanenter Differenzen vgl. BAUMANN, K.-H./SPANHEIMER, J., in: HdR-E, 5. Aufl., § 274 HGB, Rn. 18. Ebenso sah DRS 10.5 eine Abgrenzungspflicht vor.

⁷² Vgl. PANNEN, M./BONGAERTS, D., in: Die Bilanzrechtsreform 2010/11, Passive latente Steuern, Rn. 519.

⁷³ Vgl. KÜHNE, E./MELCHER, W./WESEMANN, M., Latente Steuern nach BilMoG (Teil 1), S. 1007 und 1009.

⁷⁴ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 87; HFA DES IDW, IDW ERS HFA 27 (inzwischen aufgehoben), Tz. 18; LOITZ, R., Latente Steuern, S. 915; KÜTING, K./SEEL, C., Latente Steuern im neuen Bilanzrecht, S. 922 f.; HERZIG, N./VOSSEL, S., Latente Steuern nach dem BilMoG, S. 1175.

neutrale Differenzen die wesentliche Neuerung bei der Bilanzierung latenter Steuern im Zuge des BilMoG gesehen.⁷⁵

Auf permanente Differenzen werden keine latenten Steuern gebildet, da sich diese niemals auflösen oder sich bei Auflösung nicht steuerlich auswirken.⁷⁶ Beispiele hierfür sind nicht-abzugsfähige Betriebsausgaben, wie verdeckte Gewinnausschüttungen durch überhöhte Geschäftsführergehälter oder steuerrechtlich nur hälftig abzugsfähige Aufsichtsratsvergütungen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 und § 10 Nr. 4 KStG), oder steuerfreie Erträge, wie Investitionszulagen oder bestimmte Zinsen, aber auch Kürzungen der Gewerbesteuerbemessungsgrundlage, wie die um 1,2 % des Einheitswertes von zum Betriebsvermögen gehörendem Grundbesitz (§ 9 Nr. 1 GewStG).⁷⁷

Nach dem Timing-Konzept als permanente Differenzen bezeichnete Ergebnisdifferenzen werden nach dem Temporary-Konzept teilweise auch als andere Differenzen bezeichnet. Dies gilt für Ergebnisdifferenzen, die auf steuerfreien Erträgen oder auf steuerrechtlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen beruhen. Auf diese Differenzen in der Erfolgsrechnung werden nach dem Temporary-Konzept keine latenten Steuern gebildet, da sie grundsätzlich nicht zu Bilanzdifferenzen führen.⁷⁸ Beispiele für solche Differenzen sind steuerfreie Zuschüsse sowie das hälftige Abzugsverbot von Aufsichtsratsvergütungen.

⁷⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 67; BMJ, BilMoG RefE, S. 138. Dagegen sieht Loitz in der Berücksichtigung quasi-permanenter Differenzen die wesentliche Neuerung, vgl. LOITZ, R., Latente Steuern nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, S. 1390.

⁷⁶ Vgl. PANNEN, M./BONGAERTS, D., in: Die Bilanzrechtsreform 2010/11, Passive latente Steuern, Rn. 521.

⁷⁷ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, S. 561.

⁷⁸ Vgl. HEURUNG, R., Latente Steuerabgrenzung im Konzernabschluß, S. 540. Werden allerdings Forderungen für steuerfreie Erträge oder Rückstellungen für steuerrechtlich nicht abzugsfähige Aufwendungen gebildet, entstehen temporäre Bilanzdifferenzen. Auf solche Differenzen werden im handelsrechtlichen Abschluss dennoch keine latenten Steuern gebildet, da sie bei ihrer Auflösung nicht zu steuerlichen Be- oder Entlastungen führen, vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, S. 564.

Allerdings sind nicht alle nach dem Timing-Konzept permanenten Differenzen gleichzeitig auch andere Differenzen nach dem Temporary-Konzept. Ein Beispiel hierfür ist die erfolgsneutrale Neubewertung von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten zu einem höheren beizulegenden Zeitwert als den fortgeführten Anschaffungskosten nach IAS 16.31 bzw. IAS 38.75. Hierbei werden einerseits Zuschreibungen erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst (IAS 16.39; IAS 38.85), andererseits werden planmäßige Abschreibungen erfolgswirksam in der GuV erfasst.⁷⁹ Somit entstehen bei planmäßigen Abschreibungen permanente Differenzen zwischen dem IFRS-Ergebnis und dem steuerrechtlichen Ergebnis, da nach IFRS höhere planmäßige Abschreibungen in der GuV zu erfassen sind.⁸⁰ Auf solche permanenten Ergebnisdifferenzen werden nach dem Timing-Konzept keine latenten Steuern gebildet. Dagegen handelt es sich hierbei nach dem Temporary-Konzept um temporäre Bilanzdifferenzen, auf die latente Steuern zu bilden sind.⁸¹

⁷⁹ Vgl. HEURUNG, R./KURTZ, M., *Latente Steuern nach dem Temporary Differences-Konzept*, S. 1777.

⁸⁰ Vgl. SCHILDBACH, T., *Latente Steuern auf permanente Differenzen*, S. 942.

⁸¹ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., *Bilanzen*, S. 564 f.; COENENBERG, A. G./HALLER, A./SCHULTZE, W., *Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse*, S. 481.

213. Aktive latente Steuern

Da die zu Beginn des vorangegangenen Abschnitts aufgeführten Bedingungen für den Ansatz latenter Steuern gleichermaßen für aktive und passive latente Steuern gelten, entstehen aktive latente Steuern grundsätzlich, wenn

- in der Steuerbilanz Vermögensgegenstände oder aktive Rechnungsabgrenzungsposten höher bewertet werden als in der Handelsbilanz oder diese Bilanzposten in der Handelsbilanz nicht angesetzt werden oder
- in der Steuerbilanz Schulden oder passive Rechnungsabgrenzungsposten niedriger bewertet werden als in der Handelsbilanz oder diese Bilanzposten in der Steuerbilanz nicht angesetzt werden.⁸³

Vermögensgegenstände sind in der Steuerbilanz bspw. höher bewertet als in der Handelsbilanz, wenn ein Gewinnausschüttungsanspruch aus einer Minderheitsbeteiligung an einer Personenhandelsgesellschaft in der Steuerbilanz phasengleich aktiviert wird, während dies in der Handelsbilanz abhängig von der gesellschaftsvertraglichen Regelung erst bei Vorliegen eines Gewinnverwendungsbeschlusses zulässig sein kann. Ebenso sind Vermögensgegenstände in der Steuerbilanz höher bewertet als in der Handelsbilanz, wenn handelsrechtlich höhere planmäßige Abschreibungen angesetzt werden als die steuerrechtlich anzusetzende Absetzung für Abnutzung (AfA). Zudem kann ein Geschäfts- oder Firmenwert in der Handelsbilanz schneller abgeschrieben werden als nach § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG in der Steuerbilanz.

Dagegen sind Schulden in der Steuerbilanz bspw. niedriger bewertet als in der Handelsbilanz, wenn in der Handelsbilanz nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB eine steuerrechtlich gemäß § 5 Abs. 4a EStG nicht ansatzfähige Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet wird oder wenn Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz mit einem niedrigeren Zinssatz als dem steuerrecht-

⁸³ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, S. 567.

lich nach § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG vorgeschriebenen Zinssatz von 6 % abgezinst werden.⁸⁴

Wenn diese Differenzen bei ihrer Auflösung zu einer Steuerentlastung führen, darf gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB der die passiven latenten Steuern übersteigende Betrag an aktiven latenten Steuern in der Handelsbilanz angesetzt werden. Hierbei darf das Aktivierungswahlrecht nicht für einzelne Teile des Aktivüberhanges ausgeübt werden, sondern nur für den gesamten Aktivüberhang.⁸⁵ Da sich § 274 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB auf die Gesamtdifferenz zwischen aktiven und passiven latenten Steuern beziehen, müssen aktive latente Steuern in Höhe der passiven latenten Steuern berücksichtigt werden.

Ein besonderer Sachverhalt bei der Bilanzierung aktiver latenter Steuern sind steuerliche Verlustvorträge. Verluste dürfen zur Ermittlung der Körperschaftsteuer gemäß § 10d EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG und zur Ermittlung der Gewerbesteuer gemäß § 10a GewStG grundsätzlich unbegrenzt vorgetragen werden. Hierdurch werden künftige Gewinne in Höhe des Verlustvortrages nicht besteuert, da der steuerliche Gewinn um den Verlustvortrag gekürzt wird. Eine Realisierung von Verlustvorträgen setzt somit voraus, dass künftige Gewinne zur Verfügung stehen, mit denen die Verlustvorträge verrechnet werden können. Vor allem wegen der Unsicherheit dieser künftigen Gewinne war die Bildung von aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge vor dem BilMoG umstritten.⁸⁶

⁸⁴ Vgl. HERZIG, N./BRIESEMEISTER, S., Das Ende der Einheitsbilanz, S. 1-10; PANNEN, M./BONGAERTS, D., in: Die Bilanzrechtsreform 2010/11, Passive latente Steuern, Rn. 519; BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, S. 569.

⁸⁵ Vgl. KÜTING, K./SEEL, C., Latente Steuern im neuen Bilanzrecht, S. 924; LOITZ, R., Latente Steuern, S. 914 f.

⁸⁶ Gegen die Möglichkeit latente Steuern auf Verlustvorträge zu aktivieren vgl. KARRENBROCK, H., Latente Steuern in Bilanz und Anhang, S. 165; ADLER, H./DÜRING, W./SCHMALTZ, K., ADS, 6. Aufl., § 274 HGB, Rn. 28; COENENBERG, A. G./HILLE, K., Latente Steuern nach der neu gefaßten Richtlinie IAS 12, S. 537; HEURUNG, R., Latente Steuerabgrenzung im Konzernabschluß, S. 547; HEURUNG, R./KURTZ, M., Latente Steuern nach dem Temporary Differences-Konzept, S. 1777 f.; Für eine Aktivierbarkeit vgl. FELDHOFF, M./LANGERMEIER, C., Aktivierbarkeit des Steuereffekts aus Verlustvortrag, S. 197; NEUMANN, P., Die Steuerabgrenzung im handelsrechtlichen Jahres-

Seit dem BilMoG sind aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge gemäß § 274 Abs. 1 Satz 4 HGB in der Höhe zu bilden, in der sie voraussichtlich innerhalb der nächsten fünf Jahre realisiert werden können. Wenn von einer Realisierung der Verlustvorträge innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht ausgegangen werden kann, dürfen auf diese Verlustvorträge grundsätzlich keine aktiven latenten Steuern angesetzt werden.⁸⁷ Ebenso ist nach DRS 18.18 vorgeschrieben, dass latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge grundsätzlich nur zu berücksichtigen sind, wenn ihre Realisierung innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwarten ist.⁸⁸

Der Ansatz aktiver latenter Steuern ist sorgfältig und unter Beachtung des Vorsichtsprinzips zu prüfen.⁸⁹ Vor allem wenn latente Steuern auf Verlustvorträge gebildet werden und in der Vergangenheit zu wenig nachhaltige Gewinne erwirtschaftet wurden, sind an den Nachweis einer hohen Wahrscheinlichkeit eines künftigen Ausgleichs hohe Anforderungen zu stellen. Um die vor dem BilMoG geäußerten Bedenken bezüglich der Aktivierung latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge zu zerstreuen, sollte die Einschätzung der wahrscheinlichen Realisierbarkeit von Verlustvorträgen für Dritte nachvollziehbar sein. Hierbei sollte das Vorgehen zum einen nachprüfbar und zum anderen praktikabel sein. Dies soll dadurch sicher gestellt werden, dass Verlustvorträge nur in der Höhe in die Ermittlung aktiver latenter Steuern einbezogen werden dürfen, in der innerhalb der nächsten fünf Jahre Gewinne erwartet werden, mit denen die Verlustvorträge steuermindernd verrechnet werden können.⁹⁰

abschluß, S. 209; ORDELHEIDE, D., Aktive latente Steuern bei Verlustvorträgen, S. 611 f.; HOYOS, M./FISCHER, N., in: Beck Bilanzkomm., 6. Aufl., § 274 HGB, Rn. 19.

⁸⁷ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 87.

⁸⁸ Entsprechend ist bei der Bilanzierung aktiver latenter Steuern auf Steuergutschriften und Zinsvorträge vorzugehen, vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 67; HERZIG, N./VOSSEL, S., Latente Steuern nach dem BilMoG, S. 1176 sowie DRS 18.20.

⁸⁹ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 87.

⁹⁰ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 67.

Im Schrifttum wurde die Begrenzung des Planungshorizontes auf fünf Geschäftsjahre schon während des Gesetzgebungsverfahrens teilweise kritisiert.⁹¹ Vor allem die vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages vertretene Auffassung, dass auf sich voraussichtlich nicht innerhalb von fünf Jahren realisierende Verlustvorträge entfallende aktive latente Steuern auch bei Vorliegen eines Passivüberhanges nicht (bei der Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern) berücksichtigt werden dürfen, erscheint problematisch.⁹² So würden passive latente Steuern bilanziert, obwohl keine Belastungen zu erwarten sind. Folgerichtig sind nach DRS 18.21 im Fall eines Passivüberhanges latente Steuern auf unbeschränkt vortragsfähige Verlustvorträge auch bei einer späteren Realisierung als nach fünf Jahren zu berücksichtigen. Ein Aktivüberhang darf dagegen nur angesetzt werden, wenn ein zugrundeliegender Verlustvortrag voraussichtlich innerhalb von fünf Jahren realisiert wird.⁹³

Wird ein Überhang aktiver latenter Steuern angesetzt, ist dieser gemäß § 268 Abs. 8 Satz 2 HGB grundsätzlich ausschüttungsgesperrt.⁹⁴ Ebenso stehen der Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB unterliegende Beträge gemäß § 301 Satz 1 AktG nicht für eine Gewinnabführung zur Verfügung. Der Gläubigerschutz wird durch das Aktivierungswahlrecht für den Überhang aktiver latenter Steuern nicht beeinträchtigt, da durch die Ausschüttungs- sowie die Abführungssperre

⁹¹ Vgl. ENGELS, W., Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge, S. 1558; LOITZ, R., Latente Steuern nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, S. 1391; BERGER, A./HAUCK, A./PRINZ, U., Latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge nach IAS 12, S. 412.

⁹² Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 87.

⁹³ Vgl. PANNEN, M./BONGAERTS, D., in: Die Bilanzrechtsreform 2010/11, Passive latente Steuern, Rn. 540; KÜHNE, E./MELCHER, W./WESEMANN, M., Latente Steuern nach BilMoG (Teil 2), S. 1058; LÜDENBACH, N./FREIBERG, J., DRS 18 – strittige Fragen, S. 1974.

⁹⁴ Bei Aktivierung eines solchen Überhanges latenter Steuern, dürfen Kapitalgesellschaften gemäß § 268 Abs. 8 Satz 1 HGB Gewinne nur ausschütten, wenn die frei verfügbaren Rücklagen abzüglich eines Verlustvortrages und zuzüglich eines Gewinnvortrages nach der Ausschüttung mindestens dem angesetzten Betrag entsprechen.

verhindert wird, dass sich durch den Ansatz aktiver latenter Steuern das Ausschüttungsvolumen erhöht.⁹⁵

Dies schließt allerdings die Ausschüttungspolitik als Motiv für die Ausübung bzw. Nichtausübung des Ansatzwahlrechtes für den aktiven Überhang latenter Steuern oder des Saldierungswahlrechtes für aktive und passive latente Steuern nicht aus. Wird das Ausschüttungspotenzial ohnehin nicht vollständig ausgeschöpft, könnte durch den gesteigerten bzw. verminderten Jahresüberschuss oder die verbesserten bzw. verschlechterten Renditekennzahlen möglicherweise eine höhere bzw. niedrigere Ausschüttung als angemessen erachtet werden.

214. Ermittlung latenter Steuern

Sind in dem abgelaufenen Geschäftsjahr mehrere temporäre Differenzen zwischen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz aufgetreten, können die anzusetzenden latenten Steuern entweder nach der Einzeldifferenzenbetrachtung oder nach der Gesamtdifferenzenbetrachtung ermittelt werden.⁹⁶

Bei Anwendung der Einzeldifferenzenbetrachtung werden die temporären Differenzen zwischen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz für jeden einzelnen Geschäftsvorfall ermittelt.⁹⁷ Zudem können die gesamten aktiven und passiven latenten Steuern des Geschäftsjahres separat berechnet (und angesetzt) werden, indem zum einen alle ermittelten aktiven latenten Steuern und zum andern alle ermittelten passiven latenten Steuern summiert werden. Hierbei müssen die einzelnen

⁹⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 64. Zu Problemen bei der Ausschüttungssperre vgl. KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., *Das BilMoG und die latenten Steuern (Teil 1)*, S. 725 f.

⁹⁶ Vgl. PANNEN, M./BONGAERTS, D., in: *Die Bilanzrechtsreform 2010/11, Passive latente Steuern*, Rn. 509-515 und 552 m. w. N.; SIEGEL, D., *Latente Steuern im Jahresabschluss*, S. 53; BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., *Bilanzen*, S. 575.

⁹⁷ So werden auch die einzelnen Einstellungen und Auflösungen latenter Steuern identifizierbar, vgl. HENNIG, B., *Bilanzierung latenter Steuern*, S. 81.

Differenzen bis zu ihrem Ausgleich in einer Nebenbuchhaltung festgehalten werden, um sie entsprechend fortführen zu können.⁹⁸

Diese detaillierte Betrachtung eröffnet nicht nur die Möglichkeit, die latenten Steuern unsaldiert auszuweisen,⁹⁹ sondern sie ist auch dann vorteilhaft, wenn bei der Bewertung der latenten Steuern unterschiedliche Steuersätze zu berücksichtigen sind, wie bei Steuersatzänderungen.¹⁰⁰ Allerdings ist die Einzeldifferenzenbetrachtung mit einem hohen Aufwand für das bilanzierende Unternehmen verbunden,¹⁰¹ da zur Ermittlung der einzelnen Bilanzdifferenzen zwischen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz grundsätzlich die Aufstellung einer Steuerbilanz nötig ist.¹⁰² Ohne die Ermittlung latenter Steuern nach der Einzeldifferenzenbetrachtung ist die Aufstellung einer Steuerbilanz nicht notwendig, da für steuerliche Zwecke eine Anpassung der HGB-Bilanz mithilfe einer Überleitungsrechnung nach § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV ausreichend ist.¹⁰³

Im Zuge der Gesamtdifferenzenbetrachtung kann grundsätzlich die Differenz zwischen dem in der Handelsbilanz und dem in der Steuerbilanz ausgewiesenen Eigenkapital oder die Differenz zwischen dem handelsrechtlichen Ergebnis und dem steuerrechtlichen Ergebnis betrachtet werden. Diese beiden Möglichkeiten ergeben sich daraus, dass im HGB, bis auf wenige Ausnahmen, wie Einlagen oder Um-

⁹⁸ Vgl. KUPSCH, P./EDER, D., Grundsatzfragen der Steuerabgrenzung, S. 527; RABENECK, J./REICHERT, G., Latente Steuern im Einzelabschluss (Teil 1), S. 1368.

⁹⁹ Vgl. KARRENBROCK, H., Latente Steuern in Bilanz und Anhang, S. 148. Ausführlich zum Ausweis latenter Steuern vgl. Abschnitt 23.

¹⁰⁰ Vgl. DEBUS, C., in: Beck HdB, C 440 Latente Steuern, Rn. 91. Gemäß § 274 Abs. 2 Satz 1 HGB besteht eine Pflicht zur Berücksichtigung individueller Steuersätze. Herzig/Vossel folgern hieraus die Pflicht latente Steuern nach der Einzeldifferenzenbetrachtung zu ermitteln, vgl. HERZIG, N./VOSSEL, S., Latente Steuern nach dem BilMoG, S. 1176. Zum anzuwendenden Steuersatz bei der Bilanzierung latenter Steuern im Einzelabschluss vgl. Abschnitt 221.

¹⁰¹ Vgl. HENNIG, B., Bilanzierung latenter Steuern, S. 87.

¹⁰² Selbst wenn die Aufstellung einer Steuerbilanz vermieden werden kann, ist die Erfassung der einzelnen Wertansatzdifferenzen zwischen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz mit zusätzlichem Aufwand verbunden, vgl. KÜTING, K./SEEL, C., Latente Steuern im neuen Bilanzrecht, S. 923.

¹⁰³ Vgl. LOITZ, R., Latente Steuern nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, S. 1390; OSER, P. U. A., Eckpunkte des BilMoG-RegE, S. 678; HERZIG, N., Tax Accounting und Corporate Governance, S. 1; HERZIG, N./BRIESEMEISTER, S./SCHÄPERCLAUS, J., Von der Einheitsbilanz zur E-Bilanz, S. 4.

wandlungen, für den Einzelabschluss keine erfolgsneutrale Erfassung von Geschäftsvorfällen vorgesehen ist und sich somit fast alle Bilanzdifferenzen auch in der GuV niederschlagen.¹⁰⁴

Bei Betrachtung der Ergebnisdifferenz ist diese um permanente Differenzen zu kürzen, so dass die verbleibende Differenz nur auf temporären Differenzen beruht.¹⁰⁵ Unabhängig davon, ob die Bilanzdifferenz oder die Ergebnisdifferenz betrachtet wird, impliziert eine Betrachtung der Gesamtdifferenz eine Saldierung der aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern. Ein unsaldierter Ausweis ist somit bei Anwendung der Gesamtdifferenzenbetrachtung nicht möglich.¹⁰⁶

Die Gesamtdifferenzenbetrachtung erscheint vor allem dann problematisch, wenn künftig schwankende Steuersätze zu berücksichtigen sind, da grundsätzlich nicht nachvollzogen werden kann, wann sich die einzelnen Differenzen auflösen werden.¹⁰⁷ Der Grund hierfür ist, dass durch die saldierte Betrachtung der Bildung und Auflösung von Differenzen die Ursachen der latenten Steuern nicht unmittelbar identifiziert werden können.¹⁰⁸ Somit ist die Einzeldifferenzenbetrachtung der Gesamtdifferenzenbetrachtung konzeptionell überlegen.¹⁰⁹ Da die Gesamtdifferenzen-

¹⁰⁴ Vgl. HOFFMANN, W.-D./LÜDENBACH, N., Steuerlatenzrechnung nach dem BilMoG, S. 1477. Zudem werden gemäß Artikel 67 Abs. 6 Satz 1 EGHGB Effekte aus der erstmaligen Anwendung des BilMoG grundsätzlich erfolgsneutral behandelt.

¹⁰⁵ Zu den unterschiedlichen Bilanz- und Ergebnisdifferenzen vgl. Abschnitt 212.

¹⁰⁶ Vgl. HENNIG, B., Bilanzierung latenter Steuern, S. 80 f.; KARRENBROCK, H., Latente Steuern in Bilanz und Anhang, S. 147. Für eine ausführliche Darstellung der Gesamtdifferenzenbetrachtung vgl. RUNGE, E.-G., Die Berechnung der latenten Steuern, S. 440-442; BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, 9. Aufl., S. 561 f. und 567 sowie COENENBERG, A. G./HALLER, A./SCHULTZE, W., Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, S. 492-494.

¹⁰⁷ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, 9. Aufl., S. 561. Zum anzuwendenden Steuersatz bei der Bilanzierung latenter Steuern im Einzelabschluss vgl. Abschnitt 221.

¹⁰⁸ Vgl. HENNIG, B., Bilanzierung latenter Steuern, S. 80 f.; DEBUS, C., in: Beck HdR, C 440 Latente Steuern, Rn. 91.

¹⁰⁹ Vgl. HENNIG, B., Bilanzierung latenter Steuern, S. 87 f.

zenbetrachtung allerdings mit deutlich weniger Aufwand verbunden ist, spricht die Wirtschaftlichkeit für sie.¹¹⁰

Da im Zuge des BilMoG die Bilanzierung latenter Steuern auf das bilanzorientierte Temporary-Konzept umgestellt wurde, wird in der Literatur teilweise die Gesamtdifferenzenbetrachtung vor allem auf Basis von Ergebnisdifferenzen für nicht mehr zulässig erachtet.¹¹¹ Dieser Auffassung wird hier allerdings nicht gefolgt. Zum einen erscheint die Ablehnung der Gesamtdifferenzenbetrachtung alleine deshalb schon nicht überzeugend, weil sie grundsätzlich dasselbe Ergebnis liefert wie die Einzeldifferenzenbetrachtung.¹¹² Zum anderen wird in den Gesetzesmaterialien deutlich gemacht, dass es nicht beabsichtigt war, die Unternehmen durch die konzeptionellen Änderungen bei der Bilanzierung latenter Steuern mit neuen Kosten zu belasten,¹¹³ was bei einer Verpflichtung zur Anwendung der Einzeldifferenzenbetrachtung der Fall wäre.¹¹⁴

Zudem wurden während des Gesetzgebungsverfahrens die Pflicht zum Bruttoausweis und die Pflicht zur Aktivierung latenter Steuern, welche im Regierungsentwurf noch vorgesehen waren, gestrichen.¹¹⁵ Diese Anpassungen des Regierungsentwurfs sind wohl mit der Absicht erfolgt, die Gesamtdifferenzenbetrachtung auch nach dem BilMoG zu ermöglichen, da sowohl in der Literatur als auch in dem Gesetzgebungsprozess an den geplanten Änderungen zur Bilanzierung latenter Steuern wegen des zu erwartenden Mehraufwandes massive Kritik geäußert wur-

¹¹⁰ Vgl. HENNIG, B., Bilanzierung latenter Steuern, S. 108 f.; KARRENBROCK, H., Latente Steuern in Bilanz und Anhang, S. 147 f. und 276; BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, 9. Aufl., S. 567.

¹¹¹ Vgl. KÜTING, K./PFITZER, N./WEBER, C.-P., Das neue deutsche Bilanzrecht, S. 515 f.; KÜTING, K./SEEL, C., Latente Steuern im neuen Bilanzrecht, S. 923. Vorrangig für den Konzernabschluss ist auch in DRS 18.36 eine Einzeldifferenzenbetrachtung vorgesehen.

¹¹² Vgl. HENNIG, B., Bilanzierung latenter Steuern, S. 79-87; KARRENBROCK, H., Latente Steuern in Bilanz und Anhang, S. 148.

¹¹³ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 43 und 67; BR-Drucksache 344/08 (Beschluss), S. 8.

¹¹⁴ Vgl. LOITZ, R., Latente Steuern nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, S. 1390; BAETGE, J./HAENELT, T./JONAS, M., Novellierte Bilanzierung latenter Steuern nach BilMoG, S. 522.

¹¹⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 9 und 67; BR-Drucksache 344/08 (Beschluss), S. 8; BT-Drucksache 16/12407, S. 12 f. und 22.

de.¹¹⁶ Auch aus bilanzpolitischer Sicht ist kein anderer Grund für die Beibehaltung des Aktivierungs- und Saldierungswahlrechtes als die Vereinfachung der Ermittlung latenter Steuern ersichtlich.¹¹⁷

Zudem wurde bei der erstmaligen Einführung der Bilanzierung latenter Steuern in Deutschland im Zuge des BiRiLiG die Gesamtdifferenzenbetrachtung explizit zugelassen.¹¹⁸ Hierbei wurde in den Gesetzesmaterialien zum BiRiLiG die Berücksichtigung aktiver latenter Steuern damit begründet, dass so die Gesamtdifferenzenbetrachtung erst ermöglicht wird,¹¹⁹ da sich ohne eine Berücksichtigung aktiver latenter Steuern bei der Gesamtdifferenzenbetrachtung in Höhe der nicht berücksichtigten aktiven Latenzen passive latente Steuern ansammeln, die sich künftig nicht auflösen.¹²⁰ Somit wurden das Aktivierungs- und das Saldierungswahlrecht ursprünglich mit dem Ziel geschaffen, die Gesamtdifferenzenbetrachtung zu ermöglichen. Die Beibehaltung der Wahlrechte kann ebenso nur mit demselben Ziel erfolgt sein.

¹¹⁶ Vgl. BDI/DIHK, Stellungnahme des BDI und des DIHK-Tages, S. 9 f.; BR-Drucksache 344/08 (Beschluss), S. 8; Deutscher Bundestag (Rechtsausschuss) (Hrsg.), Protokoll der 122. Sitzung, S. 28; HENNRICHS, J., Stellungnahme zum Regierungsentwurf, S. 9 f.; HERZIG, N., Steuerliche Konsequenzen des RegE, S. 1345; HOFFMANN, W.-D./LÜDENBACH, N., Schwerpunkte des BilMoG-Regierungsentwurfs, S. 63; KÜTING, K., Statement vor dem Rechtsausschuss, S. 3 f.; KÜTING, K./PFITZER, N./WEBER, C.-P., Das neue deutsche Bilanzrecht, 1. Aufl., S. 502; LOITZ, R., Latente Steuern nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, S. 1390 und 1395; STOBBE, T., Verhältnis von Handels- und Steuerbilanz, S. 2432; KÜTING, K./SEEL, C., Latente Steuern im neuen Bilanzrecht, S. 922.

¹¹⁷ Zur Bilanzpolitik bei der Bilanzierung latenter Steuern vgl. Kapitel IV. Zur empirischen Untersuchung dieser vgl. Kapitel V.

¹¹⁸ Vgl. BT-Drucksache 10/4268, S. 107.

¹¹⁹ Vgl. BT-Drucksache 10/4268, S. 107.

¹²⁰ Vgl. KARRENBROCK, H., Latente Steuern in Bilanz und Anhang, S. 276; BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, 9. Aufl., S. 577.

Die Gesamtdifferenzenbetrachtung kann folglich dann angewendet werden, wenn

- aktive und passive latente Steuern saldiert ausgewiesen werden,
- entweder keine erfolgsneutral zu behandelnden Differenzen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz vorliegen oder vorliegende erfolgsneutrale Differenzen separat ermittelt werden,¹²¹
- sich entweder die relevanten Steuersätze künftig nicht ändern werden oder ein Überhang aktiver latenter Steuern vorliegt, welcher nicht angesetzt wird, und
- ein ggf. vorliegender nicht angesetzter Überhang an aktiven latenten Steuern in einer Nebenrechnung fortgeführt wird.¹²²

¹²¹ Zur Ermittlung latenter Steuern bei gleichzeitigem Vorliegen von erfolgswirksamen und erfolgsneutralen Differenzen vgl. JÖDICKE, D./JÖDICKE, R., Aktivierungs- und Saldierungswahlrecht latenter Steuern, S. 153-160.

¹²² Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, 9. Aufl., S. 577.

Die folgende Abbildung verdeutlicht die Anwendungsvoraussetzungen der Gesamtdifferenzenbetrachtung:

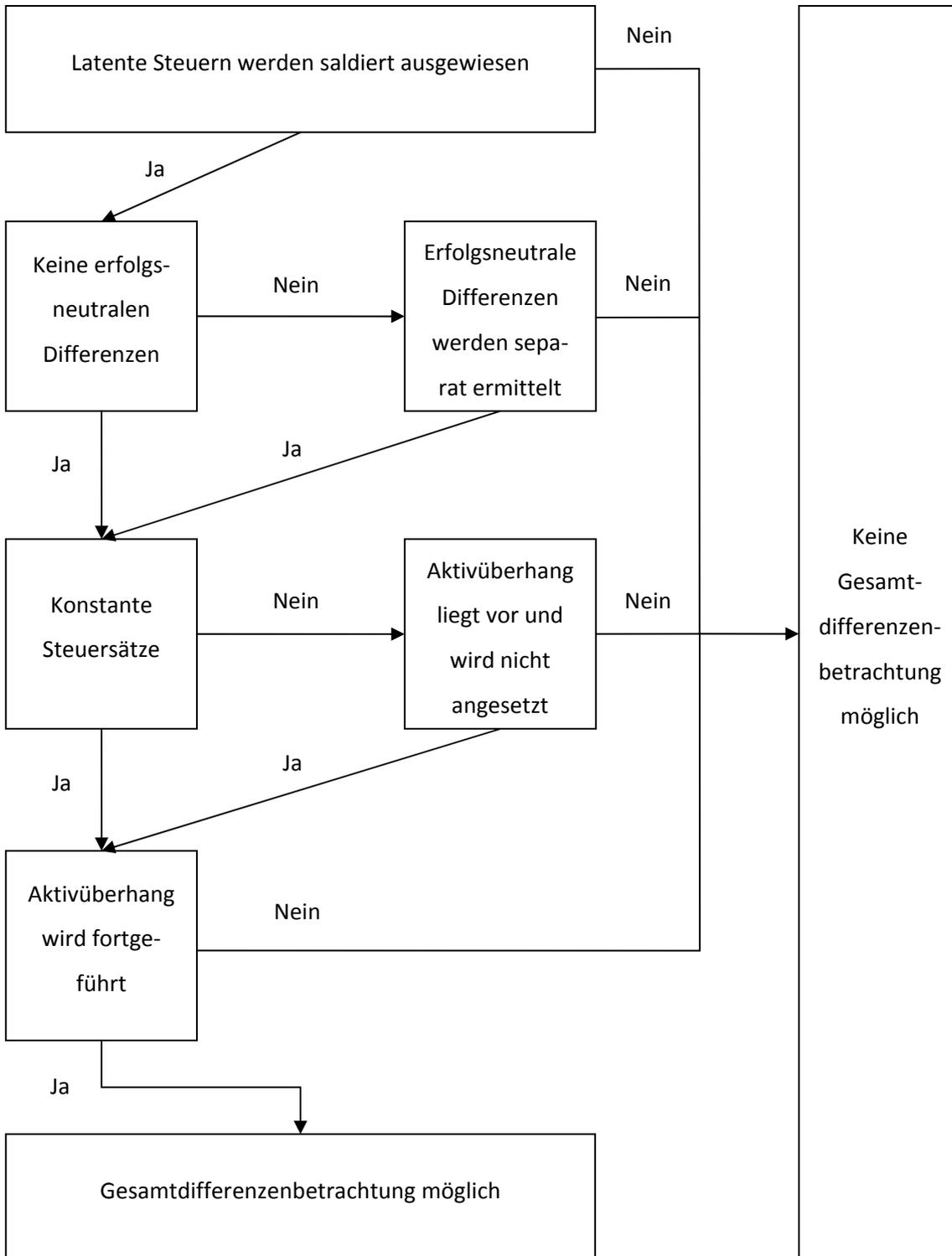


Abbildung 2: Anwendungsvoraussetzungen der Gesamtdifferenzenbetrachtung

Bei unverrechnetem Ausweis aktiver und passiver latenter Steuern stellt sich dagegen in jedem Fall zwingend die Frage,¹²³ auf welcher Ebene die latenten Steuern zu ermitteln sind.¹²⁴ Mit der Gesamtdifferenzenbetrachtung lässt sich nur der sich aus der Gesamtdifferenz ergebende saldierte Betrag der latenten Steuern ermitteln. Dagegen lassen sich mit der Einzeldifferenzenbetrachtung die aktiven und passiven latenten Steuern auf verschiedenen Ebenen separat ermitteln. Grundsätzlich ist die Ermittlung der latenten Steuern auf Ebene

- der einzelnen Transaktion,
- eines Kontos,
- der Bilanzposten oder
- der Aktiv- und Passivseite der Bilanz möglich.¹²⁵

Hierbei fordert der DSR in DRS 18.36 eine Betrachtung der einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten. Nach Ansicht des IDW sowie Teilen des Schrifttums ist allerdings eine Ermittlung auf Bilanzpostenebene ausreichend, auch wenn hierbei die aktiven und passiven latenten Steuern innerhalb der Bilanzposten saldiert werden.¹²⁶

¹²³ Zur Aufrechnung aktiver und passiver latenter Steuern vgl. Abschnitt 231.

¹²⁴ Vgl. HFA DES IDW, IDW ERS HFA 27 (inzwischen aufgehoben), Tz. 30; SIMLACHER, A./SPANHEIMER, J., in: HdR-E, 5. Aufl., § 274 HGB, Rn. 71.

¹²⁵ Vgl. SIMLACHER, A./SPANHEIMER, J., in: HdR-E, 5. Aufl., § 274 HGB, Rn. 71.

¹²⁶ Vgl. SIMLACHER, A./SPANHEIMER, J., in: HdR-E, 5. Aufl., § 274 HGB, Rn. 71; HFA DES IDW, IDW ERS HFA 27 (inzwischen aufgehoben), Tz. 30; WENDHOLT, W./WESEMANN, M., Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss, S. 67; BERTRAM, K., in: Haufe HGB-Komm., § 274 HGB, Rn. 19.

22 Bewertung latenter Steuern im Einzelabschluss

221. Anzuwendender Steuersatz

Grundsätzlich kann zwischen einer bilanzorientierten und einer GuV-orientierten Methode zur Bewertung latenter Steuern unterschieden werden.¹²⁷ Eine dritte mögliche Methode ist die Net of Tax-Methode, welche allerdings in der Rechnungslegungspraxis keine Rolle spielt und deshalb hier nicht weiter betrachtet wird.¹²⁸ Mit der GuV-orientierten Methode wird der zum handelsrechtlichen Ergebnis passende Steueraufwand ermittelt. Somit ist die periodengerechte Erfolgsermittlung das Ziel dieser Methode. Die in der Bilanz ausgewiesenen latenten Steuern sind lediglich Abgrenzungsposten. Diese Methode zur Bewertung latenter Steuern wird als Deferred-Methode bezeichnet.¹²⁹ Durch ihre GuV-Orientierung kann die Deferred-Methode mit dem ebenso GuV-orientierten Timing-Konzept verknüpft werden.¹³⁰

Mit der bilanzorientierten Methode soll dagegen ein vollständiger Ausweis des Vermögens und der Schulden erreicht werden. Als Teil des Vermögens gelten auch künftig wahrscheinlich zu erwartende Steuervorteile, welche bspw. aus einer höheren Bewertung eines Vermögensgegenstandes in der Steuerbilanz als in der Handelsbilanz resultieren können.¹³¹ Als Teil der Schulden gelten auch künftig wahrscheinlich zu erwartende Steuerzahlungen, welche sich bspw. aus einer höheren Bewertung eines Vermögensgegenstandes in der Handelsbilanz als in der

¹²⁷ Vgl. WULF, I., in: Bilanzrecht, § 284 HGB, Rn. 21.

¹²⁸ Nach dieser Methode werden Vermögensgegenstände und Schulden nach Verrechnung des zugehörigen steuerlichen Vorteils bzw. Nachteils (Absetzbarkeit/Nicht-Absetzbarkeit) angesetzt. Den Vermögensgegenständen und Schulden wird somit ihr „Netto“-Wert beigemessen und latente Steuern werden nicht separat angesetzt, vgl. COENENBERG, A. G./HILLE, K., Latente Steuern nach der neu gefaßten Richtlinie IAS 12, S. 537; COENENBERG, A. G./BLAUM, U./BURKHARDT, H., in: Rechnungslegung nach IFRS, IAS 12, Rn. 31 f.; COENENBERG, A. G./HALLER, A./SCHULTZE, W., Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, S. 486.

¹²⁹ Vgl. WULF, I., in: Bilanzrecht, § 284 HGB, Rn. 21.

¹³⁰ Vgl. HEURUNG, R., Latente Steuerabgrenzung im Konzernabschluß, S. 539.

¹³¹ Zu aktiven latenten Steuern vgl. Abschnitt 213.

Steuerbilanz ergeben können.¹³² Die latenten Steuererträge oder latenten Steuer-
aufwendungen sind lediglich das Resultat aus dem Ansatz und der Bewertung der
latenten Steuern in der Bilanz. Diese Methode zur Bewertung latenter Steuern wird
als Liability-Methode bezeichnet.¹³³ Die bilanzorientierte Liability-Methode wird
konzeptionell mit dem ebenfalls bilanzorientierten Temporary-Konzept verknüpft.
Die Liability-Methode kann allerdings auch mit dem GuV-orientierten Timing-
Konzept kombiniert werden, wenn die latenten Steuern mit dem aktuell gültigen
Steuersatz bewertet werden.¹³⁴

Die Deferred-Methode und die Liability-Methode führen grundsätzlich zum glei-
chen Ergebnis. Die Latenten Steuern werden regelmäßig in gleicher Höhe bewert-
et. Im Fall künftig zu erwartender Steuersatzänderungen führen beide Methoden
allerdings zu unterschiedlichen Ergebnissen. Nach der Deferred-Methode werden
die latenten Steuern ausschließlich mit aktuell gültigen Steuersätzen bewertet.
Dagegen werden nach der Liability-Methode Bilanzposten bewertet, welche künf-
tig zu Steuerentlastungen bzw. Steuerbelastungen führen werden. Somit sind nach
der Liability-Methode künftig geltende Steuersätze heranzuziehen. Falls der künf-
tige Steuersatz vom derzeit geltenden abweicht, ist nicht der aktuell gültige Steu-
ersatz, sondern der künftige Steuersatz zu berücksichtigen.¹³⁵

Im Zuge des BilMoG wurde mit dem § 274 Abs. 2 Satz 1 HGB klargestellt, dass die
sich ergebenden latenten Steuern mit den unternehmensindividuellen Steuersät-
zen zu bewerten sind, welche im Zeitpunkt des Abbaus der Differenz gültig sind.¹³⁶
Dieses Vorgehen entspricht der Liability-Methode.¹³⁷ Die latenten Steuern sind

¹³² Zu passiven latenten Steuern vgl. Abschnitt 212.

¹³³ Vgl. WULF, I., in: Bilanzrecht, § 284 HGB, Rn. 23.

¹³⁴ Vgl. COENENBERG, A. G./HILLE, K., Latente Steuern nach der neu gefaßten Richtlinie IAS 12, S. 538; LIENAU, A., Latente Steuern im Konzernabschluss nach IFRS, S. 39; WULF, I., in: Bilanzrecht, § 284 HGB, Rn. 32.

¹³⁵ Vgl. WULF, I., in: Bilanzrecht, § 284 HGB, Rn. 25. Zur Berechnung der anzuwendenden Steuer-
sätze vgl. SIMLACHER, A./SPANHEIMER, J., in: HdR-E, 5. Aufl., § 274 HGB, Rn. 55-57.

¹³⁶ Zu den Regelungen vor dem BilMoG vgl. WULF, I., in: Bilanzrecht, § 284 HGB, Rn. 78 f. m. w. N.
sowie BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, 9. Aufl., S. 562 f. m. w. N.

¹³⁷ Vgl. GROTTTEL, B./LARENZ, S. K., in: Beck Bilanzkomm., § 274 HGB, Rn. 61.

hierbei gemäß § 274 Abs. 2 Satz 1 HGB nicht abzuzinsen. Bei Eintritt der Steuereffekte sind die latenten Steuern gemäß § 274 Abs. 2 Satz 2 HGB aufzulösen. Ebenso sind sie gemäß § 274 Abs. 2 Satz 2 HGB aufzulösen, wenn mit den zugehörigen Steuereffekten nicht mehr zu rechnen ist.

Die Bewertung der angesetzten latenten Steuern mit unterschiedlichen Steuersätzen ist grundsätzlich nur bei einer Ermittlung der latenten Steuern nach der Einzeldifferenzenbetrachtung möglich.¹³⁸ Statt der Bewertung jeder einzelnen Differenz ist auch eine Bewertung mit vereinfachenden Verfahren möglich. Hierbei werden Differenzen, denen vergleichbare Sachverhalte zugrunde liegen, als Gruppe bewertet. Diese Gruppenbewertung ist mit der Bruttomethode (gross-change-method) oder der Nettomethode (net-change-method) möglich.¹³⁹

Bei der Bruttomethode werden Neubildungen und Auflösungen latenter Steuern separat betrachtet. Die Neubildungen werden mit dem aktuell gültigen Steuersatz bewertet.¹⁴⁰ Hat sich der Steuersatz in der Vergangenheit geändert, können die angesetzten latenten Steuern mit verschiedenen Steuersätzen bewertet worden sein. Bei Auflösung der Differenzen kann nach der Deferred-Methode innerhalb der jeweiligen Gruppe eine Verbrauchsfolge unterstellt werden. Alternativ hierzu kann nach der Deferred-Methode auch für jede Gruppe ein Durchschnittssteuersatz verwendet werden.¹⁴¹ Die Bruttomethode ist vor allem bei Anwendung der Deferred-Methode ein geeignetes Mittel zur Vereinfachung, da konzeptionell, wie bei der Bewertung der Vorräte mit Sammelbewertungsverfahren, lediglich aktuelle und historische Werte benötigt werden.¹⁴²

¹³⁸ Vgl. hierzu Abschnitt 214.

¹³⁹ Vgl. AICPA, Accounting for Income Taxes, Tz. 37; DEBUS, C., in: Beck HdR, C 440 Latente Steuern, Rn. 83 und 91; HILLE, K., Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss, S. 222 f.; SIEGEL, D., Latente Steuern im Jahresabschluss, S. 55 f.

¹⁴⁰ Vgl. COENENBERG, A. G./HILLE, K., Latente Steuern in Einzel- und Konzernabschluss, S. 619.

¹⁴¹ Vgl. HILLE, K., Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss, S. 222.

¹⁴² Vgl. DEBUS, C., in: Beck HdR, C 440 Latente Steuern, Rn. 83. Zur Bewertung der Vorräte mit Sammelbewertungsverfahren vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, S. 373-380.

Bei der Nettomethode werden Neubildungen und Auflösungen latenter Steuern saldiert betrachtet. Der Saldo aus Neubildungen und Auflösungen latenter Steuern wird mit dem zugehörigen Steuersatz bewertet. Die Nettomethode ist vor allem bei Anwendung der Liability-Methode ein geeignetes Mittel zur Vereinfachung, da nach der Liability-Methode bei sich ändernden Steuersätzen auch die Bewertung der in früheren Geschäftsjahren angesetzten latenten Steuern mit den neuen Steuersätzen zu erfolgen hat.¹⁴³ Bei künftig konstanten Steuersätzen führen Brutto- und Nettomethode nach der Liability-Methode zu demselben Ergebnis. Dagegen kommt es nach der Deferred-Methode bei der Nettomethode im Fall schwankender Steuersätze zu Neubildungen und Auflösungen latenter Steuern in falscher Höhe. Bei steigenden Steuersätzen würde ein zu hoher Betrag latenter Steuern neu gebildet bzw. aufgelöst und bei sinkenden Steuersätzen würde ein zu niedrigerer Betrag latenter Steuern neu gebildet bzw. aufgelöst.¹⁴⁴

222. Abzinsung

Latente Steuern dürfen gemäß § 274 Abs. 2 Satz 1 HGB nicht abgezinst werden. Dieses explizite Abzinsungsverbot wurde zur Klarstellung eingefügt,¹⁴⁵ da eine Abzinsung latenter Steuern in der Literatur diskutiert wurde.¹⁴⁶ Diese Überlegungen beruhen vor allem darauf, dass die passiven latenten Steuern im Referentenentwurf des BilMoG noch den Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB zugeordnet wurden.¹⁴⁷ Da die Diskontierung latenter Steuern allerdings mit nicht ab-

¹⁴³ Vgl. HILLE, K., *Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss*, S. 166.

¹⁴⁴ Vgl. COENENBERG, A. G./HILLE, K., *Latente Steuern in Einzel- und Konzernabschluss*, S. 619; DEBUS, C., in: *Beck HdR, C 440 Latente Steuern*, Rn. 83; COENENBERG, A. G./HALLER, A./SCHULTZE, W., *Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse*, S. 495 f.

¹⁴⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 68.

¹⁴⁶ Vgl. LOITZ, R., *Latente Steuern nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz*, S. 1392.

¹⁴⁷ Vgl. BMJ, *BilMoG RefE*, S. 11.

schätzbarem Aufwand verbunden ist,¹⁴⁸ soll mit dem Abzinsungsverbot wohl zusätzlicher Aufwand vermieden werden.¹⁴⁹

Hiermit wird eine Überbewertung der latenten Steuern in Kauf genommen.¹⁵⁰ Diese ergibt sich daraus, dass sich zumindest Teile der bilanzierten latenten Steuern erst in ferner Zukunft ausgleichen werden und somit der Zeitwert dieser latenten Steuern unter ihrem Buchwert liegt.¹⁵¹ Ein nicht unwesentlicher Zinseffekt dürfte sich vor allem bei quasi-permanenten Differenzen ergeben.¹⁵² Allerdings lösen sich bspw. auch latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge teilweise erst nach mehreren Jahren auf.¹⁵³ Die latenten Steuern werden somit gegenüber anderen Bilanzposten, wie den langfristigen Rückstellungen, welche nach § 253 Abs. 2 HGB abzuzinsen sind, überbewertet.¹⁵⁴ Zudem werden die latenten Steuern bezüglich der Zinseffekte unabhängig vom Zeitpunkt der Auflösung der diesen zugrunde liegenden Differenzen bewertet und somit die langfristigen latenten Steuern gegenüber den kurzfristigen latenten Steuern überbewertet.¹⁵⁵ PRINZ/RUBERG sehen hierbei vor allem das Problem, dass durch die Überbewertung passiver latenter Steuern die Ausschüttungsmöglichkeiten beschränkt werden.¹⁵⁶ Solange allerdings kein Passivüberhang latenter Steuern vorliegt, werden die Ausschüttungsmöglichkeiten nicht beschränkt, da die latenten Steuern in Höhe des Aktivüberhanges gemäß § 268 Abs. 8 Satz 2 HGB ohnehin ausschüttungsgesperrt sind.

¹⁴⁸ Vgl. LOITZ, R./RÖSSEL, C., Diskontierung latenter Steuern, S. 650.

¹⁴⁹ Vgl. LOITZ, R., Latente Steuern nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, S. 1392.

¹⁵⁰ Vgl. LOITZ, R./RÖSSEL, C., Diskontierung latenter Steuern, S. 650 f.; SIEGEL, D., Latente Steuern im Jahresabschluss, S. 178 f. m. w. N.

¹⁵¹ Vgl. ENGELS, W., Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge, S. 1557; LIENAU, A., Latente Steuern im Konzernabschluss nach IFRS, S. 63-65.

¹⁵² Zu quasi-permanenten Differenzen vgl. Abschnitt 212.

¹⁵³ Zu latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge vgl. Abschnitt 213.

¹⁵⁴ Vgl. MAIER, M. T./WEIL, M., Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss, S. 2734.

¹⁵⁵ Dagegen wird bei der Ermittlung des für die Bewertung der latenten Steuern relevanten Steuersatzes der Zeitpunkt, zu welchem sich die den latenten Steuern zugrunde liegenden Differenzen auflösen, berücksichtigt, vgl. Abschnitt 221.

¹⁵⁶ Vgl. PRINZ, U./RUBERG, L., Latente Steuern nach BilMoG, S. 349.

Die größte Verzerrung durch den Verzicht auf eine Abzinsung latenter Steuern liegt bei latenten Steuern auf quasi-permanenten Differenzen vor, da der Wert der latenten Steuern auf diese Differenzen bei einer Abzinsung über eine unendliche Periode gegen null konvergiert.¹⁵⁷ Sollte allerdings bspw. der Verkauf eines Grundstückes, bei dem quasi-permanente Differenzen bestehen, in absehbarer Zeit geplant sein, wäre der Zinseffekt wesentlich geringer. Dies verdeutlicht, dass eine objektivierte Bestimmung des Abzinsungszeitraumes kaum möglich ist.¹⁵⁸ Somit beugt das Abzinsungsverbot einem Missbrauch vor. Zudem würden bei einer Saldierung von aktiven latenten Steuern und passiven latenten Steuern Beträge saldiert, die über unterschiedliche Zeiträume abgezinst wurden.¹⁵⁹ Vor allem müssten die latenten Steuern auf Ebene der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden ermittelt werden, um eine Abzinsung der einzelnen Differenzen über den Zeitraum ihres Bestehens zu ermöglichen, was mit erheblichem Mehraufwand verbunden wäre.¹⁶⁰ Das Abzinsungsverbot ist folglich zu begrüßen, da hierdurch eine Vereinfachung der Bilanzierung latenter Steuern erreicht und gleichzeitig ein Missbrauch von Ermessensspielräumen verhindert wird.

Dieselben Argumente gelten auch für Unternehmen, die grundsätzlich von der Bilanzierung latenter Steuern befreit sind, aber eine Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB für passive latente Steuern bilden.¹⁶¹ Bei einer Restlaufzeit von mehr als zwölf Monaten wären diese Rückstellungen nach § 253 Abs. 2 HGB abzuzinsen. Allerdings sollten auch diese Unternehmen auf die Abzinsung latenter Steuern verzichten dürfen.¹⁶²

¹⁵⁷ Vgl. LOITZ, R./RÖSSEL, C., Diskontierung latenter Steuern, S. 648.

¹⁵⁸ Vgl. KÜHNE, E./MELCHER, W./WESEMANN, M., Latente Steuern nach BilMoG (Teil 1), S. 1011.

¹⁵⁹ Vgl. LOITZ, R./RÖSSEL, C., Diskontierung latenter Steuern, S. 651.

¹⁶⁰ Zur Ermittlung latenter Steuern vgl. Abschnitt 214.

¹⁶¹ Vgl. hierzu Abschnitt 211.

¹⁶² So auch HFA DES IDW, IDW RS HFA 7, Tz. 27; a. A. Bundeskammerversammlung der Bundessteuerberaterkammer, Bundessteuerberaterkammer zum Ausweis passiver latenter Steuern als Rückstellungen, Tz. 10; KARRENBROCK, H., Passive latente Steuern als Verbindlichkeitsrückstellungen, S. 239.

23 Ausweis latenter Steuern im Einzelabschluss

231. Aufrechnung aktiver und passiver latenter Steuern

Das Wahlrecht zum saldierten bzw. unsaldierten Ausweis latenter Steuern nach § 274 Abs. 1. Satz 3 HGB unterscheidet sich von den IFRS einerseits dadurch, dass die Inanspruchnahme des Wahlrechtes an keinerlei Voraussetzungen, wie die nach IAS 12.74, gebunden ist.¹⁶³ Somit können aktive latente Steuern und passive latente Steuern auch dann saldiert werden, wenn das Unternehmen keinen Rechtsanspruch auf Verrechnung der zu erwartenden Steueransprüche mit den zu erwartenden Steuerschulden hat, sich die zugrunde liegenden Differenzen nicht gleichzeitig auflösen werden und kein Bezug zur selben Steuerbehörde besteht. Andererseits besteht kein Saldierungsgebot, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Hieraus ergeben sich, wie auch aus dem Wahlrecht zur Aktivierung eines Überhanges aktiver latenter Steuern, Gestaltungsspielräume, die für bilanzpolitische Maßnahmen genutzt werden können.¹⁶⁴

Für den Ausweis latenter Steuern in der Bilanz ergeben sich durch das Wahlrecht zur Saldierung der aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern i. V. m. dem Ansatzwahlrecht für den Überhang aktiver latenter Steuern die folgenden fünf Möglichkeiten:

- (1) Unabhängig von ihrer Höhe werden die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern gesondert und in voller Höhe ausgewiesen.
- (2) Es wird ein höherer Betrag an passiven latenten Steuern als an aktiven latenten Steuern ermittelt. Die beiden Beträge werden verrechnet und der verbleibende Überhang an passiven latenten Steuern wird ausgewiesen.

¹⁶³ Vgl. zum Wahlrecht zur Aktivierung eines Überhanges aktiver latenter Steuern Abschnitt 213.

¹⁶⁴ Vgl. PRINZ, U./RUBERG, L., Latente Steuern nach BilMoG, S. 349. Da das Wahlrecht zur Saldierung der aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern an keinerlei Bedingungen geknüpft ist, braucht keine, wie von Karrenbrock und Steinbach gefordert, „partielle Saldierung“ vorgenommen werden, vgl. KARRENBROCK, H., Latente Steuern in Bilanz und Anhang, S. 158 sowie STEINBACH, T., Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss, S. 194. Zur Bilanzpolitik bei der Bilanzierung latenter Steuern vgl. Kapitel IV.

- (3) Es wird ein höherer Betrag an aktiven latenten Steuern als an passiven latenten Steuern ermittelt. Die beiden Beträge werden verrechnet und der verbleibende Überhang an aktiven latenten Steuern wird ausgewiesen.
- (4) Es wird ein höherer Betrag an aktiven latenten Steuern als an passiven latenten Steuern ermittelt. Die beiden Beträge werden verrechnet. Anders als bei Möglichkeit (3) wird das Ansatzwahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB für den Überhang an aktiven latenten Steuern nicht ausgeübt. Somit werden keine latenten Steuern ausgewiesen.
- (5) Es wird ein höherer Betrag an aktiven latenten Steuern als an passiven latenten Steuern ermittelt und die beiden Beträge werden nicht verrechnet. Anders als bei Möglichkeit (1) wird das Ansatzwahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB für den Überhang an aktiven latenten Steuern nicht ausgeübt. Somit werden die passiven latenten Steuern in voller Höhe ausgewiesen. Die aktiven latenten Steuern werden dagegen nicht in voller Höhe ausgewiesen, sondern nur in der Höhe, in der auch passive latente Steuern ausgewiesen werden.

Abbildung 3 verdeutlicht die Ausweismöglichkeiten bei Vorliegen eines Aktivüberhanges latenter Steuern. Hierfür sind beispielhaft gewählte aktive latente Steuern i. H. v. 2 GE und passive latente Steuern i. H. v. 1 GE dargestellt:

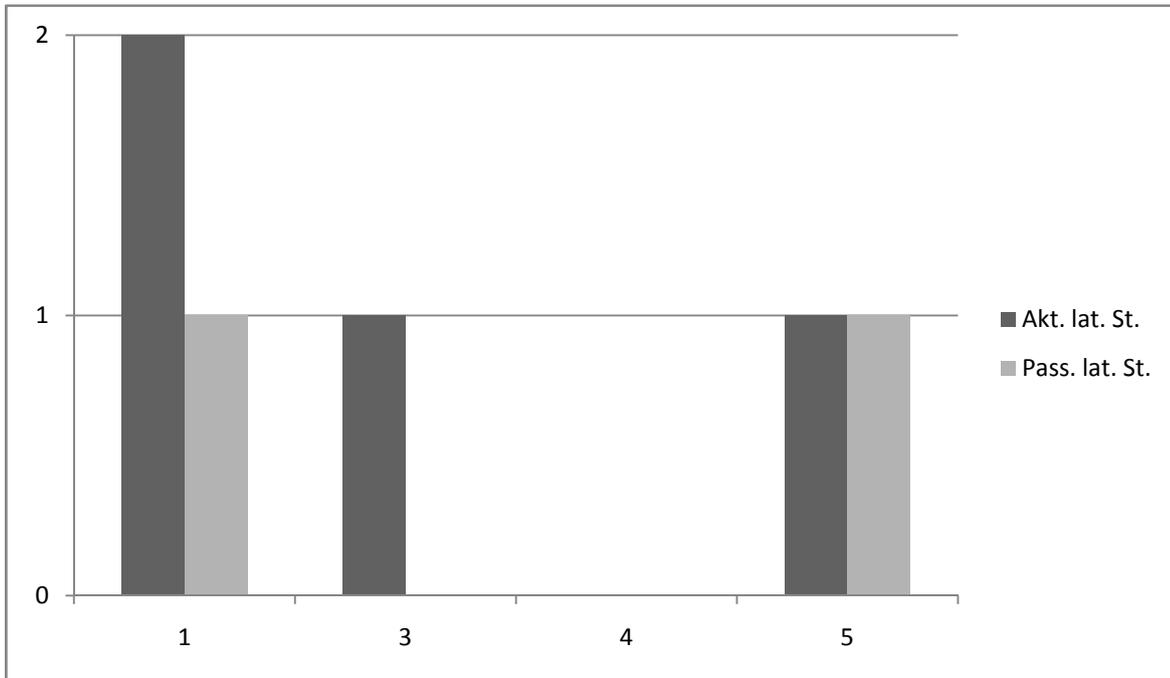


Abbildung 3: Ausweismöglichkeiten bei Vorliegen eines Aktivüberhanges latenter Steuern

Abbildung 4 veranschaulicht die Ausweismöglichkeiten bei Vorliegen eines Passivüberhanges latenter Steuern. Hierfür sind beispielhaft gewählte aktive latente Steuern i. H. v. 1 GE und passive latente Steuern i. H. v. 2 GE dargestellt:

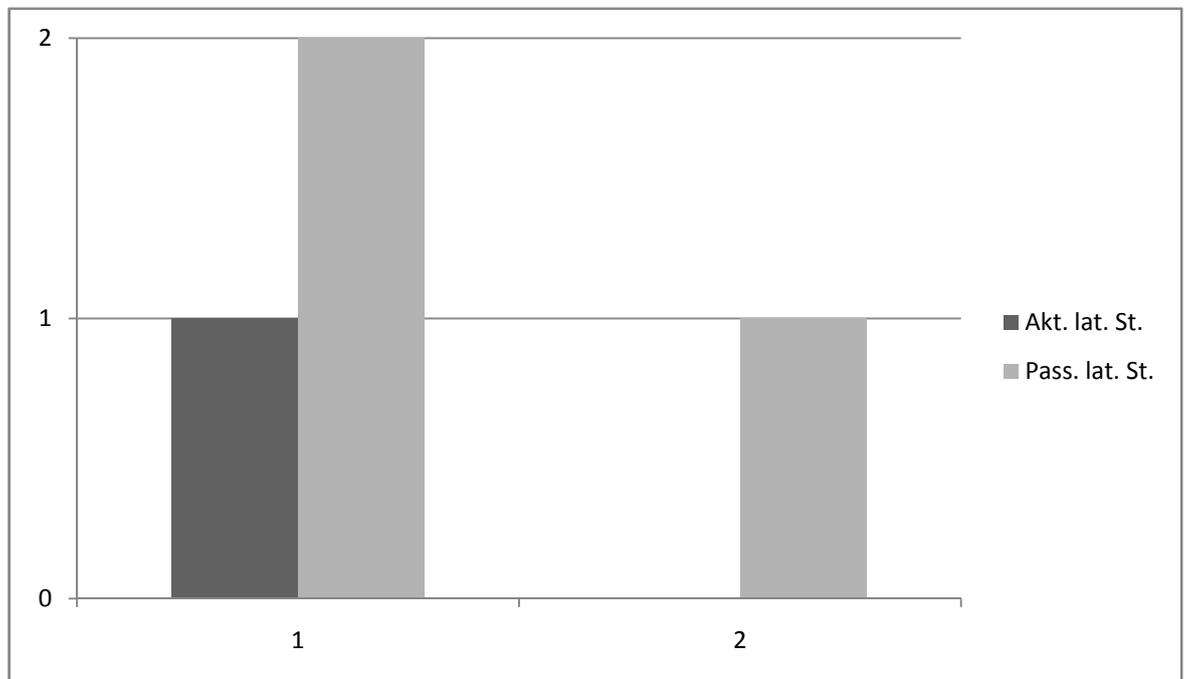


Abbildung 4: Ausweismöglichkeiten bei Vorliegen eines Passivüberhanges latenter Steuern

Die verschiedenen Möglichkeiten, latente Steuern auszuweisen, werden im Folgenden beurteilt: Bei Ausweismöglichkeit (1) wird der beste Einblick in die Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens geboten, da sowohl die zu erwartenden Steueransprüche und Steuerschulden als auch die zugehörigen Ergebniseffekte absehbar sind. Die Ausweismöglichkeiten (2) und (3), bei denen die aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern saldiert werden und nur der Überhang ausgewiesen wird, sind der Ausweismöglichkeit (1) unterlegen, da dem Abschlussleser die Information über die Höhe der einzelnen Posten fehlt. Deshalb sollte im Jahresabschluss auf die Saldierung hingewiesen werden.

Bei den Ausweismöglichkeiten (4) und (5) wird das Ansatzwahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB für den Überhang an aktiven latenten Steuern nicht ausgeübt. Allerdings muss auf den Überhang an aktiven latenten Steuern im Anhang hinge-

wiesen werden,¹⁶⁵ da der Jahresabschlussleser anderenfalls keine bzw. unvollständige Informationen über die Existenz von latenten Steuern erhalten würde. Dennoch sind bei einem Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern aufgrund der unvollständigen Information in der Bilanz die Ausweismöglichkeiten (1) und (3) den Ausweismöglichkeiten (4) und (5) vorzuziehen.¹⁶⁶

In der Praxis wird im Fall eines Passivüberhanges meist Ausweismöglichkeit (2) und im Fall eines Aktivüberhanges meist Ausweismöglichkeit (4) gewählt.¹⁶⁷ Somit werden die latenten Steuern überwiegend saldiert ausgewiesen und ein ggf. verbleibender Überhang aktiver latenter Steuern wird nicht angesetzt. Hierdurch kann bei Anwendung der Gesamtdifferenzenbetrachtung der Aufwand zur Ermittlung der latenten Steuern verringert werden.¹⁶⁸ Ob die Wahl der Ausweismöglichkeit (2) bzw. (4) allerdings tatsächlich durch diese Vereinfachung motiviert ist oder eher auf bilanzpolitischen Motiven beruht, wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit untersucht.¹⁶⁹

232. Sonstige Ausweisfragen

Vor dem BilMoG wurden die aktiven latenten Steuern in der Bilanz entweder nach den Rechnungsabgrenzungsposten oder zwischen dem Umlaufvermögen und den Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen, da die aktiven latenten Steuern weder zu den Vermögensgegenständen noch zu den Rechnungsabgrenzungsposten zählten. Sie galten lediglich als Bilanzierungshilfe. Die passiven latenten Steuern wurden vor dem BilMoG gemäß § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB a. F. unter den Rückstellungen

¹⁶⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 88; DRS 18.64.

¹⁶⁶ Vgl. SIEGEL, D., *Latente Steuern im Jahresabschluss*, S. 186 f. m. w. N.; BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., *Bilanzen*, S. 578 f.

¹⁶⁷ Vgl. SPINGLER, M., *Latente Steuern*, S. 1025.

¹⁶⁸ Zur Gesamtdifferenzenbetrachtung vgl. Abschnitt 214.

¹⁶⁹ Zur Bilanzpolitik bei der Bilanzierung latenter Steuern vgl. Kapitel IV und zur empirischen Untersuchung des Bilanzierungsverhaltens von HGB-Bilanzierern bei latenten Steuern vgl. Kapitel V.

für ungewisse Verbindlichkeiten als Steuerrückstellungen ausgewiesen. Hierbei war ein gesonderter Ausweis der Rückstellungen für latente Steuern, also eine von den ungewissen Steuerverbindlichkeiten des Geschäftsjahres getrennte Angabe, entweder im Anhang oder in der Bilanz erforderlich. Bei einer getrennten Angabe in der Bilanz war ein „Davon-Vermerk“ oder eine eigene Bilanzposition für Rückstellungen für latente Steuern möglich.¹⁷⁰

Im Zuge des BilMoG wurde klargestellt, dass die aktiven und die passiven latenten Steuern als Sonderposten eigener Art zu klassifizieren sind.¹⁷¹ Werden die sich (insgesamt) ergebenden aktiven latenten Steuern angesetzt, sind diese gemäß § 266 Abs. 2 D. HGB als aktive latente Steuern in der Bilanz auszuweisen. Die sich (insgesamt) ergebenden passiven latenten Steuern sind anzusetzen und gemäß § 266 Abs. 3 E. HGB als passive latente Steuern in der Bilanz auszuweisen.¹⁷² Hierbei sind die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern nach den Rechnungsabgrenzungsposten (§ 266 Abs. 2 C. HGB bzw. § 266 Abs. 3 D. HGB) auszuweisen. Die aktiven latenten Steuern sind zudem vor dem aktiven Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung (§ 266 Abs. 3 E. HGB) auszuweisen.

Der Ausweis latenter Steuererträge und latenter Steueraufwendungen wurde ebenso im Zuge des BilMoG klar geregelt.¹⁷³ Diese sind in der GuV gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 18 HGB bzw. § 275 Abs. 3 Nr. 17 HGB unabhängig davon, ob sie aus der Bildung und Auflösung oder aus der Berichtigung der latenten Steuern in der Bilanz resultieren,¹⁷⁴ unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“

¹⁷⁰ Vgl. WULF, I., in: Bilanzrecht, § 284 HGB, Rn. 108 und 127; IDW (Hrsg.), WP Handbuch 2006, Bd. I, Rn. 339; KUPSCH, P., in: HdJ, Abt. IV/4, Rn. 62.

¹⁷¹ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 68.

¹⁷² Zum Ansatz aktiver latenter Steuern vgl. Abschnitt 213. und zum Ansatz passiver latenter Steuern vgl. Abschnitt 212.

¹⁷³ Zu den Regelungen vor dem BilMoG vgl. WULF, I., in: Bilanzrecht, § 284 HGB, Rn. 109 sowie 128 m. w. N.

¹⁷⁴ Eine Berichtigung in der Bilanz angesetzter latenter Steuern ist grundsätzlich dann notwendig, wenn sich der anzuwendende Steuersatz geändert hat. Zum anzuwendenden Steuersatz bei der Bilanzierung latenter Steuern im Einzelabschluss vgl. Abschnitt 221. und zur Wahl des Steuersatzes bei der Bilanzierung latenter Steuern im Konzernabschluss vgl. Abschnitt 33.

auszuweisen.¹⁷⁵ Somit sind sämtliche Aufwendungen und Erträge aus der Anpassung der latenten Steuern unter diesem Posten auszuweisen. Hierbei wird der Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ gekürzt, wenn aktive latente Steuern gebildet werden. Werden dagegen passive latente Steuern gebildet, wird der Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ erhöht. Der latente Steuerertrag bzw. der latente Steueraufwand aus der Veränderung der latenten Steuern ist gemäß § 274 Abs. 2 Satz 3 HGB unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ gesondert auszuweisen, um den latenten Steueraufwand vom tatsächlich angefallenen Steueraufwand unterscheiden zu können.¹⁷⁶

Der Ausweis erfolgsneutraler Anpassungen der latenten Steuern ist im HGB dagegen nicht geregelt. Hierfür sind grundsätzlich die Gewinnrücklagen zu verwenden.¹⁷⁷ Bei Umwandlungen oder Unternehmenserwerben ist dagegen der Geschäfts- oder Firmenwert anzupassen.¹⁷⁸

Die latenten Steuern sind gemäß § 285 Nr. 29 HGB im Anhang zu erläutern. Hierfür ist anzugeben, welche Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträge den latenten Steuern zugrunde liegen und mit welchen Steuersätzen die latenten Steuern bewertet wurden. Die Anhangangaben sind vor allem dann zu machen, wenn in der Bilanz durch Ausübung des Aktivierungswahlrechtes bzw. des Saldierungswahlrechtes keine latenten Steuern ausgewiesen werden. Im Gegensatz hierzu waren die latenten Steuern vor dem BilMoG gemäß § 274 Abs. 2 Satz 2 HGB a. F. nur zu erläutern, wenn latente Steuern in der Bilanz ausgewiesen wurden.¹⁷⁹ Mit den nunmehr zu machenden Angaben soll für den Bilanzleser ersichtlich werden, ob und in welcher Höhe Differenzen oder steuerliche Verlustvorträge vorliegen und

¹⁷⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 68.

¹⁷⁶ Hierbei ist ggf. auch eine gesonderte Angabe im Anhang sachgerecht, vgl. SIMLACHER, A./SPANHEIMER, J., in: HdR-E, 5. Aufl., § 274 HGB, Rn. 67.

¹⁷⁷ Vgl. KÜTING, K./SEEL, C., Latente Steuern im neuen Bilanzrecht, S. 923; JÖDICKE, D./JÖDICKE, R., Aktivierungs- und Saldierungswahlrecht latenter Steuern, S. 153-160.

¹⁷⁸ Vgl. SIMLACHER, A./SPANHEIMER, J., in: HdR-E, 5. Aufl., § 274 HGB, Rn. 63; BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Konzernbilanzen, S. 452.

¹⁷⁹ Vgl. kritisch hierzu EBERHARTINGER, E., in: Bilanzrecht, § 274 HGB, Rn. 129.

aufgrund welcher Differenzen oder steuerlicher Verlustvorträge in der Bilanz keine latenten Steuern ausgewiesen werden.¹⁸⁰

Der ausgewiesene Steueraufwand darf in einer steuerlichen Überleitungsrechnung auf den erwarteten Steueraufwand übergeleitet werden.¹⁸¹ So kann einerseits der Bilanzleser die latenten Steuern besser interpretieren, andererseits kann eine steuerliche Überleitungsrechnung für den Bilanzersteller mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein.¹⁸² Darüber hinaus ist gemäß § 285 Nr. 28 HGB der nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrte Betrag im Anhang anzugeben.¹⁸³

Teilweise wird in der Literatur aufgrund der in § 285 Nr. 29 HGB geforderten Angaben „auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist“ eine Einzeldifferenzenbetrachtung zur Ermittlung latenter Steuern gefordert, um die Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträge, auf welchen die latenten Steuern beruhen, einzeln angeben zu können.¹⁸⁴ So sehen HOFFMANN/LÜDENBACH aufgrund der Angabepflichten im Anhang die Notwendigkeit, eine Einzeldifferenzenbetrachtung vorzunehmen, und erwarten darüber hinaus, dass die Unternehmen wegen der ohnehin notwendigen Ermittlung der einzelnen Differenzen das Ansatzwahlrecht für den Aktivüberhang latenter Steuern ausüben werden. So könnten die Unternehmen ohne Mehraufwand ihr Bilanzbild verbessern.¹⁸⁵

¹⁸⁰ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 88; a. A. HFA DES IDW, Aufhebung des IDW ERS HFA 27.

¹⁸¹ Vgl. HFA DES IDW, IDW ERS HFA 27 (inzwischen aufgehoben), Tz. 35; LOITZ, R., Latente Steuern, S. 919; HFA DES IDW, Aufhebung des IDW ERS HFA 27.

¹⁸² Vgl. LOITZ, R., Latente Steuern nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, S. 1393.

¹⁸³ Zur Ausschüttungssperre vgl. Abschnitt 213.

¹⁸⁴ Vgl. HOFFMANN, W.-D./LÜDENBACH, N., Steuerlatenzrechnung nach dem BilMoG, S. 1480-1483; PANNEN, M./BONGAERTS, D., in: Die Bilanzrechtsreform 2010/11, Passive latente Steuern, Rn. 515. Zur Einzeldifferenzenbetrachtung bei der Ermittlung latenter Steuern vgl. Abschnitt 214.

¹⁸⁵ Vgl. HOFFMANN, W.-D./LÜDENBACH, N., Steuerlatenzrechnung nach dem BilMoG, S. 1482 f.

Allerdings ist eine Angabe der einzelnen Differenzen im Anhang nicht notwendig, da gemäß DRS 18.65 rein qualitative Aussagen ausreichend sind.¹⁸⁶ Zudem wird das Ansatzwahlrecht für den Aktivüberhang latenter Steuern, anders als von HOFFMANN/LÜDENBACH erwartet, von den Unternehmen überwiegend nicht ausgeübt.¹⁸⁷ Somit erscheint die Forderung nach einer Einzeldifferenzenbetrachtung zur Ermittlung latenter Steuern auch vor dem Hintergrund der verpflichtenden Anhangangaben nicht überzeugend.

Seit dem in Krafttreten des BilRUG sind gemäß § 285 Nr. 30 HGB zusätzliche Angaben zu machen. Hier wird für den Fall, dass passive latente Steuern angesetzt werden, verlangt, dass im Anhang quantitative Angaben zum Saldo der latenten Steuern und zu dessen Veränderung während des Geschäftsjahres gemacht werden.¹⁸⁸

Gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB muss im Anhang angegeben werden, welche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auf die Posten der Bilanz und der GuV angewandt wurden. Diese Angaben sind immer dann erforderlich, wenn dem Bilanzierenden ein Ansatzwahlrecht, ein Bewertungswahlrecht oder ein Ermessensspielraum eingeräumt wird. Vor allem für den zwischenbetrieblichen sowie den zeitlichen Vergleich von Bilanz und GuV ist diese Vorschrift somit von besonderer Bedeutung.¹⁸⁹ Die Gründe für die Entscheidung für die gewählte Bilanzierung müssen dagegen nicht angegeben werden.¹⁹⁰

¹⁸⁶ Vgl. hierzu auch SIMLACHER, A./SPANHEIMER, J., in: HdR-E, 5. Aufl., § 274 HGB, Rn. 74 m. w. N.; HFA DES IDW, IDW ERS HFA 27 (inzwischen aufgehoben), Tz. 36.

¹⁸⁷ Vgl. SPINGLER, M., Latente Steuern, S. 1025. Aus 97 der 200 in dieser Arbeit betrachteten Konzernabschlüsse ist die Ausübung des Aktivierungswahlrechtes im Einzelabschluss ablesbar. Von diesen 97 Unternehmen üben 35 Unternehmen das Aktivierungswahlrecht aus und 62 Unternehmen üben dieses nicht aus, vgl. Abschnitt 53.

¹⁸⁸ Vgl. hierzu Abschnitt 11.

¹⁸⁹ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, S. 738-740.

¹⁹⁰ Vgl. KUPSCH, P., in: HdJ, Abt. IV/4, Rn. 75.

Die Ansatzmethoden umfassen hierbei das planvolle Vorgehen bezüglich der Ansatzentscheidung bei Ansatzwahlrechten sowie bei Ermessensentscheidungen.¹⁹¹ Somit ist auch die Nutzung des Ansatzwahlrechtes für den Überhang aktiver latenter Steuern gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB anzugeben. Ebenso ist darzulegen, wie das Wahlrecht zur Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern nach § 274 Abs. 1 Satz 3 HGB genutzt wurde.¹⁹²

Werden die Angaben unterlassen, so lässt sich die Ausübung der Wahlrechte im Einzelabschluss allerdings an den Bilanzposten aktive latente Steuern bzw. passive latente Steuern i. V. m. den nach § 285 Nr. 29 und 30 HGB vorgeschriebenen Anhangangaben ablesen. Dagegen ist dies im Konzernabschluss bei dem Ansatzwahlrecht für den Überhang aktiver latenter Steuern gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB aufgrund der Aktivierungspflicht für latente Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen gemäß § 306 Satz 1 HGB und des Wahlrechtes nach § 306 Satz 6 HGB, diese mit den latenten Steuern aus den Einzelabschlüssen zusammenzufassen, nicht möglich. Ebenso kann die Ausübung des Wahlrechtes zur Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern nach § 274 Abs. 1 Satz 3 HGB nicht an der Konzernbilanz abgelesen werden, wenn die latenten Steuern aus den Einzelabschlüssen nach § 306 Satz 6 HGB mit den latenten Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen zusammengefasst werden.¹⁹³

Bei den nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB anzugebenden Bewertungsmethoden handelt es sich um planmäßige Verfahren zur Wertermittlung.¹⁹⁴ Hierbei sind die planmäßigen Verfahren eindeutig definiert und machen die Ableitung des Wertansatzes nachvollziehbar.¹⁹⁵ Zu erläutern ist, wie Wahlrechte sowie Ermessensspielräume

¹⁹¹ Vgl. HFA DES IDW, IDW RS HFA 38, Tz. 7; WULF, I., in: Bilanzrecht, § 284 HGB, Rn. 53 und 55; SCHERFF, S./WILLEKE, C., Ansatz- und Bewertungstätigkeit, S. 769.

¹⁹² Vgl. PRYSTAWIK, O./SCHAUF, T., Steuerliche Anhangangaben, S. 318; GROTTTEL, B., in: Beck Bilanzkomm., § 284 HGB, Rn. 149.

¹⁹³ Zu den Anhangangaben bezüglich latenter Steuern im Konzernabschluss vgl. Abschnitt 34.

¹⁹⁴ Vgl. GROTTTEL, B., in: Beck Bilanzkomm., § 284 HGB, Rn. 100.

¹⁹⁵ Vgl. HFA DES IDW, IDW RS HFA 38, Tz. 8.

bei der Bewertung und bei den Bewertungsverfahren genutzt wurden.¹⁹⁶ Zu der Bewertung latenter Steuern ist somit anzugeben, auf welcher Ebene die den latenten Steuern zugrunde liegenden Differenzen ermittelt wurden und wie die verwendeten Steuersätze bestimmt wurden.¹⁹⁷ Werden diese Angaben gemacht, so ist aus dem Abschluss ersichtlich, ob eine Einzeldifferenzenbetrachtung oder eine Gesamtdifferenzenbetrachtung durchgeführt wurde.¹⁹⁸

Abweichungen der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr sind gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB anzugeben und zu begründen.¹⁹⁹ Zudem wird in § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB verlangt, dass der Einfluss dieser Abweichungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gesondert dargestellt wird. Diese Angaben dienen vor allem der zeitlichen Vergleichbarkeit des Jahresabschlusses.²⁰⁰ Hierfür ist anzugeben, von welcher Bilanzierungs- und Bewertungsmethode abgewichen wird und welche Bilanzposten hiervon betroffen sind.²⁰¹ Darüber hinaus sind die Abweichungen deutlich zu machen, indem die nunmehr angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethode der bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethode gegenüber gestellt wird.²⁰²

Somit sind Angaben zu machen, wenn erstmalig das Ansatzwahlrecht für den Überhang aktiver latenter Steuern oder das Wahlrecht zur Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern ausgeübt wird.²⁰³ Ebenso ist anzugeben, wenn das

¹⁹⁶ Vgl. GROTTTEL, B., in: Beck Bilanzkomm., § 284 HGB, Rn. 100; WULF, I., in: Bilanzrecht, § 284 HGB, Rn. 57.

¹⁹⁷ Zu den anzuwendenden Steuersätzen vgl. Abschnitt 221.

¹⁹⁸ Zur Einzeldifferenzenbetrachtung sowie zur Gesamtdifferenzenbetrachtung vgl. Abschnitt 214.

¹⁹⁹ Diese können mit den Anhangangaben nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB zusammengefasst werden, vgl. ADLER, H./DÜRING, W./SCHMALTZ, K., ADS, 6. Aufl., § 284 HGB, Rn. 106.

²⁰⁰ Vgl. GROTTTEL, B., in: Beck Bilanzkomm., § 284 HGB, Rn. 140; WULF, I., in: Bilanzrecht, § 284 HGB, Rn. 77.

²⁰¹ Vgl. HFA DES IDW, IDW RS HFA 38, Tz. 24.

²⁰² Vgl. GROTTTEL, B., in: Beck Bilanzkomm., § 284 HGB, Rn. 144.

²⁰³ Die Anhangangaben zur erstmaligen Ausübung des Wahlrechtes zur Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern ergibt sich hierbei aus § 265 Abs. 1 Satz 2 HGB. Diese können allerdings mit den Anhangangaben gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB zusammengefasst werden, vgl. HFA DES IDW, IDW RS HFA 38, Tz. 18.

bilanzierende Unternehmen die latenten Steuern erstmalig nicht mehr nach der Gesamtdifferenzenbetrachtung ermittelt, sondern fortan die Einzeldifferenzenbetrachtung anwendet.²⁰⁴ In der Literatur wird teilweise erwartet, dass im Zuge der Umstellung auf das BilMoG die Unternehmen von der Gesamtdifferenzenbetrachtung auf die Einzeldifferenzenbetrachtung umstellen.²⁰⁵

Neben der Verpflichtung zur Angabe der Abweichungen der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr sind die Unternehmen gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB auch dazu verpflichtet, diese Abweichungen zu begründen. Eine mögliche Begründung für den erstmaligen Bruttoausweis aktiver und passiver latenter Steuern ist die bessere Erfüllung der Generalnorm nach § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB.²⁰⁶ Nach dieser muss mit dem Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt werden.

Diese Begründung kann auch bei erstmaliger Ausübung des Ansatzwahlrechtes für den Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern angegeben werden.²⁰⁷ Zudem ist bei erstmaliger Bilanzierung latenter Steuern eine Begründung nur dann notwendig, wenn die latenten Steuern bereits in den Vorperioden vorlagen und wesentlich waren.²⁰⁸ Mit der verlangten Begründung der Ab-

²⁰⁴ Zur Einzeldifferenzenbetrachtung sowie zur Gesamtdifferenzenbetrachtung vgl. Abschnitt 214.

²⁰⁵ Ausführlich hierzu vgl. Abschnitt 214.

²⁰⁶ Zur besseren Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch den Bruttoausweis aktiver und passiver latenter Steuern vgl. Abschnitt 231.

²⁰⁷ Zur besseren Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch den Ansatz des Überhanges der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern vgl. Abschnitt 231.

²⁰⁸ Vgl. HFA DES IDW, IDW RS HFA 38, Tz. 21; SCHERFF, S./WILLEKE, C., Ansatz- und Bewertungssteuertätigkeit, S. 722.

weichungen soll vermieden werden, dass willkürliche oder sachfremde Überlegungen die Wahl der Bilanzierungsmethoden beeinflussen.²⁰⁹

Zusätzlich zur Angabe sowie zur Begründung der Abweichungen der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr verpflichtet § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB die Unternehmen zur gesonderten Darstellung des Einflusses dieser Abweichungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Hierbei sind qualitative Angaben ausreichend, wenn der Einfluss der Abweichungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ohne weitere Angaben deutlich wird.²¹⁰ Anderenfalls sind quantitative Angaben zu machen und die Angabe der Auswirkungen der Methodenänderung auf Vorjahreszahlen wird empfohlen.²¹¹

Erfolgswirksame Wertanpassungen der latenten Steuern sind in der GuV gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 18 HGB bzw. § 275 Abs. 3 Nr. 17 HGB gemeinsam mit den tatsächlichen Steuererträgen bzw. Steueraufwendungen unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ auszuweisen.

Nach § 285 Nr. 28 HGB ist der Gesamtbetrag, welcher der Ausschüttungssperre gemäß § 268 Abs. 8 HGB unterliegt, im Anhang anzugeben. Hierbei ist auch anzugeben, wie sich der Gesamtbetrag zusammensetzt. Somit ist darzustellen, in welcher Höhe dieser auf Beträgen aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, auf Beträgen aus der Aktivierung von Vermögensgegenständen zum beizulegenden Zeitwert und auf Beträgen aus der Aktivierung latenter Steuern beruht. Die Anhangangaben zur Ausschüt-

²⁰⁹ Vgl. ADLER, H./DÜRING, W./SCHMALTZ, K., ADS, 6. Aufl., § 284 HGB, Rn 109; COENENBERG, A. G./HALLER, A./SCHULTZE, W., Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, S. 854.

²¹⁰ Vgl. ADLER, H./DÜRING, W./SCHMALTZ, K., ADS, 6. Aufl., § 284 HGB, Rn. 148.

²¹¹ Vgl. ADLER, H./DÜRING, W./SCHMALTZ, K., ADS, 6. Aufl., § 284 HGB, Rn. 147 f.; HFA DES IDW, IDW RS HFA 38, Tz. 25.

tungssperre dienen den Abschlussadressaten vor allem als Nachweis dafür, dass die Ausschüttungssperre beachtet worden ist.²¹²

Somit dient diese Angabe, ebenso wie die in Abschnitt 213. erläuterte Ausschüttungssperre selbst, dem Gläubigerschutz.²¹³ Erst durch die Anhangangabe nach § 285 Nr. 28 HGB wird für die Abschlussadressaten deutlich, in welcher Höhe das Jahresergebnis grundsätzlich nicht ausgeschüttet werden darf. Eine Ausschüttung dieses Betrages ist hierbei ausschließlich in der Höhe zulässig, in der das Unternehmen über jederzeit auflösbare Gewinnrücklagen ggf. zuzüglich eines Gewinnvortrages und ggf. abzüglich eines Verlustvortrages verfügt.²¹⁴

Von den Angabepflichten nach § 285 Nr. 29 und 30 HGB befreit sind gemäß § 288 Abs. 1 HGB kleine Kapitalgesellschaften. Mittelgroße Kapitalgesellschaften sind gemäß § 288 Abs. 2 Satz 1 HGB von den Angabepflichten nach § 285 Nr. 29 HGB befreit. Zudem brauchen Personenhandelsgesellschaften die Angaben gemäß § 285 Nr. 29 und 30 HGB grundsätzlich nicht zu machen, da § 285 HGB wie auch § 274 HGB im zweiten Abschnitt des dritten Buches des HGB angeordnet ist und somit grundsätzlich nur von Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften anzuwenden ist. Allerdings gelten § 285 Nr. 29 und 30 HGB gemäß § 5 Abs. 2 PublG auch für nach § 1 PublG i. V. m § 3 PublG zur Rechnungslegung verpflichtete Unternehmen bestimmter Rechtsform.

Die Angaben nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3 HGB sowie § 285 Nr. 28 HGB sind von Kapitalgesellschaften, haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften und gemäß § 5 Abs. 2 PublG von nach PublG zur Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen bestimmter Rechtsformen zu machen.

²¹² Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 64.

²¹³ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 75.

²¹⁴ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 75.

24 Latente Steuern im Einzelabschluss nach IFRS

Da in den vorherigen Kapiteln erläutert wurde, dass durch die handelsrechtlichen Regelungen zu latenten Steuern eine möglichst weitgehende Annäherung an die IFRS bei einer gleichzeitig möglichst geringen Kostenbelastung der Unternehmen erreicht werden soll, wird im Folgenden kurz auf die Regelungen der IFRS zu latenten Steuern im Einzelabschluss eingegangen. Hierbei sollen Ursachen latenter Steuern nach IFRS aufgezeigt und die wesentlichen Unterschiede zur Bilanzierung latenter Steuern nach HGB aufgezeigt werden. Die Bilanzierung latenter Steuern nach IFRS ist in IAS 12 (Ertragsteuern) geregelt. Allerdings behandelt IAS 12 anders als § 274 HGB ebenso die Bilanzierung der tatsächlichen Steuern.²¹⁵ Gemäß IAS 12.IN2 beruht die Bilanzierung latenter Steuern nach IFRS, wie auch die Bilanzierung latenter Steuern nach HGB, auf dem Temporary-Konzept.

Abzugsfähige temporäre Bilanzdifferenzen, auf welche aktive latente Steuern gebildet werden, sind bspw.:

- Aufgrund einer vorübergehenden Wertminderung wird ein Vermögenswert des nicht abnutzbaren Anlagevermögens nach IAS 36 außerplanmäßig abgeschrieben. Steuerrechtlich ist eine solche Wertminderung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG nicht zulässig.
- In der IFRS-Bilanz wird eine Pensionsrückstellung nach IAS 19 höher bewertet als nach § 6b EStG in der Steuerbilanz.²¹⁶

²¹⁵ Vgl. COENENBERG, A. G./BLAUM, U./BURKHARDT, H., in: Rechnungslegung nach IFRS, IAS 12, Rn. 3.

²¹⁶ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, S. 580.

IAS 12.17 nennt die folgenden Beispiele für zu versteuernde temporäre Bilanzdifferenzen, auf welche passive latente Steuern gebildet werden, die gleichzeitig zeitlich begrenzte Ergebnisdifferenzen sind:

- Um Zinserträge zeitlich abzugrenzen, wird in der IFRS-Bilanz eine Zinsforderung aktiviert. Dagegen werden die Zinsen steuerrechtlich erst bei ihrem Zufluss ergebniswirksam. Der Forderung in der IFRS-Bilanz steht somit in der Steuerbilanz kein Bilanzposten gegenüber. Auf diese Bilanzdifferenz sind passive latente Steuern zu bilden.
- Aufgrund erhöhter Abschreibungsmöglichkeiten in der Steuerbilanz übersteigt der Buchwert eines Vermögenswertes in der IFRS-Bilanz seinen Buchwert in der Steuerbilanz. Auch auf diese Bilanzdifferenz sind passive latente Steuern zu bilden.
- In der IFRS-Bilanz werden Entwicklungskosten gemäß IAS 38.57 aktiviert und anschließend abgeschrieben. Dagegen werden die Entwicklungskosten in der Steuerbilanz sofort als Aufwand erfasst. Auf diese Bilanzdifferenz sind ebenso passive latente Steuern zu bilden.²¹⁷

Anders als nach HGB besteht nach IFRS grundsätzlich sowohl für aktive latente Steuern als auch für passive latente Steuern eine Ansatzpflicht. Hierbei gilt gemäß IAS 12.15 für passive latente Steuern eine unbedingte Ansatzpflicht, wohingegen aktive latente Steuern gemäß IAS 12.24 nur angesetzt werden, wenn ein künftig zu versteuernder Gewinn wahrscheinlich ist, gegen den die aktiven latenten Steuern verwendet werden können. Der Wahrscheinlichkeitsbegriff wird in IAS 12 allerdings nicht konkretisiert.²¹⁸ Diese Regelungen wurden nicht ins HGB übernommen, da die Unternehmen nicht mit zusätzlichen Kosten belastet werden sollten. Hier

²¹⁷ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, S. 581. Zu zeitlich begrenzten Ergebnisdifferenzen vgl. Abschnitt 212.

²¹⁸ Auf Bilanzdifferenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswertes oder einer Schuld werden gemäß IAS 12.15 bzw. IAS 12.24 weder aktive noch passive latente Steuern gebildet. Zudem werden gemäß IAS 12.15 auf Bilanzdifferenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwertes keine passiven latenten Steuern gebildet.

wurden bei der Ermittlung latenter Steuern ebenso wie bei dem Nachweis der wahrscheinlichen Realisierbarkeit der aktiven latenten Steuern Mehrkosten erwartet.²¹⁹

Im Gegensatz zum HGB ist nach IFRS grundsätzlich keine Saldierung von aktiven und passiven latenten Steuern vorgesehen. Gemäß IAS 12.74 sind aktive und passive latente Steuern nur in Ausnahmefällen zu saldieren. Hierfür müssen die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- Das Unternehmen hat einen Rechtsanspruch zur Verrechnung von Ansprüchen und Schulden und
- die aktiven latenten Steuern bestehen gegenüber derselben Steuerbehörde wie die passiven latenten Steuern.

Aufgrund des verlangten Bruttoausweises der aktiven und passiven latenten Steuern in der Bilanz ist nach IFRS eine Ermittlung der latenten Steuern mit der Gesamtdifferenzenbetrachtung nicht möglich. Es ist in jedem Fall die aufwendigere Einzeldifferenzenbetrachtung anzuwenden.²²⁰

²¹⁹ Vgl. BR-Drucksache 344/08 (Beschluss), S. 8. Zu der Möglichkeit latente Steuern nach HGB vereinfacht zu ermitteln vgl. ausführlich Abschnitt 214.

²²⁰ Ausführlich zur Ermittlung latenter Steuern im Einzelabschluss vgl. Abschnitt 214.

25 Zwischenergebnis

Der Gesetzgeber beabsichtigte mit der Neuregelung der Bilanzierung der latenten Steuern im Einzelabschluss, die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zu stärken, ohne die Bilanzierenden mit zusätzlichen Kosten zu belasten.²²¹ Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Gesetzgeber auf der einen Seite die folgenden Neuregelungen zur Stärkung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses beschlossen:

- Neben latenten Steuern auf erfolgswirksam entstandene Differenzen sind nunmehr auch auf erfolgsneutral entstandene Differenzen latente Steuern zu bilden.²²²
- Latente Steuererträge bzw. latente Steueraufwendungen sind erstmals gesondert unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ in der GuV auszuweisen.²²³
- Die Anhangangaben zu latenten Steuern wurden in der Weise erweitert, dass sie unabhängig davon zu machen sind, ob latente Steuern ausgewiesen werden, und dass vor allem der nicht ausgewiesene Teil der latenten Steuern zu erläutern ist.²²⁴
- Es wurde klargestellt, dass auch auf quasi-permanente Differenzen latente Steuern zu bilden sind.²²⁵
- Weitergehend wurde klarstellend geregelt, dass latente Steuern mit künftigen Steuersätzen zu bewerten sind.²²⁶

²²¹ Zur Überarbeitung der Regelungen zur Bilanzierung latenter Steuern im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum BilMoG vgl. Abschnitt 11.

²²² Zur Erfassung erfolgsneutraler Differenzen vgl. Abschnitt 11 sowie Abschnitt 212.

²²³ Zum Ausweis latenter Steuererträge bzw. latenter Steueraufwendungen vgl. Abschnitt 232.

²²⁴ Zu den Anhangangaben bezüglich latenter Steuern im Einzelabschluss vgl. Abschnitt 232.

²²⁵ Zur Bildung latenter Steuern auf quasi-permanente Differenzen vgl. Abschnitt 11 sowie Abschnitt 212.

²²⁶ Zur Bewertung latenter Steuern mit künftigen Steuersätzen vgl. Abschnitt 221.

- Ebenso wurde klargestellt, dass auf steuerliche Verlustvorträge aktive latente Steuern zu bilden sind.²²⁷
- Zur Klarstellung wurde zudem ein Abzinsungsverbot für latente Steuern eingefügt.²²⁸
- Zudem wurde klargestellt, dass aktive sowie passive latente Steuern als Sonderposten eigener Art zu klassifizieren und als aktive latente Steuern bzw. passive latente Steuern in der Bilanz auszuweisen sind.²²⁹

Auf der anderen Seite werden keine zusätzlichen Kosten verursacht, da durch die beibehaltene Kombination des Ansatzwahlrechtes für den aktiven Überhang latenter Steuern mit dem Wahlrecht, die latenten Steuern saldiert oder unsaldiert auszuweisen, wie schon vor dem BilMoG, ggf. eine vereinfachte Ermittlung der latenten Steuern mithilfe der Gesamtdifferenzenbetrachtung möglich ist. Die Gesamtdifferenzenbetrachtung ist hierbei anwendbar, wenn aktive und passive latente Steuern saldiert ausgewiesen werden und ein vorliegender Überhang aktiver latenter Steuern ggf. nicht angesetzt wird.²³⁰

Zudem wurde durch den Wechsel vom Timing-Konzept zum Temporary-Konzept eine Annäherung an die IFRS erreicht. Allerdings unterscheidet sich die Bilanzierung latenter Steuern nach HGB weiterhin von der Bilanzierung latenter Steuern nach IFRS. So besteht bspw. nach IFRS, anders als nach HGB, grundsätzlich sowohl für aktive latente Steuern als auch für passive latente Steuern eine Ansatzpflicht. Zudem ist nach IFRS, im Gegensatz zum HGB, grundsätzlich keine Saldierung von aktiven und passiven latenten Steuern zulässig. Somit ist nach IFRS eine Ermittlung der latenten Steuern mit der Gesamtdifferenzenbetrachtung nicht möglich. Es

²²⁷ Zur Bildung aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge vgl. Abschnitt 213.

²²⁸ Zur Abzinsung latenter Steuern vgl. Abschnitt 222.

²²⁹ Zum Ausweis latenter Steuern als Sonderposten eigener Art vgl. Abschnitt 232.

²³⁰ Zur vereinfachten Ermittlung latenter Steuern nach der Gesamtdifferenzenbetrachtung vgl. Abschnitt 214.

muss folglich die aufwendigere Einzeldifferenzenbetrachtung angewendet werden.²³¹

Schließlich wurde an der Ausschüttungssperre für den angesetzten Überhang aktiver latenter Steuern festgehalten. Somit hat die Nutzung des Ansatzwahlrechtes für den aktiven Überhang latenter Steuern weiterhin keinen Einfluss auf das Ausschüttungspotenzial. Bei einem durch den Ansatz des aktiven Überhanges latenter Steuern oder durch die Saldierung aktiver und passiver latenter Steuern höheren bzw. niedrigeren Jahresüberschuss oder bei hierdurch gesteigerten bzw. verminderten Renditekennzahlen könnte den Abschlussadressaten dennoch eine höhere bzw. niedrigere Ausschüttung angemessen erscheinen. Folglich ist die Ausschüttungspolitik trotz der Ausschüttungssperre ein mögliches Motiv die Wahlrechte bilanzpolitisch zu nutzen.²³²

²³¹ Zu latenten Steuern im Einzelabschluss nach IFRS vgl. Abschnitt 24.

²³² Zur Ausschüttungssperre für den angesetzten Überhang aktiver latenter Steuern vgl. Abschnitt 213.

3 Latente Steuern im Konzernabschluss

31 Überblick

Für den Konzernabschluss ist die Bilanzierung latenter Steuern in § 306 HGB normiert. Somit haben nach § 290 HGB oder nach § 11 PubLG zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Unternehmen § 306 HGB anzuwenden. Allerdings regelt § 306 HGB nur die Bilanzierung latenter Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen. Hierzu heißt es in § 306 Satz 1 HGB: „Führen Maßnahmen, die nach den Vorschriften dieses Titels durchgeführt worden sind, zu [temporären Bilanz-]Differenzen[, sind latente Steuern anzusetzen.]“²³³ Da sich § 306 HGB im vierten Titel („Vollkonsolidierung“) des zweiten Unterabschnitts des zweiten Abschnitts des Dritten Buches des HGB (§§ 300 bis 307 HGB) befindet, bezieht sich § 306 HGB grundsätzlich nur auf Maßnahmen der Vollkonsolidierung. Durch den Verweis in § 310 Abs. 2 HGB auf § 306 HGB sind allerdings auch bei Konsolidierungsmaßnahmen im Zuge der Quotenkonsolidierung latente Steuern zu berücksichtigen. Nach DRS 18.27 sind zudem auf temporäre Differenzen aus der Anwendung der Equity-Methode latente Steuern zu bilden.²³⁴

Der Bilanzierung latenter Steuern im Konzernabschluss liegt ebenso wie der Bilanzierung latenter Steuern im Einzelabschluss seit dem BilMoG das bilanzorientierte Temporary-Konzept zugrunde.²³⁵ Somit sind alle sich künftig abbauenden Bilanzdifferenzen unabhängig davon, ob sie erfolgswirksam oder erfolgsneutral entstanden sind, zu berücksichtigen.²³⁶ Aus der vermehrten Berücksichtigung latenter Steuern im Konzernabschluss resultieren allerdings nach der in den Gesetzesmaterialien vertretenen Auffassung keine relevanten Mehrkosten für die Unterneh-

²³³ Einfügungen durch den Verf.

²³⁴ Für einen Überblick zur Diskussion der Berücksichtigung latenter Steuern im Zuge der Equity-Methode vor dem BilMoG vgl. STEINBACH, T., Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss, S. 360.

²³⁵ Zum Temporary-Konzept vgl. Abschnitt 11 sowie Abschnitt 211.

²³⁶ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 83.

men.²³⁷ Zudem besteht gemäß § 306 HGB sowohl für aktive als auch für passive latente Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen eine Ansatzpflicht, im Gegensatz zu dem Ansatzwahlrecht für den Aktivüberhang latenter Steuern im Einzelabschluss gemäß § 274 HGB. Analog zum Einzelabschluss können aktive latente Steuern und passive latente Steuern auch nach § 306 Satz 2 HGB unsaldiert angesetzt werden. Hierbei dürfen die Bilanzierungswahlrechte aus dem Einzelabschluss gemäß § 300 Abs. 2 Satz 2 HGB für den Konzernabschluss neu ausgeübt werden.²³⁸

Die Bilanzierung latenter Steuern im Konzernabschluss soll, wie die Bilanzierung latenter Steuern im Einzelabschluss, der zutreffenderen Darstellung der Vermögens- und Ertragslage des Konzerns dienen. Da die latenten Steuern bilanzorientiert ermittelt werden, bestimmen die Differenzen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz die Höhe der latenten Steuern. Durch die Bildung der latenten Steuern in der Bilanz wird auch der Steueraufwand korrigiert.²³⁹

32 Ebenen der Bilanzierung latenter Steuern

321. Latente Steuern aus Anpassungen der Wertansätze an konzerneinheitliche Bilanzierungsvorschriften

Bei der Bilanzierung latenter Steuern lassen sich drei Ebenen unterscheiden, auf denen Differenzen zwischen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen entstehen können. Differenzen, die auf Ebene der Einzelgesellschaft entstehen, werden im Schrifttum als *inside basis differences I* bezeichnet.²⁴⁰ Temporäre Differenzen aus Anpassungen der Wertansätze an konzerneinheitliche Bilanzierungsvorschriften und aus Konsolidierungsmaßnahmen sind *inside basis differences II*.

²³⁷ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 44.

²³⁸ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Konzernbilanzen, S. 72.

²³⁹ Vgl. GROTTTEL, B./LARENZ, S. K., in: Beck Bilanzkomm., § 306 HGB, Rn. 2.

²⁴⁰ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Konzernbilanzen, S. 398-403.

Zur dritten Ebene werden die sog. outside basis differences²⁴¹ gezählt. Diese ergeben sich aus Abweichungen des (anteilig) im Konzernabschluss angesetzten Eigenkapitals bzw. Nettovermögens einer Tochtergesellschaft, eines assoziierten Unternehmens oder eines Gemeinschaftsunternehmens von dem Beteiligungsbuchwert in der Steuerbilanz des Anteilseigners.²⁴² Hierbei wurde im Zuge des BilMoG mit § 306 Satz 4 HGB klargestellt, dass auf outside basis differences keine latenten Steuern gebildet werden.

Für die Bilanzierung latenter Steuern im Konzernabschluss ist neben § 306 HGB auch § 274 HGB zu berücksichtigen, da § 274 HGB nach § 298 Abs. 1 HGB zu den für den Konzernabschluss anzuwendenden Vorschriften zählt. Somit sind neben der Ermittlung latenter Steuern nach § 306 HGB ebenso latente Steuern nach § 274 HGB zu bilden, wenn auf Ebene der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen latente Steuern entstehen.²⁴³ Hierfür sind die Wertansätze aus der Handelsbilanz II relevant. Folglich sind aus Anpassungen der Wertansätze an konzern-einheitliche Bilanzierungsvorschriften latente Steuern nach § 274 HGB zu bilden.²⁴⁴ Erst im Zuge der Konsolidierungsmaßnahmen sind latente Steuern nach § 306 HGB zu bilden.²⁴⁵

Die wegen rechtsform- oder landesspezifischen Bilanzierungs- und Bewertungsunterschieden notwendigen Anpassungen der Einzelabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, nach § 300 HGB für den Ansatz und nach § 308 HGB für die Bewertung, sind somit bei der Ermittlung latenter Steuern nach § 274 HGB zu berücksichtigen. Hierbei ist die Anpassung der Bewertung mit § 308 HGB im fünften Titel (Bewertungsvorschriften) des zweiten Unterabschnitts des zweiten Abschnitts des Dritten Buches des HGB angeordnet. Dagegen ist die Anpassung der Bilanzansätze mit § 300 HGB im vierten Titel (Vollkonsolidierung) des

²⁴¹ Vgl. LIENAU, A., Latente Steuern bei der Währungsumrechnung, S. 10.

²⁴² Vgl. LIENAU, A., Latente Steuern im Konzernabschluss nach IFRS, S. 101 f. sowie 197-202.

²⁴³ Zu latente Steuern bedingenden Sachverhalten vgl. Abschnitt 21.

²⁴⁴ Vgl. GROTTTEL, B./LARENZ, S. K., in: Beck Bilanzkomm., § 306 HGB, Rn. 7.

²⁴⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 83.

zweiten Unterabschnitts des zweiten Abschnitts des Dritten Buches des HGB angeordnet. Dennoch ist auf die Anpassung der Bilanzansätze nach § 300 HGB nicht § 306 HGB, sondern § 274 HGB anzuwenden, obwohl sich § 306 Satz 1 HGB explizit auf die „Vorschriften dieses Titels“ (gemeint ist der vierte Titel „Vollkonsolidierung“ des zweiten Unterabschnitts des zweiten Abschnitts des Dritten Buches des HGB) bezieht. Die unterschiedliche Zuordnung der Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung bei der Bilanzierung latenter Steuern wurde allerdings schon vor dem BilMoG in der Literatur kritisiert.²⁴⁶

So wie latente Steuern aus Anpassungen der Wertansätze an konzerneinheitliche Bilanzierungsvorschriften entstehen können, müssen ggf. auch die latenten Steuern selbst an konzerneinheitliche Bilanzierungsvorschriften nach den §§ 300, 308 und 308a (Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen) HGB angepasst werden. Ebenso ist im Zuge der Umstellung auf die HGB-Rechnungslegung bei einzubeziehenden ausländischen Tochterunternehmen ggf. die Bilanzierung latenter Steuern nach § 274 HGB nachzuholen.²⁴⁷ Auf temporäre Bilanzdifferenzen aus der Währungsumrechnung nach § 308a HGB werden dagegen keine latenten Steuern gebildet, da es sich bei der Währungsumrechnung nicht um eine Konsolidierungsmaßnahme handelt und auf aus der Währungsumrechnung resultierende outside basis differences gemäß § 306 Satz 4 HGB i. V. m. DRS 18.30 keine latenten Steuern gebildet werden dürfen.²⁴⁸

²⁴⁶ Vgl. ADLER, H./DÜRING, W./SCHMALTZ, K., ADS, 6. Aufl., § 306 HGB, Rn. 23; a. A. LÜDENBACH, N./FREIBERG, J., DRS 18 – strittige Fragen, S. 1974 f.

²⁴⁷ Vgl. GROTTTEL, B./LARENZ, S. K., in: Beck Bilanzkomm., § 306 HGB, Rn. 7.

²⁴⁸ Vgl. GROTTTEL, B./LARENZ, S. K., in: Beck Bilanzkomm., § 306 HGB, Rn. 9 und 29.

Abbildung 5 verdeutlicht die Abgrenzung der verschiedenen Ebenen, auf denen temporäre Differenzen entstehen können:

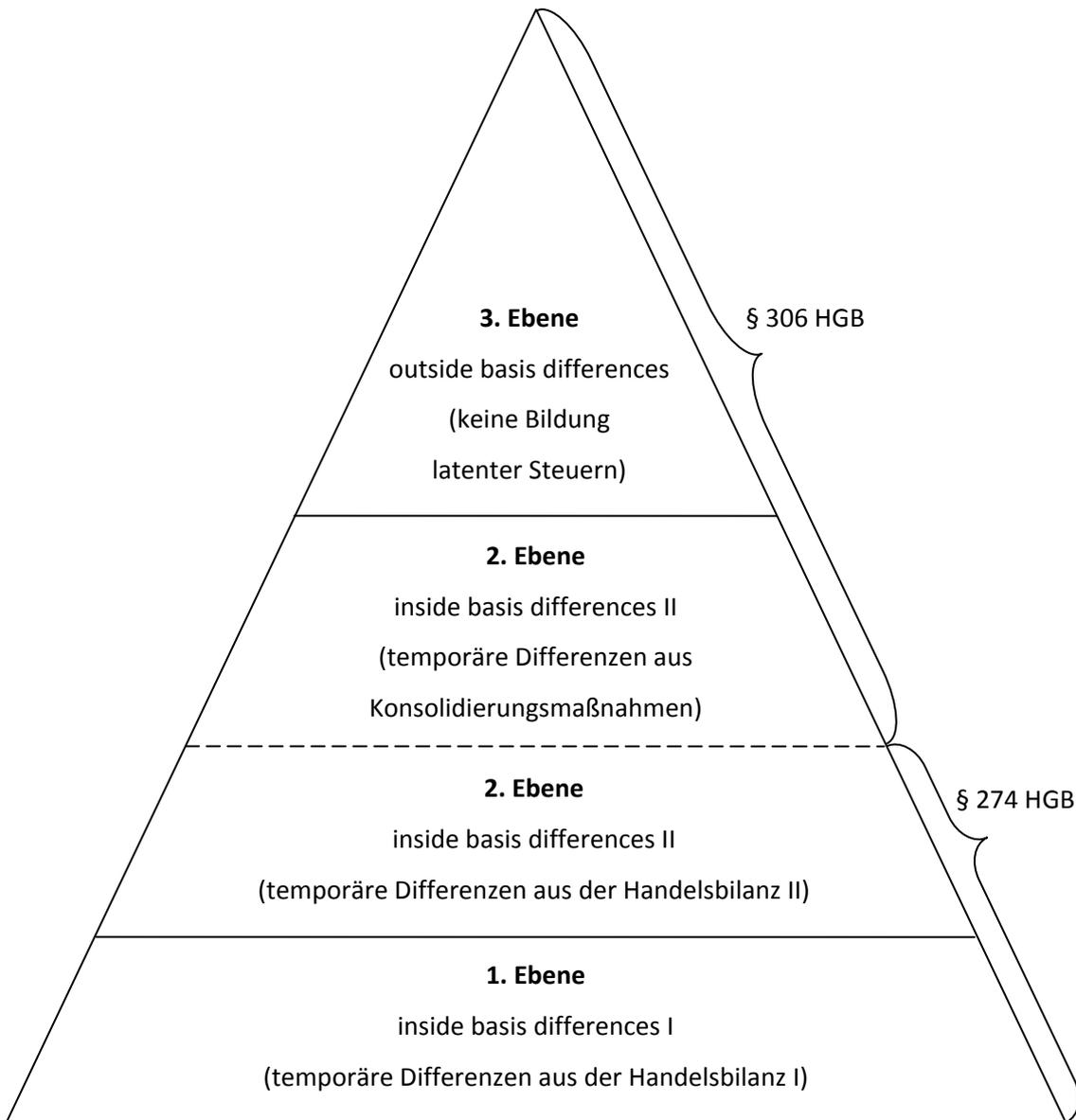


Abbildung 5: *Abgrenzung der verschiedenen Entstehungsebenen temporärer Differenzen*²⁴⁹

²⁴⁹ In Anlehnung an HAHN, K. U. A., Latente Steuern in der Bilanzierungspraxis (Teil I), S. 575.

322. Latente Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen

322.1 Latente Steuern aus der Kapitalkonsolidierung

Die Beteiligung des Mutterunternehmens wird bei der Kapitalkonsolidierung nach § 301 Abs. 1 Satz 1 HGB mit dem Neubewerteten anteiligen Eigenkapital des Tochterunternehmens verrechnet, da seit dem BilMoG in § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB nur noch die Neubewertungsmethode vorgesehen ist. Bei der Neubewertungsmethode werden die erworbenen Vermögensgegenstände und Schulden vollständig Neubewertet. Hierfür werden die Unterschiede zwischen den beizulegenden Werten und den Buchwerten der Vermögensgegenstände und Schulden in voller Höhe aufgedeckt.²⁵⁰ Bei der Neubewertung entstehen somit regelmäßig temporäre Differenzen, auf die gemäß § 306 HGB latente Steuern zu bilden sind. Hierbei werden auch auf durch die Neubewertung entstandene temporäre Bilanzdifferenzen innerhalb des nicht abnutzbaren Anlagevermögens latente Steuern gebildet, da auch auf quasi-permanente Differenzen latente Steuern zu bilden sind.²⁵¹ Auf einen Geschäfts- oder Firmenwert oder einen passiven Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung werden allerdings gemäß § 306 Satz 3 HGB keine latenten Steuern gebildet.

Die im Zuge der Erstkonsolidierung zu erfassenden latenten Steuern werden, wie auch die aufgedeckten stillen Reserven und Lasten, erfolgsneutral erfasst. Somit mindern (erhöhen) aktive latente Steuern einen resultierenden Geschäfts- oder Firmenwert (passiven Unterschiedsbetrag), während passive latente Steuern einen Geschäfts- oder Firmenwert (passiven Unterschiedsbetrag) erhöhen (mindern). Bei der Folgekonsolidierung werden die latenten Steuern analog zu den ihnen zugrunde liegenden Differenzen aufgelöst.²⁵²

²⁵⁰ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Konzernbilanzen, S. 449 f.

²⁵¹ Vgl. GROTEL, B./LARENZ, S. K., in: Beck Bilanzkomm., § 306 HGB, Rn. 11. Zur Bildung latenter Steuern auf quasi-permanente Differenzen vgl. Abschnitt 11 sowie Abschnitt 212.

²⁵² Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Konzernbilanzen, S. 450-452.

Nach § 310 Abs. 1 HGB besteht ein Wahlrecht, gemeinsam geführte Unternehmen nach der Quotenkonsolidierung oder nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einzubeziehen. Nach § 310 Abs. 2 HGB ist bei einer Einbeziehung nach der Quotenkonsolidierung § 306 HGB zu berücksichtigen. Nach DRS 18.26 sind die bei der Quotenkonsolidierung nach § 306 HGB zu berücksichtigenden latenten Steuern wie latente Steuern bei der Vollkonsolidierung zu behandeln.

Bei der Kapitalkonsolidierung von Personengesellschaften sind ergänzend zum Vorgehen bei der Kapitalkonsolidierung von Kapitalgesellschaften ggf. Ergänzungs- und Sonderbilanzen zu betrachten. Hierbei sind Ergänzungsbilanzen nach DRS 18.39 bei der Ermittlung latenter Steuern zu berücksichtigen. Dagegen sind Sonderbilanzen nach DRS 18.39 nur zu berücksichtigen, wenn neben der zu konsolidierenden Personengesellschaft auch der betroffene Gesellschafter Teil des Konsolidierungskreises ist.

322.2 Latente Steuern aus der Schuldenkonsolidierung

Nach § 303 Abs. 1 HGB sind Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen konsolidierten Unternehmen sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten wegzulassen. Hierauf darf nach § 303 Abs. 2 HGB lediglich verzichtet werden, wenn die zu eliminierenden Beträge für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns unwesentlich sind. Aktivposten und ihnen gegenüberstehende Passivposten sind erfolgsneutral auszubuchen, wenn sie in gleicher Höhe angesetzt wurden.²⁵³

Im Zuge der Schuldenkonsolidierung kommt es zu Aufrechnungsdifferenzen, wenn die zu verrechnenden Aktiv- und Passivposten in den Einzelabschlüssen der einbezogenen Unternehmen in unterschiedlicher Höhe angesetzt wurden oder wenn in den Einzelabschlüssen ein Passivposten, aber kein zugehöriger Aktivposten aus

²⁵³ Vgl. GROTTTEL, B./LARENZ, S. K., in: Beck Bilanzkomm., § 306 HGB, Rn. 20.

einem konzerninternen Geschäft erfasst wurde. Die Bilanzierung latenter Steuern bei der Schuldenkonsolidierung ist grundsätzlich notwendig, wenn aus der Schuldenkonsolidierung Aufrechnungsdifferenzen resultieren, da es sich hierbei um temporäre Bilanzdifferenzen handelt. Diese Bilanzdifferenzen sind temporär, da sie sich bei Realisierung der zugrundeliegenden Vermögensgegenstände oder bei Erfüllung der zugrundeliegenden Schulden steuerwirksam auflösen werden. Hierbei liegt eine abzugsfähige temporäre Differenz vor, wenn sich das Ergebnis oder der betroffene Eigenkapitalposten durch die Schuldenkonsolidierung erhöht. Dagegen liegt eine zu versteuernde temporäre Differenz vor, wenn sich das Ergebnis oder die betroffene Eigenkapitalposition durch die Schuldenkonsolidierung verringert. Die latenten Steuern sind erfolgswirksam zu bilden, wenn die Schuldenkonsolidierung erfolgswirksam vorgenommen wird. Dagegen sind die latenten Steuern erfolgsneutral zu bilden, wenn die Schuldenkonsolidierung erfolgsneutral behandelt wird.²⁵⁴

Bevor auf die Aufrechnungsdifferenzen latente Steuern gebildet werden, sind die Aufrechnungsdifferenzen zunächst auf ihre Ursachen hin zu untersuchen. Aufrechnungsdifferenzen, die lediglich durch Abstimmungsprobleme, zeitliche Buchungsunterschiede oder Fehlbuchungen entstanden sind, werden hierbei als unecht bezeichnet. Entstehen Aufrechnungsdifferenzen dadurch, dass sich durch abweichende Bilanzstichtage der einbezogenen Unternehmen konzerninterne Ansprüche und Verpflichtungen nicht entsprechen, werden sie als stichtagsbedingte Aufrechnungsdifferenzen bezeichnet. Hierbei werden sowohl unechte als auch stichtagsbedingte Aufrechnungsdifferenzen durch einfaches Nachbuchen korrigiert. Somit werden auf unechte sowie stichtagsbedingte Aufrechnungsdifferenzen keine latenten Steuern gebildet.²⁵⁵

²⁵⁴ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Konzernbilanzen, S. 453.

²⁵⁵ Vgl. GROTTTEL, B./LARENZ, S. K., in: Beck Bilanzkomm., § 306 HGB, Rn. 20. Zu unechten und stichtagsbedingten Aufrechnungsdifferenzen vgl. SCHILDBACH, T., Der Konzernabschluss, S. 256 f. sowie BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Konzernbilanzen, S. 248 f.

322.3 Latente Steuern aus der Zwischenergebniseliminierung

Gewinne und Verluste, die aus dem Lieferungs- und Leistungsverkehr zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen entstehen, werden als Zwischengewinne bzw. Zwischenverluste bezeichnet und sind nach § 304 Abs. 1 HGB im Zuge der Aufstellung des Konzernabschlusses zu eliminieren. Ohne diese Korrektur würden im Konzernerfolg Erfolgsbeiträge erfasst, die aus Konzernsicht noch nicht realisiert sind.²⁵⁶

Werden Zwischengewinne eliminiert, hat dies niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen in der Konzernbilanz als in der Steuerbilanz zur Folge. Werden dagegen Zwischenverluste eliminiert, kommt es zu höheren Wertansätzen von Vermögensgegenständen in der Konzernbilanz als in der Steuerbilanz. Betrifft die Zwischenergebniseliminierung das Umlaufvermögen oder das abnutzbare Anlagevermögen, sind die hieraus resultierenden Differenzen grundsätzlich vorübergehend.²⁵⁷ Aus Konzernsicht werden die Gewinne oder Verluste realisiert, wenn die ihnen zugrunde liegenden Vermögensgegenstände an Dritte verkauft, abgeschrieben oder verbraucht werden. Somit entstehen aus Zwischengewinneliminierungen aktive latente Steuern und aus Zwischenverlusteliminierungen passive latente Steuern.

Zudem haben Zwischenergebniseliminierungen im nicht abnutzbaren Anlagevermögen quasi-permanente Differenzen zur Folge. In diesem Fall werden die eliminierten Zwischenergebnisse und die aus der Zwischenergebniseliminierung resultierenden Differenzen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz spätestens bei

²⁵⁶ Vgl. ADLER, H./DÜRING, W./SCHMALTZ, K., ADS, 6. Aufl., § 306 HGB, Rn. 32.

²⁵⁷ Vgl. WYSOCKI, K. VON/WOHLGEMUTH, M./BRÖSEL, G., Konzernrechnungslegung, S. 223.

Liquidation des Unternehmens realisiert bzw. aufgelöst. Dem Temporary-Konzept folgend, sind auch auf diese Differenzen latente Steuern zu bilden.²⁵⁸

Zwischenergebnisse, die aus Lieferungs- und Leistungsverhältnissen mit nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen resultieren, sind nach § 312 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. § 304 HGB ebenfalls zu eliminieren. Allerdings ist nach DRS 8 „Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss“ das zu eliminierende Zwischenergebnis in der Konzernbilanz lediglich anteilig mit dem Equity-Wertansatz des assoziierten Unternehmens zu verrechnen (DRS 8.30-32).

Nach DRS 8.32 ist der Equity-Wertansatz anzupassen, wenn von einem konsolidierten Unternehmen an ein assoziiertes Unternehmen geliefert wird (sog. „downstream-Eliminierung“) und ebenso, wenn von einem assoziierten Unternehmen an ein konsolidiertes Unternehmen geliefert wird (sog. „up-stream-Eliminierung“). Eine Korrektur des in der Konzernbilanz ausgewiesenen Bestandes, der aus der Lieferung von dem assoziierten Unternehmen an das konsolidierte Unternehmen resultiert, ist nach DRS 8.32 nicht zulässig. Somit entsteht aus der Zwischenergebniseliminierung bei der Equity-Methode lediglich eine Differenz zwischen dem steuerlichen Wert der Beteiligung und dem Nettovermögen des assoziierten Unternehmens im Konzernabschluss (sog. outside basis difference).²⁵⁹ Auf solche Differenzen sind nach § 306 Satz 4 HGB keine latenten Steuern zu bilden.²⁶⁰

²⁵⁸ Vgl. BUDE, T./HALL, G. VAN, in: Haufe HGB-Komm., § 306 HGB, Rn. 13; GROTTTEL, B./LARENZ, S. K., in: Beck Bilanzkomm., § 306 HGB, Rn. 24. Zum Temporary-Konzept vgl. Abschnitt 11 sowie Abschnitt 211.

²⁵⁹ Zu outside basis differences vgl. Abschnitt 31.

²⁶⁰ Vgl. GROTTTEL, B./LARENZ, S. K., in: Beck Bilanzkomm., § 306 HGB, Rn. 24.

322.4 Latente Steuern aus der Anwendung der Equity-Methode

Mit der Equity-Methode sind assoziierte Unternehmen im Konzernabschluss abzubilden.²⁶¹ Nach § 311 HGB und DRS 8.3 sind assoziierte Unternehmen dadurch gekennzeichnet, dass ein in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss auf diese ausübt, sie aber keine Tochter- oder Gemeinschaftsunternehmen sind. Bei einem Stimmrechtsanteil von mindestens 20 % wird gemäß DRS 8.3 ein maßgeblicher Einfluss (widerlegbar) vermutet. Neben assoziierten Unternehmen sind Tochterunternehmen, die durch Ausübung der Einbeziehungswahlrechte in § 296 HGB nicht in den Vollkonsolidierungskreis einbezogen werden, sowie Gemeinschaftsunternehmen, die aufgrund des Wahlrechtes in § 310 Abs. 1 HGB nicht quotale konsolidiert werden, grundsätzlich nach der Equity-Methode im Konzernabschluss zu berücksichtigen.²⁶²

Da sich die Bilanzierung latenter Steuern bei der Equity-Methode von der ansonsten im Konzernabschluss üblichen Bilanzierung latenter Steuern grundlegend unterscheidet, wird diese hier ausführlich behandelt. Im Gegensatz zur Vollkonsolidierung werden bei der Equity-Methode keine Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten, latenten Steuern und Schulden sowie Aufwendungen und Erträge des assoziierten Unternehmens in den Konzernabschluss übernommen. Bei der Erstbewertung wird im Konzernabschluss nur eine Beteiligung zu dem Buchwert gezeigt, mit dem sie im Einzelabschluss des Unternehmens geführt wird, welches den maßgeblichen Einfluss ausübt. Der Equity-Wert kann somit bei erstmaliger Anwendung der Equity-Methode die Anschaffungskosten der Beteiligung nicht übersteigen. Damit entspricht der Wert der Beteiligung im Konzernabschluss zu diesem Zeitpunkt dem steuerlichen Buchwert der Beteiligung.²⁶³

²⁶¹ Vgl. dazu ausführlich BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Konzernbilanzen, Kapitel VII; BAETGE, J./KLAHOLZ, T./GRAUPE, F., in: Rechnungslegung nach IFRS, IAS 28; KIRSCH, H.-J., Die Equity-Methode im Konzernabschluss.

²⁶² Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Konzernbilanzen, S. 351 f.

²⁶³ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Konzernbilanzen, S. 361 f.; SCHMIDT, C., Die Equity-Methode, S. 61-63.

Latente Steuern auf inside basis differences I werden bereits im Einzelabschluss berücksichtigt. Diese würden bei einem voll zu konsolidierenden Tochterunternehmen in den Konzernabschluss übernommen. Da bei der Equity-Methode keine Vermögensgegenstände und Schulden des assoziierten Unternehmens in den Konzernabschluss übernommen werden, werden auch keine latenten Steuern aus dem Einzelabschluss des assoziierten Unternehmens direkt in den Konzernabschluss übernommen. Latente Steuern auf inside basis differences I werden indirekt bei der Kaufpreisallokation berücksichtigt, da sie in der Nebenrechnung wie Vermögensgegenstände und Schulden zu behandeln sind.²⁶⁴

Die Equity-Methode zeigt den Wert einer Beteiligung und dessen Entwicklung, indem die Eigenkapitalveränderungen bei dem assoziierten Unternehmen nachvollzogen werden. Zur erstmaligen Anwendung der Equity-Methode wird der Buchwert der Beteiligung aus dem Einzelabschluss des beteiligten Unternehmens mit dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens verglichen. Eine ermittelte Differenz ist gemäß § 312 Abs. 1 HGB als Unterschiedsbetrag im Konzernanhang anzugeben. Für die Vermögensgegenstände und Schulden des assoziierten Unternehmens wird gemäß § 312 Abs. 2 Satz 1 HGB eine Neubewertung durchgeführt. Dabei werden stille Reserven und Lasten aufgedeckt.²⁶⁵ Die Differenzen zwischen den Buchwerten und den beizulegenden Zeitwerten der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden werden allerdings nur in einer Nebenrechnung erfasst. Verbleibt nach der Neubewertung ein Unterschiedsbetrag, ist dieser gemäß § 312 Abs. 2 Satz 3 HGB als Geschäfts- oder Firmenwert oder ggf. als passiver Unterschiedsbetrag zu behandeln.²⁶⁶ Ein Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert

²⁶⁴ Vgl. LIENAU, A., Die Bilanzierung nach der Equity-Methode, S. 18.

²⁶⁵ Vgl. BUSSE VON COLBE, W., Die Equity-Methode zur Bewertung von Beteiligungen im Konzernabschluss, S. 257; MAAS, U./SCHRUFF, W., Der Konzernabschluss nach neuem Recht, S. 245; HAVERMANN, H., Die Equity-Bewertung von Beteiligungen, S. 304 f.; SCHERRER, G., in: Rechnungslegung, § 312 HGB, Rn. 16-22. Zu Problemen der Bilanzierung bei negativem anteiligen Eigenkapital assoziierter Unternehmen vgl. KÜTING, K./HAYN, B., Equity-Methode bei negativem Eigenkapital, S. 2419-2424.

²⁶⁶ Gemäß § 306 Satz 3 HGB sind Differenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines aus der Kapitalkonsolidierung resultierenden Unterschiedsbetrages – entweder eines Geschäfts- oder Fir-

und anteiligem Eigenkapital vor Neubewertung sowie ein darin enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiver Unterschiedsbetrag sind gemäß § 312 Abs. 1 Satz 2 HGB im Konzernanhang anzugeben.²⁶⁷

Somit werden bei der Equity-Methode analog zur Kaufpreisallokation bei voll zu konsolidierenden Tochterunternehmen stille Reserven und Lasten aufgedeckt. Hierbei handelt es sich um inside basis differences II, da diese bei der Neubewertung entstehenden Differenzen über die Differenzen aus dem Einzelabschluss hinaus gehen. Für die Equity-Methode wird die Aufdeckung der stillen Reserven und Lasten allerdings nur in einer außerbilanziellen Nebenrechnung vollzogen. Latente Steuern auf inside basis differences II sind, wie die ihnen zugrunde liegenden Maßnahmen, in einer außerbilanziellen Nebenrechnung zu erfassen. Die Dokumentation der Konsolidierungsmaßnahmen und der sich daraus ergebenden latenten Steuern ist für die Folgebewertung des Equity-Wertes von Bedeutung.²⁶⁸

In den Folgejahren ist der Equity-Wert einer Beteiligung gemäß § 312 Abs. 4 Satz 1 HGB um den anteiligen Betrag der Eigenkapitalveränderungen fortzuschreiben. In der Konzern-GuV ist das Ergebnis aus Erhöhungen bzw. Verminderungen des Equity-Wertes gemäß § 312 Abs. 4 Satz 2 HGB unter einem gesonderten Posten zu zeigen, z. B. als „Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen“ im Finanzergebnis.²⁶⁹

Weitergehend werden gemäß § 312 Abs. 2 Satz 2 HGB die aus der Kaufpreisallokation resultierenden Wertänderungen und latenten Steuern entsprechend der Behandlung der zugehörigen Vermögensgegenstände und Schulden im Einzelabschluss des assoziierten Unternehmens im Konzernabschluss abgeschrieben oder

menwertes oder eines passiven Unterschiedsbetrages – bei der Ermittlung latenter Steuern nicht zu berücksichtigen.

²⁶⁷ Vgl. FREIBERG, J., Aktuelle Anwendungsfragen der Equity-Bewertung, S. 254 f.

²⁶⁸ Vgl. LIENAU, A., Die Bilanzierung nach der Equity-Methode, S. 19.

²⁶⁹ Vgl. HACHMEISTER, D., in: Bilanzrecht, § 312 HGB, Rn. 91.

aufgelöst. Somit sind die in einer außerbilanziellen Nebenrechnung erfassten Wertänderungen und latenten Steuern bei der Fortschreibung des Equity-Wertes zu berücksichtigen.²⁷⁰ Analog zur Vollkonsolidierung werden die in der jeweiligen Periode realisierten stillen Reserven und stillen Lasten sowie die zugehörigen latenten Steuern erfolgswirksam gegen den Equity-Wert aufgelöst.

Für die Bewertung der inside basis differences II aus der Kaufpreisallokation muss der Konzernabschlussersteller die beizulegenden Zeitwerte der Vermögensgegenstände und Schulden ebenso kennen wie die steuerlichen Buchwerte. Wenn es sich um ein assoziiertes Unternehmen im Sinne des § 311 Abs. 1 HGB handelt, kann der Konzernabschlussersteller diese Informationen unter Umständen aufgrund des lediglich maßgeblichen Einflusses nicht beschaffen. Das Problem der Informationsbeschaffung ist genauso für die gemäß § 312 Abs. 5 Satz 1 HGB wahlweise durchzuführende Anpassung an konzerneinheitliche Bewertungsmethoden²⁷¹ und die gemäß § 312 Abs. 5 Satz 3 HGB verpflichtend vorzunehmende Zwischenergebniseliminierung relevant. Kann aufgrund des Informationsproblems keine dieser Maßnahmen durchgeführt werden, dann ergeben sich auch keine latenten Steuern und der gesamte Unterschiedsbetrag könnte als Geschäfts- oder Firmenwert interpretiert werden.²⁷²

Zudem hat der Konzernabschlussersteller gemäß DRS 18.41 für die Bewertung latenter Steuern den zum Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen voraussichtlich geltenden, individuellen Steuersatz des Konzernunternehmens zugrunde zu legen, bei dem sich die Differenzen voraussichtlich abbauen. Die Beschaffung dieser Information könnte bei lediglich maßgeblichem Einflusses ebenfalls problematisch sein. Allerdings erlaubt DRS 18.42 die Bewertung mit vereinheitlichten Steuersätzen, wenn die hieraus resultierenden Abweichungen unwesentlich sind.

²⁷⁰ Vgl. HAVERMANN, H., Die Equity-Bewertung von Beteiligungen, S. 305.

²⁷¹ Gemäß § 298 Abs. 1 HGB i. V. m. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB und DRS 18.14 besteht für aktive latente Steuern auf temporäre Differenzen aus der Anpassung an konzerneinheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ein Ansatzwahlrecht.

²⁷² Vgl. BUSSE VON COLBE, W. U. A., Konzernabschlüsse, S. 535 f.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass latente Steuern auf inside basis differences I des assoziierten Unternehmens nicht im Konzernabschluss auszuweisen sind, da bei Anwendung der Equity-Methode keine Bilanzposten aus dem Einzelabschluss in die Konzernbilanz übernommen werden. Latente Steuern auf inside basis differences II sind, wie die stillen Reserven und Lasten der ihnen zugrundeliegenden Vermögensgegenstände und Schulden, in einer Nebenrechnung außerhalb der Konzernbilanz zu erfassen und somit nicht separat im Konzernabschluss auszuweisen. Sie führen allerdings bei der Folgebewertung zu einer Anpassung des Equity-Wertes.²⁷³

Auf outside basis differences, die Differenzen zwischen dem Beteiligungswert in der Steuerbilanz des beteiligten Unternehmens und dem Equity-Wert in der Konzernbilanz, werden gemäß § 306 Satz 4 HGB und DRS 18.29 keine latenten Steuern gebildet. Insofern kommt es bei der Equity-Methode zu keinem separaten Ausweis latenter Steuern in der Konzernbilanz.

Bei Anwendung der Equity-Methode sind somit latente Steuern zu berücksichtigen, aber im Konzernabschluss werden hierdurch keine latenten Steuern sichtbar. Um dieses widersprüchlich erscheinende Vorgehen zu erläutern, wird im Folgenden die Equity-Methode anhand eines Beispiels zunächst ohne die Berücksichtigung latenter Steuern dargestellt, um darauf aufbauen anhand eines weiteren Beispiels die Berücksichtigung latenter Steuern zu verdeutlichen.

²⁷³ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Konzernbilanzen, S. 456.

Die folgende Tabelle zeigt die Komponenten einer regelmäßigen Fortschreibung des Equity-Wertes:

	Beteiligungsbuchwert im Jahr t = 0
Regelmäßige Fortschreibungen des Equity-Wertes bei der Equity-Methode	+/- Anteiliger Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag des assoziierten Unternehmens
	- Erhaltene Dividendenzahlungen vom assoziierten Unternehmen
	- Auflösung/Abschreibung der aufgedeckten stillen Reserven
	+ Auflösung/Verminderung der aufgedeckten stillen Lasten
	- Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes
	+ Auflösung eines passiven Unterschiedsbetrages
	-/+ Ergebniswirkung der – möglichen – Neubewertung gemäß § 312 Abs. 5 HGB (Anwendung konzerneinheitlicher Bewertungsmethoden)
	-/+ Eliminierung von Zwischengewinnen/Zwischenverlusten
	= Beteiligungsbuchwert im Jahr t = 1

Tabelle 1: *Komponenten einer regelmäßigen Fortschreibung des Equity-Wertes*²⁷⁴

Um die Anwendung der Equity-Methode ohne Berücksichtigung latenter Steuern darzustellen, wird ein Unternehmen gewählt, welches seit dem 31.12.01 assoziiertes Unternehmen ist. Zum 31.12.01 beträgt der Buchwert des Eigenkapitals 400 GE. Zudem liegen die Zeitwerte des Anlagevermögens um 40 GE und die des

²⁷⁴ In Anlehnung an BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Konzernbilanzen, S. 364.

Umlaufvermögens um 20 GE höher als die Buchwerte. Dagegen enthalten die Schulden des assoziierten Unternehmens stille Lasten i. H. v. 20 GE.

Ein vollkonsolidiertes Konzernunternehmen ist zu 30 % an dem assoziierten Unternehmen beteiligt. Der Beteiligungsbuchwert im Einzelabschluss des beteiligten Unternehmens beträgt 500 GE.

Im ersten Schritt wird die oben beschriebene Kaufpreisallokation durchgeführt. Hierfür wird zunächst der Unterschiedsbetrag ermittelt:

Bezeichnung	Betrag bei 100 %-Beteiligung	Beteiligungquote	Anteil des beteiligten Unternehmens
Beteiligungsbuchwert			500,00 GE
Eigenkapital des assoziierten Unternehmens	400,00 GE	0,30	120,00 GE
Unterschiedsbetrag			380,00 GE

Tabelle 2: Ermittlung des Unterschiedsbetrages

Weitergehend werden bei der Kaufpreisallokation die stillen Reserven und Lasten aufgedeckt sowie der Geschäfts- oder Firmenwert ermittelt:

Bezeichnung	Betrag bei 100 %-Beteiligung	Beteili-gungsquote	Anteil des beteiligten Unterneh-mens
Unterschiedsbetrag			380,00 GE
- Stille Reserven im Anlagevermögen	40,00 GE	0,30	- 12,00 GE
- Stille Reserven im Umlaufvermögen	20,00 GE	0,30	- 6,00 GE
+ Stille Lasten der Schulden	20,00 GE	0,30	+ 6,00 GE
= Geschäfts- oder Firmenwert			= 368,00 GE

Tabelle 3: Aufteilung des Unterschiedsbetrages bei der Equity-Methode ohne Berücksichtigung latenter Steuern

Nach der Erstbewertung der at-equity bilanzierten Beteiligung ergeben sich folgende Bilanzen für die Einzelabschlüsse des assoziierten Unternehmens und des beteiligten Unternehmens sowie für den Konzernabschluss:

Bilanz Zeitpunkt t = 0 Alle Zahlenangaben in GE	Beteiligtes Unternehmen	Assoziiertes Unternehmen		Summen- bilanz	Konzernbi- lanz
	HB II	HB II	Stille Reserven /stille Lasten		
Aktiva					
Sonstiges Anlage- vermögen	400	300	40		400
Beteiligung an assoziiertem Unternehmen	500				500
Umlaufvermögen	300	500	20		300
Summe Aktiva	1.200	800			1.200
Passiva					
Sonstiges Eigenkapital	400	400			400
Sonstige Passiva	800	400	20		800
Summe Passiva	1.200	800			1.200

Tabelle 4: *Bilanzen nach Erstbewertung der at-equity bilanzierten Beteiligung ohne Berücksichtigung latenter Steuern*

Bei der Folgebewertung sind folgende Angaben für das assoziierte bzw. das beteiligte Unternehmen zu beachten:

- Bei dem assoziierten Unternehmen werden der Geschäfts- oder Firmenwert und das sonstige Anlagevermögen über fünf Jahre abgeschrieben. Das gesamte Umlaufvermögen wird innerhalb eines Geschäftsjahres umgeschlagen. Die den stillen Lasten zugrunde liegende Verpflichtung wird gleichmäßig über vier Jahre beglichen. Das assoziierte Unternehmen führt trotz eines Gewinns von 80 GE keine Dividende an das beteiligte Unternehmen ab.
- Das im Einzelabschluss des beteiligten Unternehmens ausgewiesene Ergebnis beträgt 60 GE.

Im zweiten Schritt wird die Folgebewertung der Beteiligung durchgeführt:

Bezeichnung	Buchwert	Beteili- gungsquote	Abschrei- bungssatz	Anteil des beteiligten Unterneh- mens
Beteiligung t = 0				500,00 GE
+ Erfolg des assoziierten Un- ternehmens	80,00 GE	0,30		+ 24,00 GE
- Abschreibung der stillen Reserven im Anlage- vermögen	40,00 GE	0,30	0,20	- 2,40 GE
- Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes	368,00 GE	0,30	0,20	- 22,08 GE
- Auflösung der stillen Reser- ven im Umlaufvermögen	20,00 GE	0,30	1,00	- 6,00 GE
+ Realisierung der stillen Las- ten auf den Schulden	20,00 GE	0,30	0,25	+ 1,50 GE
= Beteiligung t = 1				= 495,02 GE

Tabelle 5: *Folgebewertung der Beteiligung ohne Berücksichtigung latenter Steuern*

Die Abwertung des Equity-Wertes um 4,98 GE ist im Konzernabschluss erfolgswirksam zu erfassen. Das Konzernergebnis steigt durch den Gewinn des beteiligten Unternehmens um 60 GE und sinkt durch die Equity-Bewertung des assoziierten Unternehmens um 4,98 GE. Insgesamt ergibt sich hieraus eine Steigerung des Konzernergebnisses um 55,02 GE.

Nach der Folgebewertung gemäß der Equity-Methode ergeben sich folgende Bilanzen für die Einzelabschlüsse des assoziierten Unternehmens und des beteiligten Unternehmens sowie für den Konzernabschluss:

Bilanz Zeitpunkt t = 1 Alle Zahlenangaben in GE	Beteiligtes Unternehmen	Assoziiertes Unternehmen		Sum- men- bilanz	Konzern- bilanz
	HB II	HB II	Stille Reserven/ stille Lasten		
Aktiva					
Sonstiges Anlage- vermögen	400	300	32		400
Beteiligung an assoziiertem Unternehmen	500				495,02
Umlaufvermögen	360	580	0		360
Summe Aktiva	1.260	880			1.255,02
Passiva					
Sonstiges Eigenkapital	400	400			400
Jahresüberschuss	60	80			55,02
Sonstige Passiva	800	400	15		800
Summe Passiva	1.260	880			1.255,02

Tabelle 6: Bilanzen nach Folgebewertung der at-equity bilanzierten Beteiligung ohne Berücksichtigung latenter Steuern

Weitergehend wird das Beispiel angepasst, um die Anwendung der Equity-Methode unter Berücksichtigung latenter Steuern zu verdeutlichen. Der anzuwendende Steuersatz beträgt 30 %.

Im ersten Schritt wird – wie schon im Fall ohne Berücksichtigung latenter Steuern – die Kaufpreisallokation durchgeführt. Hierbei ist das Vorgehen für die Ermittlung des Unterschiedsbetrages identisch. Die Aufteilung des Unterschiedsbetrages ist dagegen erneut vorzunehmen:

Bezeichnung	Betrag bei 100 %- Beteiligung	Beteiligungsquote	Anteil des beteiligten Unternehmens
Unterschiedsbetrag			380,00 GE
- Stille Reserven im Anlagevermögen	40,00 GE	0,30	- 12,00 GE
+ Passive latente Steuern auf stille Reserven im Anlagevermögen	12,00 GE (= 40,00 GE * 30 %)	0,30	+ 3,60 GE
- Stille Reserven im Umlaufvermögen	20,00 GE	0,30	- 6,00 GE
+ Passive latente Steuern auf stille Reserven im Umlaufvermögen	6,00 GE (= 20,00 GE * 30 %)	0,30	+ 1,80 GE
+ Stille Lasten auf den Schulden	20,00 GE	0,30	+ 6,00 GE
- Aktive latente Steuern auf stille Lasten auf den Schulden	6,00 GE (= 20,00 GE * 30 %)	0,30	- 1,80 GE
= Geschäfts- oder Firmenwert			= 371,60 GE

Tabelle 7: Aufteilung des Unterschiedsbetrages bei der Equity-Methode unter Berücksichtigung latenter Steuern

Nach Erstbewertung der at-equity bilanzierten Beteiligung unter Berücksichtigung latenter Steuern ergeben sich die gleichen Bilanzen, die sich auch ohne Berücksichtigung latenter Steuern ergeben hätten. Da bei der Erstbewertung im Konzernabschluss nur eine Beteiligung zu dem Buchwert gezeigt wird, mit dem sie im Einzelabschluss des beteiligten Unternehmens geführt wird, hat die Berücksichtigung latenter Steuern bei der Erstbewertung nach der Equity-Methode keinen Effekt.

Im zweiten Schritt wird die Folgebewertung der Beteiligung durchgeführt:

Bezeichnung	Buchwert	Beteiligungsquote	Abschreibungs-satz	Anteil des beteiligten Unternehmens
Beteiligung t = 0				500,00 GE
+ Erfolg des assoziierten Unternehmens	80,00 GE	0,30		+ 24,00 GE
- Abschreibung der stillen Reserven im Anlagevermögen	40,00 GE	0,30	0,20	- 2,40 GE
+ Auflösung der passiven latenten Steuern auf den stillen Reserven im Anlagevermögen	12,00 GE (= 40,00 GE * 30 %)	0,30	0,20	+ 0,72 GE
- Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes	371,60 GE	0,30	0,20	- 22,30 GE
- Auflösung der stillen Reserven im Umlaufvermögen	20,00 GE	0,30	1,00	- 6,00 GE
+ Auflösung der passiven latenten Steuern auf den stillen Reserven im Umlaufvermögen	6,00 GE (= 20,00 GE * 30 %)	0,30	1,00	+ 0,36 GE
+ Realisierung der stillen Lasten auf den Schulden	20,00 GE	0,30	0,25	+ 1,50 GE
- Auflösung der aktiven latenten Steuern auf den stillen Lasten der Schulden	6,00 GE (= 20,00 GE * 30 %)	0,30	0,25	- 0,36 GE
= Beteiligung t = 1				= 495,52 GE

Tabelle 8: Folgebewertung der Beteiligung unter Berücksichtigung latenter Steuern

Unter Berücksichtigung latenter Steuern ist der Equity-Wert nur um 4,48 GE abzuschreiben und nicht um 4,98 GE, wie in dem Fall ohne Berücksichtigung latenter Steuern.²⁷⁵ Da das beteiligte Unternehmen einen Gewinn von 60 GE ausweist, erhöht sich hier das Konzernergebnis insgesamt um 55,52 GE (= 60 GE - 4,48 GE). Der Equity-Wert liegt um 0,50 GE (= 4,98 GE - 4,48 GE) höher, da die Auflösung der latenten Steuern unter anderem den Effekten aus den Abschreibungen der stillen Reserven entgegenwirkt.

²⁷⁵ Vgl. Tabelle 5.

Nach der Folgebewertung gemäß der Equity-Methode unter Berücksichtigung latenter Steuern ergeben sich folgende Bilanzen für die Einzelabschlüsse des assoziierten Unternehmens und des beteiligten Unternehmens sowie für den Konzernabschluss:

Bilanz Zeitpunkt t = 1 Alle Zahlenangaben in GE	Beteiligtes Unternehmen	Assoziiertes Unternehmen		Summenbilanz	Konzernbilanz
	HB II	HB II	Stille Reserven /stille Lasten		
Aktiva					
Sonstiges Anlagevermögen	400	300	32		400
Beteiligung an assoziiertem Unternehmen	500				495,52
Umlaufvermögen	360	580	0		360
Summe Aktiva	1.260	880			1.255,52
Passiva					
Sonstiges Eigenkapital	400	400			400
Jahresüberschuss	60	80			55,52
Sonstige Passiva	800	400	15		800
Summe Passiva	1.260	880			1.255,52

Tabelle 9: *Bilanzen nach Folgebewertung der at-equity bilanzierten Beteiligung unter Berücksichtigung latenter Steuern*

33 Wahl des Steuersatzes

Bei der Bilanzierung latenter Steuern im Konzernabschluss ist, wie auch bei der Bilanzierung latenter Steuern im Einzelabschluss, die Liability-Methode zur Bewertung latenter Steuern heranzuziehen, da gemäß § 306 Satz 5 HGB i. V. m. § 274 Abs. 2 HGB und DRS 18.41 latente Steuern „mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen zu bewerten“ sind.²⁷⁶ Somit ist zudem grundsätzlich der individuelle Steuersatz des einzelnen Konzernunternehmens zur Bewertung der latenten Steuern heranzuziehen. Hierfür werden die Konsolidierungsmaßnahmen als den einzelnen Konzernunternehmen zugehörig betrachtet. Zur Vereinfachung ist auch eine Bewertung der latenten Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen mit konzerneinheitlichen Steuersätzen zulässig. Voraussetzung hierfür ist nach DRS 18.42 allerdings, dass die sich aus den vereinheitlichten Steuersätzen ergebenden Abweichungen unwesentlich sind.

Wird der Bewertung latenter Steuern ein unternehmensindividueller Steuersatz zugrunde gelegt, so sind nach DRS 18.45 latente Steuern aus der Zwischenergebniseliminierung mit dem Steuersatz des die Lieferung empfangenden Unternehmens zu bewerten. Da die sich aus den Zwischenergebniseliminierungen ergebenden temporären Differenzen sich bei dem empfangenden Konzernunternehmen auflösen werden, ist dies nach der Liability-Methode auch sachgerecht.²⁷⁷

Nach DRS 18.46 f. sind zudem Gesetzesänderungen wie Steuersatzänderungen und die Einführung bzw. Abschaffung von Ertragsteuerarten bei der Bewertung latenter Steuern erfolgswirksam zu erfassen.²⁷⁸ Hierbei sind Gesetzesänderungen allerdings nach DRS 18.46 i. V. m. DRS 18.48 erst dann zu berücksichtigen, wenn der Bundesrat dem Gesetzgebungsvorhaben zugestimmt hat.

²⁷⁶ Zu den bei der Bewertung latenter Steuern im Einzelabschluss anzuwendenden Steuersätzen vgl. Abschnitt 221.

²⁷⁷ Vgl. KÜTING, K./PFITZER, N./WEBER, C.-P., *Das neue deutsche Bilanzrecht*, S. 530; KÜHNE, E./MELCHER, W./WESEMANN, M., *Latente Steuern nach BilMoG (Teil 2)*, S. 1063.

²⁷⁸ Vgl. GROTTTEL, B./LARENZ, S. K., in: *Beck Bilanzkomm.*, § 306 HGB, Rn. 33.

34 Ausweis latenter Steuern im Konzernabschluss

Im Konzernabschluss dürfen aktive und passive latente Steuern nach § 306 Satz 1 und 2 HGB sowie DRS 18.56 ebenso wie im Einzelabschluss wahlweise verrechnet oder unverrechnet ausgewiesen werden. Zudem dürfen die aus Konsolidierungsmaßnahmen resultierenden latenten Steuern nach § 306 Satz 6 HGB mit den latenten Steuern aus dem Einzelabschluss zusammengefasst werden.²⁷⁹ Hierbei sind die Saldierungswahlrechte als Ausweiswahlrechte nach § 265 Abs. 1 HGB i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB stetig auszuüben.²⁸⁰

Weitergehend können auch bei einem grundsätzlich unverrechneten Ausweis latenter Steuern nach § 306 Satz 2 HGB aktive und passive latente Steuern teilweise saldiert werden. Dieses Vorgehen ist nach DRS 18.40 zulässig, wenn ein einklagbares Recht besteht, die künftigen Steuererstattungsansprüche mit den künftigen Steuerschulden zu verrechnen. Zudem müssen sich die aktiven und passiven latenten Steuern auf Ertragsteuern beziehen, die gegenüber demselben Steuergläubiger bzw. Steuerschuldner erhoben werden. Des Weiteren müssen dasselbe Steuersubjekt oder unterschiedliche Steuersubjekte, bei denen beabsichtigt wird, künftige Steuererstattungsansprüche und Steuerschulden auszugleichen oder Ansprüche und Verpflichtungen gleichzeitig aufzulösen, betroffen sein. Hierfür müssten allerdings bei jedem einzelnen Aufrechnungsfall die latenten Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen den latenten Steuern aus den jeweiligen Handelsbilanzen II (HB II) gegenübergestellt werden. Der Anwendungsbereich des DRS 18.40 ist somit als begrenzt einzuschätzen.²⁸¹

²⁷⁹ Zu den latenten Steuern im Einzelabschluss vgl. Kapitel II.

²⁸⁰ Vgl. GROTTTEL, B./LARENZ, S. K., in: Beck Bilanzkomm., § 306 HGB, Rn. 37.

²⁸¹ Vgl. GROTTTEL, B./LARENZ, S. K., in: Beck Bilanzkomm., § 306 HGB, Rn. 37 und kritisch zu DRS 18.40 vgl. LÜDENBACH, N./FREIBERG, J., DRS 18 – strittige Fragen, S. 1971 f. Abweichend hiervon deutet Steinbach die Anforderungen in DRS 18.40 auch im Fall des saldierten Ausweises als Voraussetzung für jegliche Saldierung, vgl. STEINBACH, T., Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss, S. 382.

Im Konzernanhang sind zu latenten Steuern nach § 314 Abs. 1 Nr. 21 und 22 HGB die Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträge, auf welchen die latenten Steuern beruhen, die Steuersätze, mit denen die latenten Steuern bewertet wurden, und die latenten Steuersalden sowie deren Veränderung, falls passive latente Steuern angesetzt wurden, anzugeben. Ebenso haben nach dem PubLG zur Aufstellung eines Konzernanhangs verpflichtete Mutterunternehmen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 PubLG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3-5 PubLG) wie auch zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (§ 340 i Abs. 2 HGB) sowie Versicherungsunternehmen (§ 341 j Abs. 1 Satz 1 HGB) im Konzernanhang die Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 21 und 22 HGB zu machen.

Anzugeben sind die unternehmensindividuellen Steuersätze, mit welchen die latenten Steuern bewertet werden. Somit kann für jedes einbezogene Unternehmen mit Sitz in Deutschland, welches einem abweichenden gewerbesteuerlichen Hebesatz unterliegt, ein separater Steuersatz angewendet und angegeben werden. Hier wäre allerdings auch die Angabe einer Bandbreite von Steuersätzen ausreichend.²⁸² Ebenso könnte bei abweichenden Steuersätzen ausländischer Gesellschaften verfahren werden. Für den Fall, dass die latenten Steuern im Konzernabschluss mit einem konzerneinheitlichen Steuersatz bewertet werden, ist dieser anzugeben.²⁸³

Die in § 314 Abs. 1 Nr. 21 und 22 HGB für den Konzernabschluss geforderten Anhangangaben entsprechen den in § 285 Nr. 29 und 30 HGB für den Einzelabschluss geforderten Anhangangaben.²⁸⁴ Hierbei ist im Konzernanhang über sämtliche latente Steuern der voll und quotal einbezogenen Unternehmen zu berichten, da nach § 306 Satz 6 HGB die sich aus § 306 Satz 1 und 2 HGB ergebenden latenten

²⁸² Vgl. IDW (Hrsg.), WP Handbuch 2012, Bd. I, Rn. N 756.

²⁸³ Vgl. GROTEL, B., in: Beck Bilanzkomm., § 314 HGB, Rn. 132. Zu den bei der Bewertung der latenten Steuern im Konzernabschluss anzuwendenden Steuersätzen vgl. Abschnitt 33.

²⁸⁴ Zu den Anhangangaben im Einzelabschluss vgl. Abschnitt 232.

Steuern mit denen, die sich aus § 274 Abs. 1 HGB ergeben, zusammengefasst werden dürfen.²⁸⁵

Über die latenten Steuern der assoziierten Unternehmen und der nicht einbezogenen Tochterunternehmen braucht dagegen nicht berichtet zu werden.²⁸⁶ Zudem sind Zusammenfassungen aus sachlichen Gründen zulässig. Ebenso brauchen die Angaben nicht nach den einzelnen einbezogenen Unternehmen differenziert werden. Zudem muss nicht über temporäre Differenzen berichtet werden, aus denen keine latenten Steuern entstehen. Somit braucht an dieser Stelle nicht über Geschäfts- oder Firmenwerte und passive Unterschiedsbeträge, die aus der Kapitalkonsolidierung entstanden sind, sowie über temporäre Differenzen zwischen steuerrechtlichen Wertansätzen von Anteilen im Einzelabschluss der einbezogenen Unternehmen und dem Wertansatz des im Konzernabschluss angesetzten Nettovermögens der einbezogenen Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen oder assoziierten Unternehmen (sog. outside basis difference)²⁸⁷ berichtet werden.²⁸⁸

Zudem verlangen DRS 18.67 und DRS 18.A15, dass der erwartete Steueraufwand in einer steuerlichen Überleitungsrechnung auf den ausgewiesenen Steueraufwand übergeleitet wird. Mit Hilfe einer solchen Überleitungsrechnung kann der Bilanzleser die latenten Steuern besser interpretieren.²⁸⁹ Die Forderung nach einer steuerlichen Überleitungsrechnung wird allerdings teilweise abgelehnt und von den Un-

²⁸⁵ Zu den latenten Steuern aus § 274 Abs. 1 HGB vgl. Abschnitt 21.

²⁸⁶ Vgl. IDW (Hrsg.), WP Handbuch 2012, Bd. I, Rn. N 756.

²⁸⁷ Zu outside basis differences vgl. Abschnitt 31.

²⁸⁸ Vgl. GROTTTEL, B., in: Beck Bilanzkomm., § 314 HGB, Rn. 130. Zur Behandlung von Geschäfts- oder Firmenwerten und passiven Unterschiedsbeträgen, die aus der Kapitalkonsolidierung entstanden sind, bei der Bilanzierung latenter Steuern vgl. Abschnitt 322.1.

²⁸⁹ Vgl. LOITZ, R., Latente Steuern nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, S. 1393.

ternehmen überwiegend nicht befolgt,²⁹⁰ da eine steuerliche Überleitungsrechnung für den Bilanzersteller mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein kann.²⁹¹

Darüber hinaus sind nach § 313 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 HGB im Konzernanhang die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben, welche auf die Posten in Konzernbilanz und Konzern-GuV angewandt werden. Somit ist im Konzernanhang auch zu erläutern, wie das Ansatzwahlrecht für den Überhang aktiver latenter Steuern im Einzelabschluss nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB und das Wahlrecht zur Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern im Einzelabschluss nach § 274 Abs. 1 Satz 3 HGB genutzt werden.²⁹²

Diese Angabe erscheint vor allem deshalb notwendig, da nach § 306 Satz 6 HGB die latenten Steuern, welche aus der Erstellung des Konzernabschlusses resultieren, mit denen aus den Einzelabschlüssen zusammengefasst werden dürfen. Ohne die Angabe, ob und in welcher Höhe latente Steuern freiwillig aktiviert werden und ob latente Steuern saldiert oder unsaldiert ausgewiesen werden, ist es für die Konzernabschlussadressaten nicht möglich, die Ausübung der Wahlrechte im Einzelabschluss zu erkennen. Somit wäre eine Vergleichbarkeit der Konzernabschlüsse nur durch eine vollständige Eliminierung der latenten Steuern zu erreichen. Dies ist vor allem deshalb von Bedeutung, da die Einzelabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen bei Erfüllung der Kriterien des § 264 Abs. 3 HGB nicht veröffentlicht werden müssen und Ansatzwahlrechte im

²⁹⁰ Vgl. HFA DES IDW, IDW ERS HFA 27 (inzwischen aufgehoben), Tz. 35; LOITZ, R., *Latente Steuern*, S. 919; HFA DES IDW, *Aufhebung des IDW ERS HFA 27*; PRYSTAWIK, O./SCHAUF, T., *Steuerliche Anhangangaben*, S. 316 f. So geben in einer Untersuchung von HAHN u. A. 98,48 % der betrachteten Unternehmen keine steuerliche Überleitungsrechnung an.

²⁹¹ Vgl. LOITZ, R., *Latente Steuern nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz*, S. 1393.

²⁹² Vgl. PRYSTAWIK, O./SCHAUF, T., *Steuerliche Anhangangaben*, S. 318; GROTTTEL, B., in: *Beck Bilanzkomm.*, § 313 HGB, Rn. 65. Zu den Anhangangaben bezüglich latenter Steuern im Einzelabschluss vgl. Abschnitt 232.

Konzernabschluss gemäß § 300 Abs. 2 Satz 2 HGB ohnehin neu ausgeübt werden dürfen.²⁹³

Dennoch fehlt bei einer Vielzahl der in dieser Arbeit betrachteten Konzernabschlüsse diese Anhangangabe. So ist nur bei 97 der 200 untersuchten Unternehmen die Ausübung des Aktivierungswahlrechtes im Einzelabschluss erkennbar.²⁹⁴ Für den Fall, dass es sich hierbei nicht nur um Unternehmen mit Passivüberhängen oder ohne latente Steuern in den Einzelabschlüssen handelt und bezüglich der Angaben in den nächsten Jahren kein signifikanter Lerneffekt auftritt, sollte eine Angabe im Konzernabschluss zur Ausübung des Aktivierungswahlrechtes und des Saldierungswahlrechtes nach § 274 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 274 Abs. 1 Satz 3 HGB explizit verlangt werden. Die geforderte Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach § 313 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 HGB und der Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträge, auf welchen die latenten Steuern beruhen, nach § 314 Abs. 1 Nr. 21 HGB sowie der latenten Steuersalden und deren Änderungen während des Geschäftsjahres bei Ansatz passiver latenter Steuern in der Konzernbilanz nach § 314 Abs. 1 Nr. 22 HGB wären in diesem Fall nicht ausreichend.

35 Latente Steuern im Konzernabschluss nach IFRS

Nachdem in den vorherigen Kapiteln erläutert wurde, dass mit den handelsrechtlichen Regelungen zu latenten Steuern eine weitgehende Annäherung an die IFRS bei einer gleichzeitig möglichst geringen Kostenbelastung der Unternehmen verfolgt wird, werden hier die Regelungen der IFRS zu latenten Steuern im Konzernabschluss kurz dargestellt.

²⁹³ Zudem brauchen bestimmte offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB, wenn sie in einen Konzernabschluss einbezogene Mutterunternehmen sind, gemäß § 264b HGB ihren Jahresabschluss nicht zu veröffentlichen.

²⁹⁴ Vgl. hierzu und zur weiteren deskriptiven Analyse Abschnitt 53.

Im IFRS-Konzernabschluss wird die Bilanzierung latenter Steuern wie im HGB-Konzernabschluss in drei Ebenen untergliedert:²⁹⁵

- (1) Hierbei werden latente Steuern zur ersten Ebene gezählt, wenn sie auf temporären Differenzen beruhen, welche auf Ebene der Einzelgesellschaft entstehen. Diese temporären Differenzen werden als *inside basis differences I* bezeichnet.
- (2) Zur zweiten Ebene werden latente Steuern gezählt, welche auf temporäre Differenzen gebildet werden, die aus Anpassungen der Wertansätze an konzernerneinheitliche Bilanzierungsvorschriften oder aus Konsolidierungsmaßnahmen resultieren, sowie teilweise auch solche, die sich aus der Anwendung der Equity-Methode oder aus der Währungsumrechnung ergeben. Hierbei handelt es sich um *inside basis differences II*.
- (3) Der dritten Ebene werden latente Steuern zugeordnet, welche sich aus Abweichungen des (anteilig) im Konzernabschluss angesetzten Eigenkapitals bzw. Nettovermögens einer Tochtergesellschaft von dem Beteiligungsbuchwert in der Steuerbilanz des Anteilseigners ergeben. Solche Abweichungen ergeben sich bspw. aus konzerninternen Ergebnisübernahmen sowie teilweise aus der Währungsumrechnung und der Anwendung der Equity-Methode. Bei diesen Differenzen handelt es sich um *outside basis differences*,²⁹⁶ auf welche, im Unterschied zum HGB-Konzernabschluss, latente Steuern gebildet werden.²⁹⁷

Im Konzernabschluss besteht, wie nach HGB, auch nach IFRS grundsätzlich eine Ansatzpflicht sowohl für aktive latente Steuern (IAS 12.24) als auch für passive

²⁹⁵ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., *Konzernbilanzen*, S. 459, 462 sowie 464-466; LÜDENBACH, N./HOFFMANN, W.-D./FREIBERG, J., in: *Haufe IFRS-Komm.*, § 26 *Steuern vom Einkommen*, Rn. 139. Zu den Ebenen der Bilanzierung latenter Steuern im HGB-Konzernabschluss vgl. Abschnitt 32.

²⁹⁶ Vgl. LIENAU, A., *Latente Steuern bei der Währungsumrechnung*, S. 10.

²⁹⁷ Vgl. LIENAU, A., *Latente Steuern im Konzernabschluss nach IFRS*, S. 101 f. sowie 197-202; BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., *Konzernbilanzen*, S. 438-440.

latente Steuern (IAS 12.15). Dagegen sehen die IFRS in IAS 12.74 für den Konzernabschluss analog zum Einzelabschluss anders als das HGB grundsätzlich ein Saldierungsverbot von aktiven und passiven latenten Steuern vor.

36 Zwischenergebnis

Um das Ziel zu erreichen, die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Konzernabschlusses zu stärken, hat der Gesetzgeber die folgenden Neuregelungen beschlossen:²⁹⁸

- Durch die Umstellung vom Timing- auf das Temporary-Konzept sind nunmehr neben latenten Steuern auf erfolgswirksam entstandene Differenzen auch latente Steuern auf erfolgsneutral entstandene Differenzen zu berücksichtigen.²⁹⁹
- Durch die Anwendung des Temporary-Konzeptes sind latente Steuern auch bei der Folgebewertung nach der Equity-Methode zu berücksichtigen. Dies wird in DRS 18.27 klargestellt.³⁰⁰
- Des Weiteren wurden die Anhangangaben zu latenten Steuern im Konzernabschluss in der Weise ausgeweitet, dass nunmehr neben den latenten Steuern aus der Aufstellung des Konzernabschlusses auch die aus den Einzelabschlüssen übernommenen latenten Steuern zu erläutern sind.³⁰¹
- Zudem wurde klargestellt, dass im HGB-Konzernabschluss auf outside basis differences keine latenten Steuern zu bilden sind.³⁰²
- Ebenso wurde klargestellt, dass auf Geschäfts- oder Firmenwerte keine latenten Steuern zu bilden sind.³⁰³

²⁹⁸ Zur Überarbeitung der Regelungen zur Bilanzierung latenter Steuern im Zuge des BilMoG Gesetzgebungsverfahrens vgl. Abschnitt 11.

²⁹⁹ Hierzu allgemein vgl. Abschnitt 31 und zur Berücksichtigung der latenten Steuern bei den einzelnen konzernspezifischen Maßnahmen vgl. Abschnitt 32.

³⁰⁰ Zu latenten Steuern aus der Anwendung der Equity-Methode vgl. Abschnitt 322.4.

³⁰¹ Zu den Anhangangaben bezüglich latenter Steuern im Konzernabschluss vgl. Abschnitt 34.

³⁰² Zu den Ebenen der Bilanzierung latenter Steuern vgl. Abschnitt 32.

- Weitergehend wurde klarstellend geregelt, dass latente Steuern mit künftigen Steuersätzen zu bewerten sind.³⁰⁴

Diese Neuregelungen verursachen keine relevanten zusätzlichen Kosten, da die vermehrt zu berücksichtigenden latenten Steuern auf Differenzen beruhen, die im Zuge der Erstellung des Konzernabschlusses ohnehin einzeln zu ermitteln sind.³⁰⁵

Des Weiteren wurde mit dem Wechsel vom Timing-Konzept zum Temporary-Konzept eine Annäherung an die Bilanzierung latenter Steuern nach IFRS erreicht. Allerdings unterscheidet sich die Bilanzierung latenter Steuern im HGB-Konzernabschluss weiterhin von der Bilanzierung latenter Steuern im IFRS-Konzernabschluss. So besteht bspw. nach IFRS, anders als nach HGB, grundsätzlich eine Ansatzpflicht für latente Steuern auf outside basis differences. Zudem ist im IFRS-Konzernabschluss im Gegensatz zum HGB-Konzernabschluss grundsätzlich keine Saldierung von aktiven und passiven latenten Steuern zulässig.³⁰⁶

Nachdem in den Kapiteln 1 bis 3 die konzeptionellen Grundlagen zur Bilanzierung latenter Steuern vor allem bezüglich der Bilanzierungswahlrechte gelegt wurden, sollen im nächsten Schritt die bilanzpolitischen Motive zur Ausübung dieser Wahlrechte beleuchtet werden, sodass darauf aufbauend mögliche Einflussfaktoren auf die Ausübung dieser Wahlrechte ermittelt werden können.

³⁰³ Zum Verbot der Bildung latenter Steuern auf Geschäfts- oder Firmenwerte und passive Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung vgl. Abschnitt 322.1.

³⁰⁴ Zur Bewertung latenter Steuern mit künftigen Steuersätzen vgl. Abschnitt 221. und Abschnitt 33.

³⁰⁵ Hierzu allgemein vgl. Abschnitt 31 und zur Berücksichtigung der latenten Steuern bei den einzelnen konzernspezifischen Maßnahmen vgl. Abschnitt 32.

³⁰⁶ Zu latenten Steuern im Konzernabschluss nach IFRS vgl. Abschnitt 35.

4 Bilanzpolitik bei der Bilanzierung latenter Steuern

41 Grundlagen der Bilanzpolitik

411. Begriffsdefinition

In der Literatur werden für den Begriff Bilanzpolitik verschiedene Synonyme verwendet. So spricht bspw. KROG³⁰⁷ von Rechnungslegungspolitik, VOGT³⁰⁸ von Bilanztaktik, LÜCKE³⁰⁹ von Bilanzstrategie, PACKMOHR³¹⁰ von Bilanzmanagement, FUCHS³¹¹ von Jahresabschlusspolitik und BAUER³¹² von Rechnungspolitik. Für den Konzernabschluss sind bei SCHEREN³¹³ der Begriff Konzernabschlusspolitik, bei SCHELD³¹⁴ der Begriff Konzernbilanzpolitik und bei SCHÄFER³¹⁵ der Begriff Konzernrechnungslegungspolitik zu finden. Im Folgenden wird ausschließlich der Begriff Bilanzpolitik verwendet, da dieser im Schrifttum weit verbreitet ist.³¹⁶

Bilanzpolitik ist die gezielte und rechtlich zulässige Gestaltung des Abschlusses.³¹⁷ Dagegen wird eine rechtlich unzulässige Beeinflussung des Abschlusses als Bilanzmanipulation bezeichnet.³¹⁸ Bilanzpolitik kann gegen den neutralen Berichts-

³⁰⁷ Vgl. KROG, M., Rechnungslegungspolitik im internationalen Vergleich.

³⁰⁸ Vgl. VOGT, F. J., Bilanztaktik.

³⁰⁹ Vgl. LÜCKE, W., Bilanzstrategie und Bilanztaktik.

³¹⁰ Vgl. PACKMOHR, A., Bilanzpolitik und Bilanzmanagement.

³¹¹ Vgl. FUCHS, M., Jahresabschlusspolitik.

³¹² Vgl. BAUER, J., Rechnungspolitik.

³¹³ Vgl. SCHEREN, M., Konzernabschlußpolitik.

³¹⁴ Vgl. SCHELD, G. A., Konzernbilanzpolitik.

³¹⁵ Vgl. SCHÄFER, S., Konzernrechnungslegungspolitik.

³¹⁶ Vgl. KLÖPFER, E., Gestaltungspotenzial bei der Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS, S. 52 m. w. N.; KÜTING, K./WEBER, C.-P., Die Bilanzanalyse, S. 33; a. A. BITZ, M./SCHNEELOCH, D./WITTSTOCK, W., Der Jahresabschluss, S. 680.

³¹⁷ Vgl. BAETGE, J./BALLWIESER, W., Probleme einer rationalen Bilanzpolitik, S. 511 f.; PFLEGER, G., Die neue Praxis der Bilanzpolitik, S. 21; KROG, M., Rechnungslegungspolitik im internationalen Vergleich, S. 43-45; HILKE, W., Bilanzpolitik, S. 11; VEIT, K.-R., Bilanzpolitik, S. 3-8; ZIESEMER, S., Rechnungslegungspolitik in IAS-Abschlüssen, S. 11; DETERT, K., Bilanzpolitik bei der Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS, S. 46 f.; BUSSE VON COLBE, W./CRASSEL, N./PELENS, B., Lexikon des Rechnungswesens, S. 107-113 sowie ausführlich SCHEREN, M., Konzernabschlußpolitik und HINZ, M., Sachverhaltsgestaltungen im Rahmen der Jahresabschlußpolitik.

³¹⁸ Vgl. SCHIRMEISTER, R./SIEBOLD, K., Aufdeckung von Bilanzmanipulationen, S. 505.

prozess gerichtet sein.³¹⁹ Sie kann aber auch dazu genutzt werden, die Abschlussadressaten besser zu informieren.³²⁰ Zudem wird bei gezielten und rechtlich zulässigen Maßnahmen der Gestaltung des Abschlusses zwischen Sachverhaltsgestaltungen und der gezielten Ausübung von Wahlrechten zur Abbildung von bestehenden Sachverhalten unterschieden. Hierbei werden Sachverhaltsgestaltungen als reale Bilanzpolitik und die Ausübung von Wahlrechten als buchmäßige Bilanzpolitik bezeichnet.³²¹

412. Instrumente der Bilanzpolitik

Die unterschiedlichen Maßnahmen der Bilanzpolitik werden auch als Instrumente der Bilanzpolitik bezeichnet. Über die Unterscheidung in Sachverhaltsgestaltungen und die gezielte Darstellung von Sachverhalten hinaus werden die Instrumente der Bilanzpolitik weiter unterschieden. Hierbei ergeben sich Möglichkeiten zur Gestaltung der Darstellung von bestehenden Sachverhalten aus Wahlrechten und Ermessensspielräumen in den Rechnungslegungsvorschriften.

Kann der Abschlussersteller bei der Abbildung eines Sachverhaltes zwischen mehreren Alternativen wählen, die abgrenzbar sind und sich gegenseitig ausschließen, dann liegt ein explizites Wahlrecht vor.³²² Gründe für die Gewährung von Wahlrechten können Vereinfachungen, die Vermeidung unnötiger Kosten, Kompromisslösungen oder steuerliche Aspekte sein.³²³

Ermessensspielräume werden dagegen nicht explizit gewährt, sondern ergeben sich bei der Aufstellung des Abschlusses dadurch, dass es nicht möglich ist, die

³¹⁹ Vgl. SCHIPPER, K., Commentary on Earnings Management, S. 92; HEALY, P. M./WAHLEN, J. M., Review of the earnings management literature, S. 368; WELLEJUS, L. D., Informationsgehalt manipulierbarer Periodenergebnisse, S. 57-66.

³²⁰ Vgl. SELFHORN, T., Goodwill impairment, S. 86 f.

³²¹ Vgl. WAGENHOFER, A./EWERT, R., Externe Unternehmensrechnung, S. 267.

³²² Vgl. BAUER, J., Rechnungspolitik, S. 66; PFLEGER, G., Die neue Praxis der Bilanzpolitik, S. 33.

³²³ Vgl. STREIM, H., Wahlrechte, Sp. 2156 f.

Realität umfassend und eindeutig zu normieren.³²⁴ Ermessensspielräume ergeben sich in jedem Rechnungslegungssystem.³²⁵ Sie können in Verfahrens- und Individualspielräume unterschieden werden.

Ist das Verfahren zur Ermittlung der Bilanzwerte nicht durch Detailregelungen festgelegt und kann der Bilanzierende selbst ein Verfahren bestimmen, dann handelt es sich um einen Verfahrensspielraum. Indes kann dieser Spielraum nur bei dem erstmaligen Auftreten des Sachverhaltes oder bei einer späteren Verfahrensänderung genutzt werden. Ein solcher Verfahrensspielraum besteht bezüglich der Abschreibungsmethode bei zeitlich begrenzt nutzbaren Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens. Für diese fordert der Gesetzgeber in § 253 Abs. 3 Sätze 1 und 2 HGB planmäßige Abschreibungen über die Nutzungsdauer. Da der Gesetzgeber hier keine detaillierte Regelung geschaffen hat, können Anlagen wie Maschinen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung linear, degressiv oder leistungsabhängig abgeschrieben werden.³²⁶ Verfahrensspielräume unterscheiden sich in ihrer Wirkung kaum von explizit gewährten Wahlrechten und werden deshalb auch faktische Wahlrechte genannt.³²⁷

Da im Abschluss künftige sowie unsichere Sachverhalte abgebildet werden müssen und der Bilanzierende nicht immer über vollständige Informationen verfügt, bestehen Individualspielräume. So ist bspw. der nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB anzusetzende Erfüllungsbetrag einer Rückstellung unsicher. Ebenso ist die nach § 253 Abs. 3 Sätze 1 und 2 HGB der Abschreibung abnutzbarer Vermögensgegenstände zugrunde zu legende Nutzungsdauer unsicher. Hierbei bestehen individuell nutzbare Ermessensspielräume. Darüber hinaus fasst der Gesetzgeber die Regelungen

³²⁴ Vgl. PFLEGER, G., Die neue Praxis der Bilanzpolitik, S. 34.

³²⁵ Vgl. KÜTING, K./WEBER, C.-P., Internationale Bilanzierung, S. 63-241; HOFMANN, R., Internationaler Vergleich der materiellen bilanzpolitischen Möglichkeiten, S. 44-241.

³²⁶ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, S. 263 f.

³²⁷ Vgl. KUßMAUL, H./LUTZ, R., Instrumente der Bilanzpolitik, S. 401; VEIT, K.-R., Bilanzpolitik, S. 7; DETERT, K., Bilanzpolitik bei der Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS, S. 50.

in allgemeine Rechtsbegriffe, welche der Bilanzierende zu interpretieren hat.³²⁸ Hieraus ergeben sich für den Bilanzierenden wiederum Ermessensspielräume.

Individualspielräume können im Gegensatz zu Verfahrensspielräumen und expliziten Wahlrechten in jedem Geschäftsjahr erneut ausgeübt werden. Da sich die den individuellen Einschätzungen zugrunde liegenden Faktoren regelmäßig ändern können, ist es dem Bilanzierenden möglich, seine individuellen Einschätzungen regelmäßig anzupassen. Individualspielräume sind somit als Instrument der Bilanzpolitik flexibel einzusetzen und darüber hinaus für die Abschlussadressaten nicht erkennbar.³²⁹

Die Abgrenzung von Verfahrens- und Individualspielräumen ist indes teilweise schwierig. So hängt die Auswahl der Abschreibungsmethode von der individuellen Einschätzung des Bilanzierenden ab. Ebenso sind Verfahrensspielräume bspw. durch individuelle Einschätzungen der in die Verfahren eingehenden Parameter beeinflusst.³³⁰

Zur Gestaltung seiner Bilanzpolitik stehen dem Bilanzierenden Wahlrechte und Ermessensspielräume bei Ansatz-, Bewertungs- und Ausweissvorschriften zur Verfügung. Hierbei wird Bilanzpolitik mithilfe der Instrumente bezüglich Ansatz- und Bewertungsvorschriften als materielle Bilanzpolitik bezeichnet.³³¹ Materielle bilanzpolitische Maßnahmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage betragsmäßig beeinflussen.³³² Bilanzpolitische Maßnahmen bei Ausweissvorschriften werden als formelle Bilanzpolitik bezeichnet. Hierunter werden neben der Gestaltung von Bilanz und GuV auch die Gestaltung von Anhang und Lagebericht verstanden. Da nur mit der materiellen Bilanzpolitik ein be-

³²⁸ Vgl. KUßMAUL, H./LUTZ, R., Instrumente der Bilanzpolitik, S. 401.

³²⁹ Vgl. PFLEGER, G., in: Handbuch der Bilanzierung, Bilanzpolitik, Rn. 29.

³³⁰ Vgl. FUCHS, M., Jahresabschlusspolitik, S. 28.

³³¹ Vgl. PFLEGER, G., Die neue Praxis der Bilanzpolitik, S. 22; VEIT, K.-R., Bilanzpolitik, S. 6 f.

³³² Vgl. KUßMAUL, H./LUTZ, R., Instrumente der Bilanzpolitik, S. 400.

tragsmäßiger Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausgeübt werden kann, wird ihr eine größere Bedeutung beigemessen.³³³

Über die Maßnahmen zur Darstellung bestehender Sachverhalte hinaus umfasst die Bilanzpolitik im weiteren Sinne auch Maßnahmen zu Sachverhaltsgestaltungen. Hierunter fallen alle vor dem Abschlussstichtag zur Beeinflussung des Abschlusses einsetzbaren Gestaltungen von Sachverhalten.³³⁴ Hierbei kann der Bilanzierende auch die Absicht verfolgen, für seinen Abschluss Wahlrechte und Ermessensspielräume nutzen zu können.³³⁵ Außerdem sind Sachverhaltsgestaltungen für die Abschlussadressaten meist nicht erkennbar.³³⁶ Es werden drei Formen von Sachverhaltsgestaltungen unterschieden:³³⁷

- Die Verschiebung von Sachverhalten vor oder nach den Abschlussstichtag, wie ein späteres Absetzen von Erzeugnissen.
- Maßnahmen vor dem Bilanzstichtag, welche nach dem Bilanzstichtag wieder rückgängig gemacht werden, wie die Rückzahlung eines Kredites vor dem Bilanzstichtag und die Aufnahme eines neuen Kredites nach dem Bilanzstichtag.
- Maßnahmen, die nach dem Abschlussstichtag nicht oder kaum rückgängig gemacht werden können, wie das Eingehen von Leasing- oder Factoring-Verhältnissen.

Über die im Einzelabschluss möglichen Sachverhaltsgestaltungen hinaus bestehen in einem Konzern weitere Möglichkeiten, Sachverhalte zu gestalten, wie eine Beeinflussung der Ergebnisse der verbundenen Unternehmen durch Konzernver-

³³³ Vgl. WÖHE, G., Bilanzierung und Bilanzpolitik, S. 62.

³³⁴ Vgl. KÜTING, K./WEBER, C.-P., Internationale Bilanzierung, S. 21; OSSADNIK, W., Rechnungslegungspolitik, S. 168.

³³⁵ Vgl. HINZ, M., Sachverhaltsgestaltungen im Rahmen der Jahresabschlußpolitik, S. 69.

³³⁶ Vgl. KÜTING, K./KAISER, T., Bilanzpolitik in der Unternehmenskrise, S. 10.

³³⁷ Vgl. KÜTING, K./WEBER, C.-P., Internationale Bilanzierung, S. 22; FUCHS, M., Jahresabschlusspolitik, S. 24.

rechnungspreise.³³⁸ Ebenso können die Konzernabschlusspflicht und der Konsolidierungskreis beeinflusst werden.³³⁹

42 Bilanzpolitische Implikationen latenter Steuern

421. Ansatz aktiver latenter Steuern

Der Ansatz des Überhanges aktiver latenter Steuern hat bilanzpolitische Vorteile. So ist mit diesem der Ausweis eines höheren Eigenkapitals verbunden.³⁴⁰ Zudem wird im Jahr der Bildung der aktiven latenten Steuern ein höheres Jahresergebnis ausgewiesen. Die Folge hiervon kann ein verbessertes Rating sein, indes werden die aktiven latenten Steuern von Banken bei der Bilanzanalyse häufig eliminiert.³⁴¹

³³⁸ Vgl. GÜNKEL, M., Prüfung der steuerlichen Verrechnungspreise.

³³⁹ Vgl. HINZ, M., Sachverhaltsgestaltungen im Rahmen der Jahresabschlußpolitik, S. 375-382 sowie 382-387.

³⁴⁰ HOFFMANN/LÜDENBACH erwarten deshalb, dass die Bilanzierenden den Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern aktivieren werden, vgl. HOFFMANN, W.-D./LÜDENBACH, N., Steuerlatenzrechnung nach dem BilMoG, S. 1483. Dagegen werden die Überhänge der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern nach SPINGLER tendenziell nicht aktiviert, vgl. SPINGLER, M., Latente Steuern, S. 1025. Bei der Untersuchung in dieser Arbeit ist die Ausübung des Aktivierungswahlrechtes im Einzelabschluss aus 97 der 200 betrachteten Konzernabschlüsse ablesbar. Von diesen 97 Unternehmen üben 35 Unternehmen das Aktivierungswahlrecht aus und 62 Unternehmen üben dieses nicht aus, vgl. Abschnitt 53.

³⁴¹ Vgl. MASSENBERG, H.-J./BORCHARDT, A., Rating und Rechnungslegung im Mittelstand, S. 352; HENNRICHS, J., Stellungnahme zum Regierungsentwurf, S. 9.

Abbildung 6 verdeutlicht die Auswirkung des Ansatzwahlrechtes aus dem Einzelabschluss (EA) auf den Konzernabschluss (KA) bei einem Bruttoausweis im Einzelabschluss und im Konzernabschluss. Hierfür sind beispielhaft gewählte aktive latente Steuern (akt. lat. St.) i. H. v. 2 GE und passive latente Steuern (pass. lat. St.) i. H. v. 1 GE im Einzelabschluss sowie aktive latente Steuern i. H. v. 4 GE und passive latente Steuern i. H. v. 5 GE im Konzernabschluss (davon 2 GE bzw. 4 GE aus der Konzernabschlusserstellung) dargestellt:

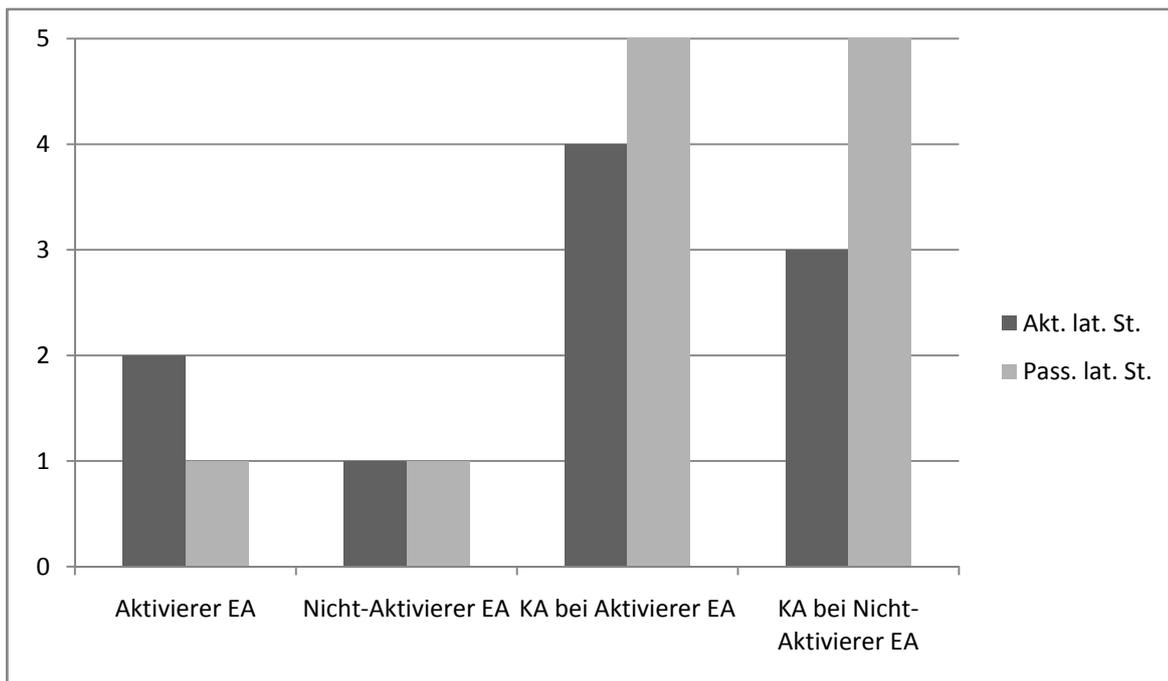


Abbildung 6: Auswirkung des Ansatzwahlrechtes aus dem Einzelabschluss auf den Konzernabschluss bei einem Bruttoausweis im Einzelabschluss und im Konzernabschluss

Für die Konzernabschlussadressaten wird regelmäßig nicht ersichtlich sein, in welcher Höhe ein Überhang aktiver latenter Steuern auf Einzelabschlussebene angesetzt wurde, wenn zur Ausübung des Aktivierungswahlrechtes überhaupt Angaben gemacht werden. Die Konzernabschlussadressaten sind somit im Fall der Ausübung des Aktivierungswahlrechtes nicht in der Lage, die aktiven latenten Steuern genau um die hier gewählte 1 GE zu vermindern. Würden die Abschlussadressaten nur bruttoausweisende Unternehmen betrachten, könnten einheitlich die aktiven latenten Steuern eliminiert werden und es ergäben sich vergleichbare passive la-

tente Steuern. Diese Möglichkeit bietet sich bei dem häufiger anzutreffenden Nettoausweis indes nicht, wie im Folgenden erläutert wird.³⁴²

Abbildung 7 verdeutlicht die Auswirkung des Ansatzwahlrechtes aus dem Einzelabschluss (EA) auf den Konzernabschluss (KA) bei einem Nettoausweis im Einzelabschluss und im Konzernabschluss. Hierfür wird auf die Werte aus dem obigen Zahlenbeispiel zurückgegriffen. Nach Saldierung verbleiben hier aktive latente Steuern (akt. lat. St.) i. H. v. 1 GE bzw. 0 GE im Einzelabschluss sowie passive latente Steuern (pass. lat. St.) i. H. v. 1 GE bzw. 2 GE im Konzernabschluss:

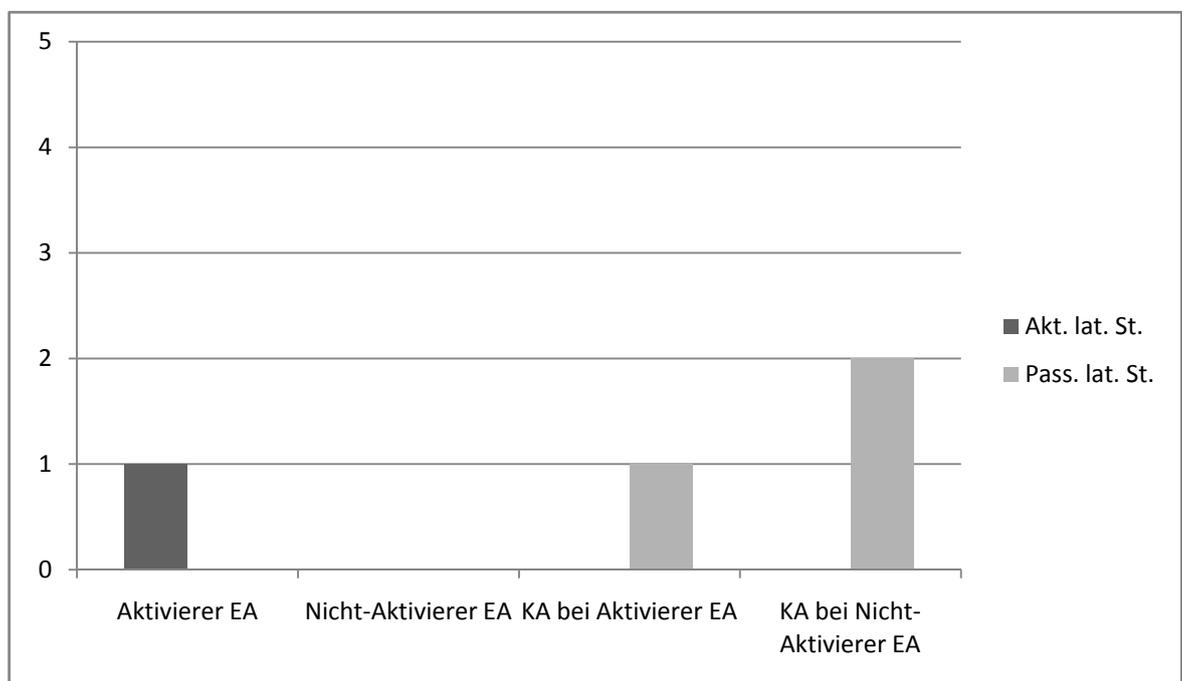


Abbildung 7: Auswirkung des Ansatzwahlrechtes aus dem Einzelabschluss auf den Konzernabschluss bei einem Nettoausweis im Einzelabschluss und im Konzernabschluss

Bei Betrachtung des Konzernabschlusses ergeben sich hier je nach Ausübung des Ansatzwahlrechtes im Einzelabschluss zwei unterschiedliche Werte für die passiven latenten Steuern. Folglich müssen selbst bei Angaben zur Ausübung des An-

³⁴² Von den hier untersuchten Unternehmen saldieren 71,9 % aktive und passive latente Steuern, vgl. Abschnitt 53.

satzwahlrechtes sämtliche latenten Steuern eliminiert werden, um Konzernabschlüsse vergleichbar zu machen.

Durch die Aktivierung des Überhanges aktiver latenter Steuern werden allerdings nicht alle bilanzanalytischen Kennzahlen positiv beeinflusst. Einerseits verbessern sich durch das höhere Eigenkapital bspw. die Eigenkapitalquote (Eigenkapital/Gesamtkapital), die Fremdkapitalquote (Fremdkapital/Gesamtkapital) sowie der statische Verschuldungsgrad (Eigenkapital/Fremdkapital). Andererseits verringert sich durch das höhere Gesamtkapital bspw. die Umlaufintensität (Umlaufvermögen/Gesamtkapital), wenn die latenten Steuern nicht vereinfachend dem Umlaufvermögen zugerechnet werden.³⁴³ Die Eigenkapitalrentabilität (Jahresergebnis/durchschnittliches Eigenkapital)³⁴⁴ sowie die Umsatzrentabilität (Jahresergebnis/Umsatzerlöse) werden im Jahr der Bildung aktiver latenter Steuern positiv beeinflusst und im Jahr der Auflösung negativ. In Perioden, in denen sich der Bestand aktiver latenter Steuern nicht verändert oder die aktiven latenten Steuern erfolgsneutral erfasst werden, verschlechtert sich c. p. die Eigenkapitalrentabilität durch das im Zuge der Aktivierung latenter Steuern gestiegene Eigenkapital.³⁴⁵

Zudem ist die Aktivierung des Überhanges aktiver latenter Steuern aus bilanzpolitischer Sicht unvorteilhaft, wenn die aktiven latenten Steuern in Unternehmenskrisen nicht mehr werthaltig sind und erfolgswirksam aufgelöst werden müssen. Die in diesem Fall zu erfassenden latenten Steueraufwendungen würden das Ergebnis nach Steuern weiter verschlechtern.³⁴⁶

Bei der erstmaligen Aktivierung des Überhanges aktiver latenter Steuern ist somit abzuwägen, ob die bilanzpolitischen Vorteile der Aktivierung und die zusätzlichen

³⁴³ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzanalyse, S. 90.

³⁴⁴ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzanalyse, S. 363; KÜTING, K./WEBER, C.-P., Die Bilanzanalyse, S. 327.

³⁴⁵ Vgl. HERZIG, N./FUHRMANN, S., Handbuch latente Steuern im Einzelabschluss, S. 139. Zur Interpretation der Kennzahlen vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzanalyse, S. 193-503.

³⁴⁶ Vgl. HERZIG, N./FUHRMANN, S., Handbuch latente Steuern im Einzelabschluss, S. 140. Zu den Ansatzvoraussetzungen aktiver latenter Steuern vgl. Abschnitt 213.

Informationen für die Abschlussadressaten durch die Aktivierung die bilanzpolitischen Nachteile der Aktivierung überwiegen.³⁴⁷ Diese Überlegung ist vor allem vor dem Hintergrund des in § 246 Abs. 3 Satz 1 HGB kodifizierten Stetigkeitsgebotes von Bedeutung, dem die Ausübung des Aktivierungswahlrechtes für den Überhang aktiver latenter Steuern gemäß DRS 18.16 unterliegt.³⁴⁸ Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die Aktivierung des Überhanges aktiver latenter Steuern neben dem Mehraufwand durch die zusätzlich zu erfassenden Buchungen auch einen Mehraufwand bei der Ermittlung der latenten Steuern bedeuten kann.³⁴⁹

422. Saldierung latenter Steuern

Die Saldierung der aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern hat den bilanzpolitischen Vorteil, dass hiermit der Ausweis eines geringeren Gesamtkapitals verbunden ist, woraus bspw. eine höhere Eigenkapitalquote folgt. Ebenso werden Renditekennzahlen durch das resultierende geringere Gesamtkapital positiv beeinflusst. Die Folge kann, wie schon bei der Aktivierung des Überhanges aktiver latenter Steuern, ein verbessertes Rating sein. Hierbei ist allerdings wiederum zu bedenken, dass zumindest die aktiven latenten Steuern bei der Bilanzanalyse durch Banken häufig eliminiert werden.³⁵⁰

Werden die ausgewiesenen aktiven latente Steuern bei der Bilanzanalyse eliminiert, müssen die aktiven latenten Steuern zunächst mit den passiven latenten Steuern saldiert werden, um eine Vergleichbarkeit von Abschlüssen, in denen latente Steuern saldiert ausgewiesen werden, mit Abschlüssen, in denen latente Steuern unsaldiert ausgewiesen werden, zu ermöglichen.

³⁴⁷ Zu den durch die Bilanzierung latenter Steuern für die Abschlussadressaten bereitgestellten Informationen vgl. Abschnitt 11 sowie Abschnitt 231.

³⁴⁸ Zur Beachtung des Stetigkeitsgebotes bei der Ausübung des Aktivierungswahlrechtes für den Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern vgl. HERZIG, N./FUHRMANN, S., Handbuch latente Steuern im Einzelabschluss, S. 137 f. m. w. N.

³⁴⁹ Vgl. hierzu Abschnitt 214.

³⁵⁰ Vgl. hierzu Abschnitt 421.

Abbildung 8 verdeutlicht die Auswirkung des Saldierungswahlrechtes aus dem Einzelabschluss (EA) auf den Konzernabschluss (KA) bei Vorliegen eines Aktivüberhanges latenter Steuern. Hierfür sind beispielhaft gewählte aktive latente Steuern (akt. lat. St.) i. H. v. 2 GE und passive latente Steuern (pass. lat. St.) i. H. v. 1 GE im Einzelabschluss sowie aktive latente Steuern i. H. v. 5 GE und passive latente Steuern i. H. v. 4 GE im Konzernabschluss (davon jeweils 3 GE aus der Konzernabschlusserstellung) dargestellt:

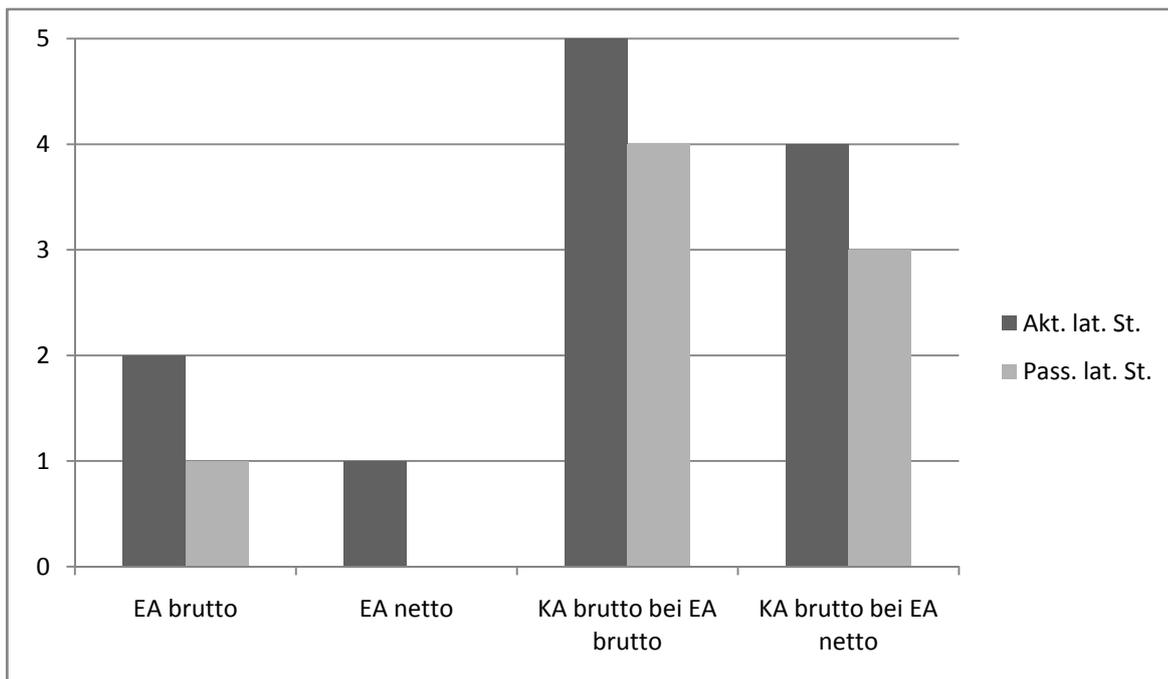


Abbildung 8: Auswirkung des Saldierungswahlrechtes aus dem Einzelabschluss auf den Konzernabschluss bei Vorliegen eines Aktivüberhanges latenter Steuern im Einzelabschluss und einem Bruttoausweis im Konzernabschluss

Für die Konzernabschlussadressaten wird regelmäßig nicht ersichtlich sein, in welcher Höhe aktive und passive latente Steuern auf Einzelabschlussebene saldiert wurden, wenn zur Ausübung des Saldierungswahlrechtes im Einzelabschluss überhaupt Angaben gemacht werden. Die Konzernabschlussadressaten sind somit im Fall des Nettoausweises latenter Steuern aus den Einzelabschlüssen bei gleichzeitigem Bruttoausweis latenter Steuern aus der Konzernabschlusserstellung nicht in der Lage, den Bruttoausweis für latente Steuern aus den Einzelabschlüssen

nachzuholen. Somit müssen im Fall des Bruttoausweises im Konzernabschluss selbst bei Angaben zur Ausübung des Saldierungswahlrechtes für die latenten Steuern aus den Einzelabschlüssen die latenten Steuern saldiert werden, um Abschlüsse vergleichbar zu machen.

Im Zuge der Saldierung der aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern werden noch weitere bilanzanalytische Kennzahlen positiv beeinflusst. Neben der Eigenkapitalquote (Eigenkapital/Gesamtkapital) erhöhen sich durch das niedrigere Gesamtkapital bspw. die Umlaufintensität (Umlaufvermögen/Gesamtkapital) sowie die Gesamtkapitalrentabilität ((Jahresergebnis+Fremdkapitalzinsen)/durchschnittliches Gesamtkapital)^{351,352}

Bei der erstmaligen Saldierung der aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern ist somit abzuwägen, ob die bilanzpolitischen Vorteile der Saldierung gegenüber dem Informationsverlust für die Abschlussadressaten durch die Saldierung überwiegen.³⁵³ Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Wahlrecht zur Saldierung der aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern gemäß DRS 18.57 dem Stetigkeitsgebot nach § 265 Abs. 1 Satz 1 HGB unterliegt.³⁵⁴ Weitergehend kann eine Saldierung der aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern neben den vermiedenen Buchungen auch eine weniger aufwändige Ermittlung der latenten Steuern ermöglichen.³⁵⁵

³⁵¹ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzanalyse, S. 375.

³⁵² Vgl. HERZIG, N./FUHRMANN, S., Handbuch latente Steuern im Einzelabschluss, S. 154. Zur Interpretation der Kennzahlen vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzanalyse, S. 193-503.

³⁵³ Zu den durch die Bilanzierung latenter Steuern für die Abschlussadressaten bereitgestellten Informationen vgl. Abschnitt 11 sowie Abschnitt 231.

³⁵⁴ Zur Beachtung des Stetigkeitsgebotes bei der Ausübung des Wahlrechtes, die aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern zu saldieren vgl. HERZIG, N./FUHRMANN, S., Handbuch latente Steuern im Einzelabschluss, S. 155 m. w. N.

³⁵⁵ Vgl. hierzu Abschnitt 214.

423. Bilanzanalytische Aspekte latenter Steuern

Auch aus bilanzanalytischen Überlegungen ergeben sich bilanzpolitische Anreize bei der Ausübung der Wahlrechte. Für den Fall, dass die Abschlussadressaten bei der Kennzahlenbildung die Abschlüsse vollständig um die Effekte aus der Bilanzierung latenter Steuern bereinigen und sie ihre Entscheidungen nur von diesen bereinigten Daten abhängig machen, hat die Ausübung der Wahlrechte keinen Effekt. Die Abschlussersteller könnten dies antizipieren und eine bilanzpolitisch motivierte Ausübung der Wahlrechte mit dem Ziel das Bilanzbild zu verbessern wäre nicht zu beobachten. Da die Abschlussersteller lediglich die zusätzlich vermittelten Informationen gegen den zusätzlichen Erstellungsaufwand abzuwägen hätten.³⁵⁶

³⁵⁶ Vgl. hierzu Abschnitt 421 und Abschnitt 422.

Abbildung 9 verdeutlicht die Auswirkung der Bereinigung um die ausgewiesenen aktiven latenten Steuern bei einem Bruttoausweis sowie bei einem Nettoausweis latenter Steuern auf das Bilanzbild. Hierfür sind beispielhaft gewählte aktive latente Steuern (akt. lat. St.) i. H. v. 2 GE und passive latente Steuern (pass. lat. St.) i. H. v. 1 GE dargestellt:

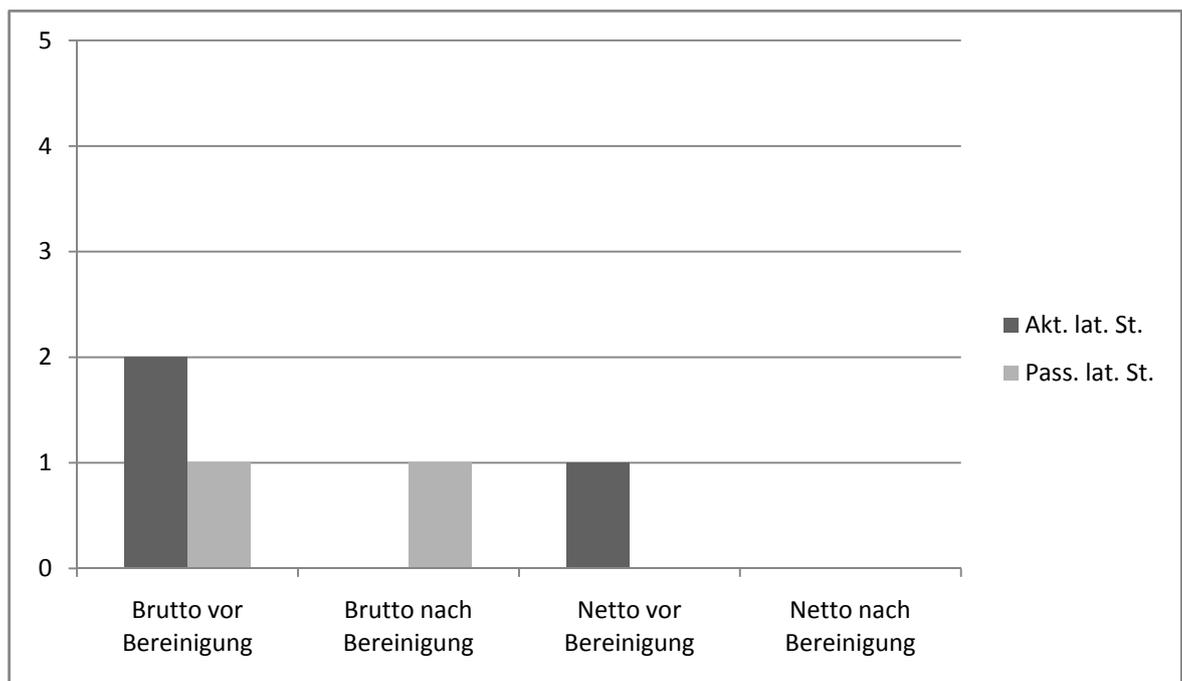


Abbildung 9: Auswirkung der Bereinigung um die ausgewiesenen aktiven latenten Steuern bei einem Bruttoausweis sowie bei einem Nettoausweis latenter Steuern auf das Bilanzbild

Werden die ausgewiesenen aktiven latenten Steuern eliminiert, ohne zuvor aktive und passive latente Steuern zu saldieren, verbleiben hier passive latente Steuern i. H. v. 1 GE. Werden dagegen die aktiven latenten Steuern zunächst mit den passiven latenten Steuern saldiert, verbleiben hier nach der Bereinigung um die ausgewiesenen aktiven latenten Steuern keine passiven latenten Steuern.

Bei der Analyse von Konzernabschlüssen sollten somit sowohl die aktiven als auch die passiven latenten Steuern eliminiert werden, wenn aus den Konzernabschlüssen nicht ersichtlich ist, wie das Ansatzwahlrecht für den Überhang aktiver latenter Steuern im Einzelabschluss nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB und das Wahlrecht

zur Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern im Einzelabschluss nach § 274 Abs. 1 Satz 3 HGB genutzt wurden.³⁵⁷ Werden in diesem Fall die aktiven latenten und die passiven latenten Steuern nicht vollständig eliminiert, sind die Konzernabschlüsse nicht vergleichbar.³⁵⁸

43 Zwischenergebnis

Die Untersuchung der Bilanzpolitik bei der Bilanzierung latenter Steuern konzentriert sich in dieser Arbeit auf die Nutzung expliziter Wahlrechte. Hierbei werden das Wahlrecht zur Aktivierung des Überhanges der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern und das Wahlrecht zur Saldierung der aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern untersucht.³⁵⁹

Im Hinblick auf bilanzpolitische Überlegungen ergeben sich aus der Aktivierung des Überhanges der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern die folgenden Konsequenzen:³⁶⁰

- Der Ansatz des Überhanges aktiver latenter Steuern erhöht das Eigenkapital. Zudem steigt im Jahr der Bildung der aktiven latenten Steuern das Jahresergebnis. Hiermit verbessert sich grundsätzlich ein Großteil der einer Bilanzanalyse zugrunde liegenden Kennzahlen. Somit kann aus dem Ansatz des Überhanges aktiver latenter Steuern ein verbessertes Rating folgen.
- Die Aktivierung des Überhanges aktiver latenter Steuern erhöht das bilanzielle Risiko in dem Sinne, dass sich eine schlechte Ergebnisentwicklung in einer Unternehmenskrise noch zusätzlich durch die erfolgswirksame Auflösung aktiver latenter Steuern verstärkt.

³⁵⁷ Vgl. für mögliche Alternativen zu diesem Vorgehen KRAWITZ, N., Latente Steuern bei der Konzernabschlussanalyse, S. 721 f. m. w. N. Zu den bilanzpolitischen Implikationen aus dem Ansatz aktiver latenter Steuern vgl. Abschnitt 421 und zu den bilanzpolitischen Implikationen aus der Saldierung latenter Steuern vgl. Abschnitt 422.

³⁵⁸ Vgl. hierzu auch Abschnitt 34 sowie Abschnitt 421 und Abschnitt 422.

³⁵⁹ Vgl. zu den Grundlagen der Bilanzpolitik Abschnitt 41.

³⁶⁰ Vgl. hierzu Abschnitt 421.

- Das Wahlrecht zur Aktivierung des Überhanges der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern unterliegt dem Stetigkeitsgebot.

Aus der Saldierung der aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern ergeben sich im Hinblick auf bilanzpolitische Überlegungen die folgenden Konsequenzen:³⁶¹

- Die Saldierung der aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern verringert das Gesamtkapital, wodurch sich grundsätzlich ein Großteil der einer Bilanzanalyse zugrunde liegenden Kennzahlen verbessert. Die Folge hieraus kann ein verbessertes Rating sein.
- Das Wahlrecht zur Saldierung der aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern unterliegt dem Stetigkeitsgebot.

Aus bilanzanalytischen Gesichtspunkten wurden die folgenden Ergebnisse zur Aktivierung des Überhanges der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern und zur Saldierung der aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern erarbeitet:³⁶²

- Im Fall des Bruttoausweises latenter Steuern im Konzernabschluss müssen die Abschlussadressaten die latenten Steuern saldieren, um Konzernabschlüsse vergleichbar zu machen, wenn für die latenten Steuern auf Einzelabschluss-ebene nicht einheitlich der Brutto- oder der Nettoausweis gewählt wurde.
- Vor einer Bereinigung von Einzel- und Konzernabschlüssen um ausgewiesene aktive latente Steuern, müssen diese mit ausgewiesenen passiven latenten Steuern saldiert werden, um Abschlüsse, in denen latente Steuern saldiert ausgewiesen werden, mit Abschlüssen, in denen latente Steuern unsaldiert ausgewiesen werden, vergleichen zu können.

³⁶¹ Vgl. hierzu Abschnitt 422.

³⁶² Vgl. hierzu Abschnitt 423.

- Der bilanzpolitische Vorteil aus der Aktivierung des Überhanges der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern aus den Einzelabschlüssen bleibt grundsätzlich bestehen, wenn die Abschlussadressaten die Konzernabschlüsse nur pauschal um die ausgewiesenen aktiven latenten Steuern bereinigen. Lediglich in dem Ausnahmefall, dass einheitlich im Einzel- und Konzernabschluss die aktiven und passiven latenten Steuern unsaldiert ausgewiesen werden, ist eine Bereinigung der Konzernabschlüsse um die ausgewiesenen aktiven latenten Steuern ausreichend. Somit müssen regelmäßig sowohl die aktiven latenten Steuern als auch die passiven latenten Steuern eliminiert werden, um Konzernabschlüsse vergleichen zu können.

Insgesamt ist sowohl die Sicht des Bilanzerstellers als auch die des Bilanzlesers für die Untersuchung von Motiven bei der Ausübung der Bilanzierungswahlrechte relevant. Aufbauend auf den in diesem und den vorangegangenen Kapiteln herausgearbeiteten Beweggründen zur Nutzung der Wahlrechte, werden im nächsten Kapitel die Einflussfaktoren auf die Ausübung der Wahlrechte empirisch untersucht.

5 Empirische Untersuchung des Bilanzierungsverhaltens von HGB-Bilanzierern bei latenten Steuern

51 Hypothesenbildung

Im folgenden Kapitel werden die in den vorangegangenen Kapiteln entwickelten Anreize bei der Bilanzierung latenter Steuern empirisch untersucht. Um zu überprüfen, welche Einflussfaktoren die Ausübung des Aktivierungs- und Saldierungswahlrechtes latenter Steuern bestimmen, werden zunächst Hypothesen gebildet.

In den Kapiteln II, III und IV wurde herausgearbeitet, dass sich aus der Unterlassung der Aktivierung des Überhanges der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern und aus der Saldierung der aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern Vereinfachungen ergeben. So kann ein Mehraufwand bei der Ermittlung der latenten Steuern ebenso vermieden werden wie zusätzlich zu erfassende Buchungen. Die im Folgenden hergeleiteten Hypothesen (1) bis (4) beruhen im Wesentlichen auf diesen Möglichkeiten der Vereinfachung.³⁶³

Die Ermittlung latenter Steuern könnte bei kleineren Unternehmen einfacher sein, wenn bei diesen weniger Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz vorliegen als bei großen Unternehmen. Indes gilt die Unternehmensgröße allgemein als Indikator für den Umfang der über ein Unternehmen bereitgestellten Informationen, da die Investoren von großen Unternehmen mehr Informationen fordern.³⁶⁴ Zudem werden bei den Abschlusserstellern Skalenerträge bei der Bereitstellung von Informationen erwartet.³⁶⁵ Darüber hinaus stehen großen Unternehmen insgesamt mehr Ressourcen zur Verfügung. Folglich wird vermutet, dass große Unter-

³⁶³ Ausführlich zu den möglichen Vereinfachungen bei der Ermittlung latenter Steuern vgl. Abschnitt 214.

³⁶⁴ Vgl. zur Unternehmensgröße als Einflussfaktor auf die Informationsvermittlung von Unternehmen BAGINSKI, S. P./HASSELL, J. M./KIMBROUGH, M. D., Why Do Managers Explain Their Earnings Forecasts?, S. 11 f.

³⁶⁵ Vgl. KASZNIK, R./LEV, B., To Warn or Not to Warn, S. 124.

nehmen eher dazu in der Lage sind oder eher dazu bereit sind, Ressourcen in die Bilanzierung latenter Steuern zu investieren, um zusätzliche Informationen zu vermitteln oder bilanzpolitische Ziele zu erreichen.

- (1) Je größer ein Unternehmen ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern angesetzt wird.
- (2) Je größer ein Unternehmen ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern unsaldiert ausgewiesen werden.

Die Prüfung bezüglich latenter Steuern könnte bei kleinen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften besser sein, wenn die Prüfungsleistungen und die steuerliche Beratung von denselben Personen angeboten werden.³⁶⁶ Frühere Untersuchungen haben jedoch gezeigt, dass größere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften allgemein eine höhere Prüfungsqualität bieten.³⁶⁷ Folglich könnten Unternehmen, deren Konzernabschlüsse von größeren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft werden, eher damit rechnen, die Bilanzierung der latenten Steuern den Abschlussadressaten gegenüber glaubwürdig vertreten zu können, und somit eher ein Interesse daran haben, latente Steuern zu bilanzieren. Ebenso wird angenommen, dass diese Unternehmen eher dazu fähig sind latente Steuern zu bilanzieren. Diese Annahme basiert auf der Überlegung, dass diese Unternehmen eventuell bessere Schulungen zur Bilanzierung in Anspruch nehmen können. Aus dieser Argumentation heraus ergeben sich die Hypothesen (3) und (4).

³⁶⁶ Prüfungsleistungen und steuerliche Beratung dürfen in Deutschland grundsätzlich von derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angeboten werden. Darüber hinaus darf der Abschlussprüfer im Zuge der Prüfung auf Unzulänglichkeiten hinweisen und Korrekturvorschläge unterbreiten, vgl. MARTEN, K.-U./QUICK, R./RUHNKE, K., *Wirtschaftsprüfung*, S. 160-162.

³⁶⁷ Vgl. zum Einfluss der Größe der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die Prüfungsqualität FRANKEL, R. M./JOHNSON, M. F./NELSON, K. K., *Auditors' Fees for Nonaudit Services and Earnings Management*, S. 83.

- (3) Je größer die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist, die das Unternehmen prüft, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern angesetzt wird.
- (4) Je größer die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist, die das Unternehmen prüft, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern unsaldiert ausgewiesen werden.

Die im Folgenden hergeleiteten Hypothesen ergeben sich aus den in Kapitel IV erarbeiteten bilanzpolitischen Möglichkeiten.³⁶⁸ Zunächst werden hier Hypothesen mit Bezug zu finanzwirtschaftlichen Kennzahlen formuliert (Hypothesen (5) bis (14)).

Durch die Aktivierung des Überhanges der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern sinkt durch das höhere Eigenkapital die Fremdkapitalquote (Fremdkapital/Gesamtkapital). Durch die Saldierung der latenten Steuern in der Bilanz ergibt sich keine Auswirkung auf die Fremdkapitalquote, wenn die passiven latenten Steuern von den Abschlussadressaten zur Kennzahlenberechnung ohnehin mit den aktiven latenten Steuern saldiert werden, wie es in der Literatur inzwischen empfohlen wird.³⁶⁹ Werden die passiven latenten Steuern dagegen vereinfachend dem Fremdkapital zugerechnet, sinkt die Fremdkapitalquote durch die Saldierung der latenten Steuern, da hierdurch das Eigenkapital im Gegensatz zum Fremd- und Gesamtkapital nicht abnimmt.³⁷⁰ Da passive latente Steuern bei der Bilanzanalyse traditionell dem Fremdkapital zugeordnet werden,³⁷¹ wird hier angenommen, dass die Bilanzersteller hier die Möglichkeit sehen, ihre Fremdkapital-

³⁶⁸ Die bilanzpolitischen Möglichkeiten ergeben sich daraus, dass durch die Ausübung der Wahlrechte grundsätzlich ein Großteil der einer Bilanzanalyse zugrunde liegenden Kennzahlen verbessert werden kann, vgl. hierzu Abschnitt 42.

³⁶⁹ Vgl. hierzu KÜTING, K./WEBER, C.-P., Die Bilanzanalyse, S. 92 f., 97 und 99 sowie erläuternd Abschnitt 423.

³⁷⁰ Vgl. hierzu auch Abschnitt 42.

³⁷¹ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzanalyse, S. 94.

quote zu vermindern. Somit kann durch die Ausübung der Wahlrechte das Risiko-profil des Unternehmens beeinflusst werden.³⁷² Deshalb wird erwartet, dass höher verschuldete Unternehmen eher latente Steuern aktivieren und saldieren werden als niedriger verschuldete Unternehmen.

- (5) Je höher die Fremdkapitalquote eines Unternehmens ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern angesetzt wird.
- (6) Je höher die Fremdkapitalquote eines Unternehmens ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern saldiert ausgewiesen werden.

Vor allem von Kreditinstituten werden bei der Kreditvergabe Financial Covenants eingesetzt. Mit Financial Covenants verpflichtet sich ein Unternehmen grundsätzlich dazu, vereinbarte Kennzahlen einzuhalten.³⁷³ ABOODY/LEV verwenden als Proxy für die Strenge von Financial Covenants das Verhältnis der langfristigen Finanzverbindlichkeiten zum Eigenkapital.³⁷⁴ Zudem konnten BEATTY/WEBER für kapitalmarktorientierte Unternehmen in den USA einen positiven Zusammenhang zwischen der Finanzierung über Bankkredite und ergebnisverbessernden Wahlrechtsausübungen nachweisen.³⁷⁵ Folglich wird hier angenommen, dass Unternehmen, die in hohem Maße durch Kreditinstitute finanziert sind, ein größeres

³⁷² Vgl. CAZAVAN-JENY, A./JEANJEAN, T./JOOS, P., Accounting choice and future performance, S. 148.

³⁷³ Vgl. CRONE, A./WERNER, H., Modernes Sanierungsmanagement, S. 171.

³⁷⁴ Vgl. ABOODY, D./LEV, B., The Value Relevance of Intangibles, S. 169.

³⁷⁵ Vgl. BEATTY, A./WEBER, J., The Effects of Debt Contracting on Voluntary Accounting Method Changes.

Interesse daran haben, ein möglichst positives Bilanzbild zu erzeugen.³⁷⁶ Somit wird erwartet, dass diese Unternehmen eher latente Steuern aktivieren werden.

- (7) Je größer das Verhältnis der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum Gesamtkapital eines Unternehmens ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern angesetzt wird.

Die besondere Bedeutung von Finanzkennzahlen bei stark über Banken finanzierten Unternehmen könnte von einer allgemein hohen Bedeutung der Vermittlung von Informationen begleitet sein. So lassen sich Banken zur Risikofrüherkennung in der Regel besondere Informationsrechte zusichern. Financial Covenants verpflichten ein Unternehmen neben der Einhaltung von bestimmten Kennzahlen auch dazu, den Vertragspartner über diese Kennzahlen zu informieren.³⁷⁷ Hierbei werden Kreditinstitute von Unternehmen vor allem über Jahresabschlusszahlen und über unterjährige Ergebniszahlen informiert. Dies wird in der empirischen Studie von SEGBERS/SIEMES deutlich. Bei der Untersuchung des Kommunikationsverhaltens von 3.500 mittelständischen Unternehmen gegenüber ihren Banken wurde unter anderem festgestellt, dass fast alle Unternehmen Jahresabschlusszahlen und dreiviertel der Unternehmen unterjährige Ergebniszahlen an ihre Banken berichten. Dagegen übermitteln nur 20 % bis 40 % der Unternehmen weiterführende Angaben an ihre Banken.³⁷⁸

Durch die Fokussierung der Informationsvermittlung auf das Rechnungswesen könnte von Seiten der Banken gefordert werden, möglichst viele Informationen

³⁷⁶ Zur Bedeutung des Bilanzbildes im Kreditvergabeprozess vgl. VATER, H., Steuerung der Rating-Einstufung.

³⁷⁷ Vgl. CRONE, A./WERNER, H., Modernes Sanierungsmanagement, S. 170 f.

³⁷⁸ Vgl. SEGBERS, K./SIEMES, A., Kommunikation mittelständischer Unternehmen mit Banken, S. 234 und 236.

durch die Bilanzierung zu erfassen. Hieraus könnte für die Bilanzierung latenter Steuern folgen, dass ein Bruttoausweis bevorzugt wird. Dieser bietet den besten Einblick in die Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens, da die zu erwartenden Steueransprüche und Steuerschulden sowie die zugehörigen Ergebniseffekte absehbar sind.³⁷⁹

Darüber hinaus könnten Banken für Zwecke der Bilanzanalyse an latenten Steuern interessiert sein. Generell sollten latente Steuern für einen Vergleich von Konzernabschlüssen zwar eliminiert werden,³⁸⁰ in der Vergangenheit wurden passive latente Steuern bei der Bilanzanalyse allerdings berücksichtigt.³⁸¹ So könnten die von Banken häufig verwendeten Bilanzratingtools unter Berücksichtigung passiver latenter Steuern entwickelt worden sein. In diesem Fall müssten auch bei Nutzung dieser Tools die latenten Steuern solange berücksichtigt werden bis die Tools angepasst wurden.³⁸²

Andererseits könnte analog zur Hypothese (6) vermutet werden, dass die Bilanzersteller durch die Saldierung der latenten Steuern ihre Fremdkapitalquote vermindern und ihre Eigenkapitalquote erhöhen wollen. Hierzu könnten stark über Banken finanzierte Unternehmen aufgrund der Financial Covenants einen besonderen Anreiz haben. Indes könnten die Banken dies antizipieren und einen Bruttoausweis latenter Steuern fordern.

Unter Abwägung der genannten Argumente wird hier erwartet, dass Unternehmen, die in hohem Maße durch Kreditinstitute finanziert sind, einen größeren Anreiz haben, zusätzliche Informationen zu latenten Steuern in ihren Abschlüssen

³⁷⁹ Vgl. hierzu Abschnitt 231.

³⁸⁰ Vgl. hierzu Abschnitt 423.

³⁸¹ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzanalyse, S. 94.

³⁸² Vgl. BAETGE, J./MELCHER, T./CELIK, A., Bilanzratings nach BilMoG, S. 168.

bereit zu stellen. Deshalb wird erwartet, dass diese Unternehmen latente Steuern eher unsaldiert ausweisen.

- (8) Je größer das Verhältnis der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum Gesamtkapital eines Unternehmens ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern unsaldiert ausgewiesen werden.

Durch die Aktivierung des Überhanges aktiver latenter Steuern verringert sich durch das höhere Gesamtkapital die Umlaufintensität (Umlaufvermögen/Gesamtkapital), wenn die latenten Steuern nicht vereinfachend dem Umlaufvermögen zugerechnet werden. Dagegen erhöht sich die Umlaufintensität im Zuge einer Saldierung der aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern durch das niedrigere Gesamtkapital. Eine niedrigere Umlaufintensität deutet auf eine unflexible Vermögensstruktur hin und wird allgemein mit Risiken in Verbindung gebracht.³⁸³ Andererseits zeugt eine niedrigere Umlaufintensität von einem effizienten Working Capital-Management, welches indes wiederum mit erhöhten Risiken verbunden ist, da der Bestand an Vorräten, Forderungen und liquiden Mitteln gering gehalten wird.³⁸⁴ Hier wird vermutet, dass Unternehmen mit einer niedrigen Umlaufintensität einen Überhang aktiver latenter Steuern eher nicht ansetzen und aktive latente Steuern eher mit passiven latenten Steuern saldieren werden, um weniger risikobehaftet zu erscheinen.

- (9) Je niedriger die Umlaufintensität eines Unternehmens ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern angesetzt wird.

³⁸³ Vgl. PENMAN, S. H., *Financial statement analysis and security valuation*, S. 653.

³⁸⁴ Zum Working Capital vgl. CRONE, A./WERNER, H., *Modernes Sanierungsmanagement*, S. 135-141; PERRIDON, L./RATHGEBER, A. W./STEINER, M., *Finanzwirtschaft der Unternehmung*, S. 153-155, 229 sowie 604 f.

- (10) Je niedriger die Umlaufintensität eines Unternehmens ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern saldiert ausgewiesen werden.

Im Jahr der Bildung aktiver latenter Steuern wird die Gesamtkapitalrentabilität $((\text{Jahresergebnis} + \text{Fremdkapitalzinsen}) / \text{durchschnittliches Gesamtkapital})$ ³⁸⁵ eines Unternehmens gesteigert, da latente Steuern grundsätzlich erfolgswirksam gebildet werden.³⁸⁶ Im Jahr der Auflösung wird diese dagegen gemindert. In Perioden, in denen sich der Bestand aktiver latenter Steuern nicht verändert oder die aktiven latenten Steuern erfolgsneutral erfasst werden, verschlechtert sich c. p. die Gesamtkapitalrentabilität durch das im Zuge der Aktivierung latenter Steuern gestiegene Eigenkapital.³⁸⁷ Folglich wird hier angenommen, dass unrentable Unternehmen auf eine Aktivierung latenter Steuern verzichten, um nicht noch unrentabler zu erscheinen.

- (11) Je niedriger die Gesamtkapitalrentabilität eines Unternehmens ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern angesetzt wird.

Durch die Saldierung der aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern wird das Gesamtkapital gemindert, wodurch sich die Gesamtkapitalrentabilität erhöht. Deshalb wird angenommen, dass unrentable Unternehmen versuchen werden durch die Saldierung rentabler zu erscheinen.

³⁸⁵ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzanalyse, S. 363; KÜTING, K./WEBER, C.-P., Die Bilanzanalyse, S. 327.

³⁸⁶ Vgl. hierzu Abschnitt 212 und Abschnitt 232.

³⁸⁷ Vgl. HERZIG, N./FUHRMANN, S., Handbuch latente Steuern im Einzelabschluss, S. 139. Zur Interpretation der Kennzahlen vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzanalyse, S. 193-503.

(12) Je niedriger die Gesamtkapitalrentabilität eines Unternehmens ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern saldiert ausgewiesen werden.

Darüber hinaus wird bei den Hypothesen (13) und (14) das Verhältnis des Wachstums der Umsatzerlöse zu den Umsatzerlösen der Vorperiode als Wachstumsvariable betrachtet. Diese Wachstumsvariable wird auch in der Insolvenzprognose häufig verwendet, um Risiken zu erkennen.³⁸⁸ Deshalb wird angenommen, dass Unternehmen mit einer schlechten Umsatzentwicklung versuchen werden ihr allgemeines Bilanzbild zu verbessern.³⁸⁹ Der Ansatz des Überhanges aktiver latenter Steuern verbessert durch den Ausweis eines höheren Eigenkapitals grundsätzlich das Bilanzbild. Dieses wird auch bei Saldierung aktiver und passiver latenter Steuern generell verbessert, da sich durch das verminderte Gesamtkapital bspw. eine höhere Eigenkapitalquote und verbesserte Renditekennzahlen ergeben.³⁹⁰

(13) Je kleiner das Verhältnis des Wachstums der Umsatzerlöse zu den Umsatzerlösen der Vorperiode eines Unternehmens ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern angesetzt wird.

(14) Je kleiner das Verhältnis des Wachstums der Umsatzerlöse zu den Umsatzerlösen der Vorperiode eines Unternehmens ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern saldiert ausgewiesen werden.

³⁸⁸ Vgl. BAETGE, J./MELCHER, T./CELIK, A., Bilanzratings nach BilMoG, S. 159; KÜTING, K./WEBER, C.-P., Die Bilanzanalyse, S. 410 und 413.

³⁸⁹ Zur Verwendung von Wachstumskennzahlen in der Accounting Choice-Forschung vgl. bspw. GHICAS, D. C., Determinants of Actuarial Cost Method Changes, S. 390 und LEE, T. A./INGRAM, R. W./HOWARD, T. P., Earnings and Operating Cash Flow as Indicators of Financial Reporting Fraud, S. 767.

³⁹⁰ Vgl. hierzu Abschnitt 42.

Weitergehend werden bei den Hypothesen (15) bis (22) Erwartungen bezüglich des bilanzpolitischen Verhaltens bei der Bilanzierung latenter Steuern unabhängig von finanzwirtschaftlichen Kennzahlen formuliert.

Die Aktualität von Informationen hat einen Einfluss darauf, wie stark der Markt auf diese reagiert.³⁹¹ Besonders wichtig ist der Zeitpunkt der Berichterstattung, wenn insgesamt wenige Informationen bereitgestellt werden und diese regelmäßig relativ spät nach dem Bilanzstichtag verfügbar sind.³⁹² Da dies auf die in dieser Arbeit betrachteten mittelständischen Unternehmen zutrifft, könnten vor allem Unternehmen mit einem besonderen Interesse daran, Informationen über ihren Abschluss zu vermitteln, auch ein Interesse an der frühzeitigen Veröffentlichung ihrer Abschlüsse haben.³⁹³ So könnten bspw. Unternehmen, die über Banken finanziert sind, möglichst viele Informationen in ihren Abschlüssen abbilden und sich möglichst positiv darstellen sowie ihre Abschlüsse möglichst schnell erstellen. Abschlüsse, die früher fertiggestellt werden und das Unternehmen möglichst positiv darstellen, könnten tendenziell auch früher veröffentlicht werden.

Der Abschlussadressat kann dem Abschluss die meisten Informationen zu latenten Steuern entnehmen, wenn diese unsaldiert ausgewiesen werden und ein Überhang aktiver latenter Steuern angesetzt wird. Hierbei ist zur Ermittlung der latenten Steuern die aufwendige Einzeldifferenzenbetrachtung anzuwenden.³⁹⁴ Somit könnten sich eher Unternehmen mit einem leistungsfähigen Rechnungswesen für diese Ausweisvariante entscheiden. Unternehmen mit einem leistungsfähigen Rech-

³⁹¹ Vgl. ASHTON, R. H./WILLINGHAM, J. J./ELLIOTT, R. K., *An Empirical Analysis of Audit Delay*, S. 1.

³⁹² Vgl. OWUSU-ANSAH, S./LEVENTIS, S., *Timeliness of financial reporting*, S. 2.

³⁹³ Hierbei ist zu beachten, dass die gesetzlichen Vertreter nicht kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkter Personenhandelsgesellschaften gemäß § 325 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 HGB i. V. m. § 264a HGB innerhalb eines Jahres nach dem Abschlussstichtag den Konzernabschluss der Gesellschaft beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen haben.

³⁹⁴ Vgl. Abschnitt 214.

nungswesen werden ihre Abschlüsse vermutlich tendenziell früher veröffentlichen.

- (15) Je kleiner der Zeitraum zwischen dem Konzernabschlussstichtag eines Unternehmens und dem Veröffentlichungsdatum des Konzernabschlusses im elektronischen Bundesanzeiger ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern angesetzt wird.
- (16) Je kleiner der Zeitraum zwischen dem Konzernabschlussstichtag eines Unternehmens und dem Veröffentlichungsdatum des Konzernabschlusses im elektronischen Bundesanzeiger ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern unsaldiert ausgewiesen werden.

Ebenso wird erwartet, dass in Konzernabschlüssen, bei denen das Mutterunternehmen eine Kapitalgesellschaft ist, eher latente Steuern aktiviert und unsaldiert ausgewiesen werden als in Konzernabschlüssen, bei denen das Mutterunternehmen keine Kapitalgesellschaft ist (Hypothesen (17) und (18)). Dieser Annahme liegt die Überlegung zugrunde, dass Bilanzpolitik bzw. die Vermittlung zusätzlicher Informationen mithilfe latenter Steuern für Kapitalgesellschaften attraktiver ist als für Nicht-Kapitalgesellschaften, da für sie bei der Bilanzierung latenter Steuern neben der Gewerbesteuer auch die Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag zu beachten sind und sie somit bei der Bewertung latenter Steuern höhere Steuersätze anzuwenden haben.³⁹⁵ In Konzernabschlüssen, bei denen das Mutterunternehmen eine Kapitalgesellschaft ist, kann in der Bilanz somit ein betragsmä-

³⁹⁵ Zur Bewertung latenter Steuern vgl. Abschnitt 221. sowie Abschnitt 33.

ßig größerer Effekt durch die Aktivierung und den Bruttoausweis latenter Steuern erreicht werden.³⁹⁶

- (17) In Konzernabschlüssen, bei denen das Mutterunternehmen eine Kapitalgesellschaft ist, ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern angesetzt wird, als in Konzernabschlüssen, bei denen das Mutterunternehmen keine Kapitalgesellschaft ist.
- (18) In Konzernabschlüssen, bei denen das Mutterunternehmen eine Kapitalgesellschaft ist, ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern unsaldiert ausgewiesen werden, als in Konzernabschlüssen, bei denen das Mutterunternehmen keine Kapitalgesellschaft ist.

Zudem wird vermutet, dass die Branchenzugehörigkeit eines Unternehmens die Wahrscheinlichkeit beeinflusst, dass latente Steuern aktiviert und saldiert werden (Hypothesen (19) und (20)). Diese Vermutung basiert darauf, dass sich in einzelnen Branchen eine übliche Bilanzierungsweise latenter Steuern etabliert haben könnte. Hierbei könnten latente Steuern bspw. in konjunkturabhängigen Branchen eher aktiviert und saldiert werden, um das Bilanzbild generell zu verbessern. Andererseits könnte in konjunkturabhängigen Branchen der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern wegen der prozyklischen Wir-

³⁹⁶ Zu vergleichbaren Überlegungen in Bezug auf Wahlrechte bei der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen nach IAS 19 vgl. FARSHAUER, J. U. A., Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste nach IAS 19, S. 783.

kung von Abschreibungen aktiver latenter Steuern in Krisenjahren eher nicht angesetzt werden.³⁹⁷

(19) Die Branchenzugehörigkeit beeinflusst die Wahrscheinlichkeit, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern angesetzt wird.

(20) Die Branchenzugehörigkeit beeinflusst die Wahrscheinlichkeit, dass die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern saldiert ausgewiesen werden.

In bestimmten geografischen Regionen könnte sich auch eine einheitliche Bilanzierungsweise latenter Steuern herausgebildet haben. Hierbei könnten sich regionale Traditionen und kulturelle Unterschiede oder die wirtschaftliche Lage einer Region widerspiegeln. So könnten Unternehmen bspw. bemüht sein ihren Abschlussadressaten die gleichen Informationen zukommen zu lassen wie die anderen Unternehmen in ihrer Region. Ebenso könnten die Bilanzierenden in einer Region die gleichen Schulungen zur Bilanzierung in Anspruch genommen haben.³⁹⁸ Deshalb wird erwartet, dass das Postleitzahlgebiet des Unternehmens die Wahrscheinlichkeit beeinflusst, dass latente Steuern aktiviert und saldiert werden.

(21) Das Postleitzahlgebiet beeinflusst die Wahrscheinlichkeit, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern angesetzt wird.

³⁹⁷ Zur prozyklischen Wirkung von Abschreibungen aktiver latenter Steuern in Krisenjahren vgl. Abschnitt 421. Zur Berücksichtigung der Brancheneffekte vgl. Abschnitt 53.

³⁹⁸ Zur Berücksichtigung von Anpassungs- und Nachahmungseffekten in Abhängigkeit von geografischen Regionen in der Accounting Choice-Forschung vgl. FASHAUER, J. U. A., Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste nach IAS 19, S. 777, 780 und 785 m. w. N.

(22) Das Postleitzahlgebiet beeinflusst die Wahrscheinlichkeit, dass die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern saldiert ausgewiesen werden.

Weitergehend werden Einflussfaktoren darauf, ob Angaben zum Aktivierungs- und Saldierungsverhalten gemacht werden, analysiert. Hierfür werden die bei den oben formulierten Hypothesen betrachteten Einflussfaktoren verwendet. Dabei muss aus den betrachteten Abschlüssen eindeutig erkennbar sein, ob aktive und passive latente Steuern saldiert werden und ob ein Überhang aktiver latenter Steuern angesetzt wird. Folglich können keine Unternehmen betrachtet werden, welche keine latenten Steuern in ihrer Bilanz ausweisen und keine Angaben zu latenten Steuern machen. Bei diesen Unternehmen besteht die Möglichkeit, dass keine latenten Steuern vorliegen. In diesem Fall wären auch keine Anhangangaben zu latenten Steuern zu erwarten. Sollten in den einbezogenen Einzelabschlüssen nur Passivüberhänge latenter Steuern vorliegen, wäre ebenso keine Angabe zum Aktivierungsverhalten zu erwarten. Um diese Unternehmen kann die Stichprobe hier nicht bereinigt werden, da die in die Konzernabschlüsse einbezogenen Einzelabschlüsse grundsätzlich nicht veröffentlicht werden.

Die folgenden Effekte auf die Angabe des Aktivierungs- und Saldierungsverhaltens werden bei den betrachteten Einflussfaktoren erwartet:

Einflussfaktor	Veränderung des Einflussfaktors	Erwarteter Effekt, auf die Wahrscheinlichkeit der Angabe des Aktivierungs- und Saldierungsverhaltens
Größe des Unternehmens	+	+
Größe der Prüfungsgesellschaft	+	+
Fremdkapitalquote	+	-
Bankverbindlichkeiten-Quote	+	+
Umlaufintensität	+	+
Gesamtkapitalrentabilität	+	+
Wachstum der Umsatzerlöse	+	+
Veröffentlichungsdatum	+	-
Rechtsform	ungerichtet	+/-
Branche	ungerichtet	+/-
PLZ	ungerichtet	+/-

Tabelle 10: Erwartete Effekte der betrachteten Einflussfaktoren auf die Angabe des Aktivierungs- und Saldierungsverhaltens

52 Datenbasis

Zur Untersuchung des Aktivierungswahlrechtes im Einzelabschluss sowie des Saldierungswahlrechtes im Konzernabschluss werden handelsrechtliche Konzernabschlüsse benötigt. Schließlich ist nach § 314 Abs. 1 Nr. 21 und 22 HGB im Konzernanhang über die latenten Steuern aus den Einzel- und Konzernabschlüssen der voll und quotal in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu berichten.³⁹⁹ Eine Untersuchung der Einzelabschlüsse ist hier nicht notwendig, da in den Konzernabschlüssen die wesentlichen Informationen für die Unternehmensbeteiligten bereitgestellt werden und Bilanzpolitik somit vorwiegend in den Konzernabschlüssen sinnvoll betrieben werden kann.⁴⁰⁰ Zudem müssen die Einzelabschlüsse der in einen Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen bei Erfüllung der Kriterien des § 264 Abs. 3 HGB nicht veröffentlicht werden. Darüber hinaus können Bilanzierungswahlrechte im Konzernabschluss gemäß § 300 Abs. 2 Satz 2 HGB ohnehin neu ausgeübt werden.⁴⁰¹

Zur Erhebung der Daten wird auf den elektronischen Bundesanzeiger zurückgegriffen. Hier werden jährlich mehr als eine Million Jahres- und Konzernabschlüsse veröffentlicht.⁴⁰² Davon sind ca. 3.500 bis 4.000 Konzernabschlüsse nicht-kapitalmarktorientierter Mutterunternehmen.⁴⁰³

³⁹⁹ Vgl. GROTTTEL, B., in: Beck Bilanzkomm., § 313 HGB, Rn. 65; GROTTTEL, B., in: Beck Bilanzkomm., § 314 HGB, Rn. 130; KRIMPMANN, A., in: Haufe HGB-Komm., § 314 HGB, Rn. 100 sowie Abschnitt 34.

⁴⁰⁰ Vgl. HEINTGES, S., Bilanzkultur und Bilanzpolitik, S. 188.

⁴⁰¹ Außerdem brauchen bestimmte offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB, wenn sie in einen Konzernabschluss einbezogene Mutterunternehmen sind, gemäß § 264b HGB ihren Jahresabschluss nicht zu veröffentlichen.

⁴⁰² Vgl. Meldung des elektronischen Bundesanzeigers vom 15.02.2012, abrufbar unter <https://www.bundesanzeiger.de> (Stand: Januar 2016).

⁴⁰³ Vgl. KÜTING, K./LAM, S., Bilanzierungspraxis in Deutschland, S. 994.

Aus dieser Grundgesamtheit wird eine Stichprobe von 200 quasi zufällig ausgewählten Konzernabschlüssen gezogen,⁴⁰⁴ wobei Abschlüsse von Personenhandels- gesellschaften mit natürlichen Personen als unbeschränkt haftenden Gesellschaftern sowie Einzelkaufleuten nicht berücksichtigt werden. Hierfür spricht, dass bei diesen Unternehmen andere bilanzpolitische Anreize vorliegen könnten als bei Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften. Die Bedeutung der Beeinflussung der Abschlussadressaten durch bilanzpolitische Maßnahmen könnte bei Unternehmen, bei denen Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen haften und grundsätzlich zur Geschäftsführung berechtigt sind, generell geringer sein. Ebenso erscheint es aus Wesentlichkeitsgründen unnötig, nicht haftungsbeschränkte Unternehmen zu betrachten, da nach KÜTING/LAM nicht haftungsbeschränkte Unternehmen lediglich einen Anteil von weniger als 6 % aller konzernrechnungslegungspflichtigen Unternehmen in Deutschland ausmachen.⁴⁰⁵ Zudem werden Unternehmen der Finanz- und Versicherungsbranche sowie BilMoG-Frühanwender nicht betrachtet.⁴⁰⁶

⁴⁰⁴ Die Konzernabschlüsse werden quasi zufällig ausgewählt, da es sich um keine echte Zufallsauswahl handelt, aber die offengelegten Konzernabschlüsse unabhängig von Größenordnungen und Branchen der Konzerne sowie dem Sitz des aufstellenden Mutterunternehmens ausgewählt werden. Hierbei wird auf das erste Geschäftsjahr abgestellt, das nach dem 31.12.2009 beginnt. Die Erhebung einer echten Zufallsstichprobe von HGB-Konzernabschlüssen ist nicht möglich, da die Grundgesamtheit aller HGB-Konzernabschlüsse unbekannt ist, vgl. KÜTING, K./LAM, S., Bilanzierungspraxis in Deutschland, S. 993. Zur Ziehung echter Zufallsstichproben und zu weiteren Auswahlverfahren vgl. FAHRMEIR, L. U. A., Statistik, S. 25-28. Für eine Übersicht der den jeweiligen Konzernabschluss aufstellenden Mutterunternehmen vgl. Anlage 1 im Anhang.

⁴⁰⁵ Vgl. KÜTING, K./LAM, S., Bilanzierungspraxis in Deutschland, S. 994.

⁴⁰⁶ Unternehmen der Finanz- und Versicherungsbranche unterscheiden sich von den hier betrachteten Unternehmen durch ihre Geschäftsstruktur und durch die anzuwendenden Bilanzierungsvorschriften, wie § 340 bis § 341p HGB. Das BilMoG kann nach Artikel 67 Abs. 3 EGHGB freiwillig bereits für nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre angewandt werden.

53 Deskriptive Analyse

Die zu untersuchenden Unternehmen werden gemäß ihrer primären Geschäftstätigkeit einem Branchencluster zugeordnet. Hierfür wird auf die Primärbranchenklassifizierung der Deutsche Börse AG zurückgegriffen. Von den 18 Primärbranchenklassen der Deutsche Börse AG verbleiben nach Abzug der Banken, Versicherungen und Finanzdienstleister 15 Primärbranchenklassen.⁴⁰⁷ Somit werden 15 Primärbranchenklassen betrachtet, welche zunächst in konjunkturabhängige und konjunkturunabhängige Branchen unterschieden werden. Hierbei werden Primärbranchenklassen, welche Unternehmen umfassen, die an der Produktion von langlebigen Gütern beteiligt sind, als konjunkturabhängig betrachtet.⁴⁰⁸ Bei dieser Einteilung werden die Unternehmen der Chemiebranche aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit dem Cluster der konjunkturabhängigen Branchen zugeteilt und die Unternehmen der Pharmabranche dem Cluster der konjunkturunabhängigen Branchen. Bei der sich anschließenden detaillierteren Betrachtung der Brancheneffekte werden diese Branchen dagegen in einem gemeinsamen Cluster zusammengefasst. Diese Einteilung wird gewählt, da üblicherweise so vorgegangen wird und somit eine Vergleichbarkeit mit anderen Untersuchungen gewährleistet werden kann.⁴⁰⁹

⁴⁰⁷ Vgl. hierzu Deutsche Börse AG (Hrsg.), Primärbranchenklassifizierung.

⁴⁰⁸ Vgl. PINDYCK, R. S./RUBINFELD, D. L., Mikroökonomie, S 74 f.

⁴⁰⁹ Zu vergleichbaren Vorgehensweisen vgl. LEIBFRIED, P./PFANZELT, S., Forschungs- und Entwicklungskosten, S. 493; KEITZ, I. VON, Praxis der IASB-Rechnungslegung, S. 15 f.; WULF, I., Immaterielle Vermögenswerte nach IFRS, S. 122; HALLER, A./FROSCHHAMMER, M./GROß, T., Entwicklungskosten nach IFRS, S. 683; SOMMERHOFF, D., Berichterstattung über selbsterstelltes immaterielles Anlagevermögen, S. 213 f.; BUDZINSKI, A., Der Börsenkurs im Squeeze Out-Verfahren, S. 158 f.; MOSER, T., Bilanzierungspraxis immaterieller Güter, S. 163-166 und 174 f.

Die hier relevanten Primärbranchenklassen der Deutsche Börse AG und ihre Einteilung in die gebildeten Branchencluster, konjunkturabhängig und konjunktur-unabhängig, werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

Gebildete Branchencluster (Anteil in Stichprobe)	Primärbranchenklassen der Deutsche Börse AG (Anteil in Stichprobe)		
konjunkturabhängig (61 %)	Automobil (12,0 %)	Bauindustrie (3,5 %)	Chemie (8,5 %)
	Grundstoffe (3,0 %)	Industriegüter (31,0 %)	Transport und Logistik (3,0 %)
konjunkturunabhängig (39 %)	Einzelhandel (1,5 %)	Konsumgüter (11,5 %)	Medien (2,0 %)
	Nahrungsmittel und Getränke (3,5 %)	Pharma (5,0 %)	Software (0,0 %)
	Technologie (11,5 %)	Telekommunikation (0,5 %)	Versorger (3,5 %)

Tabelle 11: Einteilung der relevanten Primärbranchenklassen der Deutsche Börse AG in die Branchencluster konjunkturabhängig und konjunktur-unabhängig

Darüber hinaus werden kleinere Branchencluster gebildet, um im Verlauf der Arbeit Brancheneffekte genauer analysieren zu können. Hierfür werden die 15 betrachteten Primärbranchenklassen in fünf Branchencluster unterteilt:

Gebildete Branchencluster (Anteil in Stichprobe)	Primärbranchenklassen der Deutsche Börse AG (Anteil in Stichprobe)			
Automobile, Construction and Industrial (ACI) (46,5 %)	Automobil (12,0 %)	Bauindustrie (3,5 %)	Industriegüter (31,0 %)	
Consumer, Food, Beverage and Retail (CFBR) (16,5 %)	Konsumgüter (11,5 %)	Nahrungsmittel und Getränke (3,5 %)	Einzelhandel (1,5 %)	
Chemicals and Pharma (CP) (13,5 %)	Chemie (8,5 %)	Pharma (5,0 %)		
Media, Software, Technology and Telecommunication (MSTT) (14 %)	Medien (2,0 %)	Software (0,0 %)	Technologie (11,5 %)	Telekommunikation (0,5 %)
Other (OTH) (9,5 %)	Grundstoffe (3,0 %)	Transport und Logistik (3,0 %)	Versorger (3,5 %)	

Tabelle 12: Einteilung der relevanten Primärbranchenklassen der Deutsche Börse AG in die Branchencluster ACI, CFBR, CP, MSTT und OTH

Um zu beurteilen, wie gut die betrachtete Stichprobe die Grundgesamtheit widerspiegelt, müsste die Branchenverteilung in der Stichprobe mit der Branchenverteilung der Grundgesamtheit verglichen werden. Zur Grundgesamtheit aller HGB-

Konzernabschlüsse liegt diese Information indes nicht vor. Es ist lediglich bekannt, dass es sich um 3.500 bis 4.000 Abschlüsse pro Jahr handelt.⁴¹⁰ Somit kann die Branchenverteilung in der Stichprobe nur mit der Branchenverteilung aller deutschen Unternehmen verglichen werden.

Hierfür werden in Abbildung 10 die Anteile der gebildeten Branchencluster an der Stichprobe mit den Anteilen dieser an allen deutschen Unternehmen verglichen:⁴¹¹

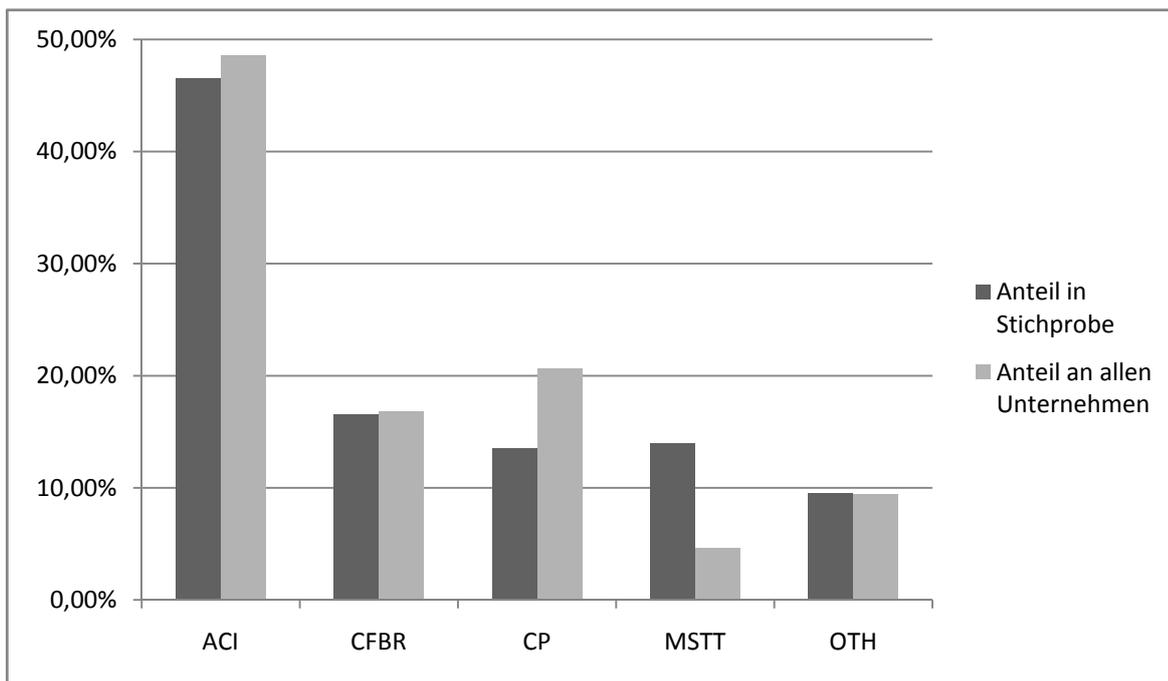


Abbildung 10: Anteil der Branchencluster an der Stichprobe im Vergleich zu allen deutschen Unternehmen

Vor dem Hintergrund, dass hier eine Stichprobe von lediglich 200 quasi zufällig ausgewählten Konzernabschlüssen betrachtet wird, wird die Branchenverteilung aller deutschen Unternehmen gut wiedergespiegelt. Die Stichprobe scheint somit

⁴¹⁰ Vgl. KÜTING, K./LAM, S., Bilanzierungspraxis in Deutschland, S. 993 f.

⁴¹¹ Hierzu und zur Aufteilung aller deutschen Unternehmen auf die Branchencluster ACI, CFBR, CP, MSTT und OTH vgl. MOSER, T., Bilanzierungspraxis immaterieller Güter, S. 174 f.

unter Branchengesichtspunkten repräsentativ für alle deutschen Unternehmen zu sein. Indes fällt auf, dass Unternehmen der Chemie- und Pharmabranche in der Stichprobe unterrepräsentiert sind. Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass diese Branchen besonders kapitalintensiv sind und sich deshalb verstärkt über den Kapitalmarkt finanzieren.⁴¹² Solche kapitalmarktorientierten Unternehmen sind nicht in der Stichprobe enthalten. Dagegen sind Unternehmen des Branchenclusters MSTT überrepräsentiert. Diese Unternehmen sind weniger sachkapitalintensiv und mehr humankapitalintensiv, wodurch sie sich möglicherweise seltener über den Kapitalmarkt finanzieren.

Im Folgenden werden die aus den Konzernabschlüssen der Unternehmen erhobenen Daten weitergehend deskriptiv analysiert. Hierfür und für die darüber hinausgehende Analyse werden die erhobenen Daten um die Effekte aus der Bilanzierung latenter Steuern bereinigt. Sie sind folglich nicht von der Ausübung der Wahlrechte bei der Bilanzierung latenter Steuern beeinflusst.⁴¹³

Für die Analyse des Ansatzverhaltens der untersuchten Unternehmen wird die Stichprobe in zwei Gruppen unterteilt. Zur ersten Gruppe gehören die Unternehmen, welche das Wahlrecht zur Aktivierung des Überhanges der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern im Einzelabschluss in der Weise ausüben, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern angesetzt wird. Dagegen gehören zur zweiten Gruppe Unternehmen, die das Wahlrecht zur Aktivierung des Überhanges der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern im Einzelabschluss in der Weise ausüben, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern nicht angesetzt wird. Hierbei werden die Unternehmen in der ersten Gruppe als „Akti-

⁴¹² Vgl. MOSER, T., Bilanzierungspraxis immaterieller Güter, S. 175.

⁴¹³ Vgl. zu diesem Vorgehen CAZAVAN-JENY, A./JEANJEAN, T./JOOS, P., Accounting choice and future performance, S. 151. Zur Bereinigung von Abschlüssen um die Effekte aus der Bilanzierung latenter Steuern vgl. Abschnitt 423.

vierer“ und die Unternehmen in der zweiten Gruppe als „Nicht-Aktivierer“ bezeichnet. Folglich nimmt die Variable AKTIVIERER den Wert eins an, wenn ein Unternehmen das Wahlrecht zum Ansatz des Aktivüberhanges ausübt. Wenn ein Unternehmen das Wahlrecht zum Ansatz des Aktivüberhanges nicht ausübt, nimmt die Variable AKTIVIERER den Wert Null an.

Analog wird die Stichprobe für die Analyse des Saldierungsverhaltens der untersuchten Unternehmen in zwei Gruppen unterteilt. Hierbei gehören zur ersten Gruppe die Unternehmen, welche das Wahlrecht zur Saldierung der aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern im Konzernabschluss in der Weise ausgeübt haben, dass die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern im Konzernabschluss saldiert ausgewiesen werden. Zur zweiten Gruppe gehören somit alle Unternehmen, die das Wahlrecht zur Saldierung der aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern im Konzernabschluss in der Weise ausgeübt haben, dass die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern im Konzernabschluss unsaldiert ausgewiesen werden. Die Unternehmen in der ersten Gruppe werden als „Saldierer“ und die Unternehmen in der zweiten Gruppe werden als „Nicht-Saldierer“ bezeichnet. Somit ist die Variable SALDIERER gleich eins, wenn ein Unternehmen das Wahlrecht zur Saldierung ausübt. Wenn ein Unternehmen das Wahlrecht zur Saldierung nicht ausübt, ist die Variable SALDIERER gleich null.

Um die Determinanten der Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen zu bestimmen, werden zudem Variablen gebildet, mit deren Hilfe die in Abschnitt 51 aufgestellten Hypothesen überprüft werden:

- Hypothesen (1) und (2) besagen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern bei einem Unternehmen angesetzt wird bzw. dass die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern bei einem Unternehmen unsaldiert ausgewiesen werden, umso höher ist, je größer das Unternehmen ist. Um die Größe der un-

tersuchten Unternehmen zu approximieren, wird deren Bilanzsumme betrachtet. Hierbei wird die Bilanzsumme allerdings um den Betrag der angesetzten aktiven latenten Steuern vermindert, da die aktiven latenten Steuern im Gegensatz zu den passiven latenten Steuern bei ihrer Bildung die Bilanzsumme erhöht haben. Auf diesem Weg wird sichergestellt, dass die Variablen, welche die Aktivierung bzw. die Saldierung der latenten Steuern bestimmen, nicht selbst durch die gewählte Bilanzierung der latenten Steuern beeinflusst sind. Zudem wird die Bilanzsumme logarithmiert, um die Streuung der beobachteten Werte zu verringern.⁴¹⁴ Die Variable zur Approximation der Größe der untersuchten Unternehmen wird als LN(BS) bezeichnet.⁴¹⁵

- Hypothesen (3) und (4) besagen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern bei einem Unternehmen angesetzt wird bzw. dass die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern bei einem Unternehmen unsaldiert ausgewiesen werden, umso höher ist, je größer die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist, die das Unternehmen prüft. Um die Größe der prüfenden Gesellschaft anzunähern, werden die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in zwei Gruppen eingeteilt. Hierbei wird eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als „führend“ bezeichnet, wenn sie in der Lünendonk-Studie „Führende Wirtschaftsprüfungs- und

⁴¹⁴ Vgl. BAUER, T. K./FERTIG, M./SCHMIDT, C. M., Empirische Wirtschaftsforschung, S. 232.

⁴¹⁵ Zu vergleichbaren Vorgehensweisen vgl. GHICAS, D. C., Determinants of Actuarial Cost Method Changes, S. 394 und 397; TUTTICCI, I./KRISHNAN, G./PERCY, M., R&D Capitalization, S. 96; CAZAVAN-JENY, A./JEANJEAN, T./JOOS, P., Accounting choice and future performance, S. 151 und 154.

Steuerberatungs-Gesellschaften in Deutschland 2011“ aufgelistet ist.“⁴¹⁶ Alle anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden als „klein“ bezeichnet.⁴¹⁷

- Hypothesen (5) und (6) besagen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern bei einem Unternehmen angesetzt wird bzw. dass die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern bei einem Unternehmen saldiert ausgewiesen werden, umso höher ist, je höher die Fremdkapitalquote des Unternehmens ist. Die Fremdkapitalquote beschreibt die Kapitalstruktur eines Unternehmens, indem sie das Verhältnis des Fremdkapitals zum Gesamtkapital zeigt. Sie wird durch die Variable FKQ repräsentiert. Hierbei wird wie schon bei der Berechnung der Bilanzsumme das Gesamtkapital um die aktiven latenten Steuern vermindert. Dagegen werden weder das Gesamtkapital noch das Fremdkapital um die passiven latenten Steuern angepasst, da passive latente Steuern bei ihrer Bildung weder das Gesamtkapital noch das Fremdkapital verändern. So wird bei der Bildung passiver latenter Steuern das Eigenkapital gemindert und die passiven latenten Steuern, welche nach § 266 Abs. 3 E. HGB als Sonderposten eigener Art unterhalb des Fremdkapitals und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen sind, werden erhöht. Dagegen werden die passiven Rechnungsabgrenzungsposten dem Fremdkapital zugeordnet.⁴¹⁸

⁴¹⁶ Hier sind neben den Big Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Deloitte & Touche, Ernst & Young, KPMG, PwC) noch 21 weitere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aufgeführt, da die 25 umsatzstärksten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in die Liste aufgenommen wurden, vgl. Lünendonk GmbH (Hrsg.), *Führende Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-Gesellschaften in Deutschland 2011*.

⁴¹⁷ Hierbei ist in der Accounting Choice-Forschung eine Einteilung in Big Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (und Vorgängergesellschaften) sowie Nicht-Big Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften üblich, vgl. bspw. TUTTICCI, I./KRISHNAN, G./PERCY, M., *R&D Capitalization*, S. 95 f., dieses Vorgehen würde allerdings bei der hier gewählten Betrachtung nicht-börsennotierter Unternehmen zu einer sehr einseitigen Gruppeneinteilung zu Gunsten der Nicht-Big Four- Wirtschaftsprüfungsgesellschaften führen.

⁴¹⁸ Vgl. hierzu BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., *Bilanzanalyse*, S. 84.

Die Fremdkapitalquote wird mit folgender Formel berechnet:

$$FKQ = \frac{\text{Fremdkapital} + \text{passive Rechnungsabgrenzungsposten}}{\text{Gesamtkapital} - \text{aktive latente Steuern}}$$

Formel 1: Berechnung der Fremdkapitalquote

- Hypothesen (7) und (8) besagen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern bei einem Unternehmen angesetzt wird bzw. dass die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern bei einem Unternehmen unsaldiert ausgewiesen werden, umso höher ist, je größer das Verhältnis der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum Gesamtkapital des Unternehmens ist. Wie schon bei der Berechnung der Bilanzsumme wird das Gesamtkapital um die aktiven latenten Steuern vermindert.

Zur Betrachtung des Verhältnisses der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum Gesamtkapital wird die Variable VERBKIQ herangezogen, welche nach folgender Formel berechnet wird:

$$VERBKIQ = \frac{\text{Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten}}{\text{Gesamtkapital} - \text{aktive latente Steuern}}$$

Formel 2: Berechnung des Verhältnisses der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum Gesamtkapital

- Hypothesen (9) und (10) besagen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern bei einem Unternehmen angesetzt wird bzw. dass die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern bei einem Unternehmen unsaldiert ausgewiesen werden, umso niedriger ist, je niedriger die Umlaufintensität des Unternehmens ist. Die Umlaufintensität beschreibt die bilanzielle Struktur des Vermögens eines Unternehmens und wird durch die Variable UINTENS repräsentiert. Die Umlaufintensität zeigt das Verhältnis des Umlaufvermögens zum Gesamt-

kapital. Auch hierfür wird das Gesamtkapital um die aktiven latenten Steuern vermindert. Zudem werden die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten dem Umlaufvermögen zugeordnet.⁴¹⁹

Die Variable UINTENS wird mithilfe folgender Formel berechnet:

$$U\text{INTENS} = \frac{\text{Umlaufvermögen} + \text{aktive Rechnungsabgrenzungsposten}}{\text{Gesamtkapital} - \text{aktive latente Steuern}}$$

Formel 3: Berechnung der Umlaufintensität

- Hypothesen (11) und (12) besagen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern bei einem Unternehmen angesetzt wird bzw. dass die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern bei einem Unternehmen unsaldiert ausgewiesen werden, umso niedriger ist, je niedriger die Gesamtkapitalrentabilität des Unternehmens ist. Die Gesamtkapitalrentabilität beschreibt die Rentabilität eines Unternehmens und wird durch die Variable GKR repräsentiert. Gegenüber der Eigenkapitalrentabilität hat die Gesamtkapitalrentabilität den Vorteil, dass sie unabhängig von der Kapitalstruktur eines Unternehmens ist und somit für einen Unternehmensvergleich besser geeignet ist.

Die hier verwendete Gesamtkapitalrentabilität zeigt das Verhältnis des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zuzüglich Zinsen und ähnlicher Aufwendungen zum durchschnittlichen Gesamtkapital des Geschäftsjahres. Der Vorteil des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gegenüber dem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ist, dass dieses eine Ergebnisgröße vor außerordentlichen Erträgen und außerordentlichen Aufwendungen sowie laufenden und latenten Steuern ist. Außerordentliche Ergebnisbestandteile beeinflussen das Ergebnis nur einmalig, dagegen sind die untersuchten Bilanzierungswahlrechte stetig auszuüben. Somit ist eine ausschließliche Betrachtung

⁴¹⁹ Vgl. hierzu BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzanalyse, S. 84.

der regelmäßig wiederkehrenden Ergebnisbestandteile sachgerecht. Ertragsteuern sind abhängig von der Rechtsform. Folglich ist eine Ergebnisgröße vor Steuern für einen Vergleich der untersuchten Unternehmen besser geeignet. Erneut wird das Gesamtkapital um die aktiven latenten Steuern vermindert. Dagegen wird die Ergebnisgröße nicht bereinigt, da das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eine Ergebnisgröße vor latenten Steuererträgen und latenten Steueraufwendungen ist.⁴²⁰

Die Variable GKR wird mit folgender Formel berechnet:

$$GKR = \frac{\text{Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit}_{t1} + \text{Zinsen und ähnliche Aufwendungen}_{t1}}{\frac{\text{Gesamtkapital}_{t0} - \text{aktive latente Steuern}_{t0} + \text{Gesamtkapital}_{t1} - \text{aktive latente Steuern}_{t1}}{2}}$$

Formel 4: Berechnung der Gesamtkapitalrentabilität

- Hypothesen (13) und (14) besagen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern bei einem Unternehmen angesetzt wird bzw. dass die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern bei einem Unternehmen saldiert ausgewiesen werden, umso höher ist, je kleiner das Verhältnis des Wachstums der Umsatzerlöse zu den Umsatzerlösen der Vorperiode des Unternehmens ist. Das relative Wachstum der Umsatzerlöse wird mit der Variablen dUE betrachtet.

Die Variable dUE wird anhand folgender Formel berechnet:

$$dUE = \frac{\text{Umsatzerlöse}_{t1} - \text{Umsatzerlöse}_{t0}}{\text{Umsatzerlöse}_{t0}}$$

Formel 5: Berechnung des Verhältnisses des Wachstums der Umsatzerlöse zu den Umsatzerlösen der Vorperiode

⁴²⁰ Zur Gesamtkapitalrentabilität vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzanalyse, S. 376 f. Zum Ausweis latenter Steuererträge und latenter Steueraufwendungen vgl. § 275 HGB sowie Abschnitt 232.

- Hypothesen (15) und (16) besagen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern bei einem Unternehmen angesetzt wird bzw. dass die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern bei einem Unternehmen unsaldiert ausgewiesen werden, umso höher ist, je kleiner der Zeitraum zwischen dem Konzernabschlussstichtag des Unternehmens und dem Veröffentlichungsdatum des Konzernabschlusses im elektronischen Bundesanzeiger ist. Dieser Zeitraum wird durch die Variable VDAT in Tagen angegeben.
- Hypothesen (17) und (18) besagen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern in einem Konzernabschluss angesetzt wird bzw. dass die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern in einem Konzernabschluss unsaldiert ausgewiesen werden, höher ist, wenn das Mutterunternehmen eine Kapitalgesellschaft ist, als wenn das Mutterunternehmen keine Kapitalgesellschaft ist. Die Rechtsform wird durch die Variable RECHTF erfasst, welche die Ausprägungen „Kapitalgesellschaft“ oder „gleichgestellte Gesellschaft“ annehmen kann.
- Hypothesen (19) und (20) besagen, dass die Branchenzugehörigkeit die Wahrscheinlichkeit beeinflusst, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern angesetzt wird bzw. dass die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern bei einem Unternehmen saldiert ausgewiesen werden. Für die oben vorgestellten Branchencluster wird eine binäre Variable bzw. eine kategoriale Variable in die Regressionen aufgenommen.⁴²¹ Die Variable BRANCHE hat somit die Ausprägungen „konjunkturabhängig“ und „konjunkturunabhängig“ bzw. „ACI“, „CFBR“, „CP“, „MSTT“ und „OTH“.
- Hypothesen (21) und (22) besagen, dass das Postleitzahlgebiet die Wahrscheinlichkeit beeinflusst, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über

⁴²¹ Zu binären sowie kategorialen Variablen vgl. BACKHAUS, K. U. A., *Multivariate Analysemethoden*, S. 10-12.

die passiven latenten Steuern angesetzt wird bzw. dass die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern saldiert ausgewiesen werden. Für die Postleitzahlgebiete wird eine kategoriale Variable in die Regressionen aufgenommen. Hierbei werden für die Variable PLZ die Kategorien NordOst, West und Süd unterschieden. Hat die Postleitzahl einen kleineren Wert als 40000, wird das Unternehmen der Kategorie NordOst zugeordnet. Liegt der Wert zwischen 40000 und 70000, wird das Unternehmen in die Kategorie West eingeteilt. Liegt der Wert über 70000, wird das Unternehmen der Kategorie Süd zugeteilt. Diese Verdichtung der Postleitzahlgebiete ist notwendig, da diese in der Stichprobe zu gering besetzt sind, um ihren Einfluss auf die Wahlrechtsentscheidungen separat zu untersuchen.

Die folgende Tabelle zeigt die Lage- und Streuungsmaße der Variablen für die untersuchten Unternehmen:⁴²²

	Arithmet. Mittel	StAbw	Minimum	25 %- Quantil	Median	75 %- Quantil	Maximum
LN(BS)	18,189	1,159	12,419	17,503	18,108	18,840	22,373
FKQ	0,661	0,210	0,146	0,525	0,675	0,785	1,402
VERBKIQ	0,187	0,181	0,000	0,027	0,145	0,316	0,838
UINTENS	0,626	0,200	0,031	0,517	0,636	0,776	1,000
GKR	0,106	0,084	-0,112	0,051	0,100	0,161	0,447
dUE	0,118	0,231	-1,000	0,016	0,128	0,242	0,773
VDAT	366,800	64,329	139,000	355,500	391,000	406,000	507,000
RECHTF KapGes	0,520	0,501	0,000	0,000	1,000	1,000	1,000
WPG klein	0,515	0,501	0,000	0,000	1,000	1,000	1,000
Branche konjunktur- abhängig	0,610	0,489	0,000	0,000	1,000	1,000	1,000
200 Beobachtungen							

Tabelle 13: Lage- und Streuungsmaße der Variablen für die Unternehmen der Stichprobe

Bei Betrachtung der Verteilungsparameter fällt auf, dass die Unternehmen durchschnittlich eine Gesamtkapitalrentabilität zwischen 10 % und 11 % erwirtschaftet haben. Zudem sind die Umsatzerlöse im Vergleich zur Vorperiode im Mittel zwi-

⁴²² Hierbei ist zu beachten, dass für kategoriale Variablen, wie PLZ, keine Lage- und Streuungsmaße berechnet werden können, vgl. BACKHAUS, K. U. A., Multivariate Analysemethoden, S 10.

schen 12 % und 13 % gewachsen. So wird deutlich, dass die Unternehmen im betrachteten Geschäftsjahr 2010 bzw. 2010/2011 die allgemeine konjunkturelle Krise der Vorjahre überwunden haben, welche die Ergebnisse hätte verzerren können.⁴²³ Allerdings zeigt die obige Tabelle auch, dass mindestens ein Unternehmen eine Fremdkapitalquote über eins aufweist und somit ein aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung ausgewiesen werden muss.⁴²⁴ Somit befinden sich, obwohl keine konjunkturelle Krise vorliegt, einzelne Unternehmen in einer Unternehmenskrise. Hierdurch dürfte die Repräsentativität der Stichprobe allerdings nicht eingeschränkt sein, da auch die Grundgesamtheit der Unternehmen die einen HGB-Konzernabschluss aufstellen Krisenunternehmen enthält.

Darüber hinaus ist zu erkennen, dass nicht alle Unternehmen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausweisen und diese Variable somit den Wert Null annehmen kann.⁴²⁵ Ebenso fällt auf, dass der Maximalwert der Umlaufintensität eins beträgt. Tatsächlich weist ein Unternehmen in der Stichprobe kein Anlagevermögen aus. Darüber hinaus zeigen das 75 %-Quantil der Variablen VDAT mit einem Wert von 406 sowie das Maximum der Variablen VDAT mit einem Wert von 507, dass die Konzernabschlüsse in der Stichprobe teilweise deutlich später als ein Jahr nach dem Konzernabschlussstichtag veröffentlicht wurden.⁴²⁶ Somit scheint ein Teil der Unternehmen kein Interesse an einer zeitnahen Veröffentlichung ihrer Konzernabschlüsse zu haben.

⁴²³ Die Stichprobe enthält fünf Unternehmen, deren Konzernabschlussstichtag nicht der 31.12. ist. Bei diesen Unternehmen wurde der Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2010/2011 untersucht.

⁴²⁴ Bei acht Unternehmen in der Stichprobe wird ein aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung ausgewiesen.

⁴²⁵ Die Stichprobe enthält 27 Unternehmen, in deren Konzernabschlüssen keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen werden.

⁴²⁶ Die Frist zur Einreichung des Konzernabschlusses bei dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers beträgt für die hier betrachteten Unternehmen gemäß § 325 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 HGB i. V. m. § 264a HGB ein Jahr. Im Zuge der Bearbeitung und Veröffentlichung des Konzernabschlusses bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH könnten indes noch einige Wochen vergehen.

Um erste Hinweise auf die Determinanten des Bilanzierungsverhaltens bezüglich des Ansatz- und des Saldierungswahlrechtes bei latenten Steuern zu erhalten, werden die Lage- und Streuungsmaße zudem separat für Unternehmen, die latente Steuern aktivieren, und für Unternehmen, die latente Steuern nicht aktivieren, bzw. für Unternehmen, die latente Steuern saldieren, und für Unternehmen, die latente Steuern nicht saldieren, betrachtet. Hierfür müssen zunächst sämtliche Unternehmen mit fehlenden Angaben zur Ausübung des Aktivierungs- bzw. des Saldierungswahlrechtes eliminiert werden. Nach dieser Bereinigung verbleiben von den 200 betrachteten Unternehmen für die Untersuchung des Aktivierungsverhaltens 97 Unternehmen und für die Untersuchung des Saldierungsverhaltens 135 Unternehmen in der Stichprobe. Die Ausübung beider Wahlrechte ist aus den Konzernabschlüssen von 92 Unternehmen eindeutig ablesbar.

Besonders auffällig ist, dass weniger als die Hälfte der Unternehmen angeben, wie das Wahlrecht zur Aktivierung des Überhanges der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern ausgeübt wird. Hierbei ist zu beachten, dass es in einem handelsrechtlichen Jahresabschluss auch zu einem Passivüberhang kommen kann. Aufgrund des Vorsichtsprinzips im HGB wird dies allerdings eher die Ausnahme sein. Für den somit möglichen Fall, dass ein Konzernabschluss nur Einzelabschlüsse von Gesellschaften umfasst, in welchen Passivüberhänge latenter Steuern oder keine latenten Steuern vorliegen, wäre keine Angabe zur Ausübung des Ansatzwahlrechtes für einen Aktivüberhang latenter Steuern aus Einzelabschlüssen im Konzernanhang zu erwarten. Es ist allerdings nicht möglich solche Konzernabschlüsse zu identifizieren, da die Einzelabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen in der Regel nicht veröffentlicht

werden.⁴²⁷ Folglich sind auch bei fehlerfreien Abschlüssen teilweise keine Angaben zum Aktivierungsverhalten zu erwarten.⁴²⁸

Darüber hinaus ist bei knapp einem Drittel der betrachteten Unternehmen nicht zu erkennen ist, wie das Wahlrecht zur Saldierung der aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern im Konzernabschluss ausgeübt wird. Hier wird deutlich, dass bei einem Vergleich von Konzernabschlüssen verschiedener Unternehmen die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern eliminiert werden müssen, um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Ergänzend zur Ermittlung der Lage- und Streuungsmaße werden Tests auf Gleichheit der Lagemaße (Satterthwaite-Welch-t-Test und Wilcoxon/Mann-Whitney-Test) durchgeführt. Der Satterthwaite-Welch-t-Test ist verteilungsgebunden und parametrisch. Er testet auf Gleichheit der arithmetischen Mittel. Hierbei gelten die Annahmen unabhängiger, identischer und normalverteilter Stichprobenmesswerte. Bei einem Stichprobenumfang von mindestens $n = 30,714$ kann indes bei Vorliegen einer beliebigen Verteilung die Normalverteilung approximativ angenommen werden.⁴²⁹ Der Wilcoxon/Mann-Whitney-Test ist ein verteilungsfreier parametrischer Test auf Gleichheit der Mediane.⁴³⁰

Die angegebenen p-Werte zeigen, bei welcher Irrtumswahrscheinlichkeit die Hypothese der Gleichheit der Mittelwerte abgelehnt werden kann. Sowohl dem Satterthwaite-Welch-t-Test als auch dem Wilcoxon/Mann-Whitney-Test liegt somit die Hypothese zugrunde, dass das arithmetische Mittel bzw. der Median für die

⁴²⁷ Vgl. hierzu Abschnitt 11.

⁴²⁸ Vgl. hierzu auch Abschnitt 421.

⁴²⁹ Vgl. FAHRMEIR, L. U. A., Statistik, S. 457.

⁴³⁰ Vgl. FAHRMEIR, L. U. A., Statistik, S. 460.

betrachtete Variable in beiden Stichproben identisch ist.⁴³¹ Der p-Wert gibt an, wie deutlich die Hypothese der Gleichheit der Mittelwerte abgelehnt werden kann. Hierbei gilt je kleiner der p-Wert ist, desto deutlicher wird die getestete Hypothese abgelehnt. Hierbei ist es üblich, bei einem p-Wert $< 0,05$ die zugrunde liegende Hypothese abzulehnen. Indes wird in der empirischen Wirtschaftsforschung schon bei $0,05 < \text{p-Wert} < 0,1$ von schwacher Signifikanz gesprochen. In diesem Fall steht Signifikanz für die Deutlichkeit der Unterschiede in den Mittelwerten.⁴³²

⁴³¹ Zur Bildung und Überprüfung statistischer Hypothesen vgl. AUER, L. VON, *Ökonometrie*, S. 107-130.

⁴³² Vgl. AUER, L. VON, *Ökonometrie*, S. 110, 121-123 sowie 125; AUER, B./ROTTMANN, H., *Statistik und Ökonometrie für Wirtschaftswissenschaftler*, S. 355.

Bevor die Ergebnisse bezüglich des Aktivierungswahlrechtes dargestellt werden, verdeutlicht Abbildung 11 zunächst, bei welchen Ausweismöglichkeiten ein Unternehmen zur Gruppe der Aktivierer bzw. zur Gruppe der Nicht-Aktivierer gezählt wird.⁴³³ Hierfür sind beispielhaft gewählte aktive latente Steuern i. H. v. 2 GE und passive latente Steuern i. H. v. 1 GE dargestellt:

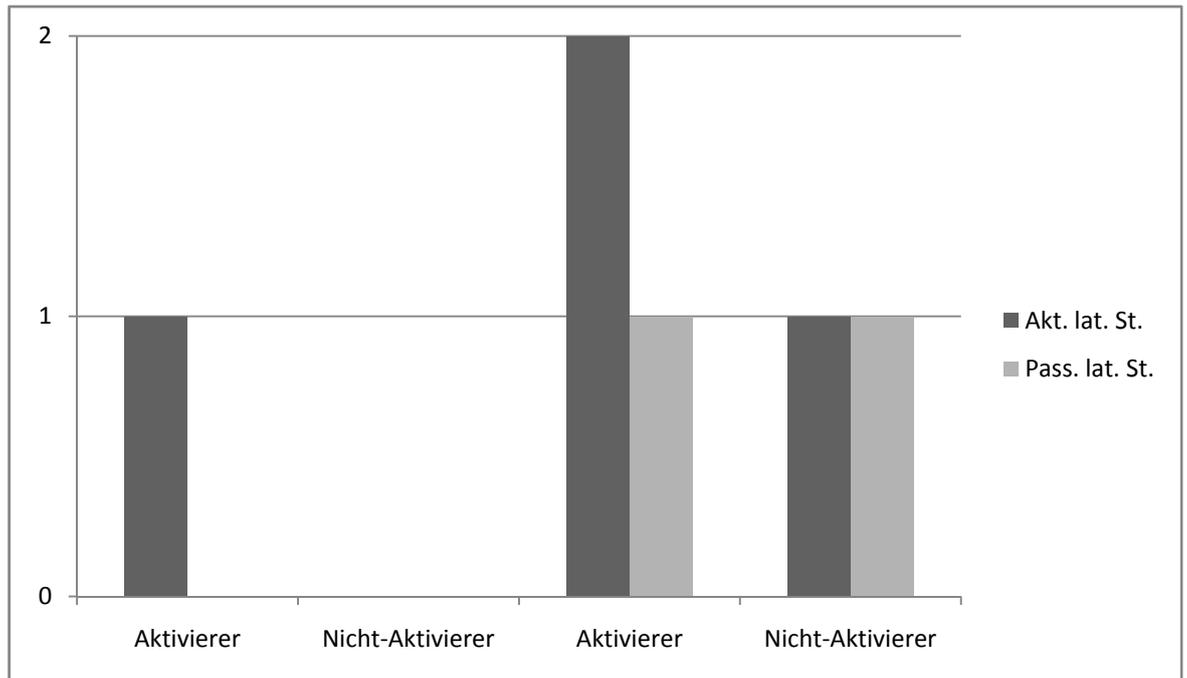


Abbildung 11: Ausweis latenter Steuern und Gruppeneinteilung als Aktivierer bzw. Nicht-Aktivierer

In Tabelle 14 werden die arithmetischen Mittel und die Mediane sowie die p-Werte des Satterthwaite-Welch-t-Test auf Gleichheit der arithmetischen Mittel und des Wilcoxon/Mann-Whitney-Tests auf Gleichheit der Mediane für die zur Untersuchung des Aktivierungsverhaltens betrachteten Unternehmen dargestellt.

⁴³³ Zu den verschiedenen Ausweismöglichkeiten latenter Steuern in der Bilanz vgl. Abschnitt 231.

Zum Aktivierungswahlrecht ergeben sich die folgenden Werte:

Aktivierungswahlrecht		Aktivierer	Nicht-Aktivierer	Gesamt	Lagemaße Tests	
					t, z	p-Wert
Anzahl	Absolut	35	62	97		
	Relativ	0,361	0,639	1,000		
LN(BS)	Arithmet. Mittel	18,456	18,266	18,334	-0,741	0,462
	Median	18,324	18,311	18,324	0,349	0,727
FKQ	Arithmet. Mittel	0,686	0,642	0,661	-0,988	0,326
	Median	0,673	0,660	0,675	0,868	0,386
VERBKIQ	Arithmet. Mittel	0,220	0,143	0,171	-2,084	0,042**
	Median	0,193	0,101	0,124	1,867	0,062*
UINTENS	Arithmet. Mittel	0,670	0,623	0,640	-1,226	0,224
	Median	0,692	0,657	0,670	0,800	0,424
GKR	Arithmet. Mittel	0,094	0,093	0,093	-0,062	0,951
	Median	0,093	0,085	0,087	0,304	0,761
dUE	Arithmet. Mittel	0,131	0,132	0,132	0,029	0,977
	Median	0,132	0,093	0,120	0,965	0,334
VDAT	Arithmet. Mittel	377,829	368,081	371,598	-0,764	0,448
	Median	398,000	391,500	392,000	0,894	0,371
RECHTF KapGes	Arithmet. Mittel	0,486	0,468	0,474	-0,168	0,867
	Median	0,000	0,000	0,000	0,143	0,887
WPG klein	Arithmet. Mittel	0,571	0,387	0,454	-1,750	0,085*
	Median	1,000	0,000	0,000	1,738	0,082*
Branche konjunktur- abhängig	Arithmet. Mittel	0,629	0,581	0,598	-0,460	0,647
	Median	1,000	1,000	1,000	0,387	0,699
<p>* = signifikant bei einem Niveau von $\alpha \leq 0,1$; ** = signifikant bei einem Niveau von $\alpha \leq 0,05$</p>						

Tabelle 14: Mittelwerte und Mittelwerttests der Variablen für die zur Untersuchung des Aktivierungsverhaltens betrachteten Unternehmen

Tabelle 14 zeigt, dass ein Aktivüberhang latenter Steuern von 35 der untersuchten 97 Unternehmen aktiviert wird, was einem Anteil von 36,1 % entspricht. Zudem wird deutlich, dass Unternehmen, die einen Überhang nach § 274 HGB aktivieren, tendenziell ein größeres Verhältnis der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum Gesamtkapital des Unternehmens (VERBKIQ) aufweisen. Somit scheint sich die der Hypothese (7) zugrunde liegende Annahme, dass Unternehmen mit einem größeren Verhältnis der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum Gesamtkapital des Unternehmens eher den Überhang nach § 274 HGB aktivieren, zu bestätigen.

Ebenso zeigt sich, dass Unternehmen, die einen Überhang nach § 274 HGB aktivieren, tendenziell eher von einer kleinen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG klein) geprüft werden. Folglich scheint sich das Gegenteil der Hypothese (3) zugrunde liegenden Annahme, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern bei einem Unternehmen angesetzt wird, umso höher ist, je größer die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist, die das jeweilige Unternehmen prüft, anzudeuten. Bei den übrigen betrachteten Variablen liegen keine signifikanten Unterschiede in den Mittelwerten vor.

Folglich scheinen die Unternehmen durch die Ausübung des Aktivierungswahlrechtes die Abschlussadressaten beeinflussen zu wollen. Zumindest deuten die höheren Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bei den Unternehmen, welche das Aktivierungswahlrecht ausüben, hierauf hin. Möglicherweise versuchen diese Unternehmen, ihr Bilanzbild zu verbessern, um günstigere Kreditkonditionen zu erreichen. Indes setzt dies bei den Unternehmen die Erwartung voraus, dass die Kreditinstitute die Abschlüsse nicht um latente Steuern bereinigen oder zumindest auch die unbereinigten Abschlüsse bei ihren Überlegungen berücksichtigen.

Zur Untersuchung des Saldierungsverhaltens müssen von den 200 Unternehmen in der Stichprobe 65 Unternehmen wegen unzureichender Angaben eliminiert werden. Diese Unternehmen können nicht berücksichtigt werden, da aus ihren Konzernabschlüssen nicht ersichtlich ist, ob aktive und passive latente Steuern saldiert ausgewiesen werden.⁴³⁴ Somit verbleiben 135 von 200 Unternehmen in der Stichprobe, was einem Anteil von 67,5 % entspricht. Von den verbleibenden Unternehmen saldieren 97 Unternehmen aktive und passive latente Steuern, was einem Anteil von 71,9 % an den verbleibenden 135 Unternehmen entspricht.

⁴³⁴ So kann bspw. bei einem Konzernabschluss, in dem nur aktive latente Steuern ausgewiesen werden, nicht ohne weitere Angaben davon ausgegangen werden, dass aktive und passive latente Steuern saldiert ausgewiesen werden, da bei dem betrachteten Unternehmen auch keine passiven latenten Steuern vorliegen könnten.

Bevor auf die Ergebnisse bezüglich des Saldierungswahlrechtes eingegangen wird, verdeutlicht Abbildung 12 zunächst, bei welchen Ausweismöglichkeiten ein Unternehmen zur Gruppe der Saldierer bzw. zur Gruppe der Nicht-Saldierer gezählt wird.⁴³⁵ Hierfür sind beispielhaft gewählte aktive latente Steuern i. H. v. 2 GE und passive latente Steuern i. H. v. 1 GE für den Fall des Aktivüberhanges sowie aktive latente Steuern i. H. v. 1 GE und passive latente Steuern i. H. v. 2 GE für den Fall des Passivüberhanges dargestellt:

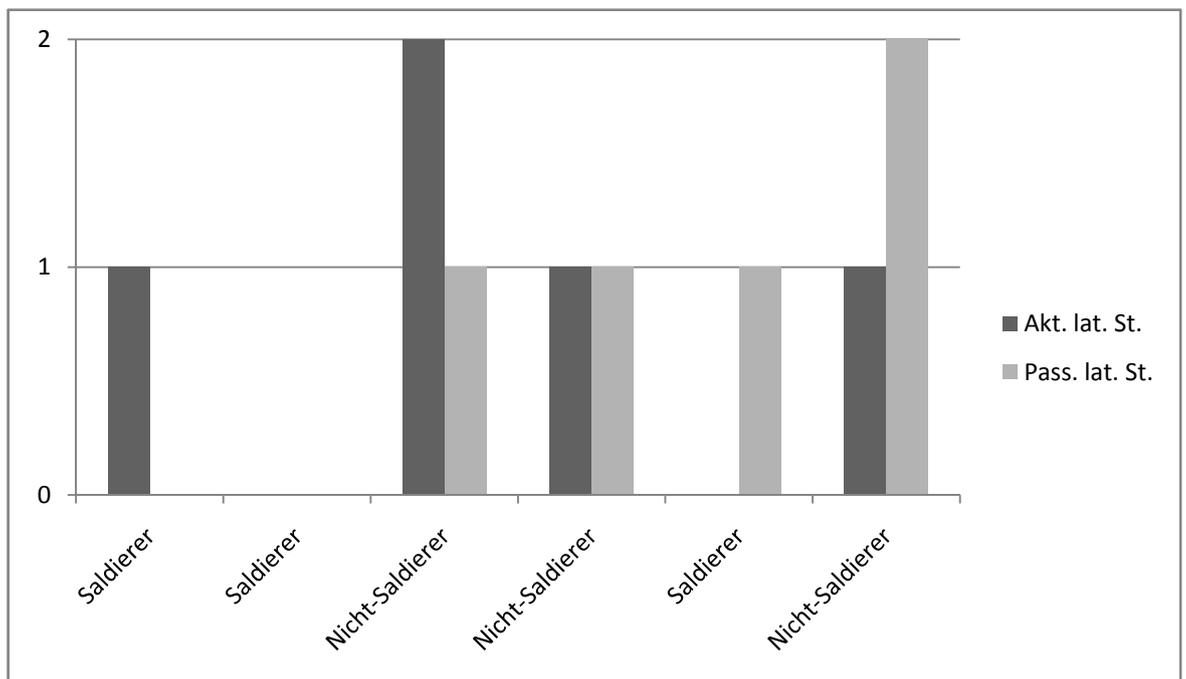


Abbildung 12: Ausweis latenter Steuern und Gruppeneinteilung als Saldierer bzw. Nicht-Saldierer

⁴³⁵ Zu den verschiedenen Ausweismöglichkeiten latenter Steuern in der Bilanz vgl. Abschnitt 231.

Für die zur Untersuchung des Saldierungswahlrechts betrachteten Unternehmen ergeben sich für die oben analog zur Untersuchung des Aktivierungswahlrechts berechneten Mittelwerte und Mittelwerttests die folgenden Werte:

Saldierungswahlrecht		Saldierer	Nicht-Saldierer	Gesamt	Lagemaße Tests	
					t, z	p-Wert
Anzahl	Absolut	97	38	135		
	Relativ	0,719	0,281	1,000		
LN(BS)	Arithmet. Mittel	18,312	18,435	18,347	0,586	0,560
	Median	18,217	18,324	18,297	0,335	0,738
FKQ	Arithmet. Mittel	0,664	0,671	0,661	0,158	0,875
	Median	0,691	0,662	0,675	0,232	0,816
VERBKIQ	Arithmet. Mittel	0,174	0,211	0,185	1,200	0,234
	Median	0,142	0,195	0,152	1,700	0,089*
UINTENS	Arithmet. Mittel	0,626	0,657	0,634	0,872	0,386
	Median	0,658	0,648	0,653	0,409	0,683
GKR	Arithmet. Mittel	0,094	0,104	0,097	0,741	0,461
	Median	0,086	0,105	0,091	0,839	0,401
dUE	Arithmet. Mittel	0,116	0,144	0,124	0,806	0,422
	Median	0,116	0,131	0,125	1,030	0,303
VDAT	Arithmet. Mittel	374,258	350,579	367,593	-1,884	0,064*
	Median	398,000	367,500	391,000	2,779	0,006***
RECHTF KapGes	Arithmet. Mittel	0,474	0,395	0,452	-0,835	0,406
	Median	0,000	0,000	0,000	0,714	0,475
WPG klein	Arithmet. Mittel	0,454	0,421	0,444	-0,340	0,735
	Median	0,000	0,000	0,000	0,291	0,771
Branche konjunktur- abhängig	Arithmet. Mittel	0,588	0,711	0,622	1,367	0,176
	Median	1,000	1,000	1,000	1,106	0,269
* = signifikant bei einem Niveau von $\alpha \leq 0,1$; *** = signifikant bei einem Niveau von $\alpha \leq 0,01$						

Tabelle 15: Mittelwerte und Mittelwerttests der Variablen für die zur Untersuchung des Saldierungsverhaltens betrachteten Unternehmen

Tabelle 15 zeigt, dass Unternehmen, die aktive und passive latente Steuern unsaldiert ausweisen, tendenziell ein größeres Verhältnis der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum Gesamtkapital des Unternehmens (VERBKIQ) und eine frühere Veröffentlichung des Konzernabschlusses (VDAT) aufweisen. Somit scheinen sich die den Hypothesen (8) und (16) zugrunde liegenden Annahmen, dass Unternehmen mit einem größeren Verhältnis der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum Gesamtkapital des Unternehmens eher aktive und passive latente Steuern unsaldiert ausweisen bzw. dass Unternehmen, die ihren Konzernabschluss früher veröffentlichen, eher aktive und passive latente Steuern unsaldiert ausweisen, zu bestätigen. Die Mittelwerte der übrigen betrachteten Variablen weisen zwischen Saldierern und Nicht-Saldierern lediglich insignifikante Unterschiede in den Mittelwerten auf.

Weitergehend werden die Korrelationskoeffizienten nach Bravais-Pearson und nach Spearman betrachtet.⁴³⁶ Hierbei werden die nach Bereinigungen zur Untersuchung des Aktivierungsverhaltens bzw. des Saldierungsverhaltens verbleibenden Stichproben erneut separat analysiert. Die Korrelationskoeffizienten sowohl nach Bravais-Pearson als auch nach Spearman liefern in beiden Stichproben die zu erwartenden Ergebnisse.

So sind die Fremdkapitalquote und das Verhältnis der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum Gesamtkapital des Unternehmens positiv korreliert. Folglich weisen stärker über Banken fremdfinanzierte Unternehmen auch insgesamt ein höheres Fremdkapital auf. Dieser Zusammenhang wäre für die weitergehende Untersuchung problematisch, wenn perfekte Multikollinearität vorliegen

⁴³⁶ Zu den Korrelationskoeffizienten nach Bravais-Pearson und nach Spearman vgl. FAHRMEIR, L. U. A., Statistik, S. 135-148. Generell können für kategoriale Variablen, wie PLZ, keine Korrelationskoeffizienten berechnet werden, vgl. BACKHAUS, K. U. A., Multivariate Analysemethoden, S. 10.

würde,⁴³⁷ da die Koeffizienten der Regressionsmodelle nicht mehr sinnvoll interpretierbar wären.⁴³⁸ Hohe positive oder negative Korrelationen zwischen einzelnen unabhängigen Variablen können dazu führen, dass perfekte Multikollinearität vorliegt. Bei Korrelationskoeffizienten von unter 0,8, wie bei den hier betrachteten Daten, kann dies jedoch ausgeschlossen werden.⁴³⁹ Im Zuge der Robustheitstests werden die relevanten Modelle zudem unter anderem ohne die Variable FKQ bzw. VERBKIQ betrachtet.⁴⁴⁰

Die Fremdkapitalquote ist mit der Gesamtkapitalrentabilität negativ korreliert. Hierbei könnten hoch verschuldete und unrentable Krisenunternehmen den Ausschlag geben. Die Fremdkapitalquote ist darüber hinaus mit der Umlaufintensität negativ korreliert, wobei die Gesamtkapitalrentabilität positiv mit der Umlaufintensität korreliert ist, was dafür spricht, dass Krisenunternehmen ein effizienteres, aber auch risikoreicheres Working Capital-Management betreiben.⁴⁴¹ Die Gesamtkapitalrentabilität ist zudem positiv mit dem relativen Wachstum der Umsatzerlöse korreliert.

Ebenso fällt auf, dass der Zeitraum zwischen Abschlussstichtag und Veröffentlichungsdatum mit dem Verhältnis der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum Gesamtkapital des Unternehmens negativ korreliert ist. Stark über Banken finanzierte Unternehmen scheinen somit ihren Abschluss früher zu veröffentlichen als weniger stark über Banken finanzierte Unternehmen. Dagegen ist der Zeitraum

⁴³⁷ Perfekte Multikollinearität liegt vor, wenn eine unabhängige Variable eines Regressionsmodells eine lineare Funktion einer anderen unabhängigen Variablen des Regressionsmodells ist, vgl. AUER, B./ROTTMANN, H., Statistik und Ökonometrie für Wirtschaftswissenschaftler, S. 511.

⁴³⁸ Vgl. BAUER, T. K./FERTIG, M./SCHMIDT, C. M., Empirische Wirtschaftsforschung, S. 242 f.

⁴³⁹ Vgl. KAPLAN, R. S., Advanced management accounting, S. 106; EMORY, W./COOPER, D. R., Business research methods, S. 634.

⁴⁴⁰ Vgl. Abschnitt 56.

⁴⁴¹ Mit effizienter und risikoreicher ist hier gemeint, dass der Bestand an Vorräten, Forderungen und liquiden Mitteln geringer ist. Zum Working Capital vgl. CRONE, A./WERNER, H., Modernes Sanierungsmanagement, S. 135-141; PERRIDON, L./RATHGEBER, A. W./STEINER, M., Finanzwirtschaft der Unternehmung, S. 153-155, 229 sowie 604 f.

zwischen Abschlussstichtag und Veröffentlichungsdatum mit WPG klein positiv korreliert. Somit veröffentlichen von kleinen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüfte Unternehmen ihren Konzernabschluss tendenziell später als von führenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüfte Unternehmen.⁴⁴²

⁴⁴² Hierbei ist zu beachten, dass für die untersuchten Zusammenhänge größtenteils lediglich schwache Korrelationen vorliegen, da mit Ausnahme der Korrelationskoeffizienten für Fremdkapitalquote und relative Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sämtliche zu beobachtende Korrelationskoeffizienten kleiner als 0,5 sind, vgl. FAHRMEIR, L. U. A., Statistik, S. 139.

Tabelle 16 zeigt die Korrelationskoeffizienten nach Bravais-Pearson (links unten) und Spearman (rechts oben) für die Stichprobe zum Aktivierungsverhalten:

	AKTI VIERER	LN(BS)	FKQ	VERBKI Q	U INTENS	GKR	dUE	VDAT	RECHT F KapG	WPG klein	BRA zykl.
AKTI VIERER		0,036	0,089	0,191	0,082	0,031	0,099	0,092	0,017	0,178	0,047
LN(BS)	0,084		-0,119	-0,112	-0,030	0,132	0,193	-0,024	-0,211	-0,001	-0,016
FKQ	0,098	-0,079		0,531	-0,240	-0,441	-0,248	0,016	0,084	0,032	-0,047
VERBKI Q	0,222	-0,093	0,559		-0,358	-0,082	-0,015	-0,139	-0,149	0,077	0,121
U INTENS	0,116	-0,029	-0,236	-0,378		0,257	-0,023	0,020	0,024	0,093	-0,025
GKR	0,006	0,061	-0,418	-0,158	0,301		0,281	0,074	-0,268	0,240	0,113
dUE	-0,003	0,188	-0,187	-0,042	-0,051	0,172		0,117	-0,108	0,257	0,282
VDAT	0,078	-0,003	-0,083	-0,162	-0,017	0,110	0,136		0,062	0,280	-0,145
RECHT F KapG	0,017	-0,204	0,111	-0,060	-0,065	-0,212	-0,075	0,061		-0,202	-0,105
WPG klein	0,178	-0,003	-0,042	0,063	0,078	0,248	0,238	0,281	-0,202		0,114
BRA zykl.	0,047	-0,031	-0,058	0,064	-0,005	0,093	0,218	-0,153	-0,105	0,114	

Tabelle 16: Korrelationskoeffizienten nach Bravais-Pearson und Spearman für die Stichprobe zur Untersuchung des Aktivierungsverhaltens

Bei Betrachtung der Variablen AKTIVIERER zeigt sich, dass diese mit dem Verhältnis der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum Gesamtkapital des Unternehmens positiv korreliert ist. Folglich scheint sich der schon bei Betrachtung der Lagemaße gewonnene Eindruck, dass stärker über Banken finanzierte Unternehmen den Überhang latenter Steuern eher aktivieren, zu bestätigen. Hiermit erhärtet sich der Verdacht, dass Unternehmen mit einem größeren Verhältnis der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum Gesamtkapital des Unternehmens eher den Überhang nach § 274 HGB aktivieren (Hypothese (7)). Zudem scheinen die den Hypothesen (1), (5) und (9) zugrunde liegenden Annahmen nicht gänzlich falsch zu sein, da die logarithmierte Bilanzsumme, die Fremdkapitalquote sowie die Umlaufintensität mit der Variablen AKTIVIERER leicht positiv korreliert sind.⁴⁴³

Da die Umlaufintensität stark branchenabhängig ist,⁴⁴⁴ werden in Tabelle 17 zudem die Korrelationen zwischen der Variablen AKTIVIERER, den relevanten 15 Primärbranchenklassen sowie der Umlaufintensität und die Mittelwerte der Umlaufintensität pro Primärbranchenklasse betrachtet.

⁴⁴³ Hierbei ist erneut zu beachten, dass für die untersuchten Zusammenhänge größtenteils lediglich schwache Korrelationen vorliegen, da mit Ausnahme der Korrelationskoeffizienten für Fremdkapitalquote und relative Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sämtliche zu beobachtende Korrelationskoeffizienten kleiner als 0,5 sind, vgl. FAHRMEIR, L. U. A., Statistik, S. 139.

⁴⁴⁴ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzanalyse, S. 199 f.

Zum Aktivierungswahlrecht ergeben sich die folgenden Werte:

	AKTIVIERER (Bravais-Pearson)	AKTIVIERER (Spearman)	UINTENS (Bravais-Pearson)	UINTENS (Spearman)	UINTENS (Arithmet. Mittel)	UINTENS (Median)
Automobil	0,109	0,109	-0,092	-0,119	0,592	0,635
Bauindustrie	-0,010	-0,010	0,071	0,066	0,717	0,670
Chemie	-0,018	-0,018	0,062	0,093	0,677	0,724
Einzelhandel	Nicht besetzt	Nicht besetzt	Nicht besetzt	Nicht besetzt	Nicht besetzt	Nicht besetzt
Grundstoffe	-0,109	-0,109	-0,122	-0,132	0,478	0,478
Industriegüter	0,055	0,055	0,121	0,084	0,674	0,701
Konsumgüter	0,028	0,028	0,108	0,084	0,701	0,703
Medien	Nicht besetzt	Nicht besetzt	Nicht besetzt	Nicht besetzt	Nicht besetzt	Nicht besetzt
Nahrungsmittel und Getränke	-0,010	-0,010	-0,051	-0,077	0,584	0,498
Pharma	0,009	0,009	-0,073	-0,050	0,592	0,605
Software	Nicht besetzt	Nicht besetzt	Nicht besetzt	Nicht besetzt	Nicht besetzt	Nicht besetzt
Technologie	-0,064	-0,064	0,134	0,125	0,703	0,699
Telekommunikation	-0,077	-0,077	0,147	0,164	0,918	0,918
Transport und Logistik	-0,109	-0,109	-0,290	-0,223	0,255	0,255
Versorger	-0,010	-0,010	-0,365	-0,270	0,246	0,276

Tabelle 17: Korrelationskoeffizienten nach Bravais-Pearson und Spearman für die Korrelationen zwischen der Variablen AKTIVIERER, den Primärbranchenklassen sowie der Umlaufintensität und Mittelwerte der Umlaufintensität pro Primärbranchenklasse

Die Korrelationskoeffizienten nach Bravais-Pearson und Spearman liefern für die Korrelationen der Variablen AKTIVIERER mit den jeweiligen Primärbranchenklassen die gleichen Ergebnisse, da sowohl die Variable AKTIVIERER als auch die hier

betrachteten Branchenvariablen binär kodiert sind.⁴⁴⁵ Zudem zeigt die obige Tabelle, dass die Umlaufintensität mit einzelnen Primärbranchenklassen deutlich korreliert ist. So ist sie bspw. mit den Primärbranchenklassen Grundstoffe (-0,122 bzw. -0,132), Transport und Logistik (-0,290 bzw. -0,223) sowie Versorger (-0,365 bzw. -0,270) negativ korreliert. Diese sind wiederum negativ mit der Variablen AKTIVIERER korreliert (-0,109, -0,109 bzw. -0,010). Folglich weisen die Unternehmen in diesen Primärbranchenklassen eine niedrige Umlaufintensität auf und aktivieren den Überhang aktiver latenter Steuern eher nicht. Somit scheint die Variable UINTENS zumindest teilweise einen Brancheneffekt bei der Ansatzentscheidung widerzuspiegeln. Zudem werden die Grenzen der Untersuchung deutlich, da aufgrund der kleinen Stichprobe nicht alle Primärbranchenklassen betrachtet werden können.

⁴⁴⁵ Der Grund hierfür ist, dass sich der Korrelationskoeffizient nach Spearman von dem Korrelationskoeffizienten nach Bravais-Pearson dadurch unterscheidet, dass den Werten ein Rang zugewiesen wird, vgl. FAHRMEIR, L. U. A., Statistik, S. 142 f.

Darüber hinaus werden hier die Korrelationen zwischen der Variablen AKTIVIERER, den hier gebildeten Branchenclustern sowie der Umlaufintensität und die Mittelwerte der Umlaufintensität pro Branchencluster betrachtet:

	AKTIVIERER (Bravais- Pearson)	AKTIVIERER (Spearman)	UINTENS (Bravais- Pearson)	UINTENS (Spearman)	UINTENS (Arithmet. Mittel)	UINTENS (Median)
ACI	0,119	0,119	0,076	0,023	0,655	0,679
CFBR	0,019	0,019	0,070	0,036	0,674	0,681
CP	-0,008	-0,008	-0,006	0,035	0,637	0,658
MSTT	-0,084	-0,084	0,172	0,167	0,717	0,700
OTH	-0,127	-0,127	-0,470	-0,376	0,315	0,323

Tabelle 18: Korrelationskoeffizienten nach Bravais-Pearson und Spearman für die Korrelationen zwischen der Variablen AKTIVIERER, den Branchenclustern sowie der Umlaufintensität und Mittelwerte der Umlaufintensität pro Branchencluster

Die obige Tabelle verdeutlicht, dass die Variable AKTIVIERER sowie die Umlaufintensität mit dem Branchencluster OTH negativ korreliert sind. Dieses setzt sich aus den Primärbranchenklassen Grundstoffe, Transport und Logistik sowie Versorger zusammen, welche ebenfalls mit der Variablen AKTIVIERER sowie der Umlaufintensität negativ korreliert sind. Unternehmen im Branchencluster OTH zeichnen sich somit durch eine niedrige Umlaufintensität aus und aktivieren den Überhang aktiver latenter Steuern eher nicht. Der Effekt der Primärbranchenklassen Grundstoffe, Transport und Logistik sowie Versorger auf die Ansatzentscheidung wird somit durch das Branchencluster OTH gut eingefangen. Zudem spiegelt die leicht positive Korrelation der Umlaufintensität mit der Variablen AKTIVIERER (Bravais-Pearson 0,116; Spearman 0,082) folglich den Effekt der Primärbranchenklassen Grundstoffe, Transport und Logistik sowie Versorger auf die Ansatzentscheidung wider.

Tabelle 19 zeigt die Korrelationskoeffizienten nach Bravais-Pearson (links unten) und Spearman (rechts oben) für die Stichprobe zum Saldierungsverhalten:

	SALDIE RER	LN(BS)	FKQ	VERBKI Q	U INTENS	GKR	dUE	VDAT	RECHT F KapG	WPG klein	BRA zykl.
SALDIE RER		-0,029	0,020	-0,147	-0,036	-0,073	-0,089	0,240	0,072	0,029	-0,114
LN(BS)	-0,049		0,015	-0,061	-0,109	0,025	0,169	-0,133	-0,222	-0,130	-0,037
FKQ	-0,014	0,028		0,496	-0,199	-0,416	-0,151	-0,021	0,099	-0,101	-0,021
VERBKI Q	-0,098	-0,010	0,524		-0,296	-0,169	-0,022	-0,141	-0,114	0,000	0,061
U INTENS	-0,072	-0,125	-0,181	-0,306		0,235	-0,058	0,099	0,019	0,087	-0,078
GKR	-0,057	-0,028	-0,396	-0,232	0,274		0,278	0,051	-0,149	0,188	0,123
dUE	-0,060	0,215	-0,119	-0,019	-0,134	0,204		0,083	-0,074	0,078	0,273
VDAT	0,165	-0,108	-0,155	0,022	0,036	0,106	0,071		0,004	0,230	-0,135
RECHT F KapG	0,072	-0,228	0,144	-0,075	-0,041	-0,095	-0,005	-0,025		-0,123	-0,060
WPG klein	0,029	-0,131	-0,144	-0,021	0,068	0,203	0,039	0,230	-0,123		0,051
BRA zykl.	-0,114	-0,034	-0,030	0,007	-0,067	0,103	0,249	-0,146	-0,060	0,051	

Tabelle 19: Korrelationskoeffizienten nach Bravais-Pearson und Spearman für die Stichprobe zur Untersuchung des Saldierungsverhaltens

Bei Betrachtung der Variablen SALDIERER wird deutlich, dass diese mit dem Zeitraum zwischen Abschlussstichtag und Veröffentlichungsdatum positiv korreliert ist. Ebenso fällt auf, dass die Variable SALDIERER mit dem Verhältnis der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum Gesamtkapital des Unternehmens negativ korreliert ist. Somit erhärtet sich der bei Betrachtung der Lagemaße gewonnene Eindruck, dass Unternehmen mit einem größeren Verhältnis der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum Gesamtkapital des Unternehmens sowie Unternehmen mit einem kleineren Zeitraum zwischen Abschlussstichtag und Veröffentlichungsdatum aktive und passive latente Steuern eher unsaldiert ausweisen. Somit scheinen sich die den Hypothesen (8) und (16) zugrunde liegenden Annahmen, dass Unternehmen mit einem größeren Verhältnis der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum Gesamtkapital des Unternehmens bzw. Unternehmen mit einem kleineren Zeitraum zwischen Abschlussstichtag und Veröffentlichungsdatum aktive und passive latente Steuern eher unsaldiert ausweisen, erneut zu bestätigen.

54 Auswahl der Regressionsmodelle und Untersuchungsdesign

In diesem Kapitel wird erläutert wie die in Abschnitt 51 aufgestellten Hypothesen überprüft werden. Hierfür werden zunächst die verwendeten ökonometrischen Modelle dargestellt. Der Wirkungszusammenhang einer abhängigen und einer oder mehrerer unabhängiger Variablen wird regelmäßig mit der linearen Regressionsanalyse untersucht. Hierbei wird vor allem auf die Methode der kleinsten Quadrate zurückgegriffen.⁴⁴⁶ Diese ist anwendbar, wenn die abhängige Variable metrisch skaliert ist.⁴⁴⁷ Wie in Abschnitt 53 und im Folgenden dargestellt, sind die

⁴⁴⁶ Vgl. BAUER, T. K./FERTIG, M./SCHMIDT, C. M., Empirische Wirtschaftsforschung, S. 184.

⁴⁴⁷ Vgl. BACKHAUS, K. U. A., Multivariate Analysemethoden, S. 56.

hier untersuchten abhängigen Variablen indes ordinal bzw. nominal skaliert.⁴⁴⁸ Somit ist die Methode der kleinsten Quadrate für die hier untersuchte Fragestellung nicht geeignet.

Bei der Diskriminanzanalyse sowie bei logistischen Regressionen und bei Probit-Regressionen kann dagegen auch eine ordinal oder nominal skalierte abhängige Variable auf Wirkungszusammenhänge untersucht werden. Indes ist die Diskriminanzanalyse mit strengeren Voraussetzungen verbunden als die logistische Regression und die Probit-Regression und wegen deren möglicher Verletzung weniger robust.⁴⁴⁹ Mit der logistischen Regression und der Probit-Regression wird zum einen ermittelt, mit welcher Wahrscheinlichkeit bestimmte Ereignisse eintreffen. Zum anderen wird ermittelt, welche Einflussgrößen diese Wahrscheinlichkeit bestimmen. Somit können die zu den Einflussgrößen auf die Bilanzierungsentscheidungen in Abschnitt 51 formulierten Hypothesen mit diesen Regressionen überprüft werden.⁴⁵⁰

Die logistische Regression und die Probit-Regression unterscheiden sich bezüglich ihrer Verteilungsannahme der Residuen. Während bei der logistischen Regression unterstellt wird, dass die Residuen logistisch verteilt sind, wird bei der Probit-Regression für die Residuen eine Normalverteilung angenommen. Die beiden Methoden liefern indes nahezu identische Ergebnisse. Da in der empirischen Wirtschaftsforschung bei ähnlich gelagerten Fragestellungen mehrheitlich auf die logis-

⁴⁴⁸ Eine Nominalskala klassifiziert qualitative Eigenschaftsausprägungen. Eine Ordinalskala ermöglicht darüber hinaus die Aufstellung einer Rangordnung, vgl. BACKHAUS, K. U. A., *Multivariate Analysemethoden*, S. 10.

⁴⁴⁹ Vgl. BACKHAUS, K. U. A., *Multivariate Analysemethoden*, S. 250; RUHNKE, K./SIMONS, D., *Rechnungslegung nach IFRS und HGB*, S. 840.

⁴⁵⁰ Vgl. WOOLDRIDGE, J. M., *Introductory econometrics*, S. 559-604; WOOLDRIDGE, J. M., *Analysis of cross section and panel data*, S. 559-666; BACKHAUS, K. U. A., *Multivariate Analysemethoden*, S. 187-302; GREENE, W. H., *Econometric Analysis*, S. 721-799.

tische Regression zurückgegriffen wird,⁴⁵¹ wird hier vor dem Hintergrund einer besseren Vergleichbarkeit ebenso die logistische Regression verwendet.

Zunächst wird ein Regressionsmodell zur Untersuchung möglicher Einflussfaktoren auf das Aktivierungsverhalten bei latenten Steuern formuliert. Dieses Modell enthält die oben besprochenen Variablen und hat die folgende Form:

$$\begin{aligned} \text{AKTIVIERER}_i = & b_0 + b_1 * \text{LN}(\text{BS})_i + b_2 * \text{FKQ}_i + b_3 * \text{VERBKIQ}_i + b_4 * \\ & \text{UINTENS}_i + b_5 * \text{GKR}_i + b_6 * \text{dUE}_i + b_7 * \text{VDAT}_i + b_8 * \\ & \text{RECHTF}_i + b_9 * \text{WPG}_i + b_{10} * \text{BRANCHE}_i + b_{11} * \text{PLZ}_i + e_i \end{aligned}$$

Modell 1: *AKTIVIERER*

Wie in Abschnitt 53 dargestellt, können bei Betrachtung des Aktivierungsverhaltens nur Abschlüsse von Unternehmen verwendet werden, die zu ihrem Aktivierungsverhalten vollständige Angaben machen. Somit verbleiben 97 Unternehmen in der Stichprobe zum Modell 1.

Anschließend wird ein Regressionsmodell in folgender Form zur Analyse der Einflussfaktoren auf das Saldierungsverhalten bei latenten Steuern betrachtet:

$$\begin{aligned} \text{SALDIERER}_i = & b_0 + b_1 * \text{LN}(\text{BS})_i + b_2 * \text{FKQ}_i + b_3 * \text{VERBKIQ}_i + b_4 * \\ & \text{UINTENS}_i + b_5 * \text{GKR}_i + b_6 * \text{dUE}_i + b_7 * \text{VDAT}_i + b_8 * \\ & \text{RECHTF}_i + b_9 * \text{WPG}_i + b_{10} * \text{BRANCHE}_i + b_{11} * \text{PLZ}_i + e_i \end{aligned}$$

Modell 2: *SALDIERER*

⁴⁵¹ Vgl. STONE, M./RASP, J., Logit and OLS for Accounting Choice Studies, S. 185 f.; BARNIV, R./MCDONALD, J. B., Review of Categorical Models, S. 41 f.; BLAUFUS, K./LORENZ, D., Wem droht die Zinsschranke?, S. 514-517; GE, W./WHITMORE, G. A., Logistic Regression in Accounting Research, S. 84; FABHAUER, J. U. A., Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste nach IAS 19, S. 786.

Bei Betrachtung des Modell 2, werden nur Abschlüsse von Unternehmen verwendet, welche vollständige Angaben zu ihrem Saldierungsverhalten machen. In der Stichprobe zum Modell 2 verbleiben folglich 135 Unternehmen.

Mithilfe logistischer Regressionen können neben binären abhängigen Variablen auch multinominale abhängige Variablen untersucht werden. Somit können die Determinanten für die Zugehörigkeit zu einer von zwei oder zu einer von mehr als zwei Gruppen bestimmt werden. Folglich können die Einflussfaktoren auf die Wahl einer der möglichen vier Ausweismöglichkeiten latenter Steuern betrachtet werden.⁴⁵²

Für die Untersuchung der Einflussfaktoren auf die Wahl einer der vier Ausweismöglichkeiten latenter Steuern wird ein Regressionsmodell in folgender Form aufgestellt:

$$\begin{aligned} MULTINOM_4G_i = & b_0 + b_1 * LN(BS)_i + b_2 * FKQ_i + b_3 * VERBKIQ_i + b_4 * \\ & UINTENS_i + b_5 * GKR_i + b_6 * dUE_i + b_7 * VDAT_i + b_8 * \\ & RECHTF_i + b_9 * WPG_i + b_{10} * BRANCHE_i + b_{11} * PLZ_i + e_i \end{aligned}$$

Modell 3: Vier-Gruppen-Fall

Um das Modell 3 zu untersuchen, müssen von den 200 Unternehmen in der Stichprobe 108 Unternehmen wegen unzureichender Angaben eliminiert werden. Diese Unternehmen können nicht berücksichtigt werden, da aus ihren Konzernabschlüssen das Aktivierungs- und/oder Saldierungsverhalten bei latenten Steuern nicht ersichtlich ist. Somit verbleiben 92 von 200 Unternehmen in der Stichprobe, was einem Anteil von 46,0 % entspricht.

⁴⁵² Zu den vier möglichen Ausweisvarianten latenter Steuern – Aktivüberhang ansetzen und saldieren, Aktivüberhang ansetzen und nicht saldieren, Aktivüberhang nicht ansetzen und saldieren, Aktivüberhang nicht ansetzen und nicht saldieren – vgl. Abschnitt 231.

Zudem wird an dieser Stelle die abhängige Variable des Modell 3 betrachtet. Bei dieser handelt es sich um eine nominal skalierte Variable, welche die Ausprägungen BILPOL, VEREINFACHUNG, VOLLINFO sowie UNERWARTET annehmen kann.

Hierbei verdeutlicht Abbildung 13, bei welchen Ausweismöglichkeiten ein Unternehmen zu welcher der Gruppen gezählt wird.⁴⁵³ Hierfür sind beispielhaft gewählte aktive latenten Steuern i. H. v. 2 GE und passive latente Steuern i. H. v. 1 GE dargestellt:

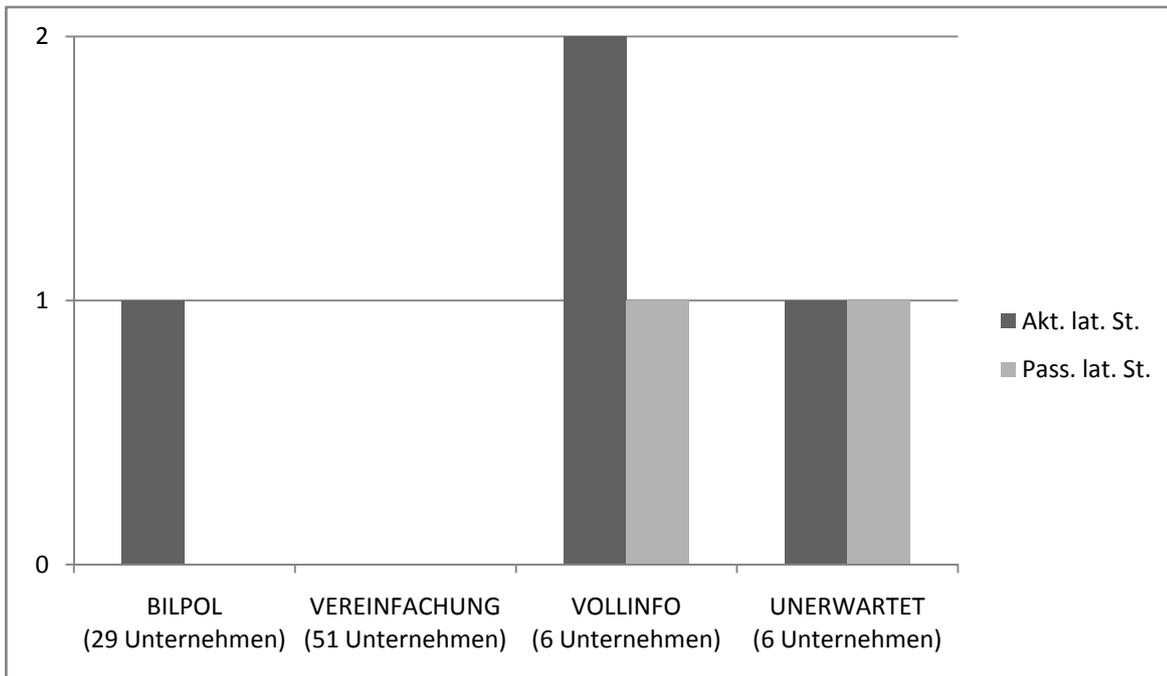


Abbildung 13: Ausweis latenter Steuern und Gruppeneinteilung bei Modell 3

⁴⁵³ Zu den verschiedenen Ausweismöglichkeiten latenter Steuern in der Bilanz vgl. Abschnitt 231.

Die erste Gruppe wird mit BILPOL benannt, da bei bilanzpolitischer Nutzung der Wahlrechte zur Verbesserung des Bilanzbildes grundsätzlich der Nettoausweis und das Aktivieren des Überhanges vorteilhaft sind.⁴⁵⁴

Die zweite Gruppe wird mit VEREINFACHUNG benannt, da diese Unternehmen die Möglichkeit haben, die latenten Steuern mit dem geringsten Aufwand zu ermitteln und zu bilanzieren, weil sie sich für den Nettoausweis und das Nicht-Aktivieren des Überhanges entschieden haben.⁴⁵⁵

Die dritte Gruppe wird mit VOLLINFO benannt, da diese Unternehmen die Kombination der Wahlrechte gewählt haben, welche den Abschlussadressaten die meisten Informationen bezüglich latenter Steuern bietet. Bei dieser Kombination handelt es sich um den Fall, dass die latenten Steuern brutto ausgewiesen werden und der Überhang der aktiven latenten Steuern aktiviert wird. Sollten in allen einbezogenen Einzelabschlüssen eines Konzernabschlusses Passivüberhänge vorliegen, wäre dieser Abschluss wegen der fehlenden Angaben zum Aktivierungsverhalten nicht in die Stichprobe aufgenommen worden.⁴⁵⁶

Die vierte Gruppe, welche mit UNERWARTET benannt wird, enthält alle Unternehmen mit der Wahlrechtskombination, die latenten Steuern brutto auszuweisen und den Aktivüberhang latenter Steuern nicht anzusetzen. Es werden somit vier Gruppen betrachtet.

Da allerdings nur sechs Unternehmen den Aktivüberhang ansetzen und nicht saldieren sowie nur sechs Unternehmen den Aktivüberhang nicht ansetzen und nicht

⁴⁵⁴ Zu ermittelten bilanzpolitischen Implikationen für die Wahlrechte bei der Bilanzierung latenter Steuern vgl. Abschnitt 42.

⁴⁵⁵ Zur Bilanzierung latenter Steuern vgl. Kapitel II sowie Kapitel III und zur Ermittlung latenter Steuern vgl. vor allem Abschnitt 214.

⁴⁵⁶ Zu den durch die unterschiedliche Kombination der Wahlrechte bei der Bilanzierung latenter Steuern dem Abschlussadressaten vermittelten Informationen vgl. Abschnitt 231.

saldieren, werden diese Unternehmen für eine weitere Regression in einer Gruppe zusammengefasst. Somit ergibt sich bei einer Drei-Gruppen-Betrachtung folgende Regression:

$$\begin{aligned} MULTINOM_3G_i = & b_0 + b_1 * LN(BS)_i + b_2 * FKQ_i + b_3 * VERBKIQ_i + b_4 * \\ & UINTENS_i + b_5 * GKR_i + b_6 * dUE_i + b_7 * VDAT_i + b_8 * \\ & RECHTF_i + b_9 * WPG_i + b_{10} * BRANCHE_i + b_{11} * PLZ_i + e_i \end{aligned}$$

Modell 4: Drei-Gruppen-Fall

Um das Modell 4 zu untersuchen, wird ebenfalls auf die um 108 Unternehmen bereinigte Stichprobe zurückgegriffen. Diese Bereinigung ist hier ebenso erforderlich, da nur Unternehmen berücksichtigt werden können, aus deren Konzernabschlüssen sowohl das Aktivierungsverhalten als auch das Saldierungsverhalten bei latenten Steuern ersichtlich ist.

Zur Erläuterung des Modell 4 wird erneut zunächst die abhängige Variable dieses Modells betrachtet. Bei dieser handelt es sich um eine nominal skalierte Variable, welche die Ausprägungen BILPOL, VEREINFACHUNG sowie UNERWARTET_2 annehmen kann.

Die erste und die zweite Gruppe im Modell 4 unterscheiden sich nicht von denen im Modell 3. Die dritte Gruppe wird mit UNERWARTET_2 benannt, da hier die Gruppen VOLLINFO und UNERWARTET aus dem Modell 3 zusammengefasst werden. Begründet wird dieses Vorgehen mit der Überlegung, dass VOLLINFO weder zur Verbesserung des Bilanzbildes noch zur Vereinfachung die grundsätzlich zu bevorzugende Kombination der Wahlrechte darstellt und somit ebenso wie UNERWARTET als unerwartet bezeichnet werden kann. Zudem erhöht sich die Gruppengröße hierdurch auf zwölf Unternehmen. Des Weiteren ist aus den Abschlüssen nicht erkennbar, ob sich aus den der Gruppe VOLLINFO zugeordneten Bilanzierungsweisen tatsächlich eine vollständige Information für die Abschluss-

adressaten ergibt, da die betroffenen Unternehmen in ihren Einzelabschlüssen aktive und passive latente Steuern saldiert haben könnten.⁴⁵⁷ Somit werden der Gruppe UNERWARTET_2 die Unternehmen zugeordnet, welche die latenten Steuern brutto ausweisen und eindeutige Angaben dazu machen, ob sie den Überhang der aktiven latenten Steuern aktivieren. Folglich werden drei Gruppen betrachtet.

Aufgrund der geringen Größe der neu gebildeten Gruppe UNERWARTET_2 (zwölf Unternehmen) wird zudem eine weitere Zwei-Gruppen-Betrachtung vorgenommen. Hierfür werden die zwölf brutto ausweisenden Unternehmen aus der Stichprobe eliminiert. Somit verbleiben 80 Unternehmen in der Stichprobe und es ergibt sich folgende Regression:

$$\begin{aligned} \text{AKTIVIERER}_2_i = & b_0 + b_1 * \text{LN}(\text{BS})_i + b_2 * \text{FKQ}_i + b_3 * \text{VERBKIQ}_i + b_4 * \\ & \text{UINTENS}_i + b_5 * \text{GKR}_i + b_6 * \text{dUE}_i + b_7 * \text{VDAT}_i + b_8 * \\ & \text{RECHTF}_i + b_9 * \text{WPG}_i + b_{10} * \text{BRANCHE}_i + b_{11} * \text{PLZ}_i + e_i \end{aligned}$$

Modell 5: AKTIVIERER_2

Zur Erläuterung des Modell 5 wird erneut zunächst die abhängige Variable dieses Modells, AKTIVIERER_2, betrachtet. Bei dieser handelt es sich um eine binäre Variable, mit Hilfe welcher die Gruppen der Aktivierer und der Nicht-Aktivierer unterschieden werden.⁴⁵⁸

Hier unterscheidet sich das Modell 5 nicht von dem Modell 1. Indes werden für das Modell 5 nur Unternehmen betrachtet, die vollständige Angaben zu ihrem Aktivie-

⁴⁵⁷ Hierzu werden von den sechs Unternehmen keine Angaben im Konzernanhang gemacht und die Einzelabschlüsse sind im elektronischen Bundesanzeiger nicht verfügbar. Bilanzierungswahlrechte können indes nach § 300 Abs. 2 Satz 2 HGB im Konzernabschluss ohnehin neu ausgeübt werden.

⁴⁵⁸ Zu binären Variablen vgl. BACKHAUS, K. U. A., *Multivariate Analysemethoden*, S. 407 f.

rungsverhalten und zu ihrem Saldierungsverhalten machen. Zudem werden nur Unternehmen betrachtet, welche ihre latenten Steuern netto ausweisen. Somit unterscheidet sich die hier betrachtete Stichprobe auch von der bei dem Modell 3 und dem Modell 4 betrachteten Stichprobe. Im Unterschied zu dieser fehlen hier die Gruppen VOLLINFO (sechs Unternehmen) und UNERWARTET (sechs Unternehmen) bzw. UNERWARTET_2 (zwölf Unternehmen).

Weitergehend wird zur Analyse der Einflussfaktoren auf das Saldierungsverhalten bei latenten Steuern die um Unternehmen, welche keine Angaben zu ihrem Aktivierungsverhalten machen, bereinigte Stichprobe untersucht. Hierfür wird ein Regressionsmodell in folgender Form verwendet:

$$\begin{aligned} \text{SALDIERER}_2_i = & b_0 + b_1 * \text{LN}(\text{BS})_i + b_2 * \text{FKQ}_i + b_3 * \text{VERBKIQ}_i + b_4 * \\ & \text{UINTENS}_i + b_5 * \text{GKR}_i + b_6 * \text{dUE}_i + b_7 * \text{VDAT}_i + b_8 * \\ & \text{RECHTF}_i + b_9 * \text{WPG}_i + b_{10} * \text{BRANCHE}_i + b_{11} * \text{PLZ}_i + e_i \end{aligned}$$

Modell 6: *SALDIERER_2*

Bei der abhängigen Variablen des Modell 6 wird handelt es sich, wie bei den abhängigen Variablen der Modelle 1, 2 und 5, um eine binäre Variable. Hier werden mit dieser die Gruppen der Saldierer und der Nicht-Saldierer unterschieden. Bezüglich des Kriteriums zur Gruppeneinteilung durch die abhängige Variable unterscheidet sich das Modell 6 somit nicht von dem Modell 2. Indes werden bei dem Modell 6, wie bei den Modellen 3, 4 und 5, nur Unternehmen betrachtet, die vollständige Angaben zu ihrem Aktivierungsverhalten und zu ihrem Saldierungsverhalten machen. Somit unterscheidet sich die hier untersuchte Stichprobe nicht von der bei dem Modell 3 und dem Modell 4 untersuchten Stichprobe. Es verbleiben folglich 92 Unternehmen in der Stichprobe, von denen 80 Unternehmen aktive und passive latente Steuern saldiert ausweisen.

Darüber hinaus wird zur Analyse der Einflussfaktoren darauf, ob Angaben zum Aktivierungs- und Saldierungsverhalten gemacht werden, ein Regressionsmodell in folgender Form verwendet:

$$\begin{aligned} \text{ANGABEN}_i = & \quad b_0 + b_1 * \text{LN}(\text{BS})_i + b_2 * \text{FKQ}_i + b_3 * \text{VERBKIQ}_i + b_4 * \\ & \quad \text{UINTENS}_i + b_5 * \text{GKR}_i + b_6 * \text{dUE}_i + b_7 * \text{VDAT}_i + b_8 * \\ & \quad \text{RECHTF}_i + b_9 * \text{WPG}_i + b_{10} * \text{BRANCHE}_i + b_{11} * \text{PLZ}_i + e_i \end{aligned}$$

Modell 7: *ANGABEN*

Bei Betrachtung des Modells 7 werden keine Unternehmen untersucht, welche zum einen keine latenten Steuern in ihrer Bilanz ausweisen und zum anderen keine Angaben zu latenten Steuern machen, da bei diesen Unternehmen keine latenten Steuern vorliegen könnten. In der Stichprobe zum Modell 7 verbleiben somit 166 Unternehmen.

Bei der abhängigen Variablen dieses Modells, ANGABEN, handelt es sich, wie bei den abhängigen Variablen der Modelle 1, 2, 5 und 6, um eine binäre Variable. Hier wird mit dieser die Gruppe der Unternehmen, welche Angaben zu ihrem Aktivierungs- und Saldierungsverhalten bei latenten Steuern machen (92 Unternehmen), von der Gruppe der Unternehmen unterschieden, welche keine Angaben zu ihrem Aktivierungs- und Saldierungsverhalten bei latenten Steuern machen (74 Unternehmen).

55 Auswertung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Modelle unter Verwendung der Branchencluster konjunkturabhängig und konjunkturunabhängig sind in Tabelle 20 dargestellt.

	Modell 1	Modell 2	Modell 3			Modell 4		Modell 5	Modell 6	Modell 7
Beobachtungen	97	135	92	92	92	92	80	92	166	
Ausprägung der abhängigen Variablen	AKTIVIE-RER = 1	SALDIE-RER = 1	MULTI-NOM_4G = BILPOL	MULTI-NOM_4G = VOLL-INFO	MULTI-NOM_4G = UNER-WARTET	MULTI-NOM_3G = BILPOL	MULTI-NOM_3G = UNER-WARTET	AKTIVIE-RER_2 = 1	SALDIE-RER_2 = 1	ANGA-BEN = 1
Konstante	-12,845 (0,036)**	1,573 (0,699)	-17,608 (0,007)**	-10,437 (0,495)	-4,206 (0,739)	-17,789 (0,007)**	-6,061 (0,502)	-19,637 (0,007)**	1,767 (0,815)	2,538 (0,463)
LN(BS)	0,416 (0,101)	-0,071 (0,703)	0,563 (0,044)**	0,364 (0,512)	0,018 (0,977)	0,571 (0,045)**	0,200 (0,602)	0,650 (0,025)**	-0,040 (0,907)	-0,095 (0,559)
FKQ	0,001 (0,963)	0,002 (0,883)	-0,012 (0,539)	-0,025 (0,378)	-0,032 (0,328)	-0,012 (0,541)	-0,028 (0,253)	-0,012 (0,563)	0,022 (0,333)	0,001 (0,940)
VERBKIQ	0,050 (0,051)*	-0,017 (0,288)	0,070 (0,023)**	0,091 (0,057)*	0,068 (0,119)	0,071 (0,024)**	0,076 (0,027)**	0,078 (0,015)**	-0,048 (0,050)**	-0,022 (0,069)*
UJNTENS	0,040 (0,032)**	-0,014 (0,233)	0,057 (0,002)**	0,042 (0,388)	0,090 (0,010)**	0,059 (0,002)**	0,059 (0,074)*	0,070 (0,001)**	-0,041 (0,101)	-0,006 (0,543)
GKR	-0,011 (0,739)	-0,014 (0,549)	-0,026 (0,495)	-0,050 (0,404)	-0,027 (0,602)	-0,026 (0,494)	-0,040 (0,284)	-0,019 (0,598)	0,029 (0,329)	-0,036 (0,127)
dUE	-0,010 (0,462)	-0,006 (0,553)	-0,013 (0,435)	0,005 (0,659)	0,027 (0,065)*	-0,013 (0,436)	0,014 (0,213)	-0,012 (0,357)	-0,018 (0,156)	0,004 (0,669)

Ausprägung der abhängigen Variablen	Modell 1	Modell 2	Modell 3			Modell 4		Modell 5	Modell 6	Modell 7
	AKTIVIE- RER = 1	SALDIE- RER = 1	MULTI- NOM_4G = BILPOL	MULTI- NOM_4G = VOLL- INFO	MULTI- NOM_4G = UNER- WARTET	MULTI- NOM_3G = BILPOL	MULTI- NOM_3G = UNER- WARTET	AKTIVIE- RER_2 = 1	SALDIE- RER_2 = 1	ANGA- BEN = 1
VDAT	0,004 (0,359)	0,004 (0,150)	0,009 (0,135)	-0,006 (0,382)	-0,007 (0,213)	0,008 (0,142)	-0,006 (0,218)	0,007 (0,193)	0,009 (0,056)*	0,002 (0,528)
RECHTF KapGes	0,569 (0,303)	0,221 (0,609)	0,467 (0,491)	0,434 (0,603)	-0,893 (0,503)	0,488 (0,470)	-0,112 (0,894)	0,701 (0,377)	0,215 (0,791)	-0,350 (0,306)
WPG klein	0,756 (0,166)	0,138 (0,744)	0,847 (0,196)	1,297 (0,176)	-1,504 (0,312)	0,900 (0,170)	0,001 (0,999)	1,001 (0,186)	0,297 (0,706)	-0,494 (0,169)
BRANCHE konjunktur- unabhängig	-0,146 (0,778)	0,403 (0,380)	-0,406 (0,508)	-0,512 (0,656)	-0,529 (0,740)	-0,407 (0,508)	-0,509 (0,591)	-0,478 (0,451)	0,467 (0,606)	0,677 (0,057)*
PLZ NordOst	-0,949 (0,136)	-0,018 (0,972)	-0,452 (0,533)	0,117 (0,938)	0,508 (0,612)	-0,471 (0,516)	0,366 (0,692)	-0,644 (0,402)	-0,599 (0,507)	-0,441 (0,303)
PLZ Süd	-1,424 (0,017)**	0,183 (0,708)	-1,873 (0,006)***	1,343 (0,475)	-1,129 (0,388)	-1,930 (0,005)***	0,108 (0,916)	-1,843 (0,008)***	-0,759 (0,460)	0,293 (0,458)

Modellgüte										
	Modell 1	Modell 2	Modell 3		Modell 4		Modell 5	Modell 6	Modell 7	
Ausprägung der abhängigen Variablen	AKTIVIERER = 1	SALDIERER = 1	MULTI-NOM_4G = BILPOL	MULTI-NOM_4G = VOLL-INFO	MULTI-NOM_4G = UNER-WARTET	MULTI-NOM_3G = BILPOL	MULTI-NOM_3G = UNER-WARTET	AKTIVIERER_2 = 1	SALDIERER_2 = 1	ANGABEN = 1
Likelihood Ratio Statistik (p-Wert)	-63,427 (0,027)**	-80,237 (0,726)	-96,329 (0,043)**	-88,011 (0,008)***	-52,387 (0,002)***	-114,085 (0,130)				
McFadden's R ²	0,182	0,054	0,269	0,249	0,291	0,197	0,077			
Nagelkerke's R ²	0,290	0,090	0,491	0,444	0,434	0,263	0,134			
<p>* = signifikant bei einem Niveau von $\alpha \leq 0,1$; ** = signifikant bei einem Niveau von $\alpha \leq 0,05$; *** = signifikant bei einem Niveau von $\alpha \leq 0,01$</p>										

Tabelle 20: Ergebnisse der untersuchten Modelle unter Verwendung der Branchencuster konjunkturabhängig und konjunkturunabhängig

Die dargestellten Ergebnisse wurden unter Verwendung sog. robuster Standardfehler ermittelt.⁴⁵⁹ Diese werden bei logistischen Regressionsmodellen wie bei linearen Regressionsmodellen berechnet, um auch bei vorliegender Heteroskedastizität⁴⁶⁰ unverfälschte Ergebnisse zu erhalten.⁴⁶¹

Insgesamt deuten die Gütekriterien für das Modell 1, mit welchem das Aktivierungsverhalten untersucht wird, auf eine zufriedenstellende Modellanpassung hin.⁴⁶² Von einer sehr guten Modellanpassung wird bei logistischen Regressionsmodellen indes erst bei einem McFadden's R^2 von 0,2 bis 0,4 gesprochen.⁴⁶³ Ebenso zeigt die Likelihood Ratio, welche mit dem F-Test der linearen Regressionsanalyse vergleichbar ist, die Signifikanz des Modells.⁴⁶⁴ Somit sind die Ergebnisse auf die Grundgesamtheit übertragbar.⁴⁶⁵ Bei dem Modell 5, mit welchem ebenfalls das Aktivierungsverhalten untersucht wird, deuten die Gütekriterien sogar auf eine sehr gute Modellanpassung hin und die Likelihood Ratio verdeutlicht die Signifikanz des Modells. Somit scheinen auch die Ergebnisse des Modell 5 auf die Grundgesamtheit übertragbar zu sein.

⁴⁵⁹ Zu robusten Standardfehlern nach White vgl. AUER, B./ROTTMANN, H., Statistik und Ökonometrie für Wirtschaftswissenschaftler, S. 539 f.

⁴⁶⁰ Heteroskedastizität liegt vor, wenn die Varianzen des Störterms über die Beobachtungen nicht konstant sind, vgl. AUER, B./ROTTMANN, H., Statistik und Ökonometrie für Wirtschaftswissenschaftler, S. 524.

⁴⁶¹ Zur Verwendung robuster Standardfehler bei logistischen Regressionsmodellen vgl. WOOLDRIDGE, J. M., Analysis of cross section and panel data, S. 569.

⁴⁶² Zu den Gütekriterien der logistischen Regressionsanalyse vgl. KRAFFT, M., Interpretation der logistischen Regression, S. 629-633. In der empirischen Rechnungslegungsforschung ist es üblich logistische Regressionsmodelle mit verschiedenen R^2 unter 0,2 zu betrachten, vgl. bspw. BOTOSAN, C. A./HARRIS, M. S., Motivations for a Change in Disclosure Frequency and Its Consequences, S. 348 und 351; HENINGER, W. G., The Association between Auditor Litigation and Abnormal Accruals, S. 122; BAGINSKI, S. P./HASSELL, J. M./KIMBROUGH, M. D., The Effect of Legal Environment on Voluntary Disclosure, S. 46; BAGINSKI, S. P./HASSELL, J. M./KIMBROUGH, M. D., Why Do Managers Explain Their Earnings Forecasts?, S. 24.

⁴⁶³ Vgl. HENSHER, D. A./JOHNSON, L. W., Applied Discrete-Choice Modelling, S. 51.

⁴⁶⁴ Sowohl mit Hilfe der Likelihood Ratio der logistischen Regressionsanalyse als auch mit Hilfe des F-Tests der linearen Regressionsanalyse wird geprüft, ob alle Regressionskoeffizienten der unabhängigen Variablen gleich null sind, vgl. BACKHAUS, K. U. A., Multivariate Analysemethoden, S. 268 f.

⁴⁶⁵ Vgl. BACKHAUS, K. U. A., Multivariate Analysemethoden, S. 270.

Die Gütekriterien für das Modell 2, mit welchem das Saldierungsverhalten untersucht wird, deuten auf eine schlechte Modellanpassung hin. Hierbei zeigt die Likelihood Ratio, dass das Modell nicht signifikant ist. Folglich sind die Ergebnisse nicht auf die Grundgesamtheit übertragbar. Bei dem Modell 6, mit welchem ebenfalls das Saldierungsverhalten untersucht wird, deuten auf der einen Seite die Pseudo-R-Quadrat-Statistiken auf eine zufriedenstellende Modellanpassung hin. Auf der anderen Seite zeigt die Likelihood Ratio, dass das Modell nicht signifikant ist. Somit sind die Ergebnisse kaum auf die Grundgesamtheit übertragbar.

Für die Vier-Gruppen-Betrachtung bei dem Modell 3 dient die Gruppe VEREINFACHUNG als Vergleichsgruppe und wird daher nicht in der Ergebnistabelle aufgeführt.⁴⁶⁶ Insgesamt deuten die Gütekriterien für das Modell 3 auf eine sehr gute Modellanpassung hin. Auch die Likelihood Ratio zeigt die Signifikanz des Modells. Somit scheinen die Ergebnisse auf die Grundgesamtheit übertragbar zu sein.⁴⁶⁷

Bei der Drei-Gruppen-Betrachtung des Modell 4 bildet erneut die Gruppe VEREINFACHUNG die Vergleichsgruppe. Folglich wird diese in der Ergebnistabelle nicht aufgeführt. Die Gütekriterien für das Modell 4 deuten, wie bei dem Modell 3, auf eine sehr gute Modellanpassung hin. Ebenso zeigt die Likelihood Ratio erneut die Signifikanz des Modells. Folglich scheinen die Ergebnisse auch hier auf die Grundgesamtheit übertragbar zu sein.⁴⁶⁸

Die Gütekriterien für das Modell 7 deuten auf keine gute Modellanpassung hin und die Likelihood Ratio zeigt, dass das Modell nicht signifikant ist. Somit sind die Ergebnisse des Modells 7 nicht auf die Grundgesamtheit übertragbar.

⁴⁶⁶ Zur Ergebnisdarstellung multinominaler logistischer Regressionen vgl. BACKHAUS, K. U. A., *Multivariate Analysemethoden*, S. 291 f.

⁴⁶⁷ Vgl. BACKHAUS, K. U. A., *Multivariate Analysemethoden*, S. 270. Indes empfehlen BACKHAUS U. A. auch eine Mindest-Gruppengröße von 25 Beobachtungen, während die hier betrachteten Gruppen VOLLINFO und UNERWARTET nur jeweils sechs Unternehmen enthalten, vgl. BACKHAUS, K. U. A., *Multivariate Analysemethoden*, S. 295.

⁴⁶⁸ Indes umfasst die hier betrachtete Gruppe UNERWARTET_2 nur zwölf Unternehmen.

Tabelle 20 zeigt darüber hinaus die Regressionskoeffizienten und die p-Werte der jeweiligen Wald-Statistik zur Prüfung der Signifikanz der Regressionskoeffizienten.⁴⁶⁹ Somit ist ersichtlich, ob und ggf. in welche Richtung die unabhängigen Variablen einen Einfluss auf die abhängige Variable haben. Hierbei hat ein positiver Regressionskoeffizient bei einem steigenden Wert für die jeweilige unabhängige Variable eine höhere Wahrscheinlichkeit der Zuordnung zur in der Zeile „Ausprägung der abhängigen Variablen“ der Tabelle 20 genannten Gruppe zur Folge, während ein negativer Regressionskoeffizient bei einem steigenden Wert für die jeweilige unabhängige Variable eine geringere Wahrscheinlichkeit der Zuordnung zu dieser Gruppe zur Folge hat. Hierbei kann allerdings von dem Betrag des Regressionskoeffizienten nicht auf dessen Einflussstärke geschlossen werden.⁴⁷⁰

⁴⁶⁹ Mit Hilfe der Wald-Statistik wird, wie mit dem t-Test bei der linearen Regressionsanalyse, geprüft, ob der jeweilige Regressionskoeffizient gleich null ist, vgl. BACKHAUS, K. U. A., *Multivariate Analysemethoden*, S. 280 und zum t-Test bei der linearen Regressionsanalyse AUER, B./ROTTMANN, H., *Statistik und Ökonometrie für Wirtschaftswissenschaftler*, S. 463 f.

⁴⁷⁰ Vgl. URBAN, D., *Logit-Analyse*, S. 37-40.

Die Wahrscheinlichkeit, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern angesetzt wird, steigt erwartungsgemäß signifikant mit den in der folgenden Tabelle aufgeführten Variablen. Hierbei ist zu beachten, dass die Variablen in den multinominalen Modellen zur Trennung der Gruppen BILPOL und VEREINFACHUNG signifikant sind.⁴⁷¹

Variable	Signifikant im Modell
LN(BS)	3, 4, 5
VERBKIQ	1, 3, 4, 5
UINTENS	1, 3, 4, 5
PLZ Süd	1, 3, 4, 5

Tabelle 21: Variablen mit signifikanten Effekten auf das Aktivierungsverhalten

Die Wahrscheinlichkeit, dass aktive und passive latente Steuern saldiert ausgewiesen werden, sinkt wie erwartet signifikant mit VERBKIQ im Modell 3 (Trennung VOLLINFO und VEREINFACHUNG), im Modell 4 (Trennung UNERWARTET und VEREINFACHUNG) und im Modell 6 und steigt wie erwartet signifikant mit VDAT im Modell 6.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Angaben zur Wahlrechtsausübung gemacht werden (Modell 7), sinkt signifikant mit VERBKIQ und steigt signifikant mit der Einteilung in BRANCHE konjunkturabhängig. Hierbei ist indes zu beachten, dass die Ergebnisse aufgrund der schlechten Modellgüte nicht auf die Grundgesamtheit übertragbar sind.

⁴⁷¹ Die Zugehörigkeit zum Postleitzahl-Cluster Süd ist hierbei in beiden Stichproben zum Aktivierungsverhalten leicht negativ mit der Variablen VERBKIQ korreliert (Korrelationskoeffizient nach Pearson bei Modell 1 = -0,127 und bei Modell 5 = -0,227). Mit weiteren Variablen bestehen nur geringe Korrelationen. Somit scheint das Postleitzahl-Cluster Süd kein Proxy für eine der anderen untersuchten Variablen zu sein.

Die übrigen untersuchten Variablen haben keine signifikanten Effekte. So werden hier keine deutlichen Hinweise auf eine Bilanzpolitik mit dem Ziel der Verbesserung des Bilanzbildes ermittelt, da die Fremdkapitalquote, die Gesamtkapitalrentabilität und das Umsatzwachstum keinen signifikanten Einfluss auf die Wahlrechtsausübung haben. Vermutungen in diese Richtung lassen sich lediglich bezüglich der Effekte der Bankenverschuldung auf das Aktivierungsverhalten und der Umlaufintensität auf das Aktivierungs- und Saldierungsverhalten anstellen.

Möglicherweise ist die Variable FKQ wegen ihrer starken Branchenabhängigkeit ohne eine gründliche Bereinigung um Brancheneffekte auch weniger geeignet als erwartet, um „schlechte“ Unternehmen zu identifizieren.⁴⁷² Zudem könnte die Variable GKR als Determinante der Ausübung von Bilanzierungswahlrechten aufgrund des Stetigkeitsprinzips weniger geeignet sein als erwartet.⁴⁷³ Das Wachstum der Umsatzerlöse war im Untersuchungszeitraum (Geschäftsjahr 2010 bzw. 2010/2011) vermutlich generell hoch, weil die Krise der Vorjahre überwunden wurde. Somit könnte diese Variable im Untersuchungszeitraum weniger geeignet sein als vermutet.

Durch den höheren Steuersatz, welcher von Kapitalgesellschaften bei der Bilanzierung latenter Steuern anzuwendenden ist, scheinen keine Anreize bei der Wahlrechtsausübung gesetzt zu werden. Das Gleiche gilt für die Größe der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Möglicherweise sind die Prüfung und Schulung bezüglich latenter Steuern und die Vertretbarkeit der Bilanzierung latenter Steuern gegenüber den Abschlussadressaten bei kleinen und großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vergleichbar.

⁴⁷² Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzanalyse, S. 236 f.

⁴⁷³ Vgl. zu Überlegungen bezüglich der Ausübung der Wahlrechte bei der Bilanzierung latenter Steuern vor dem Hintergrund des Stetigkeitsgebotes Abschnitt 42.

Da die in Tabelle 20 dargestellten Regressionskoeffizienten keine Aussage zur Einflussstärke der jeweiligen unabhängigen Variablen auf die abhängige Variable erlauben, werden im Folgenden die Effekt-Koeffizienten der jeweiligen unabhängigen Variablen betrachtet. Diese zeigen neben der Wirkungsrichtung der Variablen auch deren Wirkungsstärke. In Klammern sind jeweils die Konfidenzintervalle der Effekt-Koeffizienten angegeben. Diese geben an, in welchem Wertebereich sich die Effekt-Koeffizienten bei einer Fehlerwahrscheinlichkeit von 5 % bewegen.⁴⁷⁴

Die Effekt-Koeffizienten der Modelle unter Verwendung der Branchencluster konjunkturabhängig und konjunkturunabhängig sind in Tabelle 22 dargestellt.

⁴⁷⁴ Vgl. hierzu BACKHAUS, K. U. A., *Multivariate Analysemethoden*, S. 291 f.

	Modell 1	Modell 2	Modell 3			Modell 4		Modell 5	Modell 6	Modell 7
Beobachtungen	97	135	92			92		80	92	166
Ausprägung der abhängigen Variablen	AKTIVIERER = 1	SALDIERER = 1	MULTI-NOM_4G = BILPOL	MULTINO M_4G = VOLL INFO	MULTI-NOM_4G = UNER-WARTET	MULTI-NOM_3G = BILPOL	MULTI-NOM_3G = UNER-WARTET	AKTIVIERER_2 = 1	SALDIERER_2 = 1	ANGABEN = 1
LN(BS)	1,515 (0,923; 2,489)	0,931 (0,646; 1,342)	1,756 (1,014; 3,040)**	1,440 (0,485; 4,276)	1,018 (0,298; 3,475)	1,770 (1,013; 3,092)**	1,222 (0,576; 2,591)	1,916 (1,086; 3,381)**	0,961 (0,494; 1,871)	0,909 (0,661; 1,251)
FKQ	1,001 (0,973; 1,029)	1,002 (0,975; 1,030)	0,988 (0,951; 1,027)	0,975 (0,921; 1,032)	0,969 (0,909; 1,033)	0,988 (0,952; 1,026)	0,973 (0,928; 1,020)	0,988 (0,949; 1,029)	1,022 (0,978; 1,069)	1,001 (0,981; 1,021)
VERBKIQ	1,051 (1,000; 1,106)**	0,984 (0,954; 1,014)	1,073 (1,010; 1,140)**	1,095 (0,997; 1,202)	1,070 (0,983; 1,166)	1,074 (1,010; 1,142)**	1,079 (1,009; 1,154)**	1,082 (1,016; 1,152)**	0,953 (0,909; 1,000)**	0,978 (0,955; 1,002)
UINTENS	1,041 (1,003; 1,080)**	0,986 (0,963; 1,009)	1,059 (1,021; 1,098)**	1,043 (0,948; 1,147)	1,094 (1,022; 1,171)**	1,061 (1,022; 1,101)**	1,061 (0,994; 1,132)	1,072 (1,029; 1,117)**	0,960 (0,914; 1,008)	0,994 (0,976; 1,013)
GKR	0,990 (0,930; 1,053)	0,986 (0,940; 1,033)	0,974 (0,903; 1,050)	0,951 (0,846; 1,070)	0,974 (0,880; 1,077)	0,974 (0,904; 1,050)	0,961 (0,893; 1,034)	0,981 (0,915; 1,053)	1,029 (0,971; 1,091)	0,965 (0,922; 1,010)

Ausprägung der abhängigen Variablen	Modell 1	Modell 2	Modell 3			Modell 4		Modell 5	Modell 6	Modell 7
	AKTIVIE- RER = 1	SALDIE- RER = 1	MULTI- NOM_4G = BILPOL	MULTI- NOM_4G = VOLL- INFO	MULTI- NOM_4G = UNER- WARTET	MULTI- NOM_3G = BILPOL	MULTI- NOM_3G = UNER- WARTET	AKTIVIE- RER_2 = 1	SALDIE- RER_2 = 1	ANGA- BEN = 1
dUE	0,991 (0,966; 1,016)	0,994 (0,975; 1,013)	0,987 (0,956; 1,020)	1,005 (0,984; 1,026)	1,027 (0,998; 1,057)	0,987 (0,955; 1,020)	1,014 (0,992; 1,037)	0,989 (0,965; 1,013)	0,983 (0,959; 1,007)	1,004 (0,987; 1,020)
V DAT	1,004 (0,995; 1,013)	1,004 (0,998; 1,011)	1,009 (0,997; 1,020)	0,994 (0,980; 1,008)	0,993 (0,982; 1,004)	1,008 (0,997; 1,019)	0,994 (0,984; 1,004)	1,007 (0,997; 1,017)	1,009 (1,000; 1,018)**	1,002 (0,996; 1,008)
RECHTF KapGes	1,767 (0,599; 5,212)	1,247 0,536; 2,903)	1,596 (0,422; 6,036)	1,544 (0,301; 7,913)	0,409 (0,030; 5,581)	1,629 (0,434; 6,110)	0,894 (0,172; 4,648)	2,015 (0,426; 9,525)	1,240 (0,253; 6,083)	0,705 (0,361; 1,376)
WPG klein	2,129 (0,731; 6,200)	1,148 (0,501; 2,632)	2,333 (0,646; 8,428)	3,659 (0,558; 23,994)	0,222 (0,012; 4,094)	2,460 (0,680; 8,899)	1,001 (0,211; 4,739)	2,720 (0,618; 11,966)	1,346 (0,288; 6,296)	0,610 (0,302; 1,234)
BRANCHE konjunktur- unabhängig	0,864 (0,315; 2,375)	1,497 (0,609; 3,678)	0,667 (0,200; 2,217)	0,599 (0,063; 5,728)	0,589 (0,026; 13,438)	0,666 (0,199; 2,223)	0,601 (0,094; 3,848)	0,620 (0,179; 2,147)	1,595 (0,271; 9,382)	1,967 (0,980; 3,949)

Ausprägung der abhängigen Variablen	Modell 1	Modell 2	Modell 3			Modell 4		Modell 5	Modell 6	Modell 7
	AKTIVIE-RER = 1	SALDIE-RER = 1	MULTI-NOM_4G = BILPOL	MULTI-NOM_4G = VOLL-INFO	MULTI-NOM_4G = UNER-WARTET	MULTI-NOM_3G = BILPOL	MULTI-NOM_3G = UNER-WARTET	AKTIVIE-RER_2 = 1	SALDIE-RER_2 = 1	ANGA-BEN = 1
PLZ NordOst	0,387 (0,111; 1,349)	0,982 (0,350; 2,754)	0,636 (0,154; 2,635)	1,124 (0,059; 21,369)	1,661 (0,233; 11,837)	0,624 (0,151; 2,588)	1,442 (0,236; 8,805)	0,525 (0,117; 2,365)	0,549 (0,093; 3,227)	0,643 (0,278; 1,489)
PLZ Süd	0,241 (0,075; 0,773)**	1,201 (0,460; 3,138)	0,154 (0,040; 0,588)**	3,831 (0,096; 152,752)	0,323 (0,025; 4,197)	0,145 (0,037; 0,567)**	1,114 (0,152; 8,171)	0,158 (0,040; 0,625)**	0,468 (0,063; 3,501)	1,341 (0,617; 2,912)

** = signifikant bei einem Niveau von $\alpha \leq 0,05$

Tabelle 22: Effekt-Koeffizienten der untersuchten Modelle unter Verwendung der Branchencenter konjunkturabhängig und konjunkturunabhängig

Bei Betrachtung der Effekt-Koeffizienten fällt zunächst auf, dass für die Variablen, welche in Tabelle 20 bei einer Fehlerwahrscheinlichkeit von 5 % signifikante Regressionskoeffizienten aufweisen, in Tabelle 22 bei einer Fehlerwahrscheinlichkeit von 5 % auch signifikante Effekt-Koeffizienten angegeben werden. Hierbei werden Effekt-Koeffizienten als signifikant erachtet, wenn ihr Konfidenzintervall bei einer Fehlerwahrscheinlichkeit von 5 % für den Fall, dass es sich um einen positiven Regressionskoeffizienten handelt, keine Werte unter 1 aufweist und für den Fall, dass es sich um einen negativen Regressionskoeffizienten handelt, keine Werte über 1 aufweist.

Über diese Aussagen zur Wirkungsrichtung hinaus erlauben die Effekt-Koeffizienten auch Aussagen über die Wirkungsstärke der Variablen. So gibt ein Wert von 1,916 für LN(BS) im Modell 5 an, dass sich bei einer Steigerung von LN(BS) um eine Einheit das Chancenverhältnis zur Gruppe der Aktivierer statt zur Gruppe der Nicht-Aktivierer zu gehören um den Faktor 1,916 ändert. Für den Fall eines Chancenverhältnisses von 1:1, welches gleichbedeutend ist mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % ($=1/2$), würde sich dieses auf 1,916:1 ändern, was wiederum mit einer Wahrscheinlichkeit von 66 % ($=1,916/2,916$) gleichzusetzen ist. Erhöht sich LN(BS) um eine weitere Einheit, ändert sich das Chancenverhältnis auf 3,671 ($=1,916^2$):1, womit die Wahrscheinlichkeit 79 % ($=3,671/4,671$) beträgt.⁴⁷⁵

Der Wert von 1,082 für VERBKIQ im Modell 5 zeigt, dass sich bei einer Steigerung von VERBKIQ um eine Einheit das Chancenverhältnis zur Gruppe der Aktivierer statt zur Gruppe der Nicht-Aktivierer zu gehören um den Faktor 1,082 ändert. Für den Fall eines Chancenverhältnisses von 1:1, welches gleichbedeutend ist mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 %, würde sich dieses auf 1,082:1 ändern, was wiederum mit einer Wahrscheinlichkeit von 52 % gleichzusetzen ist. Somit scheint der Effekt der Variablen VERBKIQ deutlich schwächer zu sein als der Effekt der Variab-

⁴⁷⁵ Vgl. hierzu BACKHAUS, K. U. A., *Multivariate Analysemethoden*, S. 292.

len LN(BS), welche einen Effekt-Koeffizienten von 1,916 aufweist. Hierbei ist indes zu beachten, dass es sich bei der Variable VERBKIQ um eine Verhältniskennzahl handelt und somit nur eine Veränderung um einen Prozentpunkt betrachtet wird. Um die Wirkungsstärken der beiden Variablen zu vergleichen, ist eine Veränderung von LN(BS) um eine Einheit besser mit einer Veränderung von VERBKIQ um fünf Einheiten, also fünf Prozentpunkte, zu vergleichen.⁴⁷⁶ Bei einer Änderung von VERBKIQ um fünf Einheiten ändert sich das Chancenverhältnis zur Gruppe der Aktivierer statt zur Gruppe der Nicht-Aktivierer zu gehören zu $1,483 (= 1,082^5):1$, welches mit einer Wahrscheinlichkeit von 60 % gleichbedeutend ist. Somit kann hier bei der Wirkungsstärke der signifikanten Variablen kein deutlicher Unterschied festgestellt werden.

Die Ergebnisse der Modelle unter Verwendung der Branchencluster ACI, CFBR, CP, MSTT und OTH sind in Tabelle 23 dargestellt.

⁴⁷⁶ Die arithmetischen Mittel für LN(BS) liegen bei den untersuchten Stichproben zwischen 18 und 19 Einheiten, womit eine Steigerung von LN(BS) am Mittelwert um eine Einheit mit einer Änderung zwischen 5,6 % und 5,3 % gleichbedeutend ist.

Beobachtungen	Modell 1		Modell 2		Modell 3			Modell 4		Modell 5	Modell 6	Modell 7
	97	135	MULTI-NOM_4G = BILPOL	MULTI-NOM_4G = VOLL INFO	MULTI-NOM_4G = UNER-WARTET	MULTI-NOM_3G = BILPOL	MULTI-NOM_3G = UNER-WARTET	92	92	80	92	166
Ausprägung der abhängigen Variablen	AKTIVIERER = 1	SALDIERER = 1	MULTI-NOM_4G = BILPOL	MULTI-NOM_4G = VOLL INFO	MULTI-NOM_4G = UNER-WARTET	MULTI-NOM_3G = BILPOL	MULTI-NOM_3G = UNER-WARTET	92	92	AKTIVIERER = 1	SALDIERER = 1	ANGABEN = 1
Konstante	-16,560 (0,015)**	1,294 (0,752)	-22,814 (0,005)***	-5.888,327 (0,000)***	-6,623 (0,546)	-20,988 (0,005)***	-3,190 (0,780)	-22,952 (0,008)***	-0,151 (0,988)	2,402 (0,489)		
LN(BS)	0,667 (0,019)**	-0,062 (0,745)	0,847 (0,011)**	223,588 (0,000)***	-0,142 (0,802)	0,797 (0,015)**	0,123 (0,830)	0,888 (0,012)**	0,059 (0,907)	-0,078 (0,639)		
FKQ	-0,007 (0,624)	0,002 (0,890)	-0,015 (0,482)	5,268 (0,000)***	-0,057 (0,079)*	-0,014 (0,480)	-0,017 (0,472)	-0,019 (0,400)	0,011 (0,622)	0,001 (0,952)		
VERBKIQ	0,063 (0,016)**	-0,019 (0,231)	0,099 (0,006)***	16,127 (0,000)***	0,221 (0,000)***	0,091 (0,006)***	0,079 (0,015)**	0,098 (0,010)***	-0,048 (0,042)**	-0,017 (0,151)		
UJNTENS	0,028 (0,169)	-0,013 (0,313)	0,057 (0,016)**	11,251 (0,000)***	0,192 (0,001)***	0,049 (0,023)**	0,061 (0,020)**	0,059 (0,021)**	-0,052 (0,020)**	-0,007 (0,456)		
GKR	-0,013 (0,711)	-0,012 (0,613)	-0,015 (0,713)	3,853 (0,000)***	0,109 (0,118)	-0,017 (0,685)	-0,063 (0,216)	-0,012 (0,765)	0,047 (0,248)	-0,035 (0,153)		
dUE	-0,020 (0,123)	-0,005 (0,672)	-0,023 (0,128)	0,843 (0,000)***	0,051 (0,004)***	-0,025 (0,123)	0,017 (0,343)	-0,023 (0,118)	-0,023 (0,189)	-0,001 (0,938)		
V DAT	0,005 (0,243)	0,005 (0,160)	0,009 (0,118)	-4,727 (0,000)***	-0,021 (0,044)**	0,007 (0,148)	-0,013 (0,130)	0,006 (0,189)	0,014 (0,059)*	0,002 (0,524)		

Ausprägung der abhängigen Variablen	Modell 1	Modell 2	Modell 3			Modell 4		Modell 5	Modell 6	Modell 7
	AKTIVIERER = 1	SALDIERER = 1	MULTI-NOM_4G = BILPOL	MULTI-NOM_4G = VOLL INFO	MULTI-NOM_4G = UNERWARTET	MULTI-NOM_3G = BILPOL	MULTI-NOM_3G = UNERWARTET	AKTIVIERER = 1	SALDIERER = 1	ANGABEN = 1
RECHTF KapGes	0,955 (0,172)	0,209 (0,635)	0,572 (0,509)	78,108 (0,000)***	-2,538 (0,143)	0,769 (0,372)	0,081 (0,928)	0,981 (0,319)	0,217 (0,800)	-0,302 (0,370)
WPG klein	1,173 (0,092)*	0,130 (0,765)	1,261 (0,172)	965,801 (0,000)***	-1,306 (0,596)	1,408 (0,122)	0,248 (0,797)	1,550 (0,137)	0,292 (0,749)	-0,473 (0,191)
BRANCHE CFBR	-0,042 (0,961)	0,887 (0,158)	0,300 (0,762)	-967,235 (0,000)***	-44,418 (0,000)***	0,340 (0,713)	-36,805 (0,000)***	0,306 (0,772)	40,167 (0,000)***	-0,076 (0,870)
BRANCHE CP	-0,847 (0,318)	0,155 (0,813)	-1,124 (0,238)	1.322,982 (0,000)***	-43,478 (0,000)***	-1,154 (0,228)	0,901 (0,503)	-1,140 (0,223)	-1,276 (0,253)	0,061 (0,908)
BRANCHE MSTT	-0,519 (0,483)	0,289 (0,657)	-0,225 (0,784)	-798,855 (0,000)***	2,912 (0,215)	-0,161 (0,845)	-0,753 (0,663)	-0,301 (0,710)	0,596 (0,709)	0,955 (0,099)*
BRANCHE OTH	-4,048 (0,029)**	0,882 (0,517)	-4,561 (0,047)**	335,829 (0,000)***	-38,848 (0,000)***	-4,481 (0,050)**	-34,228 (0,000)***	-4,498 (0,049)**	36,300 (0,000)***	-0,291 (0,673)
PLZ NordOst	-0,982 (0,110)	-0,081 (0,881)	-0,671 (0,392)	-268,908 (0,000)***	1,722 (0,205)	-0,703 (0,334)	0,126 (0,915)	-0,848 (0,258)	-0,591 (0,600)	-0,379 (0,380)
PLZ Süd	-1,734 (0,017)**	0,184 (0,715)	-2,609 (0,001)***	1.267,145 (0,000)***	-2,024 (0,230)	-2,693 (0,001)***	0,434 (0,702)	-2,672 (0,002)***	-1,225 (0,250)	0,306 (0,450)

Modellgüte										
	Modell 1	Modell 2	Modell 3			Modell 4		Modell 5	Modell 6	Modell 7
Ausprägung der abhängigen Variablen	AKTIVIE-RER = 1	SALDIE-RER = 1	MULTI-NOM_4G = BILPOL	MULTI-NOM_4G = VOLL INFO	MULTI-NOM_4G = UNER-WARTET	MULTI-NOM_3G = BILPOL	MULTI-NOM_3G = UNER-WARTET	AKTIVIE-RER_2 = 1	SALDIE-RER_2 = 1	ANGA-BEN = 1
Likelihood Ratio Statistik (p-Wert)	-63,427 (0,011)**	-80,237 (0,802)	-96,329 (0,000)***			-88,011 (0,001)***		-52,387 (0,002)***	-35,624 (0,099)*	-114,085 (0,313)
McFadden's R ²	0,238	0,064	0,529			0,331		0,347	0,314	0,075
Nagelkerke's R ²	0,367	0,105	0,764			0,551		0,500	0,400	0,131
<p>* = signifikant bei einem Niveau von $\alpha \leq 0,1$; ** = signifikant bei einem Niveau von $\alpha \leq 0,05$; *** = signifikant bei einem Niveau von $\alpha \leq 0,01$</p>										

Tabelle 23: Ergebnisse der untersuchten Modelle unter Verwendung der Branchencuster ACI, CFBR, CP, MSTT und OTH

Die in Tabelle 23 dargestellten Ergebnisse wurden, wie die Ergebnisse in Tabelle 20, mit Hilfe robuster Standardfehler berechnet. Bei Betrachtung der Ergebnisse in Tabelle 23 im Vergleich zu denen in Tabelle 20 fällt auf, dass sich die Werte für die Gütekriterien der Regressionen zwar größtenteils verbessern, aber die Interpretation der Ergebnisse sich kaum verändert.

Darüber hinaus zeigt sich, dass die gebildeten Branchencluster zum Teil einen signifikanten Einfluss auf die Entscheidungen haben, den Überhang aktiver latenter Steuern anzusetzen sowie aktive und passive latente Steuern saldiert auszuweisen. So sinkt mit der Zugehörigkeit zum Branchencluster OTH die Wahrscheinlichkeit, dass der Überhang aktiver latenter Steuern angesetzt wird, während mit der Zuordnung zu CFBR oder OTH die Wahrscheinlichkeit steigt, dass aktive und passive latente Steuern saldiert ausgewiesen werden.

Ebenso fallen die neuen Ergebnisse zur Variablen UINTENS auf. In Tabelle 23 ist UINTENS im Unterschied zu Tabelle 20 bei dem Modell 1 nicht signifikant. In den Modellen 3, 4 und 5 ist UINTENS indes weiterhin signifikant und in Tabelle 23 ist UINTENS im Gegensatz zu Tabelle 20 nun im Modell 6 signifikant. Somit scheint die Wahrscheinlichkeit, dass aktive und passive latente Steuern bei einem Unternehmen saldiert ausgewiesen werden, umso geringer zu sein, je höher die Umlaufintensität des Unternehmens ist. Diese Veränderungen der Ergebnisse zeigen, dass der Effekt der Variablen UINTENS auf die Saldierungsentscheidung erst bei einer gründlicheren Bereinigung um Brancheneffekte sichtbar wird, was durch die starke Branchenabhängigkeit der Variablen zu erklären ist.⁴⁷⁷

Vor Betrachtung der Effekt-Koeffizienten in Tabelle 26 werden aufgrund der Branchenabhängigkeit der Variablen UINTENS und deren Einfluss auf die Entscheidung, aktive und passive latente Steuern saldiert auszuweisen, in der folgenden Tabelle

⁴⁷⁷ Vgl. hierzu Abschnitt 53.

zunächst die Korrelationen zwischen der abhängigen Variablen des Modells 6 (SALDIERER_2), den relevanten 15 Primärbranchenklassen sowie der Umlaufintensität und die Mittelwerte der Umlaufintensität pro Primärbranchenklasse betrachtet:

	SALDIERER_2 (Bravais-Pearson)	SALDIERER_2 (Spearman)	UINTENS (Bravais-Pearson)	UINTENS (Spearman)	UINTENS (Arithmet. Mittel)	UINTENS (Median)
Automobil	0,143	0,143	-0,078	-0,107	0,598	0,655
Bauindustrie	-0,111	-0,111	0,073	0,063	0,717	0,670
Chemie	0,111	0,111	0,016	0,055	0,651	0,724
Einzelhandel	Nicht besetzt	Nicht besetzt	Nicht besetzt	Nicht besetzt	Nicht besetzt	Nicht besetzt
Grundstoffe	0,041	0,041	-0,170	-0,156	0,323	0,323
Industriegüter	-0,281	-0,281	0,125	0,082	0,674	0,701
Konsumgüter	0,135	0,135	0,110	0,080	0,701	0,703
Medien	Nicht besetzt	Nicht besetzt	Nicht besetzt	Nicht besetzt	Nicht besetzt	Nicht besetzt
Nahrungsmittel und Getränke	0,071	0,071	-0,052	-0,075	0,584	0,498
Pharma	-0,132	-0,132	-0,055	-0,021	0,602	0,658
Software	Nicht besetzt	Nicht besetzt	Nicht besetzt	Nicht besetzt	Nicht besetzt	Nicht besetzt
Technologie	0,074	0,074	0,138	0,125	0,703	0,699
Telekommunikation	0,041	0,041	0,149	0,168	0,918	0,918
Transport und Logistik	0,058	0,058	-0,293	-0,227	0,255	0,255
Versorger	0,071	0,071	-0,369	-0,275	0,246	0,276

Tabelle 24: Korrelationskoeffizienten nach Bravais-Pearson und Spearman für die Korrelationen zwischen der Variablen SALDIERER_2, den Primärbranchenklassen sowie der Umlaufintensität und Mittelwerte der Umlaufintensität pro Primärbranchenklasse

Die obige Tabelle zeigt, dass die Umlaufintensität mit einzelnen Branchen deutlich korreliert ist. So ist sie bspw. mit der Branche Grundstoffe (-0,170 bzw. -0,156), der Branche Transport und Logistik (-0,293 bzw. -0,227) sowie der Branche Versorger (-0,369 bzw. -0,275) negativ korreliert. Die Branche Grundstoffe, die Branche Transport und Logistik sowie die Branche Versorger sind dagegen positiv mit der Variablen SALDIERER_2 korreliert (0,041, 0,058 bzw. 0,071). Folglich zeichnen sich die Unternehmen in diesen Branchen durch eine niedrige Umlaufintensität aus und weisen aktive und passive latente Steuern eher saldiert aus. Somit scheint die Variable UINTENS zumindest teilweise einen Brancheneffekt bei der Saldierungsentscheidung widerzuspiegeln.

Darüber hinaus werden hier die Korrelationen zwischen der Variablen SALDIERER_2, den hier gebildeten Branchenclustern sowie der Umlaufintensität und die Mittelwerte der Umlaufintensität pro Branchencluster betrachtet:

	SALDIERER_2 (Bravais-Pearson)	SALDIERER_2 (Spearman)	UINTENS (Bravais-Pearson)	UINTENS (Spearman)	UINTENS (Arithmet. Mittel)	UINTENS (Median)
ACI	-0,211	-0,211	0,092	0,030	0,658	0,683
CFBR	0,157	0,157	0,072	0,033	0,674	0,681
CP	-0,016	-0,016	-0,028	0,025	0,626	0,691
MSTT	0,084	0,084	0,176	0,169	0,717	0,700
OTH	0,102	0,102	-0,510	-0,398	0,262	0,300

Tabelle 25: Korrelationskoeffizienten nach Bravais-Pearson und Spearman für die Korrelationen zwischen der Variablen SALDIERER_2, den Branchenclustern sowie der Umlaufintensität und Mittelwerte der Umlaufintensität pro Branchencluster

Die obige Tabelle verdeutlicht, dass die Variable SALDIERER_2 mit dem Branchencluster OTH positiv korreliert ist und die Umlaufintensität mit diesem negativ korreliert ist. Das Branchencluster OTH setzt sich aus den Primärbranchenklassen Grundstoffe, Transport und Logistik sowie Versorger zusammen, welche ebenfalls mit der Variablen SALDIERER_2 positiv sowie mit der Umlaufintensität negativ korreliert sind. Unternehmen im Branchencluster OTH zeichnen sich somit durch eine niedrige Umlaufintensität aus und saldieren eher aktive und passive latente Steuern. Der Effekt der Primärbranchenklassen Grundstoffe, Transport und Logistik sowie Versorger auf die Saldierungsentscheidung wird somit durch das Branchencluster OTH gut eingefangen. Zudem spiegelt die leicht negative Korrelation der Umlaufintensität mit der Variablen SALDIERER_2 (Bravais-Pearson -0,141; Spearman -0,103) folglich den Effekt der Primärbranchenklassen Grundstoffe, Transport und Logistik sowie Versorger auf die Saldierungsentscheidung wider.

Die Effekt-Koeffizienten der Modelle unter Verwendung der Branchencluster ACI, CFBR, CP, MSTT und OTH sind in Tabelle 26 dargestellt.

	Modell 1	Modell 2	Modell 3			Modell 4		Modell 5	Modell 6	Modell 7
	97	135	92			92		80	92	166
Beobachtungen										
Ausprägung der abhängigen Variablen	AKTIVIERER = 1	SALDIERER = 1	MULTI-NOM_4G = BILPOL	MULTI-NOM_4G = VOLL-INFO	MULTI-NOM_4G = UNERWARTET	MULTI-NOM_3G = BILPOL	MULTI-NOM_3G = UNERWARTET	AKTIVIERER_2 = 1	SALDIERER_2 = 1	ANGABEN = 1
LN(BS)	1,948 (1,116; 3,401)**	0,940 (0,647; 1,366)	2,332 (1,217; 4,471)**	N/A	0,868 (0,287; 2,630)	2,220 (1,170; 4,210)**	1,131 (0,368; 3,478)	2,430 (1,212; 4,869)**	1,061 (0,390; 2,886)	0,925 (0,666; 1,283)
FKQ	0,993 (0,964; 1,022)	1,002 (0,975; 1,030)	0,985 (0,945; 1,027)	194,065 (146,673; 256,769)**	0,944 (0,886; 1,007)	0,986 (0,949; 1,025)	0,983 (0,938; 1,030)	0,981 (0,939; 1,025)	1,011 (0,969; 1,054)	1,001 (0,981; 1,021)
VERBKIQ	1,065 (1,012; 1,122)**	0,981 (0,951; 1,012)	1,104 (1,029; 1,185)**	10.093.414,795 (8.048.157,716; 12.658.427,657)**	1,248 (1,124; 1,385)**	1,096 (1,027; 1,169)**	1,082 (1,015; 1,154)**	1,103 (1,024; 1,187)**	0,953 (0,909; 0,998)**	0,983 (0,960; 1,006)
UJNTENS	1,028 (0,988; 1,070)	0,987 (0,962; 1,013)	1,058 (1,010; 1,109)**	76.979,841 (65.243,256; 90.827,716)**	1,212 (1,087; 1,351)**	1,050 (1,007; 1,095)**	1,063 (1,009; 1,118)**	1,060 (1,009; 1,114)**	0,950 (0,909; 0,992)**	0,993 (0,975; 1,011)
GKR	0,987 (0,923; 1,056)	0,988 (0,941; 1,037)	0,985 (0,909; 1,067)	47,153 (37,755; 58,890)**	1,115 (0,973; 1,278)	0,983 (0,907; 1,066)	0,939 (0,850; 1,037)	0,988 (0,915; 1,068)	1,048 (0,968; 1,134)	0,966 (0,920; 1,013)
dUE	0,980 (0,956; 1,005)	0,995 (0,974; 1,017)	0,977 (0,948; 1,007)	2,323 (2,230; 2,419)**	1,052 (1,016; 1,089)**	0,975 (0,945; 1,007)	1,017 (0,982; 1,053)	0,978 (0,950; 1,006)	0,977 (0,944; 1,011)	0,999 (0,984; 1,015)

Ausprägung der abhängigen Variablen	Modell 1	Modell 2	Modell 3			Modell 4		Modell 5	Modell 6	Modell 7
	AKTIVIERER = 1	SALDIERER = 1	MULTI-NOM_4G = BILPOL	MULTI-NOM_4G = VOLL-INFO	MULTI-NOM_4G = UNER-WARTET	MULTI-NOM_3G = BILPOL	MULTI-NOM_3G = UNER-WARTET	AKTIVIERER = 1	SALDIERER = 1	ANGABEN = 1
VDAT	1,005 (0,996; 1,014)	1,005 (0,998; 1,011)	1,009 (0,998; 1,019)	0,009 (0,008; 0,009)**	0,980 (0,960; 0,999)**	1,007 (0,997; 1,017)	0,987 (0,971; 1,004)	1,007 (0,997; 1,016)	1,014 (0,999; 1,028)	1,002 (0,996; 1,008)
RECHTF KapGes	2,598 (0,660; 10,224)	1,232 (0,520; 2,919)	1,772 (0,325; 9,673)	8,350E+033 (2,512 E+031; N/A)	0,079 (0,003; 2,362)	2,157 (0,399; 11,651)	1,085 (0,185; 6,357)	2,668 (0,388; 18,359)	1,242 (0,232; 6,657)	0,740 (0,382; 1,431)
WPG klein	3,230 (0,826; 12,634)	1,139 (0,486; 2,671)	3,528 (0,578; 21,526)	N/A	0,271 (0,002; 33,675)	4,088 (0,685; 24,400)	1,281 (0,195; 8,427)	4,713 (0,611; 36,345)	1,339 (0,224; 8,022)	0,623 (0,307; 1,266)
BRANCHE CFBR	0,959 (0,178; 5,159)	2,428 (0,708; 8,329)	1,349 (0,194; 9,408)	0,000 (0,000; 0,000)**	0,000 (0,000; 0,000)**	1,405; (0,230; 8,594)	0,000 (0,000; 0,000)**	1,359 (0,171; 10,802)	2,783E+017 (4,821E+015; 1,606E+019)**	0,927 (0,375; 2,293)
BRANCHE CP	0,429 (0,081; 2,263)	1,167 (0,325; 4,200)	0,325 (0,050; 2,106)	N/A	0,000 (0,000; 0,000)**	0,315 (0,048; 2,059)	2,462 (0,176; 34,477)	0,320 (0,051; 1,999)	0,279 (0,031; 2,494)	1,063 (0,377; 2,994)
BRANCHE MSTT	0,595 (0,140; 2,534)	1,335 (0,373; 4,774)	0,799 (0,160; 3,995)	0,000 (0,000; 0,000)**	18,401 (0,184; 1.844,635)	0,852 (0,169; 4,286)	0,471 (0,016; 13,864)	0,740 (0,151; 3,629)	1,814 (0,080; 41,247)	2,598 (0,836; 8,075)

Ausprägung der abhängigen Variablen	Modell 1	Modell 2	Modell 3			Modell 4		Modell 5	Modell 6	Modell 7
	AKTIVIE-RER = 1	SALDIE-RER = 1	MULTI-NOM_4G = BILPOL	MULTI-NOM_4G = VOLL-INFO	MULTI-NOM_4G = UNER-WARTET	MULTI-NOM_3G = BILPOL	MULTI-NOM_3G = UNER-WARTET	AKTIVIE-RER_2 = 1	SALDIE-RER_2 = 1	ANGA-BEN = 1
BRANCHE OTH	0,017 (0,000; 0,655)**	2,415 (0,168; 34,759)	0,010 (0,000; 0,944)**	N/A	0,000 (0,000; 0,000)**	0,011 (0,000; 1,006)	0,000 (0,000; 0,000)**	0,011 (0,000; 0,987)**	5,821E+015 (3,608E+014; 9,392E+016)**	0,747 (0,194; 2,882)
PLZ NordOst	0,375 (0,112; 1,250)	0,922 (0,317; 2,679)	0,511 (0,110; 2,378)	0,000 (0,000; 0,000)**	5,595 (0,391; 80,121)	0,495 (0,119; 2,062)	1,134 (0,111; 11,588)	0,428 (0,098; 1,864)	0,554 (0,061; 5,054)	0,685 (0,294; 1,596)
PLZ Süd	0,177 (0,043; 0,733)**	1,203 (0,446; 3,242)	0,074 (0,015; 0,361)**	N/A	0,132 (0,005; 3,609)	0,068 (0,014; 0,330)**	1,544 (0,166; 14,315)	0,069 (0,013; 0,370)**	0,294 (0,036; 2,366)	1,358 (0,614; 3,003)

** = signifikant bei einem Niveau von $\alpha \leq 0,05$;
E+X = Komma um X Stellen nach rechts

Tabelle 26: Effekt-Koeffizienten der untersuchten Modelle unter Verwendung der Branchenccluster ACI, CFBR, CP, MSTT und OTH

Zunächst fällt auf, dass sich die in Tabelle 26 bei Berücksichtigung der detaillierteren Branchencluster dargestellten Effekt-Koeffizienten kaum von den in Tabelle 22 dargestellten Effekt-Koeffizienten unterscheiden. Die zum Teil sehr hohen Werte für die Konfidenzintervalle bei einer Fehlerwahrscheinlichkeit von 5 % verdeutlichen indes, dass die Branchencluster für eine detaillierte Berücksichtigung der Brancheneffekte in den Regressionen teilweise zu dünn besetzt sind.⁴⁷⁸

56 Robustheit der Ergebnisse

Um den Grad der Robustheit der erzielten Ergebnisse zu überprüfen, werden die Untersuchungen leicht variiert. Zunächst wird die Methode des Winsorizing angewandt. Hierdurch wird der Effekt von Ausreißern begrenzt und die Verteilungen der Variablen werden einer Normalverteilung angenähert.⁴⁷⁹ Das Winsorizing wird hier auf 5%-Niveau durchgeführt, wodurch die Werte des 5 %-Fraktils und des 95 %-Fraktils der Variablen ermittelt und alle niedrigeren bzw. höheren Werte auf den 5 %-Fraktilswert bzw. den 95 %-Fraktilswert erhöht bzw. vermindert werden.⁴⁸⁰ Hierbei fällt auf, dass die Werte für die Gütekriterien der Regressionen sich zwar meist marginal verschlechtern, aber die Interpretation der Ergebnisse sich nicht verändert.⁴⁸¹

Die Veränderung einzelner Regressionskoeffizienten bei Modellanpassungen kann auf Multikollinearität hindeuten.⁴⁸² Deshalb werden die sog. Variance Inflation Factors der jeweiligen unabhängigen Variablen betrachtet. Hierbei gelten Werte grö-

⁴⁷⁸ Vgl. hierzu BACKHAUS, K. U. A., *Multivariate Analysemethoden*, S. 295.

⁴⁷⁹ NIEMANN, M./SCHMIDT, J. H./NEUKIRCHEN, M., *Reducing financial ratio heterogeneity*, S. 436.

⁴⁸⁰ Zum Winsorizing vgl. TUKEY, J. W., *The Future of Data Analysis*, S. 17-19.

⁴⁸¹ Vgl. Anlagen 2 bis 5 im Anhang.

⁴⁸² Vgl. FAßHAUER, J. U. A., *Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste nach IAS 19*, S. 803.

ßer zehn als Anzeichen für Multikollinearität.⁴⁸³ Indes wird dieser Wert bei keiner der betrachteten unabhängigen Variablen erreicht. Der durchschnittliche Wert für die Variance Inflation Factors über alle unabhängigen Variablen und alle Stichproben liegt bei 1,327. Den höchsten Wert weisen die Variablen FKQ und VERBKIQ mit 1,735 im Durchschnitt über alle Stichproben auf.⁴⁸⁴

Als weiterer Robustheitstest werden die um die nicht signifikanten Variablen bereinigten Modelle betrachtet. Hierbei fällt bei Betrachtung der binären Modelle auf, dass die im vollständigen Modell 6 zum Saldierungsverhalten signifikanten Variablen VERBKIQ und UINTENS im reduzierten Modell nicht mehr signifikant sind. VERBKIQ und UINTENS sind im Modell 6 auch dann nicht mehr signifikant, wenn lediglich FKQ bzw. die Branchenvariable nicht berücksichtigt wird. Da UINTENS im Modell 6 auch schon bei Berücksichtigung der groben Brancheneinteilung gerade nicht mehr im signifikanten Bereich des p-Wertes liegt, scheinen die Brancheneffekte den Effekt von UINTENS zu kompensieren, wenn nicht detaillierter um diese bereinigt wird. Da die Variable VERBKIQ nur signifikant ist, wenn um den Effekt von FKQ bereinigt wird, scheint der gegenläufige Effekt von FKQ den Effekt von VERBKIQ zu kompensieren. Wird dagegen VERBKIQ nicht berücksichtigt, bleibt FKQ nicht signifikant. Somit werden die Effekte der Variablen UINTENS und VERBKIQ erst sichtbar, wenn um Brancheneffekte bzw. den Effekt der Fremdkapitalquote bereinigt wird.

Die identifizierten Effekte der Variablen UINTENS und VERBKIQ erscheinen somit nachvollziehbar. Hierbei ist zu beachten, dass beide Variablen im Modell 2 zur Un-

⁴⁸³ Zur Multikollinearität vgl. Abschnitt 53. Zu den Variance Inflation Factors vgl. AUER, B./ROTMANN, H., Statistik und Ökonometrie für Wirtschaftswissenschaftler, S. 515 f.

⁴⁸⁴ Vgl. Anlage 6 im Anhang. Da sich die Variance Inflation Factors lediglich auf die unabhängigen Variablen beziehen, ergeben sich bei den Modellen 3, 4 und 6 aufgrund der identischen unabhängigen Variablen und der identischen Stichproben die gleichen Variance Inflation Factors. Zudem ist zu beachten, dass für kategoriale unabhängige Variablen, wie PLZ, keine Variance Inflation Factors berechnet werden können.

tersuchung des Saldierungsverhaltens zwar im Vergleich zum Modell 6 gleichgerichtete Regressionskoeffizienten aufweisen, diese jedoch nicht signifikant sind. Folglich verlieren beide Variablen ihre Signifikanz, wenn nicht nur die 92 Unternehmen betrachtet werden, bei denen sowohl das Aktivierungs- als auch das Saldierungsverhalten erkennbar ist, sondern alle 135 Unternehmen, aus deren Abschlüssen das Saldierungsverhalten ablesbar ist. Dies verdeutlicht, dass die Robustheit der Ergebnisse an dieser Stelle unter der kleinen Stichprobe leidet.

Zum Aktivierungsverhalten wird auch überprüft, welchen Effekt, dass weglassen einer der Variablen FKQ und VERBKIQ auf die jeweils andere hat. Analog werden auch UINTENS und die Branchencluster untersucht. Hierbei ändert sich die Interpretation der Ergebnisse nicht.

Bei den um die nicht signifikanten Variablen bereinigten multinominalen Modellen fällt auf, dass die Größe des Unternehmens zur Unterscheidung der Unternehmen, die latente Steuern saldieren und den Überhang aktiver latenter Steuern nicht ansetzen, von den Unternehmen, die saldieren und den Überhang ansetzen, nicht mehr signifikant ist. Da die Ergebnisse der multinominalen Modelle aufgrund der kleinen Stichprobe ohnehin vorsichtig zu interpretieren sind, ist eine Abweichung der Ergebnisse bei Modellanpassungen nicht überraschend. Die multinominalen Modelle liefern somit erste Hinweise zur Unterscheidung der Gruppen. Um hier belastbarere Ergebnisse zu erzielen wäre eine größere Stichprobe notwendig.

Insgesamt sind die Ergebnisse der Regressionsmodelle vorsichtig zu interpretieren, da hier nur ausgewählte Robustheitstests durchgeführt werden. Indes machen diese deutlich, dass es bis auf die genannten Ausnahmen nicht zu wesentlichen Abweichungen kommt und die Schätzergebnisse somit grundsätzlich nicht verzerrt sind.

6 Zusammenfassung

Zu Beginn dieser Arbeit wurde die Forschungsfrage aufgeworfen, welche Einflussfaktoren die Nutzung des Aktivierungs- und Saldierungswahlrechtes latenter Steuern bestimmen. In dieser Arbeit wurden im Hinblick auf die genannte Fragestellung die folgenden Ergebnisse gewonnen:

Zu den Grundlagen:

- Im BilMoG-Gesetzgebungsverfahren war die Behandlung der Wahlrechte bei der Bilanzierung latenter Steuern umstritten. So war ursprünglich eine Annäherung an IAS 12 durch eine Ansatzpflicht für aktive latente Steuern und ein Saldierungsverbot für aktive und passive latente Steuern vorgesehen. Letztlich wurde aber am Ansatzwahlrecht für den Überhang aktiver latenter Steuern im Einzelabschluss sowie am Saldierungswahlrecht für aktive und passive latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss festgehalten.
- Zur Untersuchung der Einflussfaktoren auf die Nutzung des Aktivierungs- und Saldierungswahlrechtes latenter Steuern, sind Konzernabschlüsse zu untersuchen, da die wesentlichen Informationen für die Unternehmensbeteiligten in den Konzernabschlüssen bereitgestellt werden. Darüber hinaus sind keine in einen IFRS-Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften zu untersuchen, da bei diesen andere bilanzpolitische Anreize bestehen können als bei reinen HGB-Bilanzierern.
- Seit dem BilMoG muss im Konzernanhang auch über die latenten Steuern aus den Einzelabschlüssen der voll- und quotal einbezogenen Unternehmen berichtet werden. Somit kann erstmalig anhand der öffentlich zugänglichen Konzernabschlüsse die Ausübung des Aktivierungswahlrechtes in den Einzelabschlüssen ermittelt werden. Indes wird diese Angabe nur von knapp der Hälfte (48,5 %) der hier betrachteten Unternehmen gemacht. Gründe hierfür könnten sein, dass in den einbezogenen Einzelabschlüssen möglicherweise nur Passivüberhänge latenter Steuern oder keine latenten Steuern vorliegen. Falls die Angabe trotz vorliegender Aktivüberhänge nicht gemacht wird, könnte sich der

Anteil der Unternehmen, welche die Angabe machen, in den Jahren nach der BilMoG-Erstanwendung durch Lerneffekte noch erhöhen.

- Nach dem BilMoG ist weiterhin eine vereinfachte Ermittlung der latenten Steuern mithilfe der Gesamtdifferenzenbetrachtung möglich, da die Kombination des Ansatzwahlrechtes für den aktiven Überhang latenter Steuern mit dem Wahlrecht, die latenten Steuern saldiert oder unsaldiert auszuweisen, beibehalten wurde. Hierfür müssen aktive und passive latente Steuern saldiert ausgewiesen werden und ein vorliegender Überhang aktiver latenter Steuern darf grundsätzlich nicht angesetzt werden.

Zu den bilanzpolitischen Anreizen:

- Grundsätzlich besteht ein Anreiz, den Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern anzusetzen, da sich hierdurch ein Großteil der einer Bilanzanalyse zugrunde liegenden Kennzahlen verbessert, vor allem weil sich das Eigenkapital erhöht. Im Jahr der Bildung der aktiven latenten Steuern steigt außerdem c. p. das Jahresergebnis.
- Müssen dagegen in Unternehmenskrisen aktive latente Steuern erfolgswirksam aufgelöst werden, verschlechtert sich das Bilanzbild aufgrund des angesetzten Überhanges aktiver latenter Steuern. Somit erhöht sich im Moment der Ausübung des Aktivierungswahlrechtes das Risiko für negative Ergebniseffekte in Unternehmenskrisen.
- Durch eine Saldierung der aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern verringert sich das Gesamtkapital. Somit verbessert sich grundsätzlich ein Großteil der einer Bilanzanalyse zugrunde liegenden Kennzahlen.
- Sollten die Abschlussadressaten vor der Kennzahlenbildung die Abschlüsse um latente Steuern bereinigen und würden die Abschlussersteller dies antizipieren, würde dies den erwarteten bilanzpolitischen Anreizen entgegenlaufen. Bereinigen die Abschlussadressaten die Konzernabschlüsse allerdings lediglich pauschal um die ausgewiesenen aktiven latenten Steuern, bleibt der bilanzpolitische Vorteil aus dem Ansatz des Überhanges der aktiven latenten Steuern

über die passiven latenten Steuern und aus der Saldierung der aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern regelmäßig bestehen. Um Konzernabschlüsse vergleichen zu können, müssen grundsätzlich sowohl die aktiven latenten Steuern als auch die passiven latenten Steuern eliminiert werden. Lediglich in dem seltenen Fall, dass die aktiven und passiven latenten Steuern aus den jeweiligen Einzelabschlüssen und dem jeweiligen Konzernabschluss über alle betrachteten Unternehmen einheitlich brutto ausgewiesen werden, ist eine Bereinigung der Konzernabschlüsse um die ausgewiesenen aktiven latenten Steuern ausreichend.

Zu den Determinanten des Aktivierungsverhaltens:

- Die Wahrscheinlichkeit, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern bei einem Unternehmen angesetzt wird, ist umso höher, je größer das Unternehmen ist. Hierbei wird der Logarithmus der Bilanzsumme als Proxy für die Unternehmensgröße verwendet. Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass Unternehmen die größer sind, eher dazu in der Lage sind oder eher dazu bereit sind, Ressourcen in die Bilanzierung latenter Steuern zu investieren, um zusätzliche Informationen zu vermitteln oder bilanzpolitische Ziele zu erreichen, da ihnen insgesamt mehr Ressourcen zur Verfügung stehen.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern bei einem Unternehmen angesetzt wird, ist umso höher, je stärker das Unternehmen über Banken finanziert ist. Hierfür werden die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Verhältnis zur Bilanzsumme untersucht. Somit scheinen Unternehmen, die in hohem Maße durch Kreditinstitute finanziert sind, ein größeres Interesse daran zu haben ein möglichst positives Bilanzbild zu erzeugen.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern bei einem Unternehmen angesetzt wird, ist umso höher, je höher die Umlaufintensität des Unternehmens ist. Unternehmen mit

einer niedrigen Umlaufintensität könnten die Aktivierung unterlassen, um die Umlaufintensität nicht noch weiter zu senken, da eine niedrige Umlaufintensität generell mit Risiken in Verbindung gebracht wird. Der Effekt der Umlaufintensität könnte auch Brancheneffekte widerspiegeln, welche aufgrund der kleinen Stichprobe trotz Bereinigung noch wirken könnten.

- Die Wahrscheinlichkeit, dass der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern angesetzt wird, ist geringer, wenn ein Unternehmen seinen Sitz in Süddeutschland hat. Zur Abgrenzung geografischer Regionen wird hier auf Postleitzahlgebiete zurückgegriffen. Hierbei werden alle Postleitzahlgebiete mit Postleitzahlen zwischen 70000 und 99999 zu dem Postleitzahl-Cluster gezählt, welches hier Süddeutschland repräsentiert.

Zu den Determinanten des Saldierungsverhaltens:

- Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Unternehmen aktive und passive latente Steuern saldiert ausweist, ist umso geringer, je größer das Verhältnis der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum Gesamtkapital des Unternehmens ist. Folglich scheinen Unternehmen, die in hohem Maße durch Kreditinstitute finanziert sind, ein größeres Interesse daran zu haben, durch einen Ausweis der aktiven und der passiven latenten Steuern zusätzliche Informationen zu vermitteln.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Unternehmen aktive und passive latente Steuern saldiert ausweist, ist umso geringer, je höher die Umlaufintensität des Unternehmens ist. Da sich die Umlaufintensität im Zuge der Saldierung von latenten Steuern erhöht, könnten Unternehmen mit einer niedrigen Umlaufintensität das Wahlrecht nutzen, um diese zu erhöhen und weniger risikobehaftet zu erscheinen. Hier könnten sich auch Brancheneffekte widerspiegeln, falls diese aufgrund der kleinen Stichprobe trotz Bereinigung noch wirken.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Unternehmen aktive und passive latente Steuern saldiert ausweist, steigt, wenn dieses seinen Abschluss spät veröffentlicht. Somit scheint sich die Bereitstellung der zusätzlichen Informationen

durch einen Ausweis sowohl der aktiven als auch der passiven latenten Steuern eher zu lohnen, wenn der Abschluss den Abschlussadressaten zeitnah zur Verfügung gestellt wird. Zudem bedeutet ein Bruttoausweis latenter Steuern Mehraufwand für das Rechnungswesen. Somit könnten Unternehmen mit einem leistungsfähigeren Rechnungswesen eher den Bruttoausweis wählen und diese Unternehmen könnten ihre Abschlüsse auch tendenziell früher veröffentlichen.

Zu den untersuchten Einflussfaktoren darauf, ob Angaben zum Aktivierungs- und Saldierungsverhalten gemacht werden, konnte kein eindeutiger Effekt ermittelt werden.

In dieser Arbeit wurden Einflussfaktoren auf die Ausübung der Bilanzierungswahlrechte zu latenten Steuern identifiziert. Zu diesen Einflussfaktoren wurden jeweils Hypothesen theoretisch hergeleitet. Eine Überprüfung der Herleitung dieser Hypothesen ist mit der hier angewandten Forschungsmethode jedoch nicht möglich. So können mit einer empirischen Untersuchung von Abschlussdaten zuvor theoretisch hergeleitete Zusammenhänge untersucht werden. Eine inhaltliche Überprüfung der Argumentation ist indes nicht möglich. Für künftige Forschungsarbeiten ergeben sich hieraus interessante Forschungsfragen.

Die Frage, ob der Gesetzgeber mit der Beibehaltung der Wahlrechte tatsächlich eine möglichst umfangreiche Informationsvermittlung bei einer möglichst geringen Kostenbelastung erreicht, kann hier ebenfalls nicht beantwortet werden. Die erzielten Ergebnisse geben indes wertvolle Hinweise, wie sich künftige Forschungsarbeiten der Beantwortung dieser Frage nähern könnten. So deutet der ermittelte positive Zusammenhang zwischen Bankverschuldung und umfassender Bilanzierung latenter Steuern darauf hin, dass die Möglichkeit zur Informationsvermittlung tatsächlich gezielt genutzt wird. Zudem scheint auch die Möglichkeit zur Kostenvermeidung genutzt zu werden. So vermeiden kleine Unternehmen die Aktivierung latenter Steuern und Unternehmen die ihren Abschluss erst spät veröffentlichen (können) vermeiden den Bruttoausweis.

Der ermittelte positive Zusammenhang zwischen einer Finanzierung über Bankkredite und der freiwilligen Bilanzierung latenter Steuern wirft die Frage auf, welches Interesse Banken an latenten Steuern haben. Dieses Ergebnis und die bei der Herleitung der Hypothesen angestellten theoretischen Überlegungen liefern erneut Ansatzpunkte für weitere Forschungsarbeiten.

Die allgemeine Vermutung der bilanzpolitischen Nutzung der Wahlrechte zur Verbesserung des Bilanzbildes wird durch diese Arbeit nicht bestärkt. So haben die Fremdkapitalquote, die Gesamtkapitalrentabilität und das Umsatzwachstum keinen signifikanten Einfluss auf die Wahlrechtsausübung. Lediglich die Effekte der Bankenverschuldung auf das Aktivierungsverhalten und der Umlaufintensität auf das Aktivierungs- und Saldierungsverhalten lassen eine kennzahlenverbessernde Bilanzpolitik vermuten.

Die schon in Kapitel 56 zur Robustheit der Ergebnisse diskutierten Effekte der Bankenverschuldung und der Umlaufintensität bieten Möglichkeiten für weitere Forschungsarbeiten. So sind die Ergebnisse aufgrund der kleinen Stichprobe an dieser Stelle weniger robust. Das Gleiche gilt für die Ergebnisse der multinominalen Modelle, welche mit Hilfe einer größeren Stichprobe weitere interessante und robustere Ergebnisse zur Trennung der Gruppen liefern könnten. Ebenso könnten Brancheneffekte bei der Untersuchung einer größeren Stichprobe weitergehend analysiert werden.

Darüber hinaus ist eine weitere interessante Forschungsfrage, warum nur knapp die Hälfte der Unternehmen im Konzernanhang über die Ausübung der Wahlrechte bei der Bilanzierung der latenten Steuern aus den Einzelabschlüssen berichtet. Diese Frage konnte in der vorliegenden Arbeit nicht beantwortet werden, da diese Einzelabschlüsse grundsätzlich nicht veröffentlicht werden.

Anhang

Anlage 1: Aufstellende Mutterunternehmen der betrachteten Konzernabschlüsse

A. Weyermann Söhne GmbH. & Co. KG.
AGES Maut System GmbH & Co. KG
ALANOD Aluminium Veredlung GmbH & Co. KG
ALCINA WOLFF Vermögensverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Alfing Sondermaschinen-Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH
ALFRED TALKE GmbH & Co. KG
aluplast Holding GmbH & Co. KG
Amazonen-Werke H. Dreyer GmbH & Co. KG
Andreas Maier Holding GmbH
ara AG
Arkil Holding GmbH
Aug. Winkhaus GmbH & Co. KG
August Oppermann GmbH & Co. KG.
B&R Holding GmbH
BEGO Bremer Goldschlägerei Wilh. Herbst GmbH & Co.KG
Berger GmbH & Co. Holding KG
Bernd Hummel Holding GmbH
BGH Edelstahlwerke GmbH
BH Elektronik Beteiligungs GmbH & Co KG
BLANK HOLDING GmbH
Bonnier Media Deutschland GmbH
Borgmann Holding Verwaltungs-GmbH
British Vita (Germany) GmbH
Bruhn Transport Equipment GmbH &Co.KG
Bulthaup GmbH & Co KG

Burton Beteiligungs GmbH
C. W. Niemeyer GmbH & Co. KG
Carl Knauber Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung
Cartonplast Group GmbH
CATHO GmbH & Co. KG
CBR Fashion Holding GmbH
Chemische Werke Kluthe GmbH
Cheyne Deutsche Fond I GmbH
Christophsbad Göppingen Dr. Landerer Söhne GmbH
Clinica-Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH
Coko-Werk GmbH & Co KG
Crown Cork & Seal Deutschland Holdings GmbH
CWS-Lackfabrik Conrad W. Schmidt GmbH & Co. KG
DALLI-WERKE GmbH & Co. KG
Dauphin office interiors GmbH & Co. KG
Deutsche R + S Dienstleistungen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
Dieffenbacher GmbH + Co. KG
Diersch & Schröder GmbH & Co.
Dometic Deutschland GmbH
Dr. Theodor Stiebel Werke GmbH & Co. KG
Dr. Wöllner Holding GmbH & Co.KG
Dr. Zwissler Holding AG
DRGW GmbH
Dura Tufting GmbH
Düser, Grambart, v. d. Linde GmbH & Co. KG
Eberspächer Holding GmbH & Co. KG
ECOFORM MULTIFOL VERPACKUNGSFOLIEN GMBH & CO. BETEILIGUNGS KG
Edelmann GmbH & Co. KG

EDP European Dental Partners Holding GmbH
Elaflex-Hiby Tanktechnik GmbH & Co.
ELMOTEC STATOMAT Vertriebs GmbH
elumatec GmbH
EMAG Holding GmbH
Emil Färber GmbH & Co. KG
em-mobility GmbH & Co. KG
Engelhard GmbH
Enno Roggemann GmbH & Co. KG
ERICHSEN Beteiligungs GmbH
Eugen und Irmgard Hahn Stiftung Verwaltungs-GmbH
Evers & Evers GmbH & Co. KG
F. A. Neuman GmbH & Co. KG.
Farben Schmidt GmbH & Co KG
FAUN Umwelttechnik GmbH & Co. KG
Felix Schoeller Holding GmbH & Co. KG
FERCHAU Holding GmbH & Co. KG
Feser, Graf & Co. Automobil Holding GmbH
fischerwerke GmbH & Co. KG
Flex Verwaltungs-GmbH
Förde Reederei Seetouristik GmbH & Co. KG
Franke Deutschland Holding GmbH
Franz Xaver Meiller Fahrzeug- und Maschinenfabrik - GmbH & Co KG
Friedrich Streb Franz Bruder GmbH
Friedrich Zufall GmbH & Co. KG Internationale Spedition
FVB - Feickert Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH
Gebr. Becker GmbH
Gebr. Waasner GmbH & Co. KG.

GETRAG Getriebe- und Zahnradfabrik Hermann Hagenmeyer GmbH & Co. KG
gewerbegründ Projektentwicklungsgesellschaft (gpe) mbH
GLAESER Group GmbH
GLS Beteiligungs GmbH
Goodrich Lighting Systems GmbH & Co. KG
Gottlob Rommel GmbH & Co. KG
Gustav Grolman GmbH & Co. Kommanditgesellschaft
Gustav Wolf GmbH
Hafner Gesellschaftsbeteiligungs-GmbH & Co. KG
Hama Hamaphot Hanke & Thomas GmbH & Co KG
HARDY SCHMITZ HOLDING GmbH
Harwich Holding GmbH
Hehl International GmbH + Co KG
Heineke - Borco GmbH & Co. KG
Heinrich Huhn GmbH + Co. KG
Heintzmann GmbH & Co. KG
Heinzmann Holding-GmbH
Heizkraftwerk Cottbus GmbH & Co. KG
Hermes Schleifmittel GmbH & Co. KG
horizont group gmbh
HUBTEX Holding GmbH
Huelsenberg Holding GmbH & Co. KG
Hügli Nahrungsmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IBG Industrie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft
IM-MOBILIS GmbH
Industrie Holding Isseburg GmbH
Institut der deutschen Wirtschaft Köln Medien GmbH
Interturbine Projekt Management GmbH

ISL Group GmbH
J. Knittel Söhne Verwaltungsgesellschaft mbH
J. P. Hüsecken & Comp. GmbH & Co. KG
Jakob-Vermögensverwaltung GmbH
Joh. Gottfr. Schütte GmbH & Co.KG
Joh. Winklhofer Beteiligungs GmbH & Co. KG
Jonas & Redmann Group GmbH
Joseph Raab GmbH & Cie.K.G.
Kahl Holding GmbH
Kaiser Verwaltungs-GmbH
KARL MAYER Holding GmbH & Co. KG
KEMNA BAU Andreae GmbH & Co. KG
Kistler Beteiligungsgesellschaft mbH
KNAPHEIDE GmbH Hydraulik-Systeme
Knüppel Verpackung GmbH & Co. KG
Köhler Industrie Holding GmbH & Co. KG
Kolbus GmbH & Co. KG
Kommanditgesellschaft Erste Grau Verwaltungs GmbH & Co.
KRAIBURG Holding GmbH & Co. KG
Krempel Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung
LH Bekleidungsgesellschaft mbH & Co. KG
Liapor GmbH & Co. KG
Linde + Wiemann GmbH-Kommanditgesellschaft
Linhardt GmbH & Co. KG
Lohmann & Rauscher International GmbH & Co KG.
Ludwig Görtz GmbH
LVG - Dienst Layer Verwaltung GmbH & Co KG
MAFA-Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH

Manpower Deutschland GmbH
Mesa Parts GmbH
msg group GmbH
Munksjö Germany Holding GmbH
Murnauer Beteiligungs GmbH
Nedfast Beteiligungsgesellschaft mbH
Neenah Services GmbH & Co. KG
NOSTA Holding GmbH
OBE Ohnmacht & Baumgärtner GmbH & Co. KG
Obeta Elektro Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung
Oest Mineralöle Gesellschaft mit beschränkter Haftung
OPTIMA-Maschinenfabrik Dr. Bühler GmbH & Co. KG
Oskar Frech, Verwaltungs- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Otto Bock Holding GmbH & Co.KG
Otto Glöckler GmbH & Co. KG
Otto Roth Landesproduktengroßhandel GmbH
PAS Management Holding GmbH
PHÖNIX Seniorenzentren Beteiligungsgesellschaft mbH
Pilzkontor GmbH -Erzeugerorganisation -
POLYTEC Gesellschaft für Analysen-, Meß- und Regeltechnik mbH & Co KG
Poppe-Veritas Holding GmbH & Co. KG
Prüm-Garant Holding GmbH
Rethmann AG & Co. KG
Rösler Holding GmbH & Co. KG
RSL Investment GmbH
Rüggeberg GmbH & Co. KG
SAERTEX GmbH & Co. KG
Sahm GmbH & Co KG

Saier Holding GmbH
SDZ Druck und Medien Verwaltungs-GmbH
Secura Industriebeteiligungen GmbH
Seppeler - Rietberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Seyfert Holding GmbH + Co. KG
Siegwerk GmbH & Co. KG.
SONAX GmbH
Steinecke Holding GmbH
Stern-Wywiol Gruppe GmbH & Co. KG
Sun Chemical Holding GmbH
Sykes Enterprises GmbH
Sympatex Holding GmbH
Thies Verwaltungs-GmbH
Thurn Produkte GmbH & Co. KG
Titgemeyer Holding GmbH & Co. KG
Torrira Vermögensverwaltung GmbH
Turck Holding GmbH
Udo L e r m a n n Technik Einrichtung Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Uta Korzilius-Kern Verwaltungsgesellschaft mbH
VAROMEXX Beteiligungen GmbH
VOSS Holding GmbH + Co. KG
Walkenhorst - Holding Aktiengesellschaft
WBA Verwaltungs GmbH
Welle Holding AG + Co. KG
Wenzel Group GmbH & Co. KG
Werner & Pfleiderer Lebensmitteltechnik GmbH
Wilhelm Böllhoff GmbH & Co. KG
Wilhelm Sihn jr. GmbH & Co. KG

WIP Holding GmbH

Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH

Witte holding GmbH

Wittrock Holding GmbH & Co. KG

WK Verwaltungs GmbH

Wulf Verwaltungs GmbH

Zurbrüggen Controlling & Beteiligungs GmbH

Anlage 2: Ergebnisse der Modelle bei Anwendung des Winsorizing unter Verwendung der Branchencluster, konjunkturabhängig und konjunktur-unabhängig:

Beobachtungen	Modell 1		Modell 2		Modell 3			Modell 4		Modell 5	Modell 6	Modell 7
	97	135	92	92	92	92	92	80	92	166	166	
Ausprägung der abhängigen Variablen	AKTIVIERER = 1	SALDIERER = 1	MULTI-NOM_4G = BILPOL	MULTI-NOM_4G = VOLL-INFO	MULTI-NOM_4G = UNER-WARTET	MULTI-NOM_3G = BILPOL	MULTI-NOM_3G = UNER-WARTET	AKTIVIERER = 1	SALDIERER = 1	ANGABEN = 1		
Konstante	-11,977 (0,109)	0,696 (0,890)	-14,008 (0,092)*	-9,666 (0,662)	-8,065 (0,540)	-14,154 (0,085)*	-6,694 (0,537)	-17,652 (0,038)**	4,413 (0,637)	1,730 (0,653)		
LN(BS)	0,370 (0,245)	-0,058 (0,808)	0,425 (0,243)	0,480 (0,618)	0,346 (0,601)	0,432 (0,235)	0,362 (0,455)	0,577 (0,115)	-0,270 (0,541)	-0,049 (0,797)		
FKQ	-0,004 (0,805)	0,010 (0,548)	-0,015 (0,463)	-0,070 (0,014)**	-0,069 (0,235)	-0,016 (0,453)	-0,067 (0,031)**	-0,023 (0,292)	0,058 (0,038)**	-0,005 (0,645)		
VERBKIQ	0,060 (0,018)**	-0,026 (0,160)	0,086 (0,002)**	0,129 (0,019)**	0,106 (0,125)	0,087 (0,003)**	0,112 (0,023)**	0,107 (0,003)**	-0,072 (0,051)*	-0,018 (0,183)		
UJNTENS	0,040 (0,046)**	-0,013 (0,316)	0,058 (0,003)**	0,037 (0,464)	0,088 (0,010)**	0,059 (0,003)**	0,060 (0,099)*	0,073 (0,003)**	-0,040 (0,163)	-0,002 (0,816)		
GKR	-0,019 (0,629)	-0,011 (0,680)	-0,288 (0,094)*	0,961 (0,203)	-0,210 (0,631)	-0,282 (0,097)*	0,026 (0,956)	-0,281 (0,097)*	-0,086 (0,824)	-0,041 (0,116)		
dUE	0,004 (0,838)	-0,008 (0,607)	0,237 (0,151)	-1,011 (0,149)	0,131 (0,717)	0,233 (0,156)	-0,101 (0,818)	0,236 (0,145)	0,142 (0,688)	-0,004 (0,740)		

Ausprägung der abhängigen Variablen	Modell 1	Modell 2	Modell 3			Modell 4		Modell 5	Modell 6	Modell 7
	AKTIVIERER = 1	SALDIERER = 1	MULTI-NOM_4G = BILPOL	MULTI-NOM_4G = VOLL-INFO	MULTI-NOM_4G = UNER-WARTET	MULTI-NOM_3G = BILPOL	MULTI-NOM_3G = UNER-WARTET	AKTIVIERER = 1	SALDIERER = 1	ANGABEN = 1
V DAT	0,004 (0,395)	0,005 (0,160)	0,006 (0,420)	-0,007 (0,433)	-0,006 (0,387)	0,005 (0,415)	-0,006 (0,281)	0,005 (0,295)	0,007 (0,146)	0,003 (0,414)
RECHTF KapGes	0,502 (0,342)	0,172 (0,688)	0,258 (0,715)	0,513 (0,537)	-0,621 (0,655)	0,261 (0,709)	-0,102 (0,901)	0,503 (0,534)	0,158 (0,838)	-0,343 (0,322)
WPG klein	0,548 (0,302)	0,134 (0,756)	0,738 (0,246)	1,890 (0,033)**	-1,074 (0,427)	0,783 (0,218)	0,304 (0,711)	0,843 (0,259)	0,167 (0,837)	-0,514 (0,158)
BRANCHE konjunktur-unabhängig	-0,870 (0,151)	-0,026 (0,960)	-0,121 (0,839)	-0,367 (0,780)	-0,884 (0,644)	-0,100 (0,865)	-0,492 (0,610)	-0,348 (0,579)	0,587 (0,523)	0,562 (0,122)
PLZ NordOst	-1,380 (0,016)**	0,149 (0,756)	-0,779 (0,265)	0,296 (0,839)	0,443 (0,671)	-0,774 (0,265)	0,376 (0,678)	-0,917 (0,204)	-0,644 (0,457)	-0,509 (0,233)
PLZ Süd	-0,040 (0,942)	0,344 (0,465)	-1,927 (0,006)***	1,386 (0,462)	-0,991 (0,434)	-1,955 (0,006)***	0,045 (0,964)	-1,819 (0,012)**	-0,764 (0,426)	0,306 (0,436)

Modellgüte										
	Modell 1	Modell 2	Modell 3		Modell 4		Modell 5	Modell 6	Modell 7	
Ausprägung der abhängigen Variablen	AKTIVIE-RER = 1	SALDIE-RER = 1	MULTI-NOM_4G = BILPOL	MULTI-NOM_4G = VOLL-INFO	MULTI-NOM_4G = UNER-WARTET	MULTI-NOM_3G = BILPOL	MULTI-NOM_3G = UNER-WARTET	AKTIVIE-RER_2 = 1	SALDIE-RER_2 = 1	ANGA-BEN = 1
Likelihood Ratio Statistik (p-Wert)	-63,427 (0,040)**	-80,237 (0,666)		-96,329 (0,037)**			-88,011 (0,007)***	-52,387 (0,002)***	-35,624 (0,276)	-114,085 (0,147)
McFadden's R ²	0,172	0,059		0,273			0,251	0,295	0,202	0,075
Nagelkerke's R ²	0,276	0,097		0,496			0,448	0,439	0,269	0,131
<p>* = signifikant bei einem Niveau von $\alpha \leq 0,1$; ** = signifikant bei einem Niveau von $\alpha \leq 0,05$; *** = signifikant bei einem Niveau von $\alpha \leq 0,01$</p>										

Anlage 3: Effekt-Koeffizienten der Modelle bei Anwendung des Winsorizing unter Verwendung der Branchencluster, konjunkturabhängig und konjunkturunabhängig:

Ausprägung der abhängigen Variablen	Modell 1		Modell 2			Modell 3			Modell 4		Modell 5	Modell 6	Modell 7
	97	135	92	92	92	92	92	92	80	92	166		
	AKTIVIE-RER = 1	SALDIE-RER = 1	MULTI-NOM_4G = BILPOL	MULTI-NOM_4G = VOLL INFO	MULTI-NOM_4G = UNER-WARTET	MULTI-NOM_3G = BILPOL	MULTI-NOM_3G = UNER-WARTET		AKTIVIE-RER_2 = 1	SALDIE-RER_2 = 1	ANGA-BEN = 1		
LN(BS)	1,448 (0,775; 2,705)	0,943 (0,590; 1,510)	1,530 (0,750; 3,120)	1,615 (0,246; 10,628)	1,413 (0,387; 5,165)	1,541 (0,754; 3,148)	1,436 (0,556; 3,710)		1,782 (0,870; 3,650)	0,763 (0,321; 1,815)	0,953 (0,657; 1,380)		
FKQ	0,996 (0,961; 1,032)	1,010 (0,977; 1,045)	0,985 (0,945; 1,026)	0,932 (0,881; 0,986)**	0,933 (0,833; 1,046)	0,984 (0,945; 1,026)	0,935 (0,879; 0,994)**		0,977 (0,936; 1,020)	1,060 (1,003; 1,120)**	0,995 (0,972; 1,018)		
VERBKIQ	1,062 (1,010; 1,116)**	0,975 (0,940; 1,010)	1,090 (1,031; 1,152)**	1,138 (1,021; 1,268)**	1,111 (0,971; 1,272)	1,091 (1,031; 1,154)**	1,118 (1,015; 1,231)**		1,113 (1,036; 1,195)**	0,930 (0,865; 1,000)**	0,982 (0,956; 1,009)		
UINTENS	1,040 (1,001; 1,082)**	0,987 (0,963; 1,012)	1,060 (1,019; 1,103)**	1,038 (0,940; 1,146)	1,092 (1,021; 1,169)**	1,061 (1,020; 1,104)**	1,062 (0,989; 1,140)		1,076 (1,025; 1,130)**	0,961 (0,908; 1,016)	0,998 (0,979; 1,017)		
GKR	0,981 (0,910; 1,059)	0,989 (0,937; 1,043)	0,750 (0,536; 1,050)	2,614 (0,595; 11,482)	0,811 (0,344; 1,911)	0,754 (0,540; 1,052)	1,027 (0,404; 2,609)		0,755 (0,542; 1,052)	0,918 (0,430; 1,956)	0,960 (0,912; 1,010)		

Ausprägung der abhängigen Variablen	Modell 1	Modell 2	Modell 3			Modell 4		Modell 5	Modell 6	Modell 7
	AKTIVIE- RER = 1	SALDIE- RER = 1	MULTI- NOM_4G = BILPOL	MULTI- NOM_4G = VOLL- INFO	MULTI- NOM_4G = UNER- WARTET	MULTI- NOM_3G = BILPOL	MULTI- NOM_3G = UNER- WARTET	AKTIVIE- RER_2 = 1	SALDIE- RER_2 = 1	ANGA- BEN = 1
dUE	1,004 (0,968; 1,041)	0,992 (0,963; 1,022)	1,268 (0,917; 1,753)	0,364 (0,092; 1,434)	1,139 (0,562; 2,309)	1,262 (0,915; 1,740)	0,904 (0,382; 2,137)	1,266 (0,922; 1,738)	1,153 (0,577; 2,304)	0,996 (0,974; 1,019)
V DAT	1,004 (0,994; 1,015)	1,005 (0,998; 1,012)	1,006 (0,992; 1,019)	0,993 (0,975; 1,011)	0,994 (0,980; 1,008)	1,005 (0,992; 1,019)	0,994 (0,982; 1,005)	1,005 (0,995; 1,016)	1,007 (0,998; 1,016)	1,003 (0,996; 1,009)
RECHTF KapGes	1,652 (0,586; 4,661)	1,187 (0,515; 2,739)	1,295 (0,324; 5,170)	1,671 (0,327; 8,537)	0,537 (0,035; 8,192)	1,299 (0,329; 5,125)	0,903 (0,184; 4,443)	1,653 (0,339; 8,066)	1,171 (0,258; 5,304)	0,709 (0,360; 1,400)
WPG klein	1,730 (0,611; 4,902)	1,143 (0,492; 2,653)	2,092 (0,601; 7,285)	6,618 (1,167; 37,543)**	0,342 (0,024; 4,827)	2,188 (0,629; 7,605)	1,355 (0,271; 6,768)	2,324 (0,538; 10,045)	1,182 (0,242; 5,776)	0,598 (0,293; 1,222)
BRANCHE konjunktur- unabhängig	0,419 (0,128; 1,373)	0,974 (0,354; 2,679)	0,886 (0,275; 2,850)	0,693 (0,053; 9,042)	0,413 (0,010; 17,569)	0,905 (0,286; 2,867)	0,611 (0,092; 4,062)	0,706 (0,207; 2,412)	1,799 (0,296; 10,910)	1,754 (0,861; 3,574)

Ausprägung der abhängigen Variablen	Modell 1	Modell 2	Modell 3			Modell 4		Modell 5	Modell 6	Modell 7
	AKTIVIE- RER = 1	SALDIE- RER = 1	MULTI- NOM_4G = BILPOL	MULTI- NOM_4G = VOLL- INFO	MULTI- NOM_4G = UNER- WARTET	MULTI- NOM_3G = BILPOL	MULTI- NOM_3G = UNER- WARTET	AKTIVIE- RER_2 = 1	SALDIE- RER_2 = 1	ANGA- BEN = 1
PLZ NordOst	0,252 (0,082; 0,774)**	1,161 (0,453; 2,974)	0,459 (0,117; 1,806)	1,344 (0,078; 23,157)	1,558 (0,201; 12,065)	0,461 (0,118; 1,797)	1,457 (0,247; 8,577)	0,400 (0,097; 1,646)	0,525 (0,096; 2,867)	0,601 (0,261; 1,388)
PLZ Süd	0,961 (0,328; 2,814)	1,411 (0,560; 3,553)	0,146 (0,037; 0,576)**	4,000 (0,099; 161,251)	0,371 (0,031; 4,458)	0,142 (0,035; 0,565)**	1,046 (0,149; 7,331)	0,162 (0,039; 0,675)**	0,466 (0,071; 3,054)	1,358 (0,628; 2,937)

** = signifikant bei einem Niveau von $\alpha \leq 0,05$

Anlage 4: Ergebnisse der Modelle bei Anwendung des Winsorizing unter Verwendung der Branchencluster ACI, CFBR, CP, MSTT und OTH:

Beobachtungen	Modell 1		Modell 2		Modell 3			Modell 4		Modell 5	Modell 6	Modell 7
	97	135	92	92	92	92	92	80	92	166		
Ausprägung der abhängigen Variablen	AKTIVIERER = 1	SALDIERER = 1	MULTI-NOM_4G = BILPOL	MULTI-NOM_4G = VOLL-INFO	MULTI-NOM_4G = UNER-WARTET	MULTI-NOM_3G = BILPOL	MULTI-NOM_3G = UNER-WARTET	AKTIVIERER_2 = 1	SALDIERER_2 = 1	ANGABEN = 1		
Konstante	-13,927 (0,068)*	0,169 (0,973)	-16,459 (0,062)*	-15.027,615 (0,000)***	-12,868 (0,342)	-13,664 (0,097)*	-3,131 (0,823)	-16,085 (0,070)*	2,353 (0,843)	1,839 (0,630)		
LN(BS)	0,533 (0,104)	-0,039 (0,869)	0,563 (0,143)	461,539 (0,000)***	0,438 (0,501)	0,453 (0,229)	0,222 (0,740)	0,583 (0,137)	-0,185 (0,755)	-0,038 (0,838)		
FKQ	-0,009 (0,626)	0,010 (0,539)	-0,017 (0,465)	-50,497 (0,000)***	-0,080 (0,130)	-0,013 (0,549)	-0,070 (0,137)	-0,022 (0,360)	0,064 (0,116)	-0,007 (0,578)		
VERBKIQ	0,064 (0,018)**	-0,028 (0,128)	0,100 (0,006)***	123,416 (0,000)***	0,196 (0,004)***	0,087 (0,005)***	0,122 (0,012)**	0,102 (0,011)**	-0,090 (0,016)**	-0,013 (0,322)		
UJNTENS	0,027 (0,202)	-0,012 (0,398)	0,058 (0,025)**	92,134 (0,000)***	0,121 (0,012)**	0,046 (0,040)**	0,065 (0,046)**	0,060 (0,031)**	-0,055 (0,052)*	-0,004 (0,686)		
GKR	-0,020 (0,618)	-0,009 (0,751)	-0,241 (0,155)	40,798 (0,000)***	-0,167 (0,686)	-0,262 (0,116)	-0,034 (0,945)	-0,256 (0,135)	0,029 (0,944)	-0,043 (0,103)		
dUE	-0,008 (0,689)	-0,006 (0,676)	0,200 (0,217)	-181,203 (0,000)***	0,156 (0,667)	0,219 (0,172)	-0,095 (0,834)	0,221 (0,177)	0,078 (0,828)	-0,010 (0,394)		
VDAT	0,005 (0,305)	0,005 (0,167)	0,006 (0,361)	-12,714 (0,000)***	-0,008 (0,390)	0,005 (0,392)	-0,009 (0,181)	0,004 (0,535)	0,010 (0,110)	0,003 (0,400)		

Ausprägung der abhängigen Variablen	Modell 1	Modell 2	Modell 3			Modell 4		Modell 5	Modell 6	Modell 7
	AKTIVIERER = 1	SALDIERER = 1	MULTI-NOM_4G = BILPOL	MULTI-NOM_4G = VOLL INFO	MULTI-NOM_4G = UNERWARTET	MULTI-NOM_3G = BILPOL	MULTI-NOM_3G = UNERWARTET	AKTIVIERER = 1	SALDIERER = 1	ANGABEN = 1
RECHTF KapGes	0,741 (0,251)	0,160 (0,713)	0,284 (0,740)	70,326 (0,000)***	-0,846 (0,538)	0,339 (0,689)	-0,019 (0,982)	0,550 (0,558)	0,202 (0,801)	-0,300 (0,379)
WPG klein	0,863 (0,171)	0,127 (0,772)	0,920 (0,259)	2.953,426 (0,000)***	-0,674 (0,707)	1,003 (0,205)	0,370 (0,702)	1,112 (0,211)	0,187 (0,837)	-0,493 (0,183)
BRANCHE CFBR	-0,117 (0,890)	0,854 (0,168)	0,183 (0,859)	-2.098,030 (0,000)***	-45,375 (0,000)***	0,334 (0,731)	-36,878 (0,000)***	0,131 (0,907)	40,407 (0,000)***	-0,218 (0,653)
BRANCHE CP	-0,807 (0,350)	0,117 (0,862)	-1,084 (0,251)	5.311,974 (0,000)***	-44,623 (0,000)***	-0,909 (0,312)	0,840 (0,533)	-1,100 (0,235)	-1,234 (0,277)	-0,002 (0,997)
BRANCHE MSTT	-0,432 (0,564)	0,169 (0,802)	-0,051 (0,951)	-1.424,122 (0,000)***	0,849 (0,688)	0,030 (0,971)	-1,089 (0,655)	-0,228 (0,778)	0,875 (0,676)	0,858 (0,146)
BRANCHE OTH	-2,592 (0,079)*	0,884 (0,473)	-2,014 (0,185)	4.863,460 (0,000)***	-43,298 (0,000)***	-2,000 (0,188)	-35,290 (0,000)***	-1,947 (0,190)	37,973 (0,000)***	-0,467 (0,491)
PLZ NordOst	-0,880 (0,126)	-0,090 (0,866)	-0,711 (0,339)	-164,473 (0,000)***	1,026 (0,388)	-0,812 (0,255)	0,421 (0,679)	-0,910 (0,202)	-0,857 (0,385)	-0,438 (0,307)
PLZ Süd	-1,623 (0,013)**	0,155 (0,755)	-2,361 (0,001)***	4.411,767 (0,000)***	-1,625 (0,216)	-2,381 (0,001)***	0,448 (0,693)	-2,318 (0,002)***	-1,297 (0,205)	0,322 (0,425)

Modellgüte										
	Modell 1	Modell 2	Modell 3		Modell 4		Modell 5	Modell 6	Modell 7	
Ausprägung der abhängigen Variablen	AKTIVIE-RER = 1	SALDIE-RER = 1	MULTI-NOM_4G = BILPOL	MULTI-NOM_4G = VOLL INFO	MULTI-NOM_4G = UNER-WARTET	MULTI-NOM_3G = BILPOL	MULTI-NOM_3G = UNER-WARTET	AKTIVIE-RER_2 = 1	SALDIE-RER_2 = 1	ANGA-BEN = 1
Likelihood Ratio Statistik (p-Wert)	-63,427 (0,037)**	-80,237 (0,745)	-96,329 (0,000)***		-88,011 (0,003)***		-52,387 (0,004)***	-35,624 (0,093)*	-114,085 (0,271)	
McFadden's R ²	0,206	0,069	0,493		0,313		0,317	0,317	0,078	
Nagelkerke's R ²	0,324	0,114	0,735		0,529		0,465	0,404	0,136	

* = signifikant bei einem Niveau von $\alpha \leq 0,1$;
** = signifikant bei einem Niveau von $\alpha \leq 0,05$;
*** = signifikant bei einem Niveau von $\alpha \leq 0,01$

Anlage 5: Effekt-Koeffizienten der Modelle bei Anwendung des Winsorizing unter Verwendung der Branchencluster ACI, CFBR, CP, MSTT und OTH:

Beobachtungen	Ausprägung der abhängigen Variablen	Modell 1	Modell 2	Modell 3			Modell 4		Modell 5	Modell 6	Modell 7
		97	135	92	MULTI-NOM_4G = BILPOL	MULTI-NOM_4G = VOLL-INFO	MULTI-NOM_4G = UNER-WARTET	MULTI-NOM_3G = BILPOL	MULTI-NOM_3G = UNER-WARTET	80	92
LN(BS)	AKTIVIE-RER = 1	1,704 (0,896; 3,239)	SALDIE-RER = 1 0,961 (0,603; 1,533)	MULTI-NOM_4G = BILPOL 1,756 (0,827; 3,728)	N/A	MULTI-NOM_4G = UNER-WARTET 1,550 (0,433; 5,556)	MULTI-NOM_3G = BILPOL 1,573 (0,752; 3,291)	MULTI-NOM_3G = UNER-WARTET 1,248 (0,337; 4,628)	AKTIVIE-RER_2 = 1 1,791 (0,830; 3,862)	SALDIE-RER_2 = 1 0,831 (0,260; 2,656)	ANGA-BEN = 1 0,962 (0,665; 1,391)
FKQ	0,991 (0,955; 1,028)	1,010 (0,977; 1,045)	0,983 (0,939; 1,029)	0,000 (0,000; 0,000)**	0,924 (0,833; 1,024)	0,987 (0,945; 1,030)	0,932 (0,850; 1,023)	0,979 (0,934; 1,025)	1,066 (0,984; 1,154)	0,993 (0,970; 1,017)	
VERBKIQ	1,067 (1,011; 1,125)**	0,972 (0,937; 1,008)	1,105 (1,029; 1,188)**	N/A	1,216 (1,063; 1,392)**	1,091 (1,026; 1,160)**	1,130 (1,027; 1,243)**	1,107 (1,023; 1,198)**	0,914 (0,849; 0,984)**	0,987 (0,961; 1,013)	
UJNTENS	1,028 (0,985; 1,072)	0,989 (0,962; 1,015)	1,059 (1,007; 1,114)**	N/A	1,129 (1,027; 1,240)**	1,047 (1,002; 1,094)**	1,067 (1,001; 1,138)**	1,062 (1,006; 1,121)**	0,947 (0,896; 1,000)**	0,996 (0,977; 1,016)	
GKR	0,980 (0,904; 1,062)	0,991 (0,938; 1,047)	0,786 (0,564; 1,095)	5,230E+017 (7,273E+016; 3,760E+018)**	0,846 (0,376; 1,905)	0,769 (0,555; 1,067)	0,967 (0,370; 2,529)	0,774 (0,553; 1,084)	1,029 (0,462; 2,292)	0,958 (0,911; 1,009)	
dUE	0,992 (0,956; 1,030)	0,994 (0,964; 1,024)	1,221 (0,889; 1,678)	0,000 (0,000; 0,000)**	1,169 (0,575; 2,374)	1,245 (0,909; 1,704)	0,910 (0,375; 2,206)	1,247 (0,905; 1,718)	1,081 (0,536; 2,181)	0,990 (0,967; 1,013)	

Ausprägung der abhängigen Variablen	Modell 1	Modell 2	Modell 3			Modell 4		Modell 5	Modell 6	Modell 7
	AKTIVIERER = 1	SALDIERER = 1	MULTI-NOM_4G = BILPOL	MULTI-NOM_4G = VOLL-INFO	MULTI-NOM_4G = UNER-WARTET	MULTI-NOM_3G = BILPOL	MULTI-NOM_3G = UNER-WARTET	AKTIVIERER = 1	SALDIERER = 1	ANGABEN = 1
VDAT	1,005 (0,995; 1,016)	1,005 (0,998; 1,013)	1,006 (0,993; 1,018)	0,000 (0,000; 0,000)**	0,992 (0,975; 1,010)	1,005 (0,993; 1,018)	0,991 (0,977; 1,004)	1,004 (0,992; 1,015)	1,010 (0,998; 1,023)	1,003 (0,996; 1,009)
RECHTF KapGes	2,097 (0,592; 7,428)	1,174 (0,500; 2,757)	1,328 (0,248; 7,118)	3,484E+030 (7,320 E+029; 1,658E+031)**	0,429 (0,029; 6,357)	1,404 (0,267; 7,382)	0,981 (0,190; 5,067)	1,733 (0,275; 10,933)	1,224 (0,253; 5,911)	0,740 (0,379; 1,445)
WPG klein	2,371 (0,690; 8,155)	1,135 (0,481; 2,678)	2,510 (0,508; 12,401)	N/A	0,510 (0,015; 17,204)	2,726 (0,577; 12,874)	1,448 (0,217; 9,645)	3,040 (0,532; 17,384)	1,206 (0,202; 7,212)	0,611 (0,296; 1,261)
BRANCHE CFBR	0,890 (0,171; 4,644)	2,348 (0,697; 7,909)	1,201 (0,158; 9,123)	0,000 (0,000; 0,000)**	0,000 (0,000; 0,000)**	1,396 (0,208; 9,358)	0,000 (0,000; 0,000)**	1,139 (0,129; 10,085)	3,537E+017 (3,411E+016; 3,668E+018)**	0,804 (0,311; 2,081)
BRANCHE CP	0,446 (0,082; 2,423)	1,124 (0,303; 4,170)	0,338 (0,053; 2,154)	N/A	0,000 (0,000; 0,000)**	0,403 (0,069; 2,345)	2,316 (0,165; 32,492)	0,333 (0,054; 2,047)	0,291 (0,031; 2,695)	0,998 (0,352; 2,831)
BRANCHE MSTT	0,649 (0,150; 2,818)	1,184 (0,315; 4,452)	0,950 (0,188; 4,807)	0,000 (0,000; 0,000)**	2,338 (0,037; 147,722)	1,031 (0,197; 5,385)	0,336 (0,003; 39,876)	0,796 (0,163; 3,881)	2,398 (0,039; 145,953)	2,359 (0,741; 7,510)

Ausprägung der abhängigen Variablen	Modell 1	Modell 2	Modell 3			Modell 4		Modell 5	Modell 6	Modell 7
	AKTIVIE-RER = 1	SALDIE-RER = 1	MULTI-NOM_4G = BILPOL	MULTI-NOM_4G = VOLL-INFO	MULTI-NOM_4G = UNER-WARTET	MULTI-NOM_3G = BILPOL	MULTI-NOM_3G = UNER-WARTET	AKTIVIE-RER_2 = 1	SALDIE-RER_2 = 1	ANGA-BEN = 1
BRANCHE OTH	0,075 (0,004; 1,346)	2,420 (0,216; 27,057)	0,133 (0,007; 2,631)	N/A	0,000 (0,000; 0,000)**	0,135 (0,007; 2,651)	0,000 (0,000; 0,000)**	0,143 (0,008; 2,623)	3,102E+016 (3,625E+015; 2,654E+017)**	0,627 (0,166; 2,368)
PLZ NordOst	0,415 (0,134; 1,279)	0,914 (0,322; 2,596)	0,491 (0,114; 2,112)	0,000 (0,000; 0,000)**	2,790 (0,272; 28,604)	0,444 (0,110; 1,795)	1,524 (0,207; 11,244)	0,402 (0,099; 1,630)	0,424 (0,061; 2,936)	0,645 (0,278; 1,496)
PLZ Süd	0,197 (0,055; 0,712)**	1,168 (0,442; 3,089)	0,094 (0,022; 0,405)**	N/A	0,197 (0,015; 2,581)	0,092 (0,021; 0,402)**	1,565 (0,169; 14,466)	0,098 (0,022; 0,439)**	0,273 (0,037; 2,036)	1,379 (0,626; 3,039)

** = signifikant bei einem Niveau von $\alpha \leq 0,05$;

E+X = Komma um X Stellen nach rechts

Anlage 6: Variance Inflation Factors der jeweiligen unabhängigen Variablen der betrachteten Regressionsmodelle:

Unabhängige Variable	Variance Inflation Factors				
	Modell 1 Y = AKTIVIERER	Modell 2 Y = SALDIERER	Modelle 3, 4 und 6 Y = 4 Gruppen, 3 Gruppen bzw. SALDIERER_2	Modell 5 Y = AKTIVIERER _2	Modell 7 Y = ANGABEN
LN(BS)	1,112	1,214	1,138	1,148	1,147
FKQ	1,815	1,645	1,842	1,764	1,634
VERBKIQ	1,802	1,605	1,786	1,812	1,645
UINTENS	1,307	1,230	1,328	1,475	1,272
GKR	1,429	1,342	1,443	1,381	1,381
dUE	1,214	1,233	1,208	1,211	1,161
VDAT	1,215	1,168	1,215	1,217	1,161
RECHTF KapGes	1,164	1,172	1,185	1,200	1,103
WPG klein	1,279	1,138	1,266	1,362	1,176
BRANCHE konjunk- turunabhängig	1,122	1,139	1,138	1,135	1,087

Quellenverzeichnis

Verzeichnis der Kommentare und Handbücher zur Bilanzierung

- ADLER, HANS/DÜRING, WALTHER/SCHMALTZ, KURT, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl., Stuttgart 1996 (ADS, 6. Aufl.).
- BAETGE, JÖRG/KIRSCH, HANS-JÜRGEN/THIELE, STEFAN (Hrsg.), Bilanzrecht, Loseblatt, Bonn/Berlin 2002 ff. (zitiert: BEARBEITER, in: Bilanzrecht).
- BAETGE, JÖRG/WOLLMERT, PETER/KIRSCH, HANS-JÜRGEN/OSER, PETER/BISCHOF, STEFAN (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, Loseblatt, 2. Aufl., Stuttgart 2003 ff. (zitiert: BEARBEITER, in: Rechnungslegung nach IFRS).
- BERTRAM, KLAUS/BRINKMANN, RALPH/KESSLER, HARALD/MÜLLER, STEFAN (Hrsg.), Haufe HGB Bilanz Kommentar, 6. Aufl., Freiburg im Breisgau 2015 (zitiert: BEARBEITER, in: Haufe HGB-Komm.).
- BÖCKING, HANS-JOACHIM/CASTAN, EDGAR (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, Loseblatt, München 1987 (zitiert: BEARBEITER, in: Beck Hdr).
- ELLROTT, HELMUT/FÖRSCHLE, GERHART/HOYOS, MARTIN/WINKELJOHANN, NORBERT (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, 6. Aufl., München 2006 (zitiert: BEARBEITER, in: Beck Bilanzkomm., 6. Aufl.).
- FEDERMANN, RUDOLF/KUßMAUL, HEINZ/MÜLLER, STEFAN (Hrsg.), Handbuch der Bilanzierung, Freiburg im Breisgau 2003 ff. (zitiert: BEARBEITER, in: Handbuch der Bilanzierung).
- FISCHER, DIRK/GÜNKEL, MANFRED/NEUBECK, GUIDO/PANNEN, MICHAEL (Hrsg.), Die Bilanzrechtsreform 2010/11, 4. Aufl., Bonn 2010 (zitiert: BEARBEITER, in: Die Bilanzrechtsreform 2010/11).
- FÖRSCHLE, GERHART/GROTTTEL, BERND/SCHMIDT, STEFAN/SCHUBERT, WOLFGANG J./WINKELJOHANN, NORBERT (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, 9. Aufl., München 2014 (zitiert: BEARBEITER, in: Beck Bilanzkomm.).
- GELHAUSEN, HANS F./FEY, GERD/KÄMPFER, GEORG, Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, Düsseldorf 2009 (Rechnungslegung und Prüfung nach BilMoG).
- HERZIG, NORBERT/FUHRMANN, SVEN, Handbuch latente Steuern im Einzelabschluss, Düsseldorf 2011 (Handbuch latente Steuern im Einzelabschluss).
- HOFBAUER, MAX A./KUPSCH, PETER (Hrsg.), Rechnungslegung (ursprünglich unter dem Titel Bonner Handbuch Rechnungslegung), Loseblatt, 2. Aufl., Bonn 2000 ff. (zitiert: BEARBEITER, in: Rechnungslegung).
- IDW (Hrsg.), WP Handbuch 2006 – Bd. I, 13. Aufl., Düsseldorf 2006 (WP Handbuch 2006, Bd. I).
- IDW (Hrsg.), WP Handbuch 2012 – Bd. I, 14. Aufl., Düsseldorf 2012 (WP Handbuch 2012, Bd. I).

- KESSLER, HARALD/LEINEN, MARKUS/STRICKMANN, MICHAEL (Hrsg.), Handbuch Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, 2. Aufl., Freiburg im Breisgau 2010 (zitiert: BEARBEITER, in: Handbuch BilMoG).
- KÜTING, KARLHEINZ/PFITZER, NORBERT/WEBER, CLAUS-PETER (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, Loseblatt, 5. Aufl., Stuttgart 2002 ff. (zitiert: BEARBEITER, in: HdR-E, 5. Aufl.).
- LÜDENBACH, NORBERT/HOFFMANN, WOLF-DIETER/FREIBERG, JENS (Hrsg.), Haufe IFRS-Kommentar, 13. Aufl., Freiburg im Breisgau 2015 (zitiert: BEARBEITER, in: Haufe IFRS-Komm.).
- WYSOCKI, KLAUS VON/SCHULZE-OSTERLOH, JOACHIM/HENNRICHS, JOACHIM/KUHNER, CHRISTOPH (Hrsg.), Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen, Loseblatt, Köln 1984 ff. (zitiert: BEARBEITER, in: HdJ).

Verzeichnis der Aufsätze

- ABOODY, DAVID/LEV, BARUCH, The Value Relevance of Intangibles: The Case of Software Capitalization, in: JAR 1998, S. 161-191 (The Value Relevance of Intangibles).
- ASHTON, ROBERT H./WILLINGHAM, JOHN J./ELLIOTT, ROBERT K., An Empirical Analysis of Audit Delay, in: Journal of Accounting Research 1987, S. 275-292 (An Empirical Analysis of Audit Delay).
- BAETGE, JÖRG/BALLWIESER, WOLFGANG, Probleme einer rationalen Bilanzpolitik, in: BFuP 1978, S. 511-530 (Probleme einer rationalen Bilanzpolitik).
- BAGINSKI, STEPHEN P./HASSELL, JOHN M./KIMBROUGH, MICHAEL D., The Effect of Legal Environment on Voluntary Disclosure – Evidence from Management Earnings Forecasts Issued in U.S. and Canadian Markets, in: The Accounting Review 2002, S. 25-50 (The Effect of Legal Environment on Voluntary Disclosure).
- BAGINSKI, STEPHEN P./HASSELL, JOHN M./KIMBROUGH, MICHAEL D., Why Do Managers Explain Their Earnings Forecasts?, in: JAR 2004, S. 1-29 (Why Do Managers Explain Their Earnings Forecasts?).
- BARNIV, RAN/MCDONALD, JAMES B., Review of Categorical Models for Classification Issues in Accounting and Finance, in: Review of Quantitative Finance and Accounting 1999, S. 39-62 (Review of Categorical Models).
- BEATTY, ANNE/WEBER, JOSEPH, The Effects of Debt Contracting on Voluntary Accounting Method Changes, in: The Accounting Review 2003, S. 119-142 (The Effects of Debt Contracting on Voluntary Accounting Method Changes).
- BERGER, AXEL/HAUCK, ANTON/PRINZ, ULRICH, Bilanzierung latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge nach IAS 12 – Streitiger Prognosezeitraum zur Verlustverrechnung, in: DB 2007, S. 412-415 (Latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge nach IAS 12).

- BLAUFUS, KAY/LORENZ, DANIELA, Wem droht die Zinsschranke? – Eine empirische Untersuchung zur Identifikation der Einflussfaktoren, in: ZfB 2009, S. 503-526 (Wem droht die Zinsschranke?).
- BOTOSAN, CHRISTINE A./HARRIS, MARY S., Motivations for a Change in Disclosure Frequency and Its Consequences – An Examination of Voluntary Quarterly Segment Disclosures, in: JAR 2000, S. 329-353 (Motivations for a Change in Disclosure Frequency and Its Consequences).
- BRÖSEL, GERRIT/HAAKER, ANDREAS, Zur wirtschaftlichen Verursachung von Verbindlichkeitsrückstellungen, in: BFuP 2013, S. 227-240 (Verursachung von Verbindlichkeitsrückstellungen).
- Bundeskammerversammlung der Bundessteuerberaterkammer, Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zum Ausweis passiver latenter Steuern als Rückstellungen in der Handelsbilanz, in: DStR 2012, S. 2296 f. (Bundessteuerberaterkammer zum Ausweis passiver latenter Steuern als Rückstellungen).
- CAZAVAN-JENY, ANNE/JEANJEAN, THOMAS/JOOS, PETER, Accounting choice and future performance – The case of R&D accounting in France, in: JAPP 2011, S. 145-165 (Accounting choice and future performance).
- COENENBERG, ADOLF G./HILLE, KLAUS, Latente Steuern in Einzel- und Konzernabschluss – Zur Diskussion der 4. und 7. EG-Richtlinie, in: DBW 1979, S. 601-621 (Latente Steuern in Einzel- und Konzernabschluss).
- COENENBERG, ADOLF G./HILLE, KLAUS, Latente Steuern nach der neu gefaßten Richtlinie IAS 12, in: DB 1997, S. 537-544 (Latente Steuern nach der neu gefaßten Richtlinie IAS 12).
- ENGELS, WOLFGANG, Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge – Was erwartet den HGB-Bilanzierer bei Umsetzung des RegE BilMoG?, in: BB 2008, S. 1554-1558 (Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge).
- FABHAUER, JAN/GLAUM, MARTIN/KELLER, TOBIAS/STREET, DONNA L., Erfassungsmethoden für versicherungsmathematische Gewinne und Verluste nach IAS 19 – Motive der Wahlrechtsentscheidung europäischer Unternehmen, in: zfbf 2011, S. 774-809 (Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste nach IAS 19).
- FELDHOFF, MICHAEL/LANGERMEIER, CLAUDIA, Zur Aktivierbarkeit des Steuereffekts aus Verlustvortrag nach § 10d EStG, in: DStR 1991, S. 195-197 (Aktivierbarkeit des Steuereffekts aus Verlustvortrag).
- FIELDS, THOMAS D./LYS, THOMAS Z./VINCENT, LINDA, Empirical Research on Accounting Choice, in: JAE 2001, S. 255-307 (Empirical Research on Accounting Choice).
- FRANKEL, RICHARD M./JOHNSON, MARILYN F./NELSON, KAREN K., The Relation between Auditors' Fees for Nonaudit Services and Earnings Management, in: AR 2002, S. 71-105 (Auditors' Fees for Nonaudit Services and Earnings Management).
- FREIBERG, JENS, Aktuelle Anwendungsfragen der equity-Bewertung – Keine notwendige Korrespondenz von Beteiligungsansatz und anteiligem Eigenkapital?, in: PiR 2010, S. 253-259 (Aktuelle Anwendungsfragen der Equity-Bewertung).

- GE, WENXIA/WHITMORE, GEORGE A., Binary response and logistic regression in recent accounting research publications – a methodological note, in: *Review of Quantitative Finance and Accounting* 2010, S. 81-93 (Logistic Regression in Accounting Research).
- GHICAS, DIMITRIOS C., Determinants of Actuarial Cost Method Changes for Pension Accounting and Funding, in: *AR* 1990, S. 384-405 (Determinants of Actuarial Cost Method Changes).
- GRAF VON KANITZ, FRIEDRICH, Die Bedeutung der Rückstellungspflicht nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB für den Ausweis passiver latenter Steuern – eine Bestandsaufnahme, in: *WPg* 2011, S. 895-907 (Rückstellungspflicht nach § 249 HGB und passive latente Steuern).
- GÜNDEL, MANFRED, Die Prüfung der steuerlichen Verrechnungspreise durch den Abschlussprüfer, in: *WPg* 1996, S. 839-857 (Prüfung der steuerlichen Verrechnungspreise).
- HAAKER, ANDREAS, Zum Schildbürgerstreich einer Rückstellung für latente Steuern – Widerstreit von IDW und BStBK, in: *StuB* 2013, S. 247-249 (Schildbürgerstreich einer Rückstellung für latente Steuern).
- HAHN, KLAUS/OSER, PETER/BREITWEG, JAN/EISENHARDT, PATRICK/KOLLMANN, VANESSA, Latente Steuern in der Bilanzierungspraxis mittelständischer Konzerne – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung von BDI, Ernst & Young und Dualer Hochschule Baden-Württemberg (Teil I), in: *DStR* 2012, S. 572-578 (Latente Steuern in der Bilanzierungspraxis (Teil I)).
- HAHN, KLAUS/OSER, PETER/BREITWEG, JAN/EISENHARDT, PATRICK/KOLLMANN, VANESSA, Latente Steuern in der Bilanzierungspraxis mittelständischer Konzerne – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung von BDI, Ernst & Young und Dualer Hochschule Baden-Württemberg (Teil II), in: *DStR* 2012, S. 619-626 (Latente Steuern in der Bilanzierungspraxis (Teil II)).
- HALLER, AXEL/FROSCHHAMMER, MATTHIAS/GROß, TOBIAS, Die Bilanzierung von Entwicklungskosten nach IFRS bei deutschen börsennotierten Unternehmen – Eine empirische Analyse, in: *DB* 2010, S. 681-689 (Entwicklungskosten nach IFRS).
- HAVERMANN, HANS, Die Equity-Bewertung von Beteiligungen, in: *zfbf* 1987, S. 302-309 (Die Equity-Bewertung von Beteiligungen).
- HEALY, PAUL M./WAHLEN, JAMES M., A review of the earnings management literature and its implications for standard setting, in: *Accounting Horizons* 1999, S. 365-383 (Review of the earnings management literature).
- HENINGER, WILLIAM G., The Association between Auditor Litigation and Abnormal Accruals, in: *The Accounting Review* 2001, S. 111-126 (The Association between Auditor Litigation and Abnormal Accruals).
- HERZIG, NORBERT, Steuerliche Konsequenzen des Regierungsentwurfs zum BilMoG, in: *DB* 2008, S. 1339-1345 (Steuerliche Konsequenzen des RegE).
- HERZIG, NORBERT, BilMoG, Tax Accounting und Corporate Governance-Aspekte, in: *DB* 2010, S. 1-8 (Tax Accounting und Corporate Governance).

- HERZIG, NORBERT/BRIESEMEISTER, SIMONE, Das Ende der Einheitsbilanz – Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz nach BilMoG-RegE, in: DB 2009, S. 1-11 (Das Ende der Einheitsbilanz).
- HERZIG, NORBERT/BRIESEMEISTER, SIMONE/SCHÄPERCLAUS, JENS, Von der Einheitsbilanz zur E-Bilanz, in: DB 2011, S. 1-9 (Von der Einheitsbilanz zur E-Bilanz).
- HERZIG, NORBERT/VOSSEL, STEPHAN, Paradigmenwechsel bei latenten Steuern nach dem BilMoG, in: BB 2009, S. 1174-1178 (Latente Steuern nach dem BilMoG).
- HEURUNG, RAINER, Latente Steuerabgrenzung im Konzernabschluß im Vergleich zwischen HGB, IAS und US-GAAP, in: AG 2000, S. 538-553 (Latente Steuerabgrenzung im Konzernabschluß).
- HEURUNG, RAINER/KURTZ, MICHAEL, Latente Steuern nach dem Temporary Differences-Konzept – Ausgewählte Problembereiche, in: BB 2000, S. 1775-1780 (Latente Steuern nach dem Temporary Differences-Konzept).
- HFA DES IDW, Entwurf IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung – Einzelfragen zur Bilanzierung latenter Steuern nach den Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (IDW ERS HFA 27), in: WPg 2009, S. 15-22 (IDW ERS HFA 27).
- HFA DES IDW, IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung – Ansatz- und Bewertungsstetigkeit im handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW RS HFA 38), in: WPg Supplement 2011, S. 74-77 (IDW RS HFA 38).
- HFA DES IDW, IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung – Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften (IDW RS HFA 7), in: WPg Supplement 2012, S. 73-83 (IDW RS HFA 7).
- HIRSCHBERGER, WOLFGANG, Passive latente Steuern im Mittelstand – Konsequenzen aus den Verlautbarungen des IDW und der BStBK, in: BBK 2013, S. 183-188 (Passive latente Steuern im Mittelstand).
- HOFFMANN, WOLF-DIETER/LÜDENBACH, NORBERT, Inhaltliche Schwerpunkte des BilMoG-Regierungsentwurfs, in: DStR 2008, S. 49-68 (Schwerpunkte des BilMoG-Regierungsentwurfs).
- HOFFMANN, WOLF-DIETER/LÜDENBACH, NORBERT, Irrungen und Wirrungen in der Steuerlatenzrechnung nach dem BilMoG, in: NWB 2009, S. 1476-1483 (Steuerlatenzrechnung nach dem BilMoG).
- JÖDICKE, DIRK/JÖDICKE, RALF, Anwendung des Aktivierungs- und Saldierungswahlrechts latenter Steuern und Differenzierung nach Ergebniswirksamkeit, in: KoR 2011, S. 153-160 (Aktivierungs- und Saldierungswahlrecht latenter Steuern).
- KARRENBROCK, HOLGER, Von der Steuerabgrenzung zur Bilanzierung latenter Steuern – Die Neuregelung der Bilanzierung latenter Steuerzahlungen nach dem Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), in: WPg 2008, S. 328-337 (Von der Steuerabgrenzung zur Bilanzierung latenter Steuern).

- KARRENBROCK, HOLGER, Passive latente Steuern als Verbindlichkeitsrückstellungen – Diskussion der BStBK-Verlautbarung zum Ausweis passiver latenter Steuern in der Handelsbilanz, in: BB 2013, S. 235-239 (Passive latente Steuern als Verbindlichkeitsrückstellungen).
- KASZNIK, RON/LEV, BARUCH, To Warn or Not to Warn – Management Disclosures in the Face of an Earnings Surprise, in: The Accounting Review 1995, S. 113-134 (To Warn or Not to Warn).
- KEITZ, ISABEL VON/GLOTH, THOMAS, Praxis ausgewählter HGB-Anhangangaben (Teil 1) – Eine empirische Analyse von 54 Jahresabschlüssen, in: DB 2013, S. 129-138 (Praxis ausgewählter HGB-Anhangangaben (Teil 1)).
- KEITZ, ISABEL VON/OLIVER, MARC, Eine quantitative und qualitative Analyse der von der DPR festgestellten Fehler bei der IFRS-Anwendung, in: DB 2010, S. 513-521 (Analyse von der DPR festgestellter Fehler).
- KEITZ, ISABEL VON/WENK, MARC O./JAGOSCH, CHRISTIAN, HGB-Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 1) – Eine empirische Analyse von ausgewählten Familienunternehmen, in: DB 2011, S. 2445-2450 (HGB-Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 1)).
- KEITZ, ISABEL VON/WENK, MARC O./JAGOSCH, CHRISTIAN, HGB-Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 2) – Eine empirische Analyse von ausgewählten Familienunternehmen, in: DB 2011, S. 2503-2508 (HGB-Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 2)).
- KESSLER, HARALD/LEINEN, MARKUS/PAULUS, BENJAMIN, Das BilMoG und die latenten Steuern (Teil 1), in: KoR 2009, S. 716-728 (Das BilMoG und die latenten Steuern (Teil 1)).
- KIRSCH, HANS-JÜRGEN/HOFFMANN, TIM/SIEGEL, DANIEL, Diskussion der Bilanzierung latenter Steuern nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB, in: DStR 2012, S. 1290-1295 (Latente Steuern nach § 249 HGB).
- KNORR, LIESEL/BEIERSDORF, KATI S. M., EU-Vorschlag zur Vereinfachung des Unternehmensumfelds – insbesondere für KMU, in: BB 2007, S. 2111-2117 (Vereinfachung des Unternehmensumfelds).
- KRAFFT, MANFRED, Der Ansatz der Logistischen Regression und seine Interpretation, in: ZfB 1997, S. 625-642 (Interpretation der logistischen Regression).
- KÜHNE, ERHARD/MELCHER, WINFRIED/WESEMANN, MICHAEL, Latente Steuern nach BilMoG – Grundlagen und Zweifelsfragen (Teil 1), in: WPg 2009, S. 1005-1014 (Latente Steuern nach BilMoG (Teil 1)).
- KÜHNE, ERHARD/MELCHER, WINFRIED/WESEMANN, MICHAEL, Latente Steuern nach BilMoG – Grundlagen und Zweifelsfragen (Teil 2), in: WPg 2009, S. 1057-1065 (Latente Steuern nach BilMoG (Teil 2)).
- KUPSCH, PETER/EDER, DIETER, Anmerkungen zu Grundsatzfragen der Steuerabgrenzung, in: WPg 1988, S. 521-527 (Grundsatzfragen der Steuerabgrenzung).
- KUßMAUL, HEINZ/LUTZ, RICHARD, Instrumente der Bilanzpolitik – Wichtige Aktionsparameter der Bilanzierung und Bewertung, in: WiSt 1993, S. 399-403 (Instrumente der Bilanzpolitik).

- KÜTING, KARLHEINZ/HAYN, BENITA, Zur Bilanzierung im Rahmen der Equity-Methode bei negativem Eigenkapital des assoziierten Unternehmens, in: BB 1997, S. 2419-2424 (Equity-Methode bei negativem Eigenkapital).
- KÜTING, KARLHEINZ/KAISER, T., Bilanzpolitik in der Unternehmenskrise, in: BB 1994, S. 1-18 (Bilanzpolitik in der Unternehmenskrise).
- KÜTING, KARLHEINZ/LAM, SIU, Bilanzierungspraxis in Deutschland – Theoretische und empirische Überlegungen zum Verhältnis von HGB und IFRS, in: DStR 2011, S. 991-996 (Bilanzierungspraxis in Deutschland).
- KÜTING, KARLHEINZ/SEEL, CHRISTOPH, Die Ungereimtheiten der Regelungen zu latenten Steuern im neuen Bilanzrecht, in: DB 2009, S. 922-925 (Latente Steuern im neuen Bilanzrecht).
- LEE, THOMAS A./INGRAM, ROBERT W./HOWARD, THOMAS P., The Difference between Earnings and Operating Cash Flow as an Indicator of Financial Reporting Fraud, in: Contemporary Accounting Research 1999, S. 749-786 (Earnings and Operating Cash Flow as Indicators of Financial Reporting Fraud).
- LEIBFRIED, PETER/PFANZELT, STEFAN, Praxis der Bilanzierung von Forschungs- und Entwicklungskosten gemäß IAS/IFRS – Eine empirische Untersuchung deutscher Unternehmen, in: KoR 2004, S. 491-497 (Forschungs- und Entwicklungskosten).
- LIENAU, ACHIM, Die Bilanzierung nach der Equity-Methode unter Berücksichtigung latenter Steuern nach IFRS, in: KoR 2007, S. 14-22 (Die Bilanzierung nach der Equity-Methode).
- LIENAU, ACHIM, Die Bilanzierung latenter Steuern bei der Währungsumrechnung nach IFRS, in: PiR 2008, S. 7-15 (Latente Steuern bei der Währungsumrechnung).
- LOITZ, RÜDIGER, Latente Steuern nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Nachbesserungen als Verbesserungen?, in: DB 2008, S. 1389-1395 (Latente Steuern nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz).
- LOITZ, RÜDIGER, Latente Steuern nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – ein Wahlrecht als Mogelpackung?, in: DB 2009, S. 913-921 (Latente Steuern).
- LOITZ, RÜDIGER/RÖSSEL, CARSTEN, Die Diskontierung von latenten Steuern, in: DB 2002, S. 645-651 (Diskontierung latenter Steuern).
- LÜCKE, WOLFGANG, Bilanzstrategie und Bilanztaktik, in: DB 1969, S. 2285-2295 (Bilanzstrategie und Bilanztaktik).
- LÜDENBACH, NORBERT/FREIBERG, JENS, Beitrag von DRS 18 zur Klärung strittiger Fragen der Steuerlatenzierung, in: BB 2010, S. 1971-1976 (DRS 18 – strittige Fragen).
- LÜDENBACH, NORBERT/FREIBERG, JENS, Steuerlatenzrechnung auch für Personengesellschaften? – Diskussion des IDW ERS HFA 7 n. F., in: BB 2011, S. 1579-1584 (Steuerlatenzrechnung auch für Personengesellschaften?).
- MAAS, ULRICH/SCHRUFF, WIENAND, Der Konzernabschluß nach neuem Recht, in: WPg 1986, S. 201-210 (Der Konzernabschluß nach neuem Recht).

- MAIER, MICHAEL T./WEIL, MATTHIAS, Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss – Auswirkungen des BilMoG auf die Bilanzierungspraxis, in: DB 2009, S. 2729-2736 (Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss).
- MASSENBERG, HANS-JOACHIM/BORCHARDT, ANKE, Rating und Rechnungslegung im Mittelstand, in: BFuP 2007, S. 346-357 (Rating und Rechnungslegung im Mittelstand).
- MÜLLER, INGO, Rückstellungen für passive Steuerlatenzen gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB, in: DStR 2011, S. 1046-1050 (Passive latente Steuern gemäß § 249 HGB).
- MÜLLER, STEFAN/KREIPL, MARKUS, Passive latente Steuern und kleine Kapitalgesellschaften – Wie weit reicht die Erleichterungsvorschrift des § 274a Nr. 5 HGB?, in: DB 2011, S. 1701-1706 (Passive latente Steuern und kleine Kapitalgesellschaften).
- MÜLLER, STEFAN/PANZER, LENA/REINKE, JENS, Erweiterte Angabepflichten zu latenten Steuern durch das BilMoG, in: StuB 2012, S. 937-942 (Angabepflichten zu latenten Steuern).
- NIEMANN, MARTIN/SCHMIDT, JAN H./NEUKIRCHEN, MAX, Improving performance of corporate rating prediction models by reducing financial ratio heterogeneity, in: Journal of Banking & Finance 2008, S. 434-446 (Reducing financial ratio heterogeneity).
- OSER, PETER, Latente Steuern bei der Kapitalkonsolidierung nach BilMoG – Ansatz und Bewertung von inside und outside basis differences, in: BC 2010, S. 207-211 (Latente Steuern bei der Kapitalkonsolidierung).
- OSER, PETER/ROß, NORBERT/WADER, DOMINIC/DRÖGEMÜLLER, STEFFEN, Eckpunkte des Regierungsentwurfs zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), in: WPg 2008, S. 675-694 (Eckpunkte des BilMoG-RegE).
- OWUSU-ANSAH, STEPHEN/LEVENTIS, STERGIOS, Timeliness of corporate annual financial reporting in Greece, in: European Accounting Review 2006, S. 273-287 (Timeliness of financial reporting).
- POLLANZ, MANFRED, Eine Rückstellung (für passive latente Steuern) hing am Glockenseil oder: zwei Berufsstände – drei Meinungen!, in: DStR 2013, S. 58-63 (Zwei Berufsstände drei Meinungen).
- PRINZ, ULRICH/RUBERG, LARS, Latente Steuern nach dem BilMoG – Grundkonzept, Bedeutungswandel, erste Anwendungsfragen, in: Der Konzern 2009, S. 343-354 (Latente Steuern nach BilMoG).
- PRYSTAWIK, OLIVER/SCHAUF, THORSTEN, Steuerliche Anhangangaben nach HGB – was ist erforderlich?, in: DB 2011, S. 313-318 (Steuerliche Anhangangaben).
- RABENECK, JASMIN/REICHERT, GUDRUN, Latente Steuern im Einzelabschluss (Teil 1), in: DStR 2002, S. 1366-1372 (Latente Steuern im Einzelabschluss (Teil 1)).
- RUNGE, ERNST-GÜNTER, Die Berechnung der latenten Steuern nach § 274 HGB, in: BB 1988, S. 440-442 (Die Berechnung der latenten Steuern).

- SCHERFF, SUSANNE/WILLEKE, CLEMENS, Ansatz- und Bewertungsstetigkeit im handelsrechtlichen Jahresabschluss nach BilMoG – Zum IDW ERS HFA 38, in: *StuB* 2010, S. 769-772 (Ansatz- und Bewertungsstetigkeit).
- SCHILDBACH, THOMAS, Latente Steuern auf permanente Differenzen und andere Kuriositäten – Ein Blick in das gelobte Land jenseits der Maßgeblichkeit, in: *WPg* 1998, S. 939-947 (Latente Steuern auf permanente Differenzen).
- SCHIPPER, KATHERINE, Commentary on Earnings Management, in: *Accounting Horizons* 1989, S. 91-102 (Commentary on Earnings Management).
- SCHMIDT, CARSTEN, Die equity-Methode – Interessentheoretische One-Line-Consolidation oder Bilanzierung eines Vermögenswerts?, in: *PiR* 2010, S. 61-66 (Die Equity-Methode).
- SCHÖN, WOLFGANG, Entwicklung und Perspektiven des Handelsbilanzrechts – Vom ADHGB zum IASC, in: *ZHR* 1997, S. 133-159 (Entwicklung des Handelsbilanzrechts).
- SEGBERS, KLAUS/SIEMES, ANDREAS, Mittelständische Unternehmen und ihr Kommunikationsverhalten gegenüber der Bank – Ergebnisse einer empirischen Studie (Teil I), in: *Finanz Betrieb* 2005, S. 229-237 (Kommunikation mittelständischer Unternehmen mit Banken).
- SPINGLER, MATTHIAS, Latente Steuern – Probleme bei der Anwendung des HGB i. d. F. des BilMoG, in: *WPg* 2010, S. 1024-1027 (Latente Steuern).
- STOBBE, THOMAS, Überlegungen zum Verhältnis von Handels- und Steuerbilanz nach dem (geplanten) Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – Ausschüttbarkeit von Gewinnen ohne vorherige Gesellschaftsbesteuerung?, in: *DStR* 2008, S. 2432-2434 (Verhältnis von Handels- und Steuerbilanz).
- STONE, MARY/RASP, JOHN, Tradeoffs in the Choice between Logit and OLS for Accounting Choice Studies, in: *The Accounting Review* 1991, S. 170-187 (Logit and OLS for Accounting Choice Studies).
- TUKEY, JOHN W., The Future of Data Analysis, in: *The Annals of Mathematical Statistics* 1962, S. 1-67 (The Future of Data Analysis).
- TUTTICCI, IRENE/KRISHNAN, GOPAL/PERCY, MAJELLA, The Role of External Monitoring in Firm Valuation – The Case of R&D Capitalization, in: *Journal of International Accounting Research* 2007, S. 83-107 (R&D Capitalization).
- VATER, HENDRIK, Aktive Steuerung der Rating-Einstufung im Mittelstand, in: *BBK* 2012, S. 706-712 (Steuerung der Rating-Einstufung).
- WENDHOLT, WOLFGANG/WESEMANN, MICHAEL, Zur Umsetzung der HGB-Modernisierung durch das BilMoG – Bilanzierung von latenten Steuern im Einzel- und Konzernabschluss, in: *DB* 2009, S. 64-76 (Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss).

Verzeichnis der Monographien

- AUER, BENJAMIN/ROTTMANN, HORST, Statistik und Ökonometrie für Wirtschaftswissenschaftler, 3. Aufl., Wiesbaden 2015 (Statistik und Ökonometrie für Wirtschaftswissenschaftler).
- AUER, LUDWIG VON, Ökonometrie, 6. Aufl., Berlin 2013 (Ökonometrie).
- BACKHAUS, KLAUS/ERICHSON, BERND/PLINKE, WULFF/WEIBER, ROLF, Multivariate Analysemethoden, 13. Aufl., Berlin 2011 (Multivariate Analysemethoden).
- BAETGE, JÖRG/HAENELT, TIMO/JONAS, MARTIN, Die novellierte Bilanzierung latenter Steuern nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), in: Sigloch, Jochen/Egner, Thomas/Henselmann, Klaus/Schmidt, Lutz (Hrsg.), Steuern und Rechnungslegung – Festschrift zum 65. Geburtstag von Professor Dr. Jochen Sigloch, Aachen 2009, S. 511-530 (Novellierte Bilanzierung latenter Steuern nach BilMoG).
- BAETGE, JÖRG/KIRSCH, HANS-JÜRGEN/THIELE, STEFAN, Bilanzanalyse, 2. Aufl., Düsseldorf 2004 (Bilanzanalyse).
- BAETGE, JÖRG/KIRSCH, HANS-JÜRGEN/THIELE, STEFAN, Bilanzen, 9. Aufl., Düsseldorf 2007 (Bilanzen, 9. Aufl.).
- BAETGE, JÖRG/KIRSCH, HANS-JÜRGEN/THIELE, STEFAN, Bilanzen, 13. Aufl., Düsseldorf 2014 (Bilanzen).
- BAETGE, JÖRG/KIRSCH, HANS-JÜRGEN/THIELE, STEFAN, Konzernbilanzen, 11. Aufl., Düsseldorf 2015 (Konzernbilanzen).
- BAETGE, JÖRG/MELCHER, THORSTEN/CELIK, AYDIN, Möglichkeiten und Grenzen von Bilanzratings nach dem BilMoG, in: Everling, Oliver/Leker, Jens/Bielmeier, Stefan (Hrsg.), Credit analyst, 3. Aufl., München 2015, S. 149-173 (Bilanzratings nach BilMoG).
- BAUER, JÖRG, Grundlagen einer handels- und steuerrechtlichen Rechnungspolitik der Unternehmung, Wiesbaden 1981 (Rechnungspolitik).
- BAUER, THOMAS K./FERTIG, MICHAEL/SCHMIDT, CHRISTOPH M., Empirische Wirtschaftsforschung, Berlin 2009 (Empirische Wirtschaftsforschung).
- BIEG, HARTMUT, Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, München 2009 (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz).
- BITZ, MICHAEL/SCHNEELOCH, DIETER/WITTSTOCK, WILFRIED, Der Jahresabschluss, 6. Aufl., München 2014 (Der Jahresabschluss).
- BUDZINSKI, ALEXANDER, Der Börsenkurs im Squeeze Out-Verfahren, Lohmar 2012 (Der Börsenkurs im Squeeze Out-Verfahren).

- BUSSE VON COLBE, WALTHER, Die Equity-Methode zur Bewertung von Beteiligungen im Konzernabschluß – eine wichtige Neuerung für das deutsche Bilanzrecht, in: Gaugler, Eduard/Meissner, Hans G./Thom, Norbert (Hrsg.), *Zukunftsaspekte der anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre – Festschrift für Erwin Grochla zum 65. Geburtstag*, Stuttgart 1986, S. 249-266 (Die Equity-Methode zur Bewertung von Beteiligungen im Konzernabschluß).
- BUSSE VON COLBE, WALTHER/CRASSETT, NILS/PELLENS, BERNHARD, *Lexikon des Rechnungswesens*, 5. Aufl., München 2011 (Lexikon des Rechnungswesens).
- BUSSE VON COLBE, WALTHER/ORDELHEIDE, DIETER/GEBHARDT, GÜNTHER/PELLENS, BERNHARD, *Konzernabschlüsse*, 9. Aufl., Wiesbaden 2010 (Konzernabschlüsse).
- COENENBERG, ADOLF G./HALLER, AXEL/SCHULTZE, WOLFGANG, *Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse*, 20. Aufl., Landsberg am Lech 2005 (Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse, 20. Aufl.).
- COENENBERG, ADOLF G./HALLER, AXEL/SCHULTZE, WOLFGANG, *Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse*, 23. Aufl., Stuttgart 2014 (Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse).
- CRONE, ANDREAS/WERNER, HENNING, *Modernes Sanierungsmanagement*, 4. Aufl., München 2014 (Modernes Sanierungsmanagement).
- DETERT, KARSTEN, *Bilanzpolitisches Verhalten bei der Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS – Eine empirische Untersuchung deutscher Unternehmen*, Frankfurt am Main 2008 (Bilanzpolitik bei der Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS).
- EMORY, WILLIAM/COOPER, DONALD R., *Business research methods*, 4. Aufl., Homewood 1991 (Business research methods).
- FAHRMEIR, LUDWIG/KÜNSTLER, RITA/PIGEOT, IRIS/TUTZ, GERHARD, *Statistik*, 7. Aufl., Berlin 2011 (Statistik).
- FEDERMANN, RUDOLF, *Bilanzierung nach Handelsrecht, Steuerrecht und IAS/IFRS*, 12. Aufl., Berlin 2010 (Bilanzierung nach Handelsrecht, Steuerrecht und IAS/IFRS).
- FUCHS, MARKUS, *Jahresabschlusspolitik und International Accounting Standards*, Wiesbaden 1997 (Jahresabschlusspolitik).
- GASSEN, JOACHIM, *Empirische Rechnungslegungsforschung*, in: Köhler, Richard (Hrsg.), *Handwörterbuch der Betriebswirtschaft*, 6. Aufl., Stuttgart 2007, S. 358-366 (Empirische Rechnungslegungsforschung).
- GREENE, WILLIAM H., *Econometric Analysis*, 7. Aufl., Boston 2012 (Econometric Analysis).
- HEINTGES, SEBASTIAN, *Bilanzkultur und Bilanzpolitik in den USA und in Deutschland – Einflüsse auf die Bilanzpolitik börsennotierter Unternehmen*, 3. Aufl., Sternenfels 2005 (Bilanzkultur und Bilanzpolitik).
- HENNIG, BETTINA, *Bilanzierung latenter Steuern*, Bochum 1982 (Bilanzierung latenter Steuern).

- HENSHER, DAVID A./JOHNSON, LESTER W., Applied Discrete-Choice Modelling, London 1981 (Applied Discrete-Choice Modelling).
- HERZIG, NORBERT, Ende der Einheitsbilanz – Aufstieg latenter Steuern, in: Küting, Karlheinz/Pfitzer, Norbert/Weber, Claus-Peter (Hrsg.), IFRS und BilMoG – Herausforderungen für das Bilanz- und Prüfungswesen, Stuttgart 2010, S. 225-254 (Ende der Einheitsbilanz).
- HILKE, WOLFGANG, Bilanzpolitik, 6. Aufl., Wiesbaden 2002 (Bilanzpolitik).
- HILLE, KLAUS, Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss, Frankfurt am Main 1982 (Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss).
- HINZ, MICHAEL, Sachverhaltsgestaltungen im Rahmen der Jahresabschlußpolitik, Düsseldorf 1994 (Sachverhaltsgestaltungen im Rahmen der Jahresabschlußpolitik).
- HOFMANN, RAINER, Internationaler Vergleich der materiellen bilanzpolitischen Möglichkeiten großer Kapitalgesellschaften im Einzel- und Konzernabschluß, Wien 1997 (Internationaler Vergleich der materiellen bilanzpolitischen Möglichkeiten).
- KAPLAN, ROBERT S., Advanced management accounting, Englewood Cliffs 1982 (Advanced management accounting).
- KARRENBROCK, HOLGER, Latente Steuern in Bilanz und Anhang, Düsseldorf 1991 (Latente Steuern in Bilanz und Anhang).
- KEITZ, ISABEL VON, Praxis der IASB-Rechnungslegung, 2. Aufl., Stuttgart 2005 (Praxis der IASB-Rechnungslegung).
- KIRSCH, HANS-JÜRGEN, Die Equity-Methode im Konzernabschluß, Düsseldorf 1990 (Die Equity-Methode im Konzernabschluß).
- KLÖPFER, ELISABETH, Bilanzpolitisches Gestaltungspotenzial bei der Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS – Theoretische Fundierung und empirische Analyse deutscher börsennotierter Unternehmen, Hamburg 2006 (Gestaltungspotenzial bei der Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS).
- KRAWITZ, NORBERT, Latente Steuern als Problem der Konzernabschlussanalyse, in: Lachnit, Laurenz (Hrsg.), Investororientierte Unternehmenspublizität – Neue Entwicklungen von Rechnungslegung, Prüfung und Jahresabschlussanalyse, Wiesbaden 2000, S. 699-736 (Latente Steuern bei der Konzernabschlussanalyse).
- KROG, MARKUS, Rechnungslegungspolitik im internationalen Vergleich – Eine modellorientierte Analyse, Landsberg am Lech 1998 (Rechnungslegungspolitik im internationalen Vergleich).
- KÜTING, KARLHEINZ/PFITZER, NORBERT/WEBER, CLAUS-PETER, Das neue deutsche Bilanzrecht, 1. Aufl., Stuttgart 2008 (Das neue deutsche Bilanzrecht, 1. Aufl.).
- KÜTING, KARLHEINZ/PFITZER, NORBERT/WEBER, CLAUS-PETER, Das neue deutsche Bilanzrecht, 2. Aufl., Stuttgart 2009 (Das neue deutsche Bilanzrecht).
- KÜTING, KARLHEINZ/WEBER, CLAUS-PETER, Internationale Bilanzierung, Herne 1994 (Internationale Bilanzierung).

- KÜTING, KARLHEINZ/WEBER, CLAUS-PETER, Der Konzernabschluss, 13. Aufl., Stuttgart 2012 (Konzernabschluss).
- KÜTING, KARLHEINZ/WEBER, CLAUS-PETER, Die Bilanzanalyse, 11. Aufl., Stuttgart 2015 (Die Bilanzanalyse).
- LIENAU, ACHIM, Bilanzierung latenter Steuern im Konzernabschluss nach IFRS, Düsseldorf 2006 (Latente Steuern im Konzernabschluss nach IFRS).
- MARTEN, KAI-UWE/QUICK, REINER/RUHNKE, KLAUS, Wirtschaftsprüfung, 5. Aufl., Stuttgart 2015 (Wirtschaftsprüfung).
- MOSER, TORSTEN, Einflussfaktoren auf den Bilanzansatz selbst geschaffener immaterieller Güter nach dem BilMoG – Eine empirische Untersuchung zum Aktivierungsverhalten deutscher Unternehmen, Lohmar 2015 (Bilanzierungspraxis immaterieller Güter).
- NEUMANN, PATRIK, Die Steuerabgrenzung im handelsrechtlichen Jahresabschluß – Ein Beitrag zu der systematischen Erfassung, Bewertung und dem Ausweis latenter Steuern in Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, Frankfurt am Main 1992 (Die Steuerabgrenzung im handelsrechtlichen Jahresabschluß).
- ORDELHEIDE, DIETER, Aktivishe latente Steuern bei Verlustvorträgen im Einzel- und Konzernabschluß – HGB, SFAS und IAS, in: Lanfermann, Josef (Hrsg.), Internationale Wirtschaftsprüfung – Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans Havermann, Düsseldorf 1995, S. 601-623 (Aktive latente Steuern bei Verlustvorträgen).
- OSSADNIK, WOLFGANG, Rechnungslegungspolitik – Die Instrumente, in: Freidank, Carl-Christian/Bareis, Peter (Hrsg.), Rechnungslegungspolitik – Eine Bestandsaufnahme aus handels- und steuerrechtlicher Sicht, Berlin 1998, S. 155-193 (Rechnungslegungspolitik).
- PACKMOHR, ARTHUR, Bilanzpolitik und Bilanzmanagement – Leitlinien für die optimale Gestaltung des Jahresabschlusses mit Checkliste der bilanzpolitischen Aktivitäten, Köln 1984 (Bilanzpolitik und Bilanzmanagement).
- PENMAN, STEPHEN H., Financial statement analysis and security valuation, 5. Aufl., New York 2013 (Financial statement analysis and security valuation).
- PERRIDON, LOUIS/RATHGEBER, ANDREAS W./STEINER, MANFRED, Finanzwirtschaft der Unternehmung, 16. Aufl., München 2012 (Finanzwirtschaft der Unternehmung).
- PETERSEN, KARL/ZWIRNER, CHRISTIAN/KÜNKELE, KAI P., Bilanzanalyse und Bilanzpolitik nach BilMoG, 2. Aufl., Herne 2010 (Bilanzanalyse und Bilanzpolitik nach BilMoG).
- PFLEGER, GÜNTER, Die neue Praxis der Bilanzpolitik – Strategien und Gestaltungsmöglichkeiten im handels- und steuerrechtlichen Jahresabschluss, 4. Aufl., Freiburg im Breisgau 1991 (Die neue Praxis der Bilanzpolitik).
- PINDYCK, ROBERT S./RUBINFELD, DANIEL L., Mikroökonomie, 8. Aufl., München 2013 (Mikroökonomie).
- RUHNKE, KLAUS/SIMONS, DIRK, Rechnungslegung nach IFRS und HGB, 3. Aufl., Stuttgart 2012 (Rechnungslegung nach IFRS und HGB).

- SCHÄFER, SVEN, Entscheidungsmodelle der Konzernrechnungslegungspolitik, Landsberg am Lech 1999 (Konzernrechnungslegungspolitik).
- SCHELD, GUIDO A., Konzernbilanzpolitik, Frankfurt am Main 1994 (Konzernbilanzpolitik).
- SCHEREN, MICHAEL, Konzernabschlußpolitik – Möglichkeiten und Grenzen einer zielorientierten Gestaltung von Konzernabschlüssen, Stuttgart 1993 (Konzernabschlußpolitik).
- SCHILDBACH, THOMAS, Der Konzernabschluss nach HGB, IAS und US-GAAP, 7. Aufl., München 2008 (Der Konzernabschluss).
- SCHILDBACH, THOMAS/STOBBE, THOMAS/BRÖSEL, GERRIT, Der handelsrechtliche Jahresabschluss, 10. Aufl., Sternenfels 2013 (Der handelsrechtliche Jahresabschluss).
- SCHIRMEISTER, RAIMUND/SIEBOLD, KATRIN, Die Aufdeckung von Bilanzmanipulationen in der Jahresabschlussanalyse, in: Freidank, Carl-Christian/Müller, Stefan/Wulf, Inge (Hrsg.), Controlling und Rechnungslegung – Aktuelle Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis – Laurenz Lachnit zum 65. Geburtstag, Wiesbaden 2008, S. 503-520 (Aufdeckung von Bilanzmanipulationen).
- SELLHORN, THORSTEN, Goodwill impairment – An empirical investigation of write-offs under SFAS 142, Frankfurt am Main 2004 (Goodwill impairment).
- SIEGEL, DANIEL, Die Bilanzierung latenter Steuern im handelsrechtlichen Jahresabschluss nach § 274 HGB, Lohmar 2011 (Latente Steuern im Jahresabschluss).
- SOMMERHOFF, DOMINIC, Die handelsrechtliche Berichterstattung über das selbsterstellte immaterielle Anlagevermögen im Vergleich zu internationalen Rechnungslegungsnormen – Eine theoretische und empirische Analyse, Düsseldorf 2010 (Berichterstattung über selbsterstelltes immaterielles Anlagevermögen).
- STEINBACH, TOM, Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss nach HGB, Lohmar 2012 (Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss).
- STREIM, HANNES, Wahlrechte, in: Chmielewicz, Klaus/Schweitzer, Marcell (Hrsg.), Handwörterbuch des Rechnungswesens, 3. Aufl., Stuttgart 1993, S. 2151-2159 (Wahlrechte).
- URBAN, DIETER, Logit-Analyse – Statistische Verfahren zur Analyse von Modellen mit qualitativen Response-Variablen, Stuttgart 1993 (Logit-Analyse).
- VEIT, KLAUS-RÜDIGER, Bilanzpolitik, München 2002 (Bilanzpolitik).
- VOGT, FRITZ J., Bilanztaktik, Hamburg 1963 (Bilanztaktik).
- WAGENHOFER, ALFRED/EWERT, RALF, Externe Unternehmensrechnung, 3. Aufl., Berlin 2015 (Externe Unternehmensrechnung).
- WELLEJUS, LARS D., Informationsgehalt manipulierbarer Periodenergebnisse, Wiesbaden 2008 (Informationsgehalt manipulierbarer Periodenergebnisse).
- WÖHE, GÜNTER, Bilanzierung und Bilanzpolitik, 9. Aufl., München 1997 (Bilanzierung und Bilanzpolitik).

- WOOLDRIDGE, JEFFREY M., *Econometric analysis of cross section and panel data*, 2. Aufl., Cambridge 2010 (Analysis of cross section and panel data).
- WOOLDRIDGE, JEFFREY M., *Introductory econometrics*, 5. Aufl., Stamford 2013 (Introductory econometrics).
- WULF, INGE, *Immaterielle Vermögenswerte nach IFRS – Ansatz, Bewertung, Goodwill-Bilanzierung*, Berlin 2008 (Immaterielle Vermögenswerte nach IFRS).
- WYSOCKI, KLAUS VON/WOHLGEMUTH, MICHAEL/BRÖSEL, GERRIT, *Konzernrechnungslegung*, 5. Aufl., Konstanz 2014 (Konzernrechnungslegung).
- ZIESEMER, STEFAN, *Rechnungslegungspolitik in IAS-Abschlüssen und Möglichkeiten ihrer Neutralisierung*, Düsseldorf 2002 (Rechnungslegungspolitik in IAS-Abschlüssen).

Verzeichnis der Rechtsquellen der EG/EU

- Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, in: Amtsblatt der EG Nr. L 182 vom 29.06.2013, S. 19-76.
- Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25.07.1978 aufgrund von Artikel 54 Abs. 3 Buchst. g) des Vertrages über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsform, in: Amtsblatt der EG Nr. L 222 vom 14.08.1978, S. 11-31.

Gesetzesverzeichnis

- Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche (HGBEG) vom 10.05.1897, RGBl. 1897 S. 437, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2015, BGBl. I 2015, S. 1400.
- Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz – PublG) vom 15.08.1969, BGBl. I 1969 S. 1189-1199, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2015, BGBl. I 2015, S. 1245.
- Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz – BiRiLiG) vom 19. Dezember 1985, BGBl. I 1985, S. 2355-2433.
- Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 25. Mai 2009, BGBl. I 2009, S. 1102-1137.
- Gesetz zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG) vom 17. Juli 2015, BGBl. I 2015, S. 1245-1267.
- Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10.05.1897, RGBl. 1897, S. 219-436, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015, BGBl. I 2015, S. 1474.

Verzeichnis der Verwaltungsanweisungen

Einkommensteuer-Richtlinien (EStR) vom 16.12.2005, BStBl. I, Sondernummer 1, S. 3-98 zuletzt geändert durch EStÄR vom 25.03.2013, BStBl. I, S. 276.

Verzeichnis der Materialien aus dem Gesetzgebungs- oder Standardsetzungsprozess

Europa

Europäischer Rat, Presidency Conclusions, 7224/07 – CONCL 1, Brüssel 2007, <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/07/st07/st07224.en07.pdf> (Stand: Januar 2016) (7224/07 – CONCL 1).

Kommission der europäischen Gemeinschaften, Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategische Überlegungen zur Verbesserung der Rechtsetzung in der Europäischen Union, Brüssel 2006 (KOM(2006) 689).

Kommission der europäischen Gemeinschaften, Arbeitsdokumente der Kommission – Berechnung der Verwaltungskosten und Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union, Brüssel 2006 (KOM(2006) 691).

Kommission der europäischen Gemeinschaften, Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Unternehmensumfeld in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Abschlussprüfung, Brüssel 2007 (KOM(2007) 394).

Kommission der europäischen Gemeinschaften, Synthesis of the Reactions Received to the Commission Communication on a Simplified Business Environment for Companies in the Areas of Company Law, Accounting and Auditing COM(2007)394, Brüssel 2007, http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/simplification/consultation_report_20071219_en.pdf (Stand: Januar 2016) (Synthesis of the Reactions to COM(2007)394).

Kommission der europäischen Gemeinschaften, Konsultation zum International Financial Reporting Standard für kleine und mittlere Unternehmen, Brüssel 2009, http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/docs/2009/ifrs_for_sme/consultation_paper_IFRS_SME_de.pdf (Stand: Januar 2016) (Konsultation zum IFRS für KMU).

Kommission der europäischen Gemeinschaften, Summary Report on the Responses Received to the Working Document of the Commission Services (DG Internal Market) – Consultation Paper on Review of the Accounting Directives – Cutting Accounting Burden for Small Business/Review of the Accounting Directives, Brüssel 2009, http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/docs/200910_accounting_review_consultation_report_en.pdf (Stand: Januar 2016) (Summary Report on the Responses Received to the Working Document of the Commission Services).

Kommission der europäischen Gemeinschaften, Commissioner Barnier welcomes European Parliament vote on the Accounting and Transparency Directives (including country by country reporting), http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-546_de.htm (Stand: Januar 2016) (European Parliament vote on the Accounting and Transparency Directives).

Deutschland

BDI/DIHK, Stellungnahme des Bundesverbands der Deutschen Industrie und des Deutschen Industrie- und Handelskammertags zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG), BR-Drucksache 344/08, <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=1089&id=1118> (Stand: Januar 2016) (Stellungnahme des BDI und des DIHK-Tages).

BMJ, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) (BilMoG RefE).

BR-Drucksache 344/08 (Beschluss) vom 04.07.2008: Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG).

BT-Drucksache 10/4268 vom 18.11.1985: Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß).

BT-Drucksache 16/10067 vom 30.07.2008: Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG).

BT-Drucksache 16/12407 vom 24.03.2009: Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss).

Deutscher Bundestag (Rechtsausschuss) (Hrsg.), Protokoll der 122. Sitzung, Öffentliche Anhörung am 17.12.2008, <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=1089&id=1118> (Stand: Januar 2016) (Protokoll der 122. Sitzung).

HENNRICHS, JOACHIM, Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG), <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=1089&id=1118> (Stand: Januar 2016) (Stellungnahme zum Regierungsentwurf).

KÜTING, KARLHEINZ, Statement vor dem Rechtsausschuss des deutschen Bundestags am 17.12.2008, <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=1089&id=1118> (Stand: Januar 2016) (Statement vor dem Rechtsausschuss).

Zur internationalen Rechnungslegung

AICPA, APB Opinion No. 11 – Accounting for Income Taxes, <http://clio.lib.olemiss.edu/cdm/ref/collection/aicpa/id/150> (Stand: Januar 2016) (Accounting for Income Taxes).

IASB (Hrsg.), IFRS for SMEs, <http://eifrs.iasb.org/eifrs/sme/en/IFRSforSMEs2009.pdf> (Stand: Januar 2016) (IFRS for SMEs).

IFRS Foundation (Hrsg.), International Financial Reporting Standards 2013, London 2013 (International Financial Reporting Standards).

Verzeichnis der Internetquellen

Deutsche Börse AG (Hrsg.), Primärbranchenklassifizierung, <http://www.boerse-frankfurt.de/de/wissen/indizes/sektoerindizes> (Stand: Januar 2016) (Primärbranchenklassifizierung).

EIERLE, BRIGITTE/HALLER, AXEL, IFRS for SMEs – Ergebnisse einer Befragung von nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen in Deutschland, http://www.bdi.eu/download_content/BDI_DRSC_IFRS_for_SMEs_nkoU.pdf (Stand: Januar 2016) (IFRS for SMEs).

EIERLE, BRIGITTE/HALLER, AXEL/BEIERSDORF, KATI, Entwurf eines internationalen Standards zur Bilanzierung von Small and Medium-sized Entities (ED-IFRS for SMEs) – Ergebnisse einer Befragung deutscher mittelständischer Unternehmen, <http://www.dihk.de> (Stand: Januar 2016) (Ergebnisse einer Befragung).

HFA DES IDW, Aufhebung des IDW ERS HFA 27 zur Bilanzierung latenter Steuern, <http://www.idw.de/idw/portal/d601774> (Stand: Januar 2016 (Aufhebung des IDW ERS HFA 27)).

IDW (Hrsg.), Position des IDW zur Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zum Ausweis passiver latenter Steuern als Rückstellungen in der Handelsbilanz, <http://www.idw.de/idw/portal/d623912/index.jsp> (Stand: Januar 2016) (Position des IDW zur Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer).

Lünendonk GmbH (Hrsg.), Führende Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland 2011, <http://www.luenendonk.de> (Stand: Januar 2016) (Führende Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland 2011).

Präsidium der DPR, Tätigkeitsbericht 2010, <http://www.frep.info> (Stand: Januar 2016) (DPR Tätigkeitsbericht 2010).